

Stenographisches Protokoll

272. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 19. Dezember 1968

Tagesordnung

1. Ergänzung des Bundes-Verfassungsgesetzes durch eine Bestimmung über die Zuständigkeit der Länder zur Regelung des Grundstücksverkehrs für Ausländer
2. Schenkung von Bundesvermögen an die Bundesländer und die Stadt Wien aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Tages des Erstehens der Republik Österreich
3. Neuerliche Abänderung des 4. EFTA-Durchführungsgesetzes
4. Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes
5. Marktordnungsgesetz-Novelle 1968
6. Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952
7. Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959
8. Preisregelungsgesetz-Novelle 1969
9. Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951
10. Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952
11. Neuerliche Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes
12. 8. Novelle zum Hochschultaxengesetz
13. 8. Novelle zum Hochschulassistentengesetz
14. Abänderung des Dorotheums-Bedienstetengesetzes
15. Abkommen mit Liechtenstein im Bereiche der Sozialen Sicherheit
16. 23. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
17. 13. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz
18. 2. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz
19. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes
20. Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957
21. 7. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz
22. Abänderung des Bundesgesetzes über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen
23. Arbeitsmarktförderungsgesetz
24. Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958
25. 2. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
26. Neuerliche Abänderung des Arbeiterkammergesetzes
27. Abänderung des Katastrophenfondsgesetzes
28. Einkommensteuergesetznovelle 1968
29. Abänderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
30. Neuerliche Abänderung des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1959

31. Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das 1. Halbjahr 1969

Inhalt

Bundesrat

Festansprache des Vorsitzenden Porges:
20 Jahre Deklaration der Menschenrechte
(S. 6989), und Schlußansprache (S. 7075)
Neuwahl des Büros für das erste Halbjahr 1969
(S. 7074)

Tagesordnung

Festsetzung (S. 6990)

Personalien

Entschuldigung (S. 6989)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzleramtes betreffend
Gesetzesbeschluß des Nationalrates (S. 6990)
Übermittlung von Gesetzesbeschlüssen und
eines Beschlusses des Nationalrates (S. 6990)

Ausschüsse

Zuweisung eines Berichtes (S. 6992)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968: Ergänzung des Bundes-Verfassungsgesetzes durch eine Bestimmung über die Zuständigkeit der Länder zur Regelung des Grundstücksverkehrs für Ausländer (126 d. B.)

Berichterstatter: Gamsjäger (S. 6992)
kein Einspruch (S. 6993)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968: Schenkung von Bundesvermögen an die Bundesländer und die Stadt Wien aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Tages des Erstehens der Republik Österreich (134 d. B.)

Berichterstatter: Franz Mayer (S. 6993)
Redner: Hofmann-Wellenhof (S. 6993)
kein Einspruch (S. 6994)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968: Neuerliche Abänderung des 4. EFTA-Durchführungsgesetzes (131 d. B.)
Berichterstatter: DDr. Pitschmann (S. 6994)
kein Einspruch (S. 6995)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 11. Dezember 1968:

Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes (137 d. B.)
Marktordnungsgesetz-Novelle 1968 (138 d. B.)

- Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 (139 d. B.)
Berichterstatter: Mantler (S. 6995)
- Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 (127 d. B.)
Preisregelungsgesetz-Novelle 1969 (128 d. B.)
Berichterstatter: Hallinger (S. 6996)
- Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 (140 d. B.)
Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 (141 d. B.)
Berichterstatter: Dr. Goëss (S. 6997)
- Redner: Steinböck (S. 6997), Novak (S. 6998), Römer (S. 7001), Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer (S. 7001), Schreiner (S. 7004) und Dr. Brugger (S. 7008)
kein Einspruch (S. 7009)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968: Neuerliche Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes (132 d. B.)
Berichterstatter: Mayrhauser (S. 7009)
kein Einspruch (S. 7009)
- Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 10. Dezember 1968:
8. Novelle zum Hochschultaxengesetz (129 d. B.)
Berichterstatterin: Hella Hanzlik (S. 7010)
8. Novelle zum Hochschulassistentengesetz (133 d. B.)
Berichterstatter: Mayrhauser (S. 7010)
- Abänderung des Dorotheums-Bedienstetengesetzes (130 d. B.)
Berichterstatter: Gamsjäger (S. 7010)
- Redner: Seidl (S. 7010)
kein Einspruch (S. 7012)
- Beschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968: Abkommen mit Liechtenstein im Bereiche der Sozialen Sicherheit (142 d. B.)
Berichterstatter: DDR. Neuner (S. 7012)
- Redner: DDR. Pitschmann (S. 7012 und S. 7026) und Mayrhauser (S. 7025)
kein Einspruch (S. 7026)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968: 23. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (143 d. B.)
Berichterstatter: Johann Mayer (S. 7026)
- Redner: Leichtfried (S. 7026), Ing. Guglberger (S. 7029) und Bundesminister Grete Rehor (S. 7030)
kein Einspruch (S. 7032)
- Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 10. Dezember 1968:
13. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz (144 d. B.)
2. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz (145 d. B.)
Berichterstatter: Steinböck (S. 7032)
- Redner: Göschelbauer (S. 7032)
kein Einspruch (S. 7036)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes (146 d. B.)
Berichterstatter: Kaspar (S. 7036)
kein Einspruch (S. 7036)
- Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 11. Dezember 1968:
- Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 (147 d. B.)
7. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz (148 d. B.)
Berichterstatter: DDR. Pitschmann (S. 7037)
- Redner: Mayrhauser (S. 7038), Schreiner (S. 7039), Rudolfine Muhr (S. 7043) und Staatssekretär Bürkle (S. 7045)
kein Einspruch (S. 7046)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968: Abänderung des Bundesgesetzes über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen (149 d. B.)
Berichterstatter: Dr. Heger (S. 7047)
kein Einspruch (S. 7047)
- Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 12. Dezember 1968:
- Arbeitsmarktförderungsgesetz (150 d. B.)
Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 (151 d. B.)
Berichterstatter: Brandl (S. 7047)
- Redner: Liedl (S. 7048), Dr. Paulitsch (S. 7051) und Bundesminister Grete Rehor (S. 7055)
kein Einspruch (S. 7056)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968: 2. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (152 d. B.)
Berichterstatter: Johann Mayer (S. 7056)
- Redner: Seidl (S. 7057) und Dr. Gasper-schitz (S. 7059)
kein Einspruch (S. 7061)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968: Neuerliche Abänderung des Arbeiterkammergesetzes (124 und 153 d. B.)
Berichterstatter: Kaspar (S. 7061)
- Redner: Böck (S. 7062) und Ing. Harramach (S. 7063)
kein Einspruch (S. 7065)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968: Abänderung des Katastrophenfondsgesetzes (135 d. B.)
Berichterstatter: Hermine Kubanek (S. 7065)
kein Einspruch (S. 7065)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968: Einkommensteuergesetznovelle 1968 (125 und 136 d. B.)
Berichterstatter: Mayrhauser (S. 7065)
kein Einspruch (S. 7065)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968: Abänderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (154 d. B.)
Berichterstatter: Römer (S. 7066)
- Redner: Dr. Skotton (S. 7066), Baueregger (S. 7069) und Dr. Heger (S. 7072)
kein Einspruch (S. 7073)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968: Neuerliche Abänderung des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1959 (155 d. B.)

Berichterstatter: Deutsch (S. 7074)
kein Einspruch (S. 7074)

Eingebracht wurden

Anfragen der Bundesräte

Franz Mayer, Novak und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik, betreffend Verbindungsstrecke zwischen der Süd- und Westautobahn (243/J-BR/68)

Gamsjäger, Leopoldine Pohl, Maria Matzner und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend den Ausbau der Sendeanlagen für

das zweite Fernsehprogramm durch die Österreichische Rundfunk Gesellschaft m. b. H. (244/J-BR/68)

Leichtfried, Mayrhauser, Liedl und Genossen an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Berechnung der Ausgleichszulage gemäß § 292 ASVG. (245/J-BR/68)

Gamsjäger, Leopoldine Pohl, Maria Matzner und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik, betreffend Trasse der Umfahrung Mürzzuschlag (246/J-BR/68)

DDr. Neuner an den Vorsitzenden des Bundesrates gemäß § 55 A der Geschäftsordnung des Bundesrates (247/J-BR/68)

Leichtfried, Novak, Franz Mayer und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend den Ausbau der Sendeanlagen für das zweite Fernsehprogramm durch die Österreichische Rundfunk Gesellschaft m. b. H. (248/J-BR/68)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Porges**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 272. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 271. Sitzung des Bundesrates vom 28. November 1968 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt hat sich Herr Bundesrat Singer.

Ich begrüße die im Hause erschienenen Bundesminister Dr. Koren und Dr. Klecatsky sowie Staatssekretär Dr. Gruber. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Hohes Haus! Wenn wir uns in der Welt von heute umsehen, stellen wir mit Schmerz fest, daß Kriege und Gewalttaten die Menschenrechte verletzen. Menschen erleiden Schaden an Gesundheit und Leben; Menschen, ganze Völker sind auf der Flucht, Menschen verlieren das in mühsamer Lebensarbeit erworbene Gut.

In dieser Welt des Kriegslärms, der Gewalt, der Unruhe, der Verzweiflung richten wir uns heute auf. Denn trotz alledem — diese Welt ist keine Welt der Hoffnungslosigkeit.

Am 10. Dezember 1948 verkündete die Generalversammlung der Vereinten Nationen 30 Artikel mit den grundlegenden Rechten des Menschen.

1968, das 20. Jahr seit diesem Tage, wurde zum Jahr der Menschenrechte erklärt.

Artikel 1 der Deklaration der Menschenrechte lautet: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Vernunft geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“

Der Weg zu dieser Erklärung ist weit. Er begann mit der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung des Jahres 1776, reicht über die „Erklärung der Menschenrechte“ der Französischen Revolution bis zur Deklaration der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen im Jahre 1948.

Der Europarat in Straßburg hat am 4. November 1950 eine Menschenrechtskonvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten beschlossen.

Die Konvention erhielt am 24. März 1964 durch Beschluß des österreichischen Parlamentes Verfassungsrang und gilt damit, wie in anderen Mitgliedstaaten, auch in Österreich.

Es gibt bereits eine Europäische Menschenrechtskommission, an die sich — ein Novum im internationalen Recht — die einzelnen Staatsbürger wenden können, wenn sie ihre Rechte verletzt glauben.

Es gibt einen Menschenrechts-Gerichtshof, an den sich die Mitgliedstaaten wenden und an den die Menschenrechtskommission appellieren kann.

Und wenn mir ein Rückblick in die Jahrtausende gestattet ist, dann haben schon die großen Religionsstifter in ihren Lehren die unveräußerlichen Menschenrechte verkündet.

Sind das alles erst Anfänge? Trotz Krieg und Gewalt, trotz Blut und Tod sagen wir: Nein, das sind nicht nur Anfänge, das ist eine Entwicklung, in der wir uns bereits befinden, eine Entwicklung, deren Ergebnisse für künftige Generationen selbstverständliche Realität sein werden.

Sind die Forderungen der Menschenrechts-Deklaration erfüllt? — Nein! Aber — und

6990

Bundesrat — 272. Sitzung — 19. Dezember 1968

Vorsitzender

damit wiederhole ich ein Wort unseres Herrn Bundespräsidenten — eben darum müssen wir weiterkämpfen!

Der Kreis der kodifizierten Menschenrechte muß immer größer werden: die politischen Rechte, die wirtschaftlichen Rechte, die sozialen Rechte, die kulturellen Rechte; die Sicherheit von Leben und Gesundheit, die Sicherung der persönlichen und politischen Freiheit, die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz, die Sicherung der Persönlichkeitsentwicklung.

Noch eines muß in diesem Zusammenhange bedacht werden: Menschenrechte und Demokratie sind unauflöslich miteinander verbunden, Menschenrechte und Demokratie bedingen einander. Die Demokratie ist die verlässlichste Hüterin der Menschenrechte; in allen demokratischen Verfassungen sind bereits Menschenrechte verankert. Und überall dort, wo die Demokratie Schaden erleidet, wo sie durch Diktatur und Gewalt beseitigt und zertreten wird, dort fallen auch die Menschenrechte.

Eine besondere Rolle kommt in diesem weltweiten Kampf den Frauen zu. Wo immer Menschenrechte verletzt werden, sind die Frauen die von niemand verschonten Leidenden. Es waren Frauen von hohem ethischen Charakter und von ebenso hohem moralischen Mut, die ihre Stimme leidenschaftlich erhoben haben, um Menschenrechte zu verteidigen. Denn zu den elementarsten Menschenrechten gehört das Recht auf Frieden, und der Friede hat gerade bei den Frauen die kompromißlosesten Verteidigerinnen gefunden. Hören wir daher die Stimmen der Frauen der ganzen Welt, wenn es gilt, Menschenrechte zu bewahren, wenn es gilt, Menschenrechte zu allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen zu machen.

Der Kampf für die Durchsetzung der Menschenrechte wird für jeden zur Pflicht. Niemand, dem das Glück der Menschen etwas bedeutet, kann sich dieser Pflicht entziehen. Die Gier nach Macht, die Gier nach Besitz — sie hat zu schweigen, denn an oberster Stelle steht das Recht und damit das Glück der Menschen.

An diesem 20. Jahrestag der Verkündung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen gilt es ein Gelöbnis abzulegen: das Gelöbnis, nicht zu ruhen — wo immer jeder von uns steht — im Kampf um die Durchsetzung der dem Menschen ureigenen Lebensrechte.

Auch der Bundesrat der Republik Österreich in seiner Gesamtheit wie auch seine einzelnen Mitglieder legen heute das Gelöbnis ab, unverbrüchlich Menschenrechte zu wahren und mit

allen Kräften die Erkenntnis zu verbreiten, daß Menschenrechte die einzige und ausschließliche Basis der Gemeinschaft der Menschen und Völker sind. (*Lebhafter allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1968. Ich bitte den Schriftführer, dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführer **Kaspar**: „Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 10. Dezember 1968, Zl. 1000 d. B.-NR/1968, den beiliegenden Gesetzesbeschuß vom 10. Dezember 1968: Bundesgesetz, mit dem weitere Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1968 genehmigt werden (4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1968), übermittelt.“

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschuß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

Für den Bundeskanzler:
Dr. Draxler“

Vorsitzender: Danke. Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind weiters folgende Beschlüsse des Nationalrates:

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch eine Bestimmung über die Zuständigkeit der Länder zur Regelung des Grundstücksverkehrs für Ausländer ergänzt wird;

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968 über ein Bundesgesetz, betreffend Schenkung von Bundesvermögen an die Bundesländer und die Stadt Wien aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Tages des Erstehens der Republik Österreich;

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das 4. EFTA-Durchführungsgesetz neuerlich abgeändert wird;

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes neuerlich verlängert wird;

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes 1967 verlängert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1968);

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird;

Vorsitzender

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 neuerlich verlängert wird;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Preisregelungsgesetz 1957 geändert wird (Preisregelungsgesetz-Novelle 1969);

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 neuerlich verlängert wird;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abgeändert wird;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschultaxengesetz neuerlich abgeändert wird (8. Novelle zum Hochschultaxengesetz);

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (8. Novelle zum Hochschulassistentengesetz);

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz abgeändert wird;

Beschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein im Bereiche der Sozialen Sicherheit samt Schlußprotokoll;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (23. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz);

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (13. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz);

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz);

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert wird;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (7. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz);

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen abgeändert wird;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1968 über ein Bundesgesetz, betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz);

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz);

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeiterkammergesetz neuerlich abgeändert wird;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968 über ein Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1966;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 (BGBl. Nr. 268/1967) abgeändert wird (Einkommensteuergesetznovelle 1968);

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb abgeändert wird;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Privatbahnunterstützungsgesetz 1959 neuerlich abgeändert wird.

Vorsitzender

Ich habe diese Beschlüsse den in Betracht kommenden Ausschüssen zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse der Vorberatung unterzogen. Die entsprechenden schriftlichen Berichte liegen bereits vor.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die soeben verlesenen 30 Beschlüsse des Nationalrates und die Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der beiden Schriftführer und der zwei Ordner für das 1. Halbjahr 1969 auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu setzen. Ein entsprechendes Aviso ist allen Mitgliedern des Hauses zugegangen. Ich ersuche jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben wollen, ein Händenzeichen zu geben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Es ist mir weiters der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 4 bis 10, 12 bis 14, 17 und 18, 20 und 21 sowie 23 und 24 der soeben beschlossenen Tagesordnung jeweils unter einem abzuführen.

Die Punkte 4 bis 10 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend Novellen zum Landwirtschaftsgesetz, Marktordnungsgesetz 1967, Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, Preistreibereigesetz 1959, Preisregelungsgesetz 1957, Rohstofflenkungsgesetz 1951 und Lastverteilungsgesetz 1952.

Die Punkte 12 bis 14 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend

eine 8. Novelle zum Hochschultaxengesetz, eine 8. Novelle zum Hochschulassistentengesetz und

eine Novelle zum Dorotheums-Bedienstetengesetz.

Die Punkte 17 und 18 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend

eine 13. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz und

eine 2. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz.

Die Punkte 20 und 21 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend Novellen zum

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und Heeresversorgungsgesetz.

Die Punkte 23 und 24 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend

Arbeitsmarktförderungsgesetz und

eine Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden jeweils zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte

über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt wie immer in solchen Fällen getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

Ferner ist eingelangt ein Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit der Österreichischen Delegation im Gouverneursrat der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) im Jahre 1967 sowie über die XI. ordentliche Generalkonferenz der IAEO. Ich habe diesen Bericht dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch eine Bestimmung über die Zuständigkeit der Länder zur Regelung des Grundstücksverkehrs für Ausländer ergänzt wird (126 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Ergänzung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 durch eine Bestimmung über die Zuständigkeit der Länder zur Regelung des Grundstücksverkehrs für Ausländer.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Gamsjäger: Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll verfassungsgesetzlich für die Bundesländer die Kompetenz für Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, normiert werden. Damit sind die Voraussetzungen für die auf Grund von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes notwendig gewordene verfassungsrechtliche Sanierung einzelner Landesgesetze, die Beschränkungen für den Grundstücksverkehr gegenüber Ausländern vorsehen, gegeben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gamsjäger

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch eine Bestimmung über die Zuständigkeit der Länder zur Regelung des Grundstücksverkehrs für Ausländer ergänzt wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968 über ein Bundesgesetz, betreffend Schenkung von Bundesvermögen an die Bundesländer und die Stadt Wien aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Tages des Erstehens der Republik Österreich (134 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Schenkung von Bundesvermögen an die Bundesländer und die Stadt Wien aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Tages des Erstehens der Republik Österreich.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Franz Mayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Franz Mayer: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968 betrifft Schenkung von Bundesvermögen an die Bundesländer und die Stadt Wien aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Tages des Erstehens der Republik Österreich sieht vor, daß den Bundesländern zum Zeichen der Verbundenheit mit dem Bund aus dem Bundesvermögen Schenkungen zuzuwenden sind.

Am 12. November 1968 hat die Bundesregierung den obgenannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, durch den der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, Grundstücke und sonstige Objekte zu übertragen, wobei nach Inkrafttreten des Gesetzes die Schenkungsverträge nach Maßgabe der aufzuerlegenden Bedingungen abgeschlossen werden sollen. Diese Bedingungen sind in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage angeführt.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 sich mit der vorliegenden Gesetzesvorlage und ihren angeschlossenen Änderungen beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffs Schenkung von Bundesvermögen an die Bundesländer und die Stadt Wien aus

Anlaß der 50. Wiederkehr des Tages des Erstehens der Republik Österreich, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Hofmann-Wellenhof (ÖVP): Herr Vorsitzender! Meine Herren Minister! Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz behandelt ein Geschenk des Bundes an die Länder. Wir sitzen hier als die Vertreter der Länder, so ist es also wohl angebracht, wenn man ein kurzes Wort des symbolischen Dankes für diese symbolischen Geschenke sagt, ein Dank, der sich außerdem sehr gut einfügt in den Geist des Artikels I der Deklaration der Menschenrechte, der vom Geiste der Brüderlichkeit spricht.

Ich möchte hervorheben, daß diese Regierungsvorlage historisch korrekt betitelt ist. Es heißt: Bundesgesetz, betreffend Schenkung von Bundesvermögen an die Bundesländer und die Stadt Wien aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Tages des Erstehens der Republik Österreich. Im Gegensatz zu den sogenannten 50-Jahr-Feiern eine historisch völlig einwandfreie Formulierung.

Aber nun zu den einzelnen Geschenken; sie sind im Symbolgehalt verschieden. Sie wissen: Etliche Länder bekamen bei dieser Gelegenheit ihre Landhäuser geschenkt, andere die Gebäude der Landesregierung. Besonders — wenn ich mich eines so törichten journalistischen Wortes bedienen darf — „spektakulär“ scheint mir die Schenkung der sogenannten „Schwarzen Mander“ an das Land Tirol und des Mobiliars der Salzburger Residenz.

Bei den „Schwarzen Mandern“ fällt es ja besonders auf, wie merkwürdig sich manche historischen Gegebenheiten in unserem Lande darstellen. Es war uns, glaube ich, allen nicht bewußt, daß diese „Schwarzen Mander“ Bundeigentum waren. Die Kirche ist Landeseigentum, und der Inhalt dieses Grabes — wenn ich mich so etwas schmucklos ausdrücken darf —, um das die „Schwarzen Mander“ herum stehen, ruht in Wiener Neustadt.

Es ist aber nicht nur mit den „Schwarzen Mandern“ — 28 an der Zahl — getan, dazu gehören auch noch 23 Heiligenstatuetten und — zum Beweise dafür, daß auch eine Regierungsvorlage manchmal nicht frei von unfreiwilligem Humor sein kann — 20 Büsten römischer Imperatoren samt Zubehör, wobei es dem Historiker etwas schwerfallen wird, sich unter dem „Zubehör zu einem römischen Imperator“ ohne weiteres etwas vorzustellen.

Die Grazer Burg, der Sitz der Landesregierung, wurde dem Land Steiermark überantwortet. An der Grazer Burg befindet sich ein

6994

Bundesrat — 272. Sitzung — 19. Dezember 1968

Hofmann-Wellenhof

Stein mit der berühmten, vielzitierten und vielfach ausgedeuteten Inschrift AEIOU, „Austria erit in orbe ultima“ oder: „Allen Ehren ist Österreich voll“ — das alte „u“ schrieb man ja wie das „v“. Oder: Ein Schriftsteller hat ein Buch geschrieben und hat dieses AEIOU übersetzt mit: „Allen Ernstes ist Österreich unersetzlich.“ Die Deutungen reichen bis zu den Scherzen der Conférenciers, von denen ja bekannt ist, daß sie manchmal um einer Pointe willen ihre oft nicht vorhandene Gesinnung verkaufen.

Die Salzburger Residenz nimmt in diesem Schenkungsdokument den breitesten Raum ein, ein außerordentlich weitreichendes Inventar, das etwa vom Mobiliar eines Thronsaales bis zur Feuergarnitur eines der Räume reicht, wobei diese Feuergarnitur nichts Militärisches ist; sie besteht aus zwei Kohlenschaufeln, drei Kohlenzangen und einem Blasbalg.

Verhältnismäßig am bescheidensten, was den Symbolgehalt betrifft, scheint die Bundeshauptstadt Wien bedacht worden zu sein. Sie erhielt lediglich, allerdings über eigenen besonderen Wunsch, die Grundstücke für das Brunnen-schutzgebiet Wöllersdorf. Aber es handelt sich hier ja nicht um den Wert, sondern um die Symbolkraft erstens der Schenkung an sich und dann wohl auch in vielen Fällen der Geschenke.

In der Bevölkerung — sofern sie sich überhaupt für derartige Maßnahmen interessiert — wird es ja eher ein Erstaunen gegeben haben, daß diese Häuser, Gebäude und Kunstwerke nicht bereits im Besitze des Landes waren. Ich kann mir denken, daß man in der Steiermark bisher fest annahm, daß das Gebäude der Landesregierung, die Burg, auch im Besitze des Landes Steiermark gewesen sei. Aber die Einstellung des österreichischen Durchschnittsbürgers zum öffentlichen Gut ist ja eine merkwürdige, das wissen Sie alle. Er fühlt sich ja nicht als Besitzer, sondern er fühlt sich geflissentlich als Nichtbesitzer. Das stellt sich beispielsweise in der Behandlung dieses öffentlichen Gutes dar, etwa einer Telephonzelle, eines Eisenbahnwagens oder einer öffentlichen Parkanlage. Wenn man sich da — berufen durch die uns von den Landesregierungen übertragene Aufgabe — etwa einmal einmengen und jemanden darauf aufmerksam machen und sagen wollte: Sie, diese Telephonzelle gehört ja sozusagen uns allen!, dann wird er das strikt bestreiten mit dem ganz landläufigen Argument: Gehört sie Ihnen? Nein — also was reden S' dann?

Es ist hier also wohl noch eine erzieherische Aufgabe zu leisten, und wenn diese schönen Geschenke der Bundesregierung an die Länder dazu beitragen könnten, so wäre damit auch ein Nebenzweck dieser Symbolgeste erfüllt.

Nun, man soll nicht immer in die Vergangenheit blicken — wir hören das ja immer wieder —, obwohl ein solches 50-Jahr-Jubiläum selbstverständlich den Blick in die Vergangenheit lenkt. Aber wagen wir einen Blick in die Zukunft, denken wir, was zur 100-Jahr-Feier eventuell bei uns im Lande Österreich sein könnte. Bitte, nehmen Sie es nicht als eine Propagandarede, wenn ich sage: Ich hoffe, daß dann noch immer die „Schwarzen Mander“ in Innsbruck stehen werden — es sind ja nur 28, die Hoffnung wäre also viel zu gering in dieser Weise ausgedrückt. Vielleicht ist dann schon Maximilian aus Wiener Neustadt auch nach Innsbruck „zurückgekehrt“ und hat dieses Heiligtum gewissermaßen komplettiert.

Das sind ja alles ziemlich fruchtlose Theorien. Aber ganz bestimmt glaube ich heute eines schon sagen zu können: daß man dann in 50 Jahren, also im Jahre 2018, diese sechziger Jahre in Österreich als eine sehr gute, wenn auch schon sehr alte Zeit beurteilen wird. Man wird sie beurteilen als eine Zeit, in der Österreich ein freies und glückliches Land war in einer Welt des Unrechtes und der Gewalt. Wir wollen hoffen, daß dann in 50 Jahren dieses „AEIOU“ so rein glänzt wie heute zum 50. Jahrestag der Ersetzung unserer Republik Österreich. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet.

Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das 4. EFTA-Durchführungsgesetz neuerlich abgeändert wird (131 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des 4. EFTA-Durchführungsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat DDr. Pitschmann. Ich bitte ihn, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter DDr. Pitschmann: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Herren Minister! Das Problem der Preisdifferenzierung bei agrarischen Rohstoffen ist so wie in der EWG auch in der EFTA nach wie vor gravierend. Es entstand in der EFTA dadurch, daß einzelne landwirtschaftliche Produkte vom Zollabbau in der EFTA ausgenommen sind, gewisse aus solchen Erzeugnissen hergestellte Waren dem Zollabbau aber unterworfen sind.

DDr. Pitschmann

Die inländischen Erzeuger von Zuckerwaren, Schokoladen und feinen Backwaren müssen Vormaterialien verarbeiten, die preislich erheblich über jenen des Weltmarktes liegen; sie könnten daher bei diesen Waren nicht wettbewerbsfähig sein, wenn diese zollfrei eingeführt werden könnten.

Als Übergangslösung innerhalb der Europäischen Freihandelsassoziation hat der Rat der EFTA beziehungsweise der FINEFTA bereits mehrmals zugestimmt, daß seitens Österreichs — wie übrigens auch der Schweiz — der Zollabbau bei gewissen Waren bei 40 Prozent der ursprünglich bestandenen Zollhöhe angehalten werden darf.

Zuletzt wurde im Juni dieses Jahres Österreich und der Schweiz die Ermächtigung erteilt, den Zollabbau bis 30. Dezember 1969 auf der bisherigen Höhe zu belassen. Um von dieser Ermächtigung innerstaatlich Gebrauch machen zu können, ist die gegenständliche Gesetzesänderung erforderlich.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration ermächtigte mich vorgestern, im Hohen Hause die Nichtbeeinspruchung zu beantragen.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes neuerlich verlängert wird (137 der Beilagen)

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes 1967 verlängert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1968) (138 der Beilagen)

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird (139 der Beilagen)

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 neuerlich verlängert wird (127 der Beilagen)

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Preisregelungsgesetz 1957 geändert wird (Preisregelungsgesetz-Novelle 1969) (128 der Beilagen)

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 neuerlich verlängert wird (140 der Beilagen)

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird (141 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 4 bis 10, über die eingangs beschlossen wurde die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend Novellen

zum Landwirtschaftsgesetz,

zum Marktordnungsgesetz 1967,

zum Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952,

zum Preistreibereigesetz 1959,

zum Preisregelungsgesetz 1957,

zum Rohstofflenkungsgesetz 1951 und

zum Lastverteilungsgesetz 1952.

Berichterstatter zu den Punkten 4 bis 6 ist Herr Bundesrat Mantler. Ich ersuche ihn, die Berichte zu erstatten.

Berichterstatter Mantler: Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Ich gestatte mir, Ihnen den Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes neuerlich verlängert wird, zu erstatten.

Die Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes ist mit 30. Juni 1969 befristet und soll mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates bis 31. Dezember 1970 erstreckt werden. Dadurch wird es möglich sein, die zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Landwirtschaft eingeleiteten längerfristigen Maßnahmen fortzusetzen und zum Teil noch zu intensivieren.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem

6996

Bundesrat — 272. Sitzung — 19. Dezember 1968

Mantler

Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes neuerlich verlängert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Weiters habe ich zu berichten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes 1967 verlängert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1968).

Die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes ist mit 31. Dezember 1968 befristet und soll mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates bis zum 30. Juni 1970 erstreckt werden. Durch diese Verlängerung wird es möglich sein, weiterhin für eine ruhige Marktentwicklung auf den wichtigsten Gebieten der Ernährungswirtschaft zu sorgen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der dritte Bericht behandelt den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird.

Die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes ist derzeit mit 31. Dezember 1968 befristet und soll mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates bis 30. Juni 1970 erstreckt werden. Abgesehen von der Bedeutung der Lebensmittelbewirtschaftung für die wirtschaftliche Landesverteidigung wird es durch die vorgesehene Verlängerung möglich sein, die im Bereiche der Brotgetreide- und Zuckerwirtschaft getroffenen Regelungen aufrechtzuerhalten und gegen Versorgungsschwierigkeiten, die im Gefolge von internationalen Spannungen oder Naturkatastrophen entstehen könnten, rechtzeitig vorzusorgen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 in Verhandlung ge-

nommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Danke.

Berichterstatter über die Punkte 7 und 8 ist Herr Bundesrat Hallinger. Ich bitte, diese Berichte zu erstatten.

Berichterstatter **Hallinger:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968 betrifft ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959, BGBl. Nr. 49, neuerlich verlängert werden soll.

Den Anlaß für diese Verlängerung bildet der Umstand, daß dieses Gesetz in seiner derzeit gemäß Bundesgesetzblatt Nr. 310/1966 geltenden Fassung am 31. Dezember 1968 abläuft, obwohl nach der gegebenen Sachlage auf eine gewisse staatliche Kontrolle der Preisentwicklung einschließlich entsprechender justiz- respektive verwaltungsstrafrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten auch jetzt noch nicht verzichtet werden kann.

Artikel I enthält eine Verfassungsbestimmung, nach der die Vollziehung der Bestimmungen und Vorschriften des Preistreibereigesetzes auch in den Belangen, in denen das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht, bis 30. Juni 1970 Bundessache ist.

Dann ändert Artikel II den § 15 des Preistreibereigesetzes in der Weise, daß dieses Bundesgesetz erst mit Ablauf des 30. Juni 1970 außer Kraft tritt und folglich um ein- und einhalb Jahre länger in Geltung bleibt.

Schließlich bestimmt Artikel III als Tag des Inkrafttretens den 1. Jänner 1969 und enthält außerdem die Vollzugsbestimmungen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich anlässlich seiner Beratung über diesen Gegenstand am 17. Dezember 1968 ermächtigt, in seinem Namen hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 neuerlich verlängert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Durch den ferner zur Beratung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968 soll die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 151, die nach der derzeit geltenden Fassung am 31. Dezember 1968 endet, nunmehr bis 30. Juni 1970 verlängert werden.

Hallinger

Die Laufzeit des Gesetzes ist zwar erst im Dezember 1966, BGBl. Nr. 305, letztmals verlängert worden, aber die Aufrechterhaltung einer amtlichen Preisregelung für die wichtigsten Lebensmittel, Rohstoffe, Industrieartikel und gewerblichen Produkte erweist sich, sofern das Preisniveau halbwegs unter Kontrolle gehalten werden soll, immer noch als unerlässlich.

Artikel I dieses Gesetzesbeschlusses enthält eine Verfassungsbestimmung, durch die hinsichtlich aller im Preisregelungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen die Bundeskompetenz sichergestellt wird.

Artikel II bestimmt, daß das Preisregelungsgesetz mit Ablauf des 30. Juni 1970 außer Kraft tritt.

Artikel III bestimmt als Tag des Inkrafttretens den 1. Jänner 1969 und enthält außerdem die Vollzugsklausel.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, der diesen Gesetzesbeschuß in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 einer Vorberatung unterzog, habe ich hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Gesetz, mit dem das Preisregelungsgesetz 1957 geändert wird (Preisregelungsgesetz-Novelle 1969), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke.

Berichterstatter über die Punkte 9 und 10 ist Herr Bundesrat Dr. Goëss. Ich bitte ihn, die Berichte zu erstatten.

Berichterstatter Dr. Goëss: Hohes Haus! Die Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes läuft am 31. Dezember 1968 ab. Der sachliche Geltungsbereich dieses Gesetzes umfaßt derzeit noch Eisenschrott sowie Bearbeitungsabfälle und Schrott von Nichteisenmetallen. Das unzureichende Inlandsaufkommen von Eisenschrott läßt eine weitere Lenkung auf diesem Sektor vertretbar erscheinen.

Durch Artikel I des Gesetzesbeschlusses wird die verfassungsmäßige Grundlage für die beabsichtigte gesetzliche Regelung geschaffen.

Artikel II setzt die Geltungsdauer bis 30. Juni 1970 fest.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem Gesetzesbeschuß am 17. Dezember befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes läuft mit 31. Dezember 1968 ab. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist für eine geordnete Elektrizitätsversorgung im ganzen Bundesgebiet unbedingt notwendig.

Im Artikel I des Antrages wird die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung klargestellt.

Artikel II setzt die Geltungsdauer bis 30. Juni 1970 fest.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 17. Dezember mit dieser Vorlage befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke.

Wir geben nunmehr in die Debatte ein, die über alle sieben Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Steinböck. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Steinböck (ÖVP): Herr Minister! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Ich habe vor zwei Jahren, im Jahre 1966, die Ehre gehabt, zu den vorliegenden Gesetzen, den landwirtschaftlichen Gesetzen und den Wirtschaftsgesetzen, zu sprechen. Ich möchte nur kurz einiges wiederholen beziehungsweise einige Feststellungen treffen.

Die Bauern haben es nicht verstanden, daß bei den Verhandlungen über die Verlängerung des Marktordnungsgesetzes beziehungsweise über den Ausbau dieses Gesetzes und auch des Landwirtschaftsgesetzes von den Sozialisten Schwierigkeiten gemacht wurden. Vor allem haben sie nicht verstanden die Junktimierung mit der Besetzung einiger Direktorenposten in der verstaatlichten Industrie mit für die Landwirtschaft in ihrer Existenz so wichtigen Gesetzen, wie es das Landwirtschaftsgesetz und das Marktordnungsgesetz sind. Wir glauben, daß es gerade diese Gesetze — seit der Beschlußfassung über sie unter dem damaligen Landwirtschaftsminister Hartmann — ermöglicht haben, daß die Landwirtschaft in die Lage versetzt wurde, der Abwanderung von über 350.000 Arbeitskräften Herr zu werden und eben durch die Bereitstellung von Mitteln über den Grünen Plan die Mechanisierung voranzutreiben, um auf diese Weise der Abwanderung Herr zu werden und dadurch die Möglichkeit zu haben, die Ernährung unseres Volkes zu sichern.

Daß es der Landwirtschaft gelungen ist, den Tisch des Volkes zu decken, ersehen wir aus allen Berichten. Wir sind heute in der

6998

Bundesrat — 272. Sitzung — 19. Dezember 1968

Steinböck

Lage, dem Konsumenten alle Produkte, die er braucht — bis auf wenige Ausnahmen, bei denen unsere klimatischen Bedingungen eben nicht entsprechen —, in reichlichem Maße und in guter Qualität zur Verfügung zu stellen.

Wenn ich nun auch besonders darauf hinweisen darf, welche Aufgaben dem Grünen Plan zukommen, so sind es fünf Hauptpunkte, und zwar:

1. die Verbesserung der Produktionsgrundlagen;
2. die Verbesserung der Struktur und der Betriebswirtschaft;
3. die Verbesserung der Absatz- und Verwertungsmaßnahmen;
4. sozialpolitische Maßnahmen und
5. kreditpolitische Maßnahmen.

Bei den kreditpolitischen Maßnahmen handelt es sich um die Mittel, die im Laufe dieser Zeit für die Technisierung in Form von Agrarinvestitionskrediten und Agrarsonderkrediten zur Verfügung gestellt wurden, wodurch eben auf Grund von Zinszuschüssen die Möglichkeit geschaffen wurde, diese Kredite aufzunehmen.

Es hat sich auch die Vollversammlung der Niederösterreichischen Landeslandwirtschaftskammer mit diesem Problem befaßt und in ihrer Resolution folgendes zum Ausdruck gebracht:

„Die Vollversammlung bedauert, daß das Marktordnungsgesetz wieder nur für kurze Zeit verlängert wurde, obwohl die unbefristete Verlängerung dieses Gesetzes im Interesse der Landwirtschaft, aber auch der inländischen Konsumenten — im Hinblick auf eine ausreichende Belieferung zu angemessenen Preisen — endlich durchgesetzt werden müßte.“

Die Vollversammlung hat sich ferner auch damit befaßt, daß eine Forderung der Bauernschaft, und zwar die Einbeziehung der Produktion von Geflügel und Eiern in die Marktordnungsgesetze und eine Abschöpfungsregelung, unberücksichtigt geblieben ist. Wir glauben, es ist sicherlich notwendig — um eben dem Konsumenten zu dienen —, daß auch diese Produkte in die Marktordnung eingebaut werden.

Wir haben uns bemüht, diese Forderung durchzusetzen. Ich möchte hier die Bitte aussprechen, daß es doch gelingen möge, diese Regelung, die sicherlich von uns begrüßt wird, bis zum Jahre 1970 herbeizuführen, damit trotzdem ein Ausbau und eine unbefristete Verlängerung dieser Gesetze erreicht werden können. Die Bauern werden sicherlich, wenn ihnen die Möglichkeit dazu gegeben wird, alles tun, um mit ihren eigenen Maßnahmen die

Qualität zu verbessern und Waren in der Menge, wie sie der Haushalt des Städters braucht, auf den Markt zu bringen.

Ich darf hier das Versprechen für die Bauern unseres Heimatlandes abgeben, daß wir sicherlich bemüht sein werden, auch weiterhin den Tisch unseres Volkes zu decken. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ich erteile nun Herrn Bundesrat Novak das Wort.

Bundesrat Novak (SPÖ): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich darf am Beginn meiner Ausführungen dem Kollegen Bundesrat Steinböck auf seinen Vorwurf, daß die Sozialisten bei der 10. Marktordnungsgesetz-Novelle, als sie vorbereitet wurde, Schwierigkeiten gemacht haben und die Verlängerung beziehungsweise die Novellierung dieser Gesetze mit dem ÖIG-Gesetz junktimiert haben, erwidern, daß das ganz gewichtige Gründe hat.

Es ist klar, daß Vereinbarungen, die getroffen wurden, eingehalten werden müssen und auch eingehalten werden sollen. Da dies bei der Besetzung der Vorstandsstellen in der verstaatlichten Industrie, wie sie ja zwischen ÖVP und SPÖ vereinbart wurde, nicht so ohne weiteres möglich war, wird wohl auch die Österreichische Volkspartei Verständnis dafür haben, daß wir Sozialisten auf der anderen Seite, wohl wissend, daß die Österreichische Volkspartei großen Wert darauf legt, daß das Landwirtschaftsgesetz und das Marktordnungsgesetz wenn schon nicht novelliert, so zumindest verlängert werden, diese Gelegenheit benützt haben, um auch von uns aus die Österreichische Volkspartei zum Einlenken in der Frage der Besetzung der Vorstandsstellen in der verstaatlichten Industrie zu bringen. Das war notwendig, denn die Einstellung zur verstaatlichten Industrie ist nicht allzu freundlich, wenn man bedenkt, wie sie im Budget bedacht worden ist.

Wenn Kollege Steinböck vom Grünen Plan gesprochen und fünf Punkte angeführt hat, die wir durchaus unterstreichen und auch anerkennen, wenn sie nur auch vollinhaltlich erfüllt werden könnten, so möchte ich doch auf das Budget 1969 hinweisen, in dem für Agrarsubventionen einschließlich des Grünen Planes 3900 Millionen Schilling eingesetzt sind; vorgesehen im Grünen Plan sind 750 Millionen. Außerdem finden wir Förderungsmittel außerhalb des Grünen Planes in der Höhe von 346 Millionen Schilling. Wenn ich aber sehe, daß im Budget die für die verstaatlichte Industrie bereitgestellten Investitionsmittel nur 230 Millionen Schilling ausmachen, so glaube ich, daß wir uns einen gewissen Einfluß in der verstaatlichten In-

Novak

dustrie, den wir bis jetzt gehabt haben, auch absolut sichern müssen, damit es dort nicht mit den Investitionen weiterhin bergab geht. Soviel zu dieser Frage.

Wir haben heute, meine Damen und Herren, über mehrere Wirtschaftsgesetze zu verhandeln, die vor ihrem Ablauf stehen und verlängert werden sollen. Darunter sind auch das Landwirtschaftsgesetz und das Marktordnungsgesetz. Diese beiden Gesetze sind für die österreichische Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Von der Überzeugung ausgehend, daß die Agrarpolitik nicht allein Angelegenheit dieser Gruppe sein kann, sondern das ganze österreichische Volk weitestgehend betrifft, haben die Sozialisten den Wirtschaftsgesetzen für die Sicherung der Landwirtschaft zugestimmt. Diese Gesetze sind kein Erfolgsprivileg einer Partei. Die Anwendung dieser Gesetze, im besonderen aber die Durchführung aller sich aus den Gesetzen ergebenden Maßnahmen, auch des Grünen Planes, werden nur von den agrarischen wirtschaftlichen und politischen Körperschaften gehandhabt und durchgeführt.

Wenn wir Sozialisten auch der Verlängerung dieser Gesetze zustimmen, so deshalb, weil wir die Bedeutung und Notwendigkeit dieser Gesetze für die österreichische Agrarwirtschaft auch heute noch anerkennen. *(Zwischenrufe.)* — Ich komme auch darauf noch zu sprechen. Die agrarische Marktordnung ist seit 18 Jahren wirksam. Die Abkehr von der freien Marktwirtschaft und der Übergang zu einer Regelung der Preise und des Absatzes war eine Wendung in der Landwirtschaftspolitik.

Im konservativen Lager gab es genug Stimmen, die diese Regelung als sozialistisch bezeichneten. Ja sie hatten bis zu einem gewissen Grade auch recht. Milch, Getreide und Vieh, die Hauptprodukte der österreichischen Landwirtschaft, sind dadurch bei ihrer Preisbildung dem freien Spiel der Kräfte entzogen. Eine sehr hoch geschätzte Persönlichkeit, nämlich Dipl.-Ing. Hartmann, führte als Landwirtschaftsminister aus: „Die österreichische Agrarpolitik hat die freihändlerischen und liberal-kapitalistischen Methoden von einst verworfen und wird diesen Methoden, die man schlechthin als reaktionär bezeichnen kann, keinen Spielraum mehr geben.“ So sprach einmal ein Vertreter des Bauernbundes sehr zum Entsetzen des Wirtschaftsbundes.

Die Entwicklung der Landwirtschaft aus der Zeit des Lebensmittelmangels zu einer Überproduktion und zu einem Überangebot an Agrarprodukten ist wesentlich von diesem Landwirtschaftsgesetz und dem Marktordnungsgesetz getragen worden. Gerade weil wir uns mitverantwortlich für diese Gesetze fühlen,

haben wir das Recht, berechtigte und sachliche Kritik an der Agrarpolitik der ÖVP und dem Bauernbund zu üben. Wir stellen fest, daß sich die derzeit betriebene Agrarpolitik in einer Sackgasse befindet.

Die Agrarsubventionspolitik ist widersinnig. Die landwirtschaftliche Produktion kann sich ungeachtet der Nachfrage entwickeln. Dadurch ergibt sich eine sehr große Überproduktion bei Brotgetreide, Milch und Butter. Dadurch, daß die gesamte Produktion abgenommen wird, werden die paar tausend Großbauern Großverdiener, aber die große Masse der Kleinbauern schaut durch die Finger.

Das Budget 1968 enthält rund 2,5 Millionen Schilling Ausgaben für diese Agrarsubventionen, wozu noch zirka 900 Millionen Schilling für den Grünen Plan kommen. Die Überschüsse der unbegrenzten Überproduktion müssen weit unter dem Inlandspreis exportiert werden. Die Preisdifferenzen müssen vom Steuerzahler bezahlt werden. Da heißt es eben doch einmal umdenken. Die Produktion darf nicht länger an der Nachfrage vorbeigehen.

Die Vorschläge der Sozialisten wurden immer, so wie anderswo, auch hier negiert. Diese Vorschläge zielen vor allem darauf ab, nicht mehr die kompletten Ernten und Erzeugungsmengen, sondern nur mehr Teile davon zu subventionieren, um damit den Bundeshaushalt zu entlasten und Produktionsumschichtungen zu erreichen. Es ist eben eine volkswirtschaftliche Unsinnigkeit, wenn Subventionen bezahlt werden müssen, mit denen zwar zuviel Brotgetreide und zuviel Milch erzeugt wird, andererseits jedoch zuwenig Futtermittel hergestellt werden und die sich bei Fleischexporten ergebenden Chancen nicht genutzt werden können, weil auf diesem Gebiet die Produktion wieder zu gering ist.

Daher muß man sich zu einer anderen Agrarpolitik entschließen, die volkswirtschaftlich sinnvoll ist und der Bevölkerung nützt, das Staatsbudget entlastet. Die zirka 6000 Großbauern mit über 100 ha Grundbesitz, die mehr als die Hälfte des anbaufähigen Bodens besitzen, werden in ihrer Existenz nicht gefährdet, wenn sie vom Subventionskuchen ein kleineres Stück oder vielleicht nichts bekommen.

Die Widersinnigkeit der gegenwärtigen Agrarpolitik zeigt sich darin, daß schwerarbeitende Bauern für ihre Produkte einen niedrigeren Preis erhalten, während die Konsumenten für landwirtschaftliche Produkte höhere Preise bezahlen müssen. Die ÖVP hat in ihrem Wahlprogramm 1966 feierlich versprochen, daß sie den Preis und Absatz der heimischen Agrarprodukte sichern und das freie Bauerntum stärken werde.

7000

Bundesrat — 272. Sitzung — 19. Dezember 1968

Novak

Was ist aus diesem Wahlversprechen geworden? Die ÖVP-Regierung hat den Weizenpreis, der 1952 2,40 S und bereits vor zehn Jahren 2,50 S betragen hat, für die Ernte 1968 auf 2,30 S herabgesetzt. Die Weizenbauern bekommen heute um 10 Groschen pro Kilogramm Weizen weniger, als sie vor 16 Jahren erhalten haben. Seit 1952 ist der Wert des Schillings nahezu um die Hälfte gesunken, und die Preise aller Produktionsmittel und auch die Arbeitslöhne sind im Laufe dieser 16 Jahre sehr wesentlich gestiegen. Die Preise für Futterweizen und Futtergerste hat das Landwirtschaftsministerium ab 1. November 1967 von 2,25 S auf 2,35 S erhöht. Wir haben nun den widersinnigen Zustand, daß der Preis des Mahlweizens um 5 Groschen niedriger ist als der Futtergetreidepreis.

Dieselbe Regierung, die den Viehzüchtern das Futtergetreide, das Kraftfutter und allen Landwirten die Düngemittel verteuert hat, setzte auch den Erzeugerpreis für Milch herab. Mit 1. Jänner 1968 wurde der Abzug für den Krisenfonds von 2 auf 5 Groschen erhöht; außerdem wurde ein weiterer Abzug von einem Groschen für Propaganda angeordnet. Das bedeutet eine Senkung des Erzeugerpreises um 6 Groschen je Liter. Ab 1. April 1968 wurde der Beitrag für den Krisenfonds, den man jetzt „Absatzförderungsbeitrag“ nennt, abermals um 14 Groschen erhöht. Das ergibt innerhalb von drei Monaten eine Senkung des Erzeugerpreises für Milch um ganze 20 Groschen.

Der Landwirtschaftsminister hat diese für die auf den Milchgroschen angewiesenen kleinen Bauern aufreizende Preisherabsetzung damit begründet, daß zusätzliche Mittel für die Überschußverwertung notwendig sind. In dieser Begründung offenbart sich der ganze Widersinn der Agrarpolitik der ÖVP. Weil es das Landwirtschaftsministerium und der ÖVP-Bauernbund trotz aller Vorschläge des Arbeitsbauernbundes und der Sozialisten unterlassen haben, die Weizenanbauflächen zu verringern und die Milchproduktion zu regeln, ersticken sie nun in der Überproduktion und müssen viele Hunderte Millionen Schilling zur Verschleuderung der Überschüsse ins Ausland verwenden. *(Zwischenrufe.)* Für diese verfehlte Agrarpolitik büßt nun die Bauernschaft durch verschlechterte Weizen- und Milchpreise und durch Verteuerung von Futter- und Düngemitteln.

Infolge der Verlängerung des Landwirtschaftsgesetzes und der Marktordnungsgesetze werden diese Widersinnigkeiten nicht beseitigt und die verfehlte Agrarpolitik nicht aus der Sackgasse herausgeführt.

Wir Sozialisten haben sehr konkrete Vorstellungen, wie die Agrarpolitik gestaltet werden müßte. *(Zwischenrufe.)* O ja! Im SPÖ-Reformprogramm der österreichischen Wirtschaft finden Sie unter Kapitel 10 zur Neugestaltung der Agrarpolitik zwölf Seiten sehr konkreter Vorschläge. *(Erneute Zwischenrufe.)* Darüber werden Sie schon reden müssen, wenn Sie aus Ihrer Sackgasse herauswollen!

Aber auch im Niederösterreich-Plan, der auf dem Reformprogramm beruht, sind vier Seiten Vorschläge und Maßnahmen drinnen, wie der Landwirtschaft, hier allerdings im Lande Niederösterreich, geholfen werden könnte. *(Zwischenrufe des Bundesrates Steinböck. — Bundesrat Franz Mayer: Steinböck, sei nur ruhig! — Bundesrat Steinböck: Sehr viel ist nicht für die Landwirtschaft drinnen!)* O ja, sie haben auch etwas.

Im Koren-Plan ist im Kapitel: Wirtschaftspolitisches Konzept, die Landwirtschaft — Sie können mitzählen — mit drei Punkten zu je drei Zeilen bedacht. Ich möchte schon fragen, ob man dazu nicht mehr weiß. Das, was im Koren-Plan enthalten ist, ist mehr als dürftig, ich darf sagen: das ist äußerst armselig! *(Rufe bei der ÖVP: Wir schreien weniger, wir leisten dafür mehr!)* Ja, wir sehen's ja am Überschuß und an der Überproduktion. Wir wissen das. Auch die Subventionen müssen immer höher werden, die Mittel für den Grünen Plan müssen immer höher werden; es geht ins Uferlose, weil kein Damm dagegen aufgerichtet wird. Von der im Amt befindlichen Regierung ist eine Neubearbeitung des Landwirtschafts- und des Marktordnungsgesetzes nicht mehr zu erwarten.

Am Dienstag, dem 9. Jänner 1968 — bitte sehr aufzupassen! — war der Agrarklub der ÖVP beisammen. In dieser Sitzung wurden zahlreiche Wünsche und Anregungen deponiert und besonders betont, daß die Bauern mit der SPÖ in diesen Fragen soweit wie möglich gemeinsam gehen wollen. Na, also! Deponiert sind sie schon! *(Anhaltende Zwischenrufe.)* Wir Sozialisten, Kollege Steinböck, sind bereit, über die Agrarpolitik gemeinsam mit den Bauernvertretern zu sprechen. Es ist nur notwendig, daß sich gewisse Kreise im ÖVP-Bauernbund den grünen Star behandeln lassen, um die Betriebsblindheit zu verlieren. *(Zustimmung bei der SPÖ. — Heiterkeit bei der ÖVP.)*

Noch ist es nicht zu spät. Die Bauernruhen mahnen zur Bereitschaft, die verfahrenere Agrarpolitik einer vernünftigen und sinnvollen Lösung zuzuführen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Ich erteile Herrn Bundesrat Römer das Wort.

Bundesrat **Römer** (ÖVP): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich habe nicht die Absicht gehabt, mich hier heute als Redner zu melden. Aber ich halte es für meine Pflicht, gewisse Ausführungen unseres Kollegen, Herrn Bundesrat Novak, doch auf das richtige Maß zurückzuführen.

Wenn er gleich am Anfang behauptet hat, daß die Österreichische Volkspartei der verstaatlichten Industrie gegenüber nicht freundlich eingestellt sei, so möchte ich demgegenüber feststellen: Nach unserer Meinung, der Meinung der Österreichischen Volkspartei, gehören zur Führung jedes Betriebes, ob er verstaatlicht ist oder ob er privat gelenkt ist, gewisse Voraussetzungen. Eines der obersten Gebote ist eine möglichst sparsame Verwaltung. *(Zwischenrufe.)* Reden wir nicht über die privaten Betriebe, Herr Doktor! Ich stelle nur einmal die Listen gegenüber, Sie können mit Ihrem Freund Jodlbauer sprechen. Nehmen Sie auf der einen Seite die Steuererträge der Gewerbetreibenden, der Handelstreibenden, die Sie momentan so vertreten wollen, und auf der anderen Seite sehen Sie sich die Gehälter in der verstaatlichten Industrie mit Pensionsberechtigung und so weiter an. — Reden wir nicht darüber! Also so sparsam als möglich.

Unserer Meinung nach, nach Meinung der Österreichischen Volkspartei, ist bei der Bestellung die Qualifikation der leitenden Persönlichkeiten maßgeblich. *(Bundesrat Franz Mayer: Wer bestimmt das? Der ÖAAB? — Bundesrat Dr. Skotton: Der ÖAAB bestimmt das!)* Schauen Sie, Sie wollen, daß der BSA bestimmt, und wir sagen: der AAB. *(Heiterkeit bei der ÖVP. — Bundesrat Dr. Skotton: Wir wollen nur dasselbe Recht haben wie der ÖAAB!)* Ja, Herr Doktor Skotton! Sie werden ja dann die Möglichkeit haben, sich dazu zu melden. Wir sind nur der Meinung, daß der Proporz viel zu teuer ist. *(Weitere Zwischenrufe.)* Ja, das ist Ihr neuestes Schlagwort, das kennen wir schon, nicht wahr? *(Bundesrat Dr. Skotton: Erwidern können Sie nichts darauf!)* Bitte, wenn Sie fertig sind, werde ich dann weiterreden. Wir sind nur der Meinung, daß der Proporz viel zu teuer ist. Denn jeder Betrieb trägt eine gewisse Anzahl von Verwaltungsbeamten, Verwaltungsleuten. Meine Arbeiter sagen auch: Das Büro ist unproduktiv; produktiv sind wir, weil wir etwas leisten!

Aber da setzt man in einem Betrieb, der gar nicht zwei oder drei Direktoren trägt, noch einen hin, nur deswegen, weil der eine auf Grund seiner Fähigkeiten, der andere auf Grund des Proporztes eingestellt werden soll. Wenn Proporz, dann betrifft er beide Teile. Ich bin ja prinzipiell gegen den Proporz. *(Bundesrat Schweda: Der Fähige ist Ihrer!)*

Das habe ich gar nicht gesagt. Lassen Sie mich ausreden! Wir sind der Meinung, daß die Gelder, die eben auf Grund von Forderungen, die die Sozialistische Partei aufgestellt hat, verwendet werden, auf die Dauer — und jetzt zitiere ich wieder ein Wort des Herrn Kollegen Novak, der besonders betont hat, daß sich der Steuerzahler dagegen verwahrt — am unrichtigen Platz ausgegeben werden. Der Steuerzahler verwahrt sich auch schön langsam dagegen, daß der Proporz soviel Geld kostet, das man bei uns für viel wichtigere Sparten notwendig hätte. Da können Sie anfangen beim sozialen Sektor oder meinetwegen beim Kultursektor oder dort, wovon immer Sie reden.

Hinsichtlich der Frage Weizenpreis wird mein Freund Göschelbauer dem Herrn Kollegen Novak antworten. Ich möchte nur zur Frage Krisenfonds sprechen, mit dem er sich ja ganz groß befaßt hat. Ich möchte kurz und bündig sagen, daß dieser Krisenfonds, der ein wahres Opfer der Landwirtschaft ist, nicht zur billigen Demagogie gemacht werden soll und daß es unrichtig ist, das als einen Nachteil hinzustellen, wenn die Landwirtschaft selbst erkennt, daß durch die Witterungsverhältnisse mehr produziert wird. Denn niemand kann heute sagen, was im Mai oder im Juli produziert werden kann, weil man die Witterungsverhältnisse nicht kennt. Die Landwirtschaft ist eine Werkstatt, in die es hineinregnet, nicht eine, in der alle in Schutz sind, sondern wo man gar nicht weiß, was morgen ist. Wenn die Landwirtschaft gesagt hat: Es ist mehr, wir wollen das in das richtige Gleis bringen, dann soll man nicht daraus billige Schlagworte machen.

Zum Schluß — ich bin schon fertig — der Koren-Plan, die große Sorge und die große Angst unseres Kollegen Novak. Im Koren-Plan seien nur drei Punkte zu je drei Zeilen, die sich mit der Landwirtschaft befassen. — Richtig. Es kommt nicht auf die Menge an, es kommt auf die Qualität an. Viel lieber drei Punkte, die sinnvoll sind, als ein seitenlanges Blabla, das frei von sachlichen Kenntnissen ist. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ich erteile Herrn Bundesrat Dr. Eberdorfer das Wort.

Bundesrat Dr. Dipl.-Ing. **Eberdorfer** (ÖVP): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Bitte gestatten Sie, daß ich auch in Fragen Agrarpolitik — Landwirtschaft einige Anmerkungen mache, vor allem in Hinsicht auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Novak.

Grundsätzlich dürfen wir feststellen, daß es heute nicht nur in Österreich, sondern in der ganzen Welt im Zusammenhang mit der Landwirtschaft Probleme gibt.

Dr. Dipl.-Ing. Eberdorfer

Wie die Probleme im Osten gelöst wurden, wissen wir. Resultat: Unterversorgung, Lebensmittelbewirtschaftung.

Daß in den freien Staaten des Westens einschließlich Amerikas überall landwirtschaftliche Marktordnungen erlassen worden sind, daß in der EWG vor allem auch die Agrarmarktordnung einen der stärksten Pfeiler dieser Vereinbarungen darstellt, ist ein Beweis dafür, daß man sich auch dort der Schwierigkeiten der Strukturumstellung bewußt ist. Österreich steht also mit seiner Agrarordnung, mit diesen Wirtschaftsgesetzen in keiner Weise allein und ist daher kein Ausnahmefall.

Ich darf auch darauf hinweisen, daß immer wieder von seiten der Arbeitnehmer Fragen der Strukturänderung, des Arbeitsplatzes sehr deutlich und sehr ausführlich kommentiert werden und oftmals auch im Vergleich zur Landwirtschaft — diese Feststellung darf ich hier treffen — überbewertet werden; denn wenn allein aus der Landwirtschaft in den letzten zehn Jahren über 350.000 Menschen in andere Berufe abgewandert sind, wenn der Nachwuchs an Jugendlichen bis auf 40 Prozent zurückgegangen ist, so können Sie daraus erkennen, wie sehr diese Problematik der landwirtschaftlichen Strukturänderung hier eingegriffen und ihre tatsächlichen Auswirkungen hat.

Wir können also feststellen, daß die Agrarpolitik der Österreichischen Volkspartei und des Bauernbundes wohl in keiner Weise daraufhin ausgerichtet ist, Zustände zu konservieren, irgendwelche Verhältnisse zu statuieren und sich nicht den Notwendigkeiten der Anpassung irgendwie zu öffnen.

Nun aber zu einigen ganz konkreten Widersprüchen, die Sie, verehrter Herr Bundesrat Novak, hier aufgezeigt haben. Sie haben auf der einen Seite die Misere der Überschüsse beklagt, Sie haben gesagt, wir haben zuviel Milch, wir haben zuviel Brotgetreide, es sei nicht gelungen, mehr Futtergetreide zu erzeugen. Andererseits kritisieren Sie aber genau die Maßnahmen, die diese Produktionsumstellung bewirken sollen, nämlich die Reduzierung des Weizenpreises und die Anhebung des Futtergetreidepreises oder auf der anderen Seite die Einbehaltung des Krisenfonds zu den Exportstützungen. Früher haben Sie gesagt: Wir alle bezahlen die Exportstützungen. — Richtig, zum Teil stimmt es. Aber daß auch die Landwirtschaft mit dieser freiwilligen Einhebung des Krisenfonds einen Beitrag dazu leistet, haben Sie völlig übersehen. Sie haben es hier kritisiert. *(Ruf bei der SPÖ: Das hat er doch gesagt, da haben Sie nicht aufgepaßt!)*

Meine Damen und Herren! Den Sozialisten gegenüber darf ich feststellen: Ihre Agrarpolitik ist zumindest doppelzünftig; Sie be-

haupten auf der einen Seite ... *(Bundesrat Novak: Man verlangt von den kleinen dieselben Opfer wie von den Großbauern! Der kleine Bauer braucht das Geld, und hier greift man ihm in seinen Sack hinein!)* Darauf werde ich noch zurückkommen.

Ich darf Ihnen sagen, daß die Durchschnittskuhzahl in Österreich nicht einmal vier Kühe beträgt *(Ruf bei der SPÖ: Das ist eine Milchmädchenrechnung!)*, daß in den großen Betrieben ja längst keine Milch mehr produziert wird *(Ruf bei der ÖVP: Das hat der Kollege Novak noch gar nicht gehört!)*, weil es ja dort nach der Preis-Kosten-Rechnung längst schon unwirtschaftlich geworden ist. Herr Novak! Schauen Sie sich doch einmal eine Statistik an, dann werden Sie sehen, woher die Milch kommt. Oder wissen Sie vielleicht nicht, daß wir in Österreich heute schon über 90 Prozent Familienbetriebe ohne jede fremde Arbeitskraft haben und daß unter diesen 6000 Großbetrieben, die Sie hier erwähnten, vor allem auch Forstbetriebe sind, daß hier vor allem Betriebe der öffentlichen Hand, etwa auch der Gemeinde Wien, darunter sind?

Wie wollen Sie denn Agrarpolitik betreiben? Wollen Sie Agrarpolitik mit einer Kontingentierung betreiben, wo ein Behördenstab festlegt: Soviel Hektar dürfen bebaut werden, und das, was darüber hinaus geht, wird verboten, oder wollen Sie eine Agrarpolitik im Sinne von Angebot und Nachfrage betreiben? Sie haben früher erwähnt ... *(Ruf bei der SPÖ: Überschüsse vernichten!)* Wir haben noch keine Überschüsse vernichtet! Das gibt es vielleicht anderswo, das ist bei uns nie vorgekommen! *(Bundesrat Novak: Obst und Gemüse wird genug vernichtet!)*

Sie müssen mir dieses Kunststück einmal vorrechnen. Wie wollen Sie Agrarpolitik nach den Grundsätzen der Planwirtschaft betreiben, ohne sich den marktwirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten von Angebot und Nachfrage zu verschließen? Hier ist eben der Preis ein Regulator, und da muß ich Ihnen sagen, daß Sie einen Widerspruch aufgezeigt haben. Sie haben zuerst gesagt, daß wir in der Landwirtschaft am Markt „vorbeiproduzieren“, und haben später in einem Atemzug die Maßnahmen angeführt, die zur Marktregelung führen sollen: Erhöhung des Futtermittelpreises, Reduzierung des Weizenpreises oder auch Verminderung der Düngemittelpreisstützung. Diese gehört ja auch dazu; denn wenn ich die Produktionsmittel, die die Produktion fördern, hinsichtlich ihrer Stützung vermindere, so ist ja auch damit eine marktwirtschaftliche Auswirkung zu erwarten, und diese ist ja auch tatsächlich eingetreten.

Dr. Dipl.-Ing. Eberdorfer

(*Bundesrat Novak: Diese Maßnahmen ergeben sich ja aus der verfehlten Agrarpolitik!*) Nicht aus der verfehlten Agrarpolitik! Sie stellen sich Agrarpolitik so vor, daß irgendeine Stelle eine Königsidee hat und dann hinausgeht und sagt: Das darfst du und das darfst du nicht! — Das ist Planwirtschaft östlichen Musters; anders kann man sich das nicht vorstellen.

Nun aber noch zu einer anderen Frage. (*Bundesrat F. Mayer: Sie machen sich das sehr leicht, Herr Kollege, sehr leicht! Das ist auch das einzige, was Sie wissen! Sonst wissen Sie nichts!*) Ich weiß bestimmt mehr als Sie, das kann ich Ihnen sagen! (*Lebhafte Heiterkeit. — Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat F. Mayer: Aber aus Ihrer Rede geht das nicht hervor!*)

Sie haben kritisiert: Beim Milchpreis ist 1 Groschen für Milchpropaganda eingehoben worden. Ich weiß nicht: Meinten Sie hier Parteipropaganda? Wir verstehen darunter Milchwerbung. Haben Sie etwas daran auszusetzen, daß die Landwirtschaft von sich selber Mittel aufbringt, um den Milchabsatz zu fördern? Wenn wir feststellen, daß Österreich im Vergleich zu anderen Ländern einen viel zu geringen Milchkonsum hat, so dürfte das doch richtig sein.

Nun noch zu einer anderen Frage. Die Frage, für wen Subventionen gegeben werden, ist ja schon eine sehr alte Streitfrage. Aber Sie werden sich ja an die Lohn- und Preisabkommen der fünfziger Jahre erinnern können, bei denen man ausdrücklich, um gewisse Preisentwicklungen zu stoppen, staatlicherseits Lebensmittelpreisstützungen übernommen hat. So hat doch die Preisstützung bei Brot begonnen, so hat sie bei Milch begonnen, und heute sagen Sie, das seien Stützungen für die Landwirtschaft. Wir behaupten, das sind zumindest genauso Konsumentenstützungen, denn sonst müßte eben der Milchpreis anders sein. (*Ruf bei der ÖVP: Sehr richtig! — Ruf bei der SPÖ: Probieren Sie es! — Weitere Zwischenrufe.*) Was meinen Sie mit dem Probieren? (*Bundesrat Novak: 1950, bei Schaffung dieser Gesetze, waren doch ganz andere wirtschaftliche Verhältnisse als heute, und heute ist noch dasselbe Muster maßgebend!*) Wir können hier keine agrarpolitische Diskussion im Sinne einer fundamentierten sachlichen Erörterung abführen, denn ich glaube, daß dazu einerseits die Zeit und andererseits auch die Voraussetzungen fehlen.

Aber folgendes darf ich noch sagen: Sie haben früher erwähnt, daß unser Rindfleischexport Chancen hätte. Wissen Sie, daß wir an der Grenze zur EWG heute eine Belastung von 8 S haben? Ist Ihnen das

bekannt? (*Bundesrat Novak: Man drängt ja so sehr in die EWG!*) Ja, sicher, das ist ja klar, weil wir dann diese 8 S wegbringen könnten. Wir wissen sehr genau, daß der Rindfleischsektor ausbaufähig wäre, aber diese Schwierigkeiten, die gerade heute beim Export bestehen, müßten Sie doch auch feststellen.

Nun noch zur Frage des Reformprogramms der Sozialistischen Partei: Sie haben erwähnt, daß Sie zwölf Seiten im SPÖ-Programm einer bestimmten Angelegenheit gewidmet haben. Ich habe das sehr genau studiert. Das Wesentliche, das daraus hervorgeht ... (*Bundesrat L. Wagner: Trotzdem fragen Sie, wie wir es machen würden! Das ist ja nicht in Einklang zu bringen!*) Das Wesentliche, das daraus hervorgeht, heißt: Strukturänderung, Fortsetzung der Abwanderung, Entwicklung größerer Betriebseinheiten. — Ich muß Ihnen als Betriebswirtschaftler zugeben: Das stimmt. Aber dann gehen Sie doch nicht immer hinaus und sagen Sie nicht Ihren Arbeitsbauern, daß wir gegen sie seien und Sie die einzigen sind, die ihre Interessen vertreten. Das ist doch ein Widerspruch! (*Bundesrat Novak: Das haben wir nicht gesagt!*) Wie sollen sie Strukturverbesserung betreiben und zu größeren Betriebseinheiten kommen, wenn Sie auf der anderen Seite im selben Atemzug behaupten: Die größeren Betriebe sind die Großbauern, das sind die Großverdiener, und das sind diejenigen, denen man gar nichts geben sollte!? (*Beifall bei der ÖVP.*) Das ist doch ein Widerspruch! (*Bundesrat Novak: Die Grundaufstockung soll ja auch nicht zu 100-, 200- und 300-Hektar-Betrieben führen! Das sind ja keine Familienbetriebe!*)

Es besteht ja weder eine Hoffnung noch eine Aussicht ... (*Ruf bei der ÖVP: 3 Prozent gibt es davon nur, und davon redet ihr dauernd! — Bundesrat Leichtfried: Aber wieviel Prozent der gesamten Grundfläche haben diese 3 Prozent?*)

Wir haben derzeit in Österreich eine durchschnittliche Betriebsgröße von 10 ha. (*Bundesrat Bednar: Sie legen uns etwas in den Mund, was wir gar nicht gesagt haben! Durchschnittsrechnungen sind Milchmädchenrechnungen!*) Vielleicht kommen Sie heraus und erklären Sie dann, wie Sie diese durchschnittliche Betriebsgröße von 10 ha auf 30 oder 40 ha im Sinne einer Eigentumsübertragung nach unseren gesetzlichen Normen herbeiführen wollen. Wie stellen Sie sich die Aufstellung vor? Wollen Sie etwa zuerst die Großen kleiner machen und dann die Kleinen wieder zu größeren zusammenlegen? Dieses Muster fin-

7004

Bundesrat — 272. Sitzung — 19. Dezember 1968

Dr. Dipl.-Ing. Eberdorfer

den Sie in der DDR! (*Ruf bei der SPÖ: Wir haben gesagt, die Durchschnittsrechnungen sind Milchmädchenrechnungen!*) Die große Zahl liegt doch im Durchschnitt, und viele liegen unter dem Durchschnitt. Also wie wollen Sie, wenn Sie sagen: 100-, 200-Hektar-Betriebe wäre unsere Vorstellung!, das überhaupt real behandeln? Welcher Weg würde dazu führen? Das ist doch völlig unrealistisch!

In der EWG hat man vor Jahren den 20-, 30-Hektar-Betrieb als Norm eines Familienbetriebes und nicht etwa als Norm eines Fremdarbeitsbetriebes hingestellt! In den letzten Meinungsäußerungen des EWG-Vizepräsidenten Mansholt wird der 80- bis 100-Hektar-Betrieb erwähnt. Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß das keine Norm für uns ist, aber das ist die Entwicklung, die außerhalb unseres Landes Platz greift, und da wettern Sie hier einfach gegen die an sich ja auch in Ihrem Wirtschaftsprogramm geforderte vernünftige Vergrößerung der Betriebe. Also dieser Widerspruch ... (*Bundesrat Novak: Schauen Sie sich die Anzahl der Betriebe bis 10 ha an! 44 Prozent der Betriebe haben überhaupt nur bis 5 ha!*) Ja, leider! Das müssen wir ... (*Bundesrat Novak: Im EWG-Raum gibt es ja solche Maßstäbe gar nicht! — Bundesrat Steinböck: Novak, Sie können die Unterlagen haben, wenn Sie sie wollen! — Bundesrat Novak: Ich habe sie ohnehin! — Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Es ist ganz selbstverständlich — hier bin ich mit Ihnen ganz einer Meinung, verehrte Frau Kollegin —, daß es den kleinen Betrieben einkommensmäßig besser gehen soll, weil diese am meisten die Schwierigkeiten der Preis-Kosten-Schere zu verspüren bekommen. Aber der Weg dazu, meine sehr geehrten Damen und Herren, kann doch nicht darin bestehen, daß wir einen gestaffelten Milchpreis nach Zwei-, Drei-, Fünf- und nach Zehn-Kuh-Betrieben einführen. Das wäre doch unsinnig! Da werde ich Ihnen sagen: Ich kenne bei uns Betriebe, diese haben fünf Kühe, und der Eigentümer arbeitet zum Beispiel in der Schmitt-Hütte in Liezen und hat ein sehr schönes Nebeneinkommen. Daneben ist ein zweiter Bauer, ein Bergbauer, der unter viel schwierigeren Bedingungen arbeitet, und er hat acht Kühe. Wie wollen Sie nun diesen Widerspruch gerechterweise lösen, dem Fünf-Kuh-Bauern, der einen sehr guten Nebenerwerb hat, einen höheren Milchpreis geben und dem anderen, der wohl um drei Kuhschwänze mehr im Stall stehen hat, aber nicht diesen Nebenerwerb hat, etwa vielleicht sogar den Milchpreis reduzieren? Das geht doch nicht!

Daher sind wir der Meinung, daß hier nur im Wege der Sozialpolitik der Ausgleich gefunden werden kann. Es werden heute ja noch Gesetze hinsichtlich der Zuschußrenten, der Familienbeihilfe und der sonstigen Möglichkeiten beschlossen werden, die uns auch in der Sozialpolitik gegeben sind und die wir selbstverständlich auch für diese kleinen Betriebe fordern müssen. Nebenbei natürlich auch Strukturverbesserung, Schaffung von Arbeitsplätzen in den ländlichen Räumen, weil der Nebenerwerbsbetrieb ja in Zukunft eben dieser Übergangsbetrieb vom zu kleinen Vollerwerbsbetrieb zum größeren, lebensfähigen Vollerwerbsbetrieb sein wird.

Ich glaube also — und das möchte ich abschließend feststellen —: Agrarpolitik kann man nicht mit Schlagworten betreiben, Agrarpolitik kann man nicht ... (*Bundesrat Hella Hanzlik: Mit Demagogie!*) Nein, Demagogie haben wir hier nirgends betrieben. — Agrarpolitik kann man nur mit nüchternen, sachlichen Diagnosen betreiben, und nur auf lange Sicht. Man kann aber nicht der Meinung sein, daß man hier durch Hervorhebung von Gegensätzen, durch Ausspielung einzelner Gruppen innerhalb dieses Berufsstandes eine vernünftige Lösung herbeiführen könnte.

Ich darf nochmals bedauern, daß dieses Marktordnungsgesetz nur eine Verlängerung, aber keine Verbesserung bringt. Es steht auch in Ihrem Wirtschaftsprogramm, daß ein Ausbau und eine Anpassung der Marktordnung notwendig sei. Warum wurde sie dann nicht verwirklicht? Das ist die Frage, die ich abschließend stellen will. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Ich erteile Herrn Bundesrat Schreiner das Wort.

Bundesrat Schreiner (ÖVP): Sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich habe nicht vorgehabt, mich zu diesem Thema zum Wort zu melden. Aber die Ausführungen des Herrn Bundesrates Novak verlangen doch, daß man ein paar Worte dazu sagt.

Er sprach dauernd von der „verfehlten Agrarpolitik“. Gleichzeitig hat er wieder Vorschläge gemacht, die im Prinzip dort und da sicherlich eigentlich, wenn man sie verfolgen würde, anerkannt werden müßten. Auch er sprach von Strukturänderungsnotwendigkeiten. Gleichzeitig verfluchte er den Koren-Plan, der vor allem für die Landwirtschaft unanwendbar sei. (*Bundesrat Novak: Ich habe ihn nicht verflucht! Ich habe nur festgestellt, daß er armselig ist!*)

Nun möchte ich dazu feststellen: Etwas sehr, sehr Wesentliches, das der Koren-Plan enthält, ist das Prinzip, man soll die Erzeugung

Schreiner

von Dingen, die nicht verkauft werden können oder einen schlechten Absatz haben, einstellen oder einschränken und mehr Produkte, die einen guten Abnehmer finden, erzeugen. Das gilt für alle Wirtschaftszweige, auch für die Landwirtschaft, aber noch mehr (*Ruf bei der SPÖ: Aber nicht für die Milch!*) — ich komme schon auf die Milch — für manche andere Produktionszweige, dies nicht nur in Österreich, sondern auch in den Nachbarstaaten. Sehr, sehr viele Wirtschaftszweige leiden unter Produktionsstrukturschwächen und unter sogenannten Markt- und Absatzschwächen. Man muß sich selbstverständlich — und ich glaube, das ist eigentlich das Große an all den Vorschlägen des Professors Koren — sowohl in der privaten als auch in der verstaatlichten Wirtschaft dahin gehend ausrichten, möglichst marktgerecht zu erzeugen.

Ich verstehe daher nicht, daß Sie kritisieren, daß auch die Landwirtschaft solche Versuche macht. Für die Landwirtschaft ist es weit schwieriger als für viele andere Wirtschaftszweige, marktgerecht zu produzieren. Eine Umstellung in irgendeiner Industrie geht viel rascher vor sich. Wenn ein Produkt nicht mehr marktgängig ist, kann man sich viel rascher umstellen und erzeugt ein neues Produkt, das auf dem Markt besser anzubringen ist.

In der Landwirtschaft geht das nicht so schnell. Man braucht lange, bis man sich gerade in der tierischen Produktion umstellt. Sie wissen, daß unendlich viel gerade auch an der Züchtung und an der Fütterung liegt. Die Züchtung können Sie nicht von heute auf morgen oder in ein paar Monaten umstellen. Es braucht Jahre, ja Jahrzehnte, bis die geeigneten Viehrassen herangezüchtet sind, die die entsprechenden Leistungen in Fleisch und Milch — um noch einmal auf dieses Kapitel zu kommen — erbringen. (*Ruf bei der SPÖ: Das alles wissen wir!*) Das ist viel, viel schwieriger.

Aber noch schwieriger ist es im Ackerbau, um zum Beispiel entsprechende Getreidesorten zu entwickeln. Es dauert Jahrzehnte, um hier vorwärtszukommen. Und es sage keiner, daß die Landwirtschaft, soweit sie eine Selbstverwaltung machen kann und auch von der Regierungsseite her, in den letzten Jahren und Jahrzehnten nichts getan hätte. Da ist doch ein sehr schöner Fortschritt erzielt worden.

Wenn Sie jetzt ganz objektiv an Ihre Jugendzeit, Ihre Bubenzzeit zurückdenken, müssen Sie sich sagen, daß die Bewirtschaftung der Betriebe heute wesentlich anders aussieht, als das seinerzeit der Fall gewesen ist. Im Vergleich zur Vergangenheit unterscheiden sich

die Betriebe sehr positiv. Nicht eine „verfehlte Agrarpolitik“ hat unsere Bauern zu modernen, fortschrittlichen Wirtschaftlern gemacht, vor allem nicht die Bequemlichkeit oder die Tatsache, daß sie mit Subventionen gefüttert werden, sondern die eigene Tüchtigkeit der bäuerlichen Bevölkerung war es, die zu diesen Erfolgen geführt hat. Diese bäuerliche Bevölkerung hat von sämtlichen Berufszweigen noch immer die längste Arbeitszeit und hat zum großen Teil die schwersten Arbeiten zu leisten. (*Beifall bei der ÖVP.*) Ich glaube daher, daß diese Kritik ein klein bißchen danebengegangen ist.

Mein Vorredner hat zum Teil schon folgendes angezogen: Wenn sich im Laufe von mehreren Jahren ein Produkt als Überschuß erweist, so ist es doch ganz logisch, zu versuchen, die betreffende Produktion irgendwie allmählich einzuschränken oder eine andere Produktionssparte zu verstärken: Siehe Weizen — Futtermittel! Wie sollte man es denn anders machen, als daß man denen, die Futtermittel erzeugen könnten, die Futtermittelherzeugung interessanter macht und den Ertrag der Futtermittelernte natürlich etwas günstiger gestaltet? Dafür wird der Ertrag der Weizenernte etwas reduziert.

Eigentlich treffen wir hier zwei Fliegen mit einem Schlag. Die Sorgen um den Absatz des Weizens werden kleiner. Gleichzeitig wird die Notwendigkeit der Einfuhr von Futtermitteln geringer. Dem Staat verbleiben ungeheure Summen von Devisen, die nicht mehr ausgegeben werden müssen, weil keine verfehlte, sondern eine sehr gut überlegte Agrarpolitik eine Produktionslenkung macht, die nicht nur im Interesse der Bauern, sondern auch im Interesse des gesamten Volkes, ja auch im Interesse des Staates und der Finanzen liegt. Ich wüßte nicht, was Sie daran kritisieren wollen.

Jetzt zur Milch: Da möchte ich aufzeigen, wie sehr die Sozialisten — auch das hat Ihre Rede heute gezeigt — einmal so und einmal so reden und wie sehr sie zwielichtig und zwiespältig sind.

Hier habe ich die „Arbeiter-Zeitung“, die, wie ich glaube, schon Ihre Bibel ist, in der steht, daß sich seit 1953 die Milcheinnahmen fast verdoppelt haben. Sie haben darüber geklagt, daß die Bauern für die Milch nichts kriegen, daß sie zuwenig bekommen. Die „Arbeiter-Zeitung“ wiederum ärgert sich darüber, daß die Bauern für ihre Milch zuviel bekommen. Es heißt, die Milchpreise in Österreich gehören schon jetzt zu den höchsten Preisen Europas. (*Bundesrat Novak: Aber doch nicht die Produzentenpreise! Das ist demagogisch!*) Die Sozialisten haben bereits

Schreiner

des öfteren erklärt (*Ruf bei der SPÖ: Die Produzentenpreise müssen Sie hernehmen!*), daß sie einer Erhöhung der Milchpreise unter keinen Umständen zustimmen würden, weil sie nicht gerechtfertigt ist. (*Bundesrat Novak: Die Arbeiterschaft hat schon vor zehn Jahren eine Milchpreiserhöhung auf sich genommen, damit das der Bauer nicht zahlen muß!*) Herr Novak! Ich habe Ihnen sehr aufmerksam zugehört, sonst könnte ich jetzt nicht antworten. Wenn auch Sie aufmerksam zuhören, sind Sie vielleicht in der Lage, mir dann wiederum einmal zu antworten.

Es heißt hier andererseits: Die Erhöhung des Milchpreises für die bäuerlichen Produzenten wurde von den Sozialisten erreicht. (*Bundesrat Novak: Die Herabsetzung des Krisengroschens, jawohl!*) Wie paßt denn das zusammen? Sie sehen, daß hier eine Doppeltzungigkeit und Zwieltichtigkeit sondergleichen vorliegt, so wie das auch in Ihrer Rede der Fall gewesen ist.

Und noch etwas: Da sind Sie schon etwas weit weg von Ihrer ländlichen Jugendzeit, wenn Sie heute noch immer nicht wissen, daß Großbetriebe keine Viehwirtschaft, am allerwenigsten eine Milchwirtschaft haben. Warum? Viehwirtschaft und besonders Milchwirtschaft sind am meisten arbeitsintensiv, verlangen die längste Arbeitszeit und die unangenehmsten Arbeiten. Heute will man sich, wenn es irgendwie geht, von Arbeiten lösen, die einen großen Aufwand erfordern, bei denen es keinen freien Samstag oder Sonntag und keine Freizeit gibt. Selbstverständlich will man sich von Arbeiten, die nicht sehr angenehm sind — Stallarbeiten zählen nicht zu den angenehmsten Arbeiten! —, lösen. Das haben in erster Linie die größeren Betriebe getan. Es gibt keinen Großbetrieb in der Milchwirtschaft, das wissen Sie ganz genau! (*Bundesrat Novak: Aber es gibt doch nicht nur Milchsubventionen! Was ist mit der Getreidesubvention? Die kriegen nur die Kleinen? Haben die Großen aufgehört, Getreide zu produzieren?*)

Zur Stützungsfrage hat Ihnen bereits Bundesrat Eberdorfer geantwortet. Es war keine Erfindung des Bauernbundes, daß die Konsumentenpreise für Brot, Milch und Molkereiprodukte vom Staat gestützt werden sollen, damit man billiger leben kann. Der Staat gibt für Milch und Molkereiprodukte im Wege von Preisausgleichen beachtliche Summen aus, auch für Brot und Mehl, dies deswegen, damit Milch und Molkereiprodukte, Brot und Mehl sehr häufig unter den Gestehungskosten verkauft werden können. (*Bundesrat Hella Hanzlik: Und damit der Butterberg größer wird!*) Das ist doch keine Subvention für

die Bauern. Das ist doch ein Preisausgleich im Interesse der Konsumenten, damit sie diese wichtigen Lebensmittel billiger kaufen können. Da sind Sie doch gegen die eigenen Interessen. (*Bundesrat Novak: Kennen Sie die Weltmarktpreise für diese Produkte?*)

Seit dem Anfang der fünfziger Jahre ist der Preis des Weizens für den Bauern nicht mehr gestiegen, sondern vielmehr zweimal gesenkt worden. Ich weiß, daß die Preise für Mehl, Brot Grieß und andere Produkte seither x-mal gestiegen sind und ein Vielfaches von dem betragen, was sie 1950 ausgemacht haben. Dazu haben aber die Bauern nicht beigetragen. Im Gegenteil. Die bäuerlichen Einkünfte für das Getreide sind gesunken und nicht gestiegen.

Wieso ist eine Steigerung eingetreten, Herr Novak? Das sollten Sie als Gewerkschafter wissen: Weil jedes Jahr die Löhne der Müllerei-arbeiter, der Bäckerei-arbeiter und in den Handelsunternehmungen steigen und die Lohn-erhöhungen von diesen Unternehmungen auf die Preise überwältigt werden müssen. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Wegen der Lohn-erhöhungen zahlen Sie heute diese Produkte teurer. Ich will damit nicht sagen, daß diese Lohnerhöhungen ungerecht gewesen wären. Aber es so darzustellen, als seien die Bauern daran schuld, daß sich die Lebensmittelpreise erhöht haben, ist doch verkehrt! Das nimmt Ihnen ja niemand ab, und das glauben Sie doch selber nicht. (*Bundesrat Novak: Das habe ich auch gar nicht gesagt! Davon war keine Rede!*) Doch, der Zwischenruf hat es ergeben.

Jetzt noch etwas, Herr Novak! Bei der Milch und bei den Molkereiprodukten sollen am wenigsten wir in Österreich und am allerwenigsten die nichtbäuerliche Bevölkerung übermütig sein: 50 Prozent sämtlicher Fette, die in Österreich verbraucht werden, stammen aus dem Ausland. Nur 50 Prozent sind inländischer Herkunft. Es ist sehr, sehr richtig, daß wir gerade auf diesem Gebiet keinen Überschub haben, sondern vielmehr von einer Fettlücke sprechen müßten. Niemand garantiert uns dafür, daß man so, wie manche glauben, ständig billige und gute Fette in jeder gewünschten Menge einführen kann. Es könnte einmal passieren — Gott bewahre uns davor! —, daß es irgendwo in Europa oder in der Nähe Europas kriselt, dann werden wir diese gewünschten Einfuhren nicht mehr tätigen können. Wenn wir heute in Österreich die Milchwirtschaft umbringen (*Bundesrat Novak: Das wollen wir gar nicht!*) und die Milchbauern von Jahr zu Jahr weniger werden — naturgemäß weniger werden, weil das eine sehr schwierige Existenz ist —, dann könnten wir eines schönen Tages recht unangenehme Dinge erleben. Aber dann, sage ich Ihnen, wären nicht die Bauern schuld

Schreiner

daran, wenn man die heimische Produktion bewußt drosseln will. (*Bundesrat Novak: Vernünftig regeln! Das hat mit Drosseln nichts zu tun!*)

Wir versuchen heute, auch im Inland eine verbilligte Vermarktung zu betreiben. Vorhin ist der Zwischenruf gekommen, und Sie haben es auch gesagt ... (*Ruf bei der SPÖ: Butterberg!*) Vom Butterberg ist schon längst nicht mehr die Rede. Es ist gesagt worden, daß billiger exportiert wird, als im Inland verkauft wird. Das tut aber fast jeder Wirtschaftszweig, der exportiert. Sie können österreichische Traktoren in Bayern billiger kaufen als in Steyr. Österreichischen Kunstdünger können Sie in Rußland billiger kaufen als in Österreich. — Das tut jeder Wirtschaftszweig. Wenn er auf den Weltmärkten, auf denen keine echten Preise, sondern Dumpingpreise herrschen, bestehen will, muß er mit unterbotenen Preisen dorthin exportieren.

Wir müssen auch gestützte Molkereiprodukte ausführen. Wir haben hier noch größere Schwierigkeiten wegen der EWG-Marktordnung, als das vor Jahren der Fall war. Wir haben keinen Vertrag mit der EWG. Jemand hat gefragt, warum man denn zur EWG wolle. Wenn wir drinnen wären, hätten wir diese Schwierigkeiten nicht, Herr Novak! Daß wir nicht drinnen sind, haben in erster Linie eigentlich die Sozialisten verschuldet. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Novak: Aber kriegtet ihr dann noch die Subventionen?*)

Die EWG-Marktordnung mit ihren ständig steigenden Abschöpfungsvorschriften erschwert ständig die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Überschüssen. In England, wo nicht die Volkspartei regiert, sondern eine sozialistische Arbeiterpartei, wurde eine Pfundabwertung vorgenommen, durch die neuerdings unsere Ausfuhr von Vollmilchpulver nach England bedeutend erschwert wurde und noch mehr Mittel aufgewendet werden müssen, um das durchführen zu können. Wir müssen so wie alle anderen „gestützt“ ausführen.

Glauben Sie mir, daß es sich gerade die Landwirtschaft sehr überlegt, möglichst auch den Inlandsmarkt noch zu beleben. Die Milchwerbung, die Platz gegriffen hat, hat zumindest auf dem Sektor der Molkereiprodukte gewisse Fortschritte zu verzeichnen: eine Steigerung des Butter- und Käseabsatzes im Inland. All diese Entwicklungen begrüßen wir sehr, denn der beste Abnehmer ist immer der heimische Abnehmer, und der sicherste, billigste und qualitätsmäßig beste Erzeuger ist immer der heimische Erzeuger. Das gilt für die Landwirtschaft genauso wie für die Industrie. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Novak:*

Wenn er sich auch das entsprechende Einkommen erarbeitet, um sich das alles kaufen zu können!)

Die Landwirtschaft hat von sich aus die Initiative ergriffen, Herr Novak! Ich bin schier stolz darauf, denn es ist eine oberösterreichische Initiative: Nationalrat Dipl.-Ing. Zittmayr vom Schärdinger Molkereiverband hat das sehr, sehr propagiert und allmählich auch die Zustimmung der übrigen Interessenten gewonnen. Seit den ersten Novemberwochen verkaufen wir gestützt verbilligt Austria-Butterfett, reinstes Butterschmalz. Es würde 55 S kosten, die österreichische Hausfrau bekommt es aber von uns um 30 S. Das Kilogramm Butterschmalz ist mit 25 S gestützt. (*Bundesrat Hella Hanzlik: Mit der Tafelbutter hätte sie eine größere Freude als mit dem Butterschmalz!*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die österreichische Hausfrau wurde seinerzeit bei der Butteraktion von der Arbeiterkammer und von der Sozialistischen Partei so verhetzt, daß erklärt wurde: Eine ranzige Butter sollen wir jetzt kaufen? Dann sind aber doch einige Frauen, lieb und neugierig, wie sie waren, hingegangen, haben gekauft und haben gesehen, daß das erstklassige Qualität ist. Dann ist die Butter, die die Sozialisten vorher so verflucht haben, reißend gekauft worden. Wenn die Arbeiterkammer, wenn der Gewerkschaftsbund und die Sozialisten nicht auch da wieder eine solche Hetze hineinbringen, glaube ich, daß die Butterschmalzaktion einen guten Verlauf nehmen wird.

Butterschmalz — ich glaube, das ist sehr interessant, besonders auch für die Damen — ist reines Fett ohne Wassergehalt, während Margarine 20 Prozent Wassergehalt hat. Unsere Hausfrauen, die rechnen können, sagen sich: Da kaufe ich lieber Butterschmalz; es ist zwar um eine Kleinigkeit teurer, aber man kocht besser damit, und es ist sparsamer.

Sehr geehrter Herr Kollege Novak! Die österreichische Landwirtschaft ernährt derzeit mit durchschnittlich 83 Prozent das österreichische Volk aus eigener Erzeugung. Von manchen Dingen sind zeitweilig Überschüsse da, bei manchen Dingen liegt diese Sicherung unter den 83 Prozent. Im Durchschnitt sind es jedoch 83 Prozent.

Im sozialistischen Parteiprogramm wird gefordert (*Bundesrat Dr. Skotton: Wirtschaftsprogramm!*) — „Wirtschaft“ kann man da nicht sagen —, im sozialistischen Parteiprogramm, das Sie „Wirtschaftsprogramm“ nennen, wird gefordert, die Inlandserzeugung so weit zu drosseln, daß die heimische Landwirtschaft die Ernährung nur mehr zu 60 Prozent sicherstellt. Das geschieht aus der falschen Überlegung heraus, daß man dauernd

7008

Bundesrat — 272. Sitzung — 19. Dezember 1968

Schreiner

billiger, besser und sicherer einführen könnte, als man das von der eigenen Landwirtschaft erhält.

Wie falsch diese Überlegung ist, habe ich Ihnen schon dargelegt. Es wären Milliarden an Schillingbeträgen und Devisen notwendig, um das sozialistische Parteiprogramm nur auf diesem Gebiete zu erfüllen. *(Bundesrat Hella Hanzlik: Also gegen jede Strukturveränderung!)*

Zweitens: Mit dieser Drosselung der Landwirtschaft, die im Programm der SPÖ vorgesehen ist, schneiden Sie sich ein zweites Mal ins Fleisch. Die Landwirtschaft ist nicht nur Erzeugerin, sie ist auch Verbraucherin. Im Jahre 1967 hat die österreichische Landwirtschaft für 14 Milliarden Schilling Einkäufe von Maschinen, Errichtung von Bauten, Instandhaltungen, Kauf von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und dergleichen getätigt. 14 Milliarden Schilling, die dem heimischen Gewerbe, die der heimischen Industrie zugute kommen und die Hunderttausenden von Arbeitern und Angestellten in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben den Arbeitsplatz sichern!

Wenn es aber nach den Sozialisten geht, wird die Landwirtschaft gedrosselt. Dann werden aber die Einnahmen der Landwirtschaft sinken, dann werden die Investitionsmöglichkeiten der Landwirtschaft um die Hälfte oder um noch mehr reduziert werden. Aus diesem Titel allein werden wir in Österreich eine Arbeitslosigkeit von Hunderttausenden bekommen. *(Bundesrat Novak: Geh hör auf, Schreiner, das ist doch Demagogie! Das glaubt dir doch niemand!)* Es ist eine Fehlspekulation, zu glauben, die bösen Bauern, die nicht sozialistisch wählen wollen, wollen wir zurückdrängen! Das Leid, das Sie, Herr Novak, heute den Bauern mit Ihren Parteizielen antun, um sie wirtschaftlich zu schädigen, müßten morgen viele Zehntausende, ja Hunderttausende von Arbeitern und Angestellten mittragen. *(Bundesrat Novak: Das ist eure Politik: die Sozi auf dem Lande draußen immer verteufeln!)*

Ein anderer Grundsatz gefällt mir schon besser, der besagt: Was heißt hier große Programmgestaltung? — Julius Raab sagte das seinerzeit —, halten wir uns nach unserem alten Grundsatz, der sich in Österreich immer bewährt hat: Leben und leben lassen! Auf diese Weise, glaube ich, werden wir miteinander vorwärts- und aufwärtskommen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Als nächstem Debattenredner erteile ich Herrn Dr. Brugger das Wort.

Bundesrat Dr. Brugger (ÖVP): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Werden wir heute fertig werden mit der Tagesordnung? Natürlich werden wir fertig, aber vielleicht nicht heute.

Wir sind dem Kollegen Novak geradezu dankbar für seine Ausführungen. Sie werden mir gestatten, daß ich als Vertreter der klein- und bergbäuerlich strukturierten Landwirtschaft auch noch etwas zu den Ausführungen unseres Kollegen Novak sage. Dabei wissen Sie wohl, daß ich keine „Langspielplatte“ bin.

Meiner Erinnerung nach — vielleicht erinnern auch Sie sich — hat im Zuge der diesmaligen Budgetdebatte ein sozialistischer Nationalratsabgeordneter unserem Landwirtschaftsminister Schleinzler die ehrenwerte Erklärung gegeben, man müsse das redliche Bemühen unseres Landwirtschaftsministers Schleinzler um die Lösung der agrarpolitischen Schwierigkeiten anerkennen. *(Bundesrat Leichtfried: Leider kann er sich nicht durchsetzen!)* Das ist immerhin etwas, was in unser und in Ihr Stammbuch hineingehört!

Ich muß sagen, weder im EFTA- noch auch im EWG-Raum gibt es heute keine Schwierigkeiten. Ja wir dürfen alle feststellen — und die sozialistische Fraktion soll sich mit uns freuen —, daß in Österreich die agrarpolitischen Schwierigkeiten noch am geringsten sind, verglichen mit denen im EFTA- oder im EWG-Raum. Das sind Tatsachen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Warum hat Ihre Fraktion, verehrte Abgeordnete der Sozialistischen Partei, im Nationalrat den beiden Gesetzen überhaupt die Zustimmung gegeben? Das wundert mich immer mehr. Ich glaube, auch Sie geben heute dazu Ihre Zustimmung. Wenn aber alles so verkorkst und in der Sackgasse ist, dann hätten Sie logischerweise etwas anderes tun müssen. Vielleicht haben Sie es wider besseres Wissen getan? Vielleicht war es tatsächlich so, daß Ihnen der Einfluß in der verstaatlichten Industrie mehr wert war als etwa das ganze agrarpolitische Schicksal unseres Vaterlandes. Ich kann das nicht so beurteilen. *(Bundesrat Dr. Skotton: Dann fragen Sie den Withalm! Der wird es wissen!)*

Ich bewundere jedenfalls Ihre Klein- und Arbeitsbauern im Lichte des unlängst erschienenen sozialistischen Agrarkonzeptes im Rahmen des sozialistischen Wirtschaftsprogramms. Ich bewundere diese Leute, denn sie stehen zwangsläufig vor dem Ende. Es ist gar nichts anderes möglich. Aber ich verstehe nicht, warum das eigentlich nicht Erkenntnis in Ihren eigenen Reihen wird.

Es wurde heute auf alles erwidert. Herr Kollege Novak! Sie erbarmen mir nicht, aber ich muß sagen: Gut sind Sie nicht davongekommen, das dürfte auch Ihnen klar sein. *(Bundesrat Novak: Es freut mich, daß Sie so lebhaft darauf eingehen!)* Sie spielen eine Opferseele im heutigen Raume.

Dr. Brugger

In den letzten Jahren ist keine Haushaltsdebatte vorübergegangen, in der man nicht einmal von Ihrer Seite, meine Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion, ich möchte sagen, unverfroren über die sogenannten Agrarsubventionen so gesprochen hat, als ob es sonst keine Subventionen gäbe. Wir sind uns doch einig: Wir sind Gott sei Dank ein Wohlfahrtsstaat, wir sind Gott sei Dank ein Sozialstaat. Der hat es allerdings in sich, daß wir ein Subventionsstaat sind.

Schon vor drei Jahren haben wir als Antwort auf Ihre ständigen Angriffe wegen der Agrarsubventionen in unserer Presse erläutert, daß wir in Österreich vor drei Jahren rund 32 Milliarden Subventionen im weiteren Sinne in unserem Haushaltsplan auswiesen. Diesmal, für das Jahr 1969, sind es rund 40 Milliarden, die wir als Subventionen im weiteren Sinne ausweisen. Man nennt sie im Bereiche der Wirtschaft einschließlich etwa der österreichischen Bundesbahnen oder der verstaatlichten Industrie seit jeher Investitionen. Man nennt sie im ganzen Sozialsektor mit Recht Subventionen. Auf dem agrarpolitischen Sektor, den Sie immer wieder besonders der Subventionierung bezichtigten, nennt man sie im großen und ganzen Stützungen und Preisausgleiche.

Ich gehöre nicht zu jenen Fanatikern, die immer wieder sagen, das komme nur den Konsumenten zugute. Kollege Eberdorfer hat heute schon sehr nett dargelegt: Der Streit wird damit aus sein, daß wir sagen: Diese Stützungen und Preisausgleiche kommen beiden Seiten vielleicht in gleichem Ausmaße zugute.

Verehrte Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion! Sie haben so viele bäuerliche Menschen, die auf Sie hören, die treu zu Ihnen stehen. Werfen Sie doch nicht ausgerechnet diesen Leuten immer wieder den Agrarsubventionismus vor, jenen Leuten, die sich heute — ich rede besonders von meinem Lande — im Daseinskampf besonders schwer tun! (Beifall bei der ÖVP.)

Vorsitzender: Ein weiterer Redner ist nicht vorgemerkt. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung über diese Gesetzesbeschlüsse, die getrennt durchgeführt wird.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die sieben Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abgeändert wird (132 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Mayrhauser: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit dem zur Beratung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Dienstzweige für Unteroffiziere, die derzeit in neun Punkte unterteilt sind, aus Gründen organisatorischer Zweckmäßigkeit in zwei Dienstzweige zusammengefaßt werden.

Ferner wird darin für Offiziere des Intendantendienstes sowie für Offiziere des höheren militärtechnischen Dienstes eine Titelregelung vorgenommen. Für die in der Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie befindlichen Offiziersanwärter werden die Amtstitel „Kadett“ und „Kornett“ festgelegt.

Meine Damen und Herren! In der Sitzung vom 17. Dezember 1968 hat der Finanzausschuß den vorliegenden Gesetzesbeschluß behandelt.

In seinem Namen stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge beschließen, gegen den Beschluß des Nationalrates, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abgeändert wird, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke. Zum Wort ist niemand gemeldet.

Wir nehmen die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschultaxengesetz neuerlich abgeändert wird (8. Novelle zum Hochschultaxengesetz) (129 der Beilagen)

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (8. Novelle zum Hochschulassistentengesetz) (133 der Beilagen)

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dorotheums-Bedienstengesetz abgeändert wird (130 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 12 bis 14, über die eingangs ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

Vorsitzender

8. Novelle zum Hochschultaxengesetz,
8. Novelle zum Hochschulassistentengesetz
und eine Novelle zum Dorotheums-Bedienstetengesetz.

Berichterstatter zur 8. Novelle zum Hochschultaxengesetz ist Frau Bundesrat Hella Hanzlik. Ich ersuche sie, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatterin Hella Hanzlik: Hohes Haus! Das Hochschultaxengesetz soll neuerlich abgeändert werden; es ist dies die 8. Novelle zum Hochschultaxengesetz.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen die im § 23 Abs. 2 des Hochschultaxengesetzes geregelten Remunerationen für besondere Lehraufträge in demselben Ausmaß wie die Bezüge der Bundesbediensteten erhöht werden. Die Remunerationen stehen in einem festen Verhältnis zu den Bezügen der Bundesbediensteten; die Remunerationen für Lehraufträge sollen daher ebenfalls ab 1. Oktober 1968 stufenweise erhöht werden.

Einer Anregung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechend soll der bisher im Gesetz nicht vorgesehene Rückersatz zu Unrecht empfangener Remunerationen durch den neu einzufügenden § 23 Abs. 5 geregelt werden.

Artikel II regelt in gleicher Weise, wie die entsprechenden Bestimmungen der 18. Gehaltsgesetz-Novelle und der 14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle dies hinsichtlich der Bezüge der Bundesbediensteten tun, die stufenweise Erhöhung der Remunerationen für Lehraufträge.

Die durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß entstehenden Kosten werden aus den Aufwandskrediten der Hochschulen zu decken sein, was eine gesetzliche Verpflichtung darstellt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember diesen Gesetzesbeschluß behandelt und mich einstimmig ermächtigt, im Hohen Bundesrat zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke.

Berichterstatter zur 8. Novelle zum Hochschulassistentengesetz ist Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Mayrhauser: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die zur Beratung stehende 8. Novelle zum Hochschulassistentengesetz 1962 hat zum Inhalt, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, Demonstratoren und Vertragsassistenten in gehaltmäßigen Belangen den seit 1. Oktober 1968 geltenden Bezügen im öffentlichen Dienst anzugleichen.

Damit erhöhen sich die Bezüge der wissenschaftlichen Hilfskräfte um 20,05 Prozent, während die Bezüge der Vertragsassistenten ähnlich den Bezügen der Hochschulassistenten nachgezogen werden.

Das Gesetz soll rückwirkend mit 1. Oktober 1968 in Kraft treten. Die damit verbundenen Mehrausgaben werden aus dem Personalaufwand der Hochschulen gedeckt.

Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß hat in der Sitzung vom 17. Dezember 1968 den vorliegenden Gesetzesbeschluß beraten. In seinem Namen stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge beschließen, gegen die 8. Novelle zum Hochschulassistentengesetz 1962 keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke.

Berichterstatter zur Novelle zum Dorotheums-Bedienstetengesetz ist Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Gamsjäger: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht in Anlehnung an die Bezugsregelung im öffentlichen Dienst für die Bediensteten und Pensionsparteien des Dorotheums mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 eine 7,5prozentige Bezugserhöhung vor.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke.

Zum Wort ist Herr Bundesrat Seidl gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Seidl (SPÖ): Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Die hier vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, und zwar die 8. Novelle zum Hochschultaxengesetz, die 8. Novelle zum Hochschulassistentengesetz und die Novelle, mit der das Dorotheums-Bedienstetengesetz abgeändert wird, hängen eng mit zwei Gesetzen zusammen, die schon vor längerer Zeit beschlossen wurden: mit der 18. Gehaltsgesetz-Novelle und mit der 14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.

Seidl

In diesen beiden Gesetzesnovellen wurde ein Verhandlungsergebnis des Verhandlungsausschusses der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit der Bundesregierung und mit den Vertretern der einzelnen Gebietskörperschaften gesetzlich festgelegt. Es wurden die Bezüge der öffentlich Bediensteten nachgezogen, und es wurde die Auszahlung der festgelegten Bezüge in vier Etappen fixiert. Die erste Etappe ist bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 in Kraft getreten, die zweite Etappe wird am 1. September 1969, die dritte Etappe wird am 1. August 1970 und die vierte Etappe wird am 1. Juli 1971 in Kraft treten.

Wir haben also hier einen Gesetzesbeschluß über Bezugserhöhungen. Ich möchte besonders betonen, daß dieser Bezugsabschluß, den der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erreicht hat, nicht allein die öffentlich Bediensteten berührt, sondern auch die Abgeordneten zum Nationalrat, die Mitglieder des Bundesrates und die Mitglieder der Bundesregierung sind indirekt von diesem Abschluß des Verhandlungsausschusses berührt und haben so auch ihre Bezüge entsprechend, wie es gesetzlich festgelegt wurde, korrigiert und verbessert. Auch wir hier in diesem Haus haben mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 die im positiven Sinn korrigierten Bezüge.

Wenn wir die Vorlagen anschauen, so sehen wir, daß die 8. Novelle zum Hochschultaxengesetz und die 8. Novelle zum Hochschulassistentengesetz gar nichts anderes sind als eine Übertragung des Ergebnisses dieser beiden bereits beschlossenen Gesetze in diese beiden Gesetzesmaterien. Aber etwas ganz anderes ist bezüglich des Dorotheums-Bedienstetengesetzes festzustellen. Das Dorotheums-Bedienstetengesetz weicht wesentlich von den grundsätzlichen Gesetzen ab.

Ich habe hier einen Pressespiegel und kann daraus feststellen, daß die „Wiener Zeitung“ am 27. November 1968 über eine Ministerratsitzung berichtete und auf die Wichtigkeit einzelner Tagesordnungspunkte hinwies. In der „Wiener Zeitung“ wird diesbezüglich ausgeführt: Auf Antrag von Bundeskanzler Doktor Klaus ist ein Gesetzentwurf angenommen worden, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz abgeändert wird. Der Gesetzentwurf dient zur Regelung der Bezüge der Bediensteten des Dorotheums in der Form, wie sie für die öffentlich Bediensteten durch die 18. Gehaltsgesetz-Novelle durchgeführt wurde.

Meine sehr Verehrten! Das stimmt nicht; zumindest stimmt nicht die Notiz in der „Wiener Zeitung“. Wenn Sie die Vorlage ansehen, dann werden Sie feststellen können, daß für die Dorotheumsbediensteten erstens

einmal wesentlich kleinere Erhöhungen vorgenommen wurden als für alle anderen Gruppen. Der Durchschnittsprozentsatz, der beim öffentlichen Dienst ermittelt wurde, wurde für die Dorotheumsbediensteten weit unterschritten. Wenn Sie diese Vorlage ansehen, werden Sie auch feststellen, daß die weiteren Etappen, die zweite, die dritte und die vierte Etappe, wie sie auch für uns, meine sehr verehrten Damen und Herren, vorgesehen, gesetzlich verankert sind, für diese Bediensteten heute noch nicht garantiert sind; auch in dieser Vorlage nicht.

Wir mußten auch feststellen, daß selbst diese drei Gesetze und ganz besonders dieses Gesetz für die Dorotheumsbediensteten reichlich verspätet in das Hohe Haus zur Behandlung gekommen sind. Uns hat zuerst das Bundesministerium für Inneres informiert, wir sollen mit dem Dorotheum selber verhandeln. Die zuständige Gewerkschaft, die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, hat dies getan, und als sie zu einem Abschluß kam, der eben tiefer lag, weil sie die finanzielle Situation des Dorotheums berücksichtigen mußte, und dieser Abschluß dann von beiden Seiten fixiert war, kam der Herr Regierungskommissär, ein Beamter des Bundesministeriums für Inneres, und erhob plötzlich Einwände.

Wir haben auch feststellen können, daß die Gebarung sehr genau geprüft wurde, daß sie sachlich geprüft wurde und auch von dieser Seite aus festgestellt wurde, daß die finanzielle Situation des Dorotheums es doch zuläßt, dieses Verhandlungsergebnis der Gewerkschaften hier in die Realität umzusetzen.

Es wurde trotzdem diesen Einwänden immer wieder Rechnung getragen, und es wurden immer wieder Schwierigkeiten erzeugt, sodaß wir am 7. Juni 1968 neuerlich im Bundeskanzleramt und am 25. Juli 1968 neuerlich im Dorotheum verhandelt haben. Aber wieder kamen Bedenken vom Regierungskommissär. Die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten hat sich im Schreiben, unterzeichnet von den beiden Vorsitzenden, zweimal an den Herrn Bundesminister für Inneres gewandt und ihn ersucht, er möge hier eingreifen, er möge alles daransetzen, um auch diesen Bediensteten ihre Bezugserhöhung zu sichern.

Dies ist geschehen; und nun liegen die Novellen vor — verspätet, aber sie liegen vor —, denen auch wir Sozialisten die Zustimmung geben.

Die Sorge, die wir haben, ist: Wann folgt die gesetzliche Regelung der weiteren Etappen? Wir haben die Sorge, daß hier eine verhältnismäßig kleine Gruppe von öffentlich Bediensteten auf der Strecke bleibt und spät oder nicht mit ihren Bezügen nachgezogen wird.

Seidl

Wir richten daher an die zuständigen Minister das dringende Ersuchen, in ihrem Wirkungsbereich alles daranzusetzen, daß auch für diese Bediensteten trotz der finanziellen Schwierigkeiten, die sich dort in diesem Haus ergeben, die weiteren Etappen gesichert werden und daß auch trotz der verschiedensten Schwierigkeiten vor allem auch die Termine eingehalten werden, die Termine, die Sie genau kennen und die praktisch in zwei Vorlagen fixiert sind, aber in der dritten Vorlage nicht fixiert sind. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor, die über die drei Gesetzesbeschlüsse getrennt erfolgt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

15. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein im Bereiche der Sozialen Sicherheit samt Schlußprotokoll (142 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 15. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit Liechtenstein im Bereiche der Sozialen Sicherheit samt Schlußprotokoll.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat DDr. Neuner. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter DDr. Neuner: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Beschluß des Nationalrates befaßt sich mit einem Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit. Dieses Abkommen schließt an den Vertrag, den die Republik Österreich mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen hat, an. *(Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

In der vorgestrigen Sitzung des zuständigen Ausschusses des Bundesrates wurde dieser Beschluß des Nationalrates angenommen und mir die Ermächtigung erteilt, hier im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Doktor Pitschmann gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. Pitschmann (ÖVP): Herr Staatssekretär! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Obwohl im Nationalrat über die gegenständliche Gesetzesmaterie keine Debatte abgeführt wurde — wahrscheinlich waren die Herren und Damen drüben vom

Budget zu sehr „geschwängert“ —, bitte ich um Verständnis dafür, daß ich doch einiges dazu zu sagen habe, und auch um Verständnis dafür, daß ich den Tagesordnungspunkt 28: Einkommensteuernovelle 1968, in der sozusagen die Entsteuerung der ausländischen Kinderbeihilfe enthalten ist, auch vorwegnehme, um aus Gründen der Rationalisierung und Konzentration „in einem Guß“ reden zu können.

Ich muß deswegen einige Worte darüber verlieren, weil ich verpflichtet zu sein glaube, der Wahrheit hier einige Breschen zu schlagen, um die Weichen für das nächste Jahr richtig zu stellen, vor allem auch deswegen, weil bei dieser konkreten Materie der Grenzgänger-Familienbeihilfe, der Besteuerung derselben, der Aufstockung beziehungsweise des Entzuges nach dem Familienlastenausgleichsgesetz mein Name sehr, sehr viele dutzende Male in SPÖ-Aussendungen verschiedenster Art zitiert wurde.

Beide vom Nationalrat einstimmig verabschiedeten Gesetzesvorlagen — sie werden auch heute einstimmig verabschiedet werden — berühren nur mein Bundesland Vorarlberg.

Am 6. Juli 1967 bei der Verabschiedung des Sozialversicherungsabkommens Österreich—Deutschland durfte ich hier an dieser Stelle folgendes sagen:

„Daß noch kein Sozialversicherungsabkommen mit Liechtenstein besteht, ist nicht Schuld der Liechtensteiner. Österreich diskriminiert dadurch, daß man bisher zu einem Abkommen nein sagte, irgendwie einen Staat, der mit uns die herzlichsten, freundschaftlichsten und vor allem auch die verwandtschaftlichsten Beziehungen unterhält.“

„Meine Fraktion hat mich ermächtigt, hier in diesem Hause die Bitte an die zuständigen Stellen auszusprechen, auch mit dem Fürstentum Liechtenstein als sozialintegrierende Tat ein Sozialversicherungsabkommen abzuschließen. Der Frau Sozialminister möge es mit ihrer mit viel Charme gepaarten Energie gelingen, jene Fronten, die noch etwas verhärten sind, aufzuweichen und bei den im heurigen Herbst beginnenden Verhandlungen über ein Sozialversicherungsabkommen die Weichen so zu stellen, daß endlich auch diese Sozialintegrationslücke geschlossen wird.“

Es sind über 20 Jahre vergangen — über 20 Jahre sozialistisches Sozialministerium! —, ohne daß diese Materie geregelt werden konnte. Es blieb unserer Frau Sozialminister und ihrem Staatssekretär aus Vorarlberg vorbehalten, diesen Erfolg zu erzielen, wofür ich mich sehr herzlich bedanken möchte. *(Beifall bei der ÖVP.)*

DDR. Pitschmann

Es muß aber auch dazu gesagt werden, daß es höchst bedauerlich ist, daß trotz des Sozialversicherungsabkommens mit Deutschland vom Juli 1967 heute noch — und es ist zu fürchten, auch noch längere Zeit nicht — die Grenzgänger, die nach Deutschland gehen, in Deutschland keinen Pfennig Kinderbeihilfe bekommen, obwohl das im Sozialabkommen vorgesehen wäre. Deutschland hat bis heute noch nicht das Sozialabkommen parlamentarisch erledigt.

Wie der Berichterstatter ausführte, umfaßt das Abkommen österreichischerseits die Pensionsversicherung der selbständig und unselbständig Erwerbstätigen und die Familienbeihilfen, wodurch die direkte Querverbindung zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und hier besonders zum vielstrapazierten § 4 gegeben ist. Ich spreche also bis zum Schluß nur zur Sache.

Die beiderseitigen Staatsangehörigen bleiben in den genannten Sozialbereichen künftighin gleichgestellt. 1954, damals über Initiative des „parlamentarischen Familienpapas“, Nationalrat Dipl.-Ing. Pius Fink, wurde im zuständigen Unterausschuß die Bestimmung eingebaut, daß bei Einführung der Kinderbeihilfe für die Selbständigen auch die Grenzgänger eine Kinderbeihilfe deswegen bekommen sollen, weil sie genauso wie die Selbständigen einkommensteuerlich veranlagt werden. Erst in den Folgejahren — damals hatten die Grenzgänger weder in der Schweiz noch in Liechtenstein eine Kinderbeihilfe deswegen, weil es sie drüben noch gar nicht gab — haben dann diese beiden Länder die Kinderbeihilfe eingeführt, und es kam dann für alle in Liechtenstein beschäftigten Grenzgänger zu einem vollen Doppelbezug. In der Schweiz war es bis in die letzten Monate noch unklar: Ein Teil der Grenzgänger bekam von den Betrieben die schweizerische Beihilfe, ein Teil nicht.

In Wirklichkeit war es also so, daß die Grenzgänger fast zehn Jahre lang privilegiert waren, da sie einen doppelten Kinderbeihilfenbezug genossen. Selbstverständlich entsteht auf Grund einer zehn Jahre langen Übung eine Art Gewohnheitsrecht, und die Aufregung innerhalb der Grenzgänger, die natürlich weitgehend auch von gewissen Seiten künstlich genährt wurde, war recht beachtlich, nämlich, daß ihnen nun durch Verabschiedung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 — durch den § 4 — ab Jänner dieses Jahres die österreichische Kinderbeihilfe entzogen wird, falls sie im Ausland einen Anspruch auf eine gleichartige Kinderbeihilfe haben.

Liechtenstein hat beispielsweise unsere Großzügigkeit nach einigen Jahren — und zwar Mitte 1966 — zum Anlaß genommen, um

über den Weg einer Volksabstimmung zu erwirken, daß die Grenzgänger-Kinderbeihilfe weitgehend gesenkt und die der inländischen Arbeitnehmer erhöht wird, dies mit der Begründung, die Grenzgänger erhalten ja sowieso von Österreich die volle Kinderbeihilfe.

Die Liechtensteinschen Unternehmer waren dann allerdings ab Jänner des heurigen Jahres so großzügig — es haben alle Großunternehmungen mitgemacht, nur einige wenige gewerbliche nicht —, auf vollkommen freiwilliger Basis den Grenzgängern, weil sie eben ab Jänner keine österreichische Kinderbeihilfe mehr bekommen, in Liechtenstein freiwillig die volle ausländische, das heißt, die dortige inländische Kinderbeihilfe auszubezahlen.

Nur das Finanzamt Feldkirch, weil in Brezgen ja keine Grenzgänger nach Liechtenstein veranlagt werden, hat dann später, als es von der gesetzlichen Regelung in Liechtenstein erfuhr — daß also die Grenzgänger draußen auch eine Kinderbeihilfe bekommen und zum Teil auch in der Schweiz —, diese ausländischen Kinderbeihilfen der Einkommenbesteuerung unterworfen.

Ich darf nun den § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, der noch öfter wird zitiert werden müssen, vollinhaltlich zur Verlesung bringen:

„Personen, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben, haben keinen Anspruch auf Familienbeihilfe.“

Das betrifft in erster Linie die Grenzgänger nach Liechtenstein, wie ich sagte, alle, nach der Schweiz die meisten, weil dort die Auszahlung der Kinderbeihilfe kantonale verschieden geregelt ist. Außerdem ist dort nicht nur der Kantönliche so stark ausgeprägt, sondern auch der Individualismus innerhalb der einzelnen gesellschaftlichen Schichten ist so groß, daß nicht immer nach der Kantonsmacht, auch nicht immer nach der Bundespeife einheitlich getanzt wird.

Selbstverständlich ist, daß die im Ausland nun allein bezogene Kinderbeihilfe aus der Einkommensteuer wird herausgenommen werden müssen. Das geschieht heute durch die Verabschiedung des Einkommensteuergesetzes.

Diese Einkommensteuernovelle — das weiß Kollege Bundesrat Mayrhauser sehr gut — wurde weitgehend von mir betrieben. Als ich feststellte, daß sich die Grenzgänger mit Recht darüber beschwerten: Wenn schon keine österreichische Kinderbeihilfe mehr, dann kann man doch nicht die ausländische besteuern, sonst ist sie ja nicht gleichartig, weil Sozialbeihilfen eben nicht versteuert gehören und nie versteuert werden, habe ich sofort über den ÖVP-Parlamentsklub, das Sozial-

DDr. Pitschmann

ministerium und das Finanzministerium die nötigen Vorkehrungen getroffen, habe mit befreundeten Finanzbeamten und Steuerberatern Entwürfe ausgearbeitet. Diese Entwürfe sind im Initiativantrag praktisch vollinhaltlich übernommen worden. Der Initiativantrag wurde ja eingebracht von den Abgeordneten Dipl.-Ing. Fink, Stohs und Dipl.-Ing. Hämmerle.

Noch eine Hürde mußte ich bezüglich Familienfahrkarten für die Grenzgänger nehmen. Es hat sich plötzlich gezeigt, daß, nachdem man eine verbilligte Familienkarte nur bekommen kann, wenn die Familienbeihilfenkarte vorgelegt wird, die Grenzgänger dann, wenn sie keine Kinderbeihilfe mehr in Österreich bekommen, ja keine Karten vorlegen können. Dadurch konnten sie eine Zeitlang nicht in den Genuß der verbilligten Fahrkarten kommen. Man hat sich auch in dieser Materie an mich gewandt. Ich habe alles getan, um diese Materie zum Erfolg zu bringen.

Damals hieß es in der „Arbeiter-Zeitung“ ... *(Ruf bei der SPÖ: Schon wieder die „Arbeiter-Zeitung“!)* Seien Sie froh, daß wenigstens jemand diese Zeitung noch liest. „Arbeiter-Zeitung“ vom 13. 7. 1968: „Neues Unrecht“. „Wann legt ...“ *(Anhaltende Zwischenrufe.)* Übrigens ist das eine Vorarlberg-Seite, und da ihr ja alle Bundesländervertreter seid, ist es nicht uninteressant, einmal etwas aus einem anderen Bundesland aus Ihrer Zeitung zu hören. Es heißt also:

„Wann legt VP-Bundesrat Pitschmann Mandat zurück?“

Seit Monaten führen die Vorarlberger Grenzgänger einen regelrechten Kampf um die Kinderbeihilfe. In der Schweiz“ und so weiter:

„... neuerliche Schikane der ÖVP-Regierung: Die Grenzgänger haben keinen Anspruch auf ermäßigte Familienfahrkarten bei den Österreichischen Bundesbahnen. Sogar ÖVP-Bundesrat Dr. Pitschmann verkündete großsprecherisch, er werde sein Mandat zurücklegen, wenn keine entsprechende Besserstellung möglich sein sollte. (Will er mit der Einlösung dieses Versprechens vielleicht warten, bis die Sozialisten die parlamentarische Mehrheit besitzen“ — da hätte ich lange warten müssen! *(Ruf: Ich glaub' das nicht!)* —, „um die gerechte Behandlung der Grenzgänger zu ermöglichen?“ *(Zwischenrufe.)*

Ich darf also hier mitteilen, daß es mir damals gelang, im persönlichen Gespräch mit Generaldirektor Hofrat Kepnik zu erwirken, daß von Innsbruck aus, von der Generaldirektion Tirol-Vorarlberg sämtliche Bahnhöfe in Vorarlberg angewiesen wurden, daß es genügt, wenn die familienstärkeren Grenzgänger Bescheinigungen des Gemeindeamtes vorlegen, aus denen

zu entnehmen ist, daß sie eben zwei oder mehrere Kinder haben, für die sie fürsorgepflichtig sind. Ich wurde sogar von dieser offiziellen Stelle aus gebeten, die Kammern und die Landesregierung davon zu unterrichten. Ich habe das getan. Die Presse hat diese Notiz sofort gebracht. In der Arbeiterkammer sagte man mir allerdings: Ja, dafür sind wir nicht zuständig; ich müßte mich an den Gemeindeverband wenden. Selbstverständlich habe ich das getan. Der Präsident des Gemeindeverbandes hat dann alle Bürgermeister angeschrieben und ihnen mitgeteilt: Ihr müßt, wenn ein Grenzgänger kommt, diese Bescheinigung ausstellen.

Damit war also auch diese Hürde genommen, und ich habe, vielleicht zum Leidwesen der SPÖ, nun doch keine Veranlassung, das Mandat zurückzulegen.

Mit der Munition aus dem § 4 Familienlastenausgleichsgesetz hat mich dann die SPÖ sehr, sehr lange, monatelang, unter dauernden Beschuß genommen. Sie trat auf weitester Front zum Großangriff an: in Forumdiskussionen *(Bundesrat Dr. Skotton: So wichtig sind Sie uns nicht, Herr Kollege!)*, in Zeitungsartikeln noch und noch, in Grenzgängerrundschreiben und durch eine volle stille Unterwanderung all der vielen Grenzgänger-Rechtsschutzversammlungen, die in allen Grenzgängerorten Vorarlbergs stattgefunden haben.

Den vielen SPÖ-Unrichtigkeiten, und -Entstellungen bin ich dann in der lokalen ÖVP-Presse und in der neutralen Presse, in den „Vorarlberger Nachrichten“ entgegengetreten. Dadurch wurden die Grenzgänger auf mich aufmerksam. Ich habe dann Einladungen zu all diesen Grenzgänger-Rechtsschutzversammlungen bekommen und habe selbstverständlich diesen Einladungen gerne Folge geleistet. Ich gebe zu, daß es mir vor allem in der ersten dieser Versammlungen — es war wohl die bestbesuchte mit Ausnahme der von Fußach mit Probst — ebenso ergangen wäre wie dem Letztgenannten, wenn ich so mutlos gehandelt hätte.

Warum habe ich mich mit dieser Materie befaßt? Ich gebe zu: Einige Unternehmer des Landes konnten nicht verstehen, daß ausgerechnet ein Wirtschaftsbund-Bundesrat sich mit der Grenzgänger-Sozialmaterie befaßt. Sie wissen, daß ich des öfteren die Ehre und das Vergnügen habe, hier im Hohen Hause zu Sozialmaterien zu sprechen; auch zu dem Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz und Deutschland, zum Familienlastenausgleichsgesetz, zum GSKVG., zum GSPVG., zum ASVG. und wie diese Gesetze alle heißen, durfte ich sprechen.

DDr. Pitschmann

Diese SPÖ-Großoffensive gegen mich (*Heiterkeit bei der SPÖ*) begann dann am 5. November mit der „AZ“-Geheimwaffe.

„ÖVP-Tiefschlag für Grenzgänger. Wird für im Ausland Arbeitende mit zweierlei Maß gemessen?“

Das neue Bundesgesetz über den Familienlastenausgleich hat unter den rund 5000 Grenzgängern in Vorarlberg, aber auch bei den Grenzgängern in Tirol und Salzburg einige Unruhe ausgelöst. Trotz eines konkreten Abänderungsantrages, den Abgeordneter Roman Heinz, Vorarlberg, mit einigen anderen SP-Abgeordneten eingebracht hatte, wurde das Gesetz mit einer sehr unklaren Bestimmung für die Grenzgänger beschlossen. Die Vorarlberger ÖVP-Abgeordneten stimmten wieder einmal gegen die Interessen der Arbeitnehmer.“

„Diese unklare Begriffsbestimmung“ — es wird dann der Paragraph zitiert, den ich schon einmal nannte — „könnte nun dazu führen, daß in Zukunft den Grenzgängern von den österreichischen Finanzämtern der Familienlastenausgleich vorenthalten wird.“

Es wird dann der Abänderungsantrag zitiert, den ich hier auch noch einmal bekanntgeben muß.

„Personen, die im Ausland erwerbstätig sind und dort Familienlastenausgleich beziehen, haben keinen Anspruch auf Familienlastenausgleich im Inland.“

Es heißt: Die ÖVP-Abgeordneten, die zu Wahlzeiten den Grenzgängern immer wieder große Versprechungen machen, hatten es abgelehnt, für diesen Antrag zu stimmen. Durch diese Abänderung scheint die Absicht offenkundig, daß die ÖVP die Grenzgänger neuerlich schikanieren wolle.

„Zumindest jeder Jurist weiß, daß es in Deutschland, der Schweiz und in Liechtenstein keinen Familienlastenausgleich wie in Österreich gibt.“

Wahrscheinlich genügt es der ÖVP im Lande, wenn sie bei nächster Gelegenheit von den Grenzgängern wieder gewählt wird.“

Die Grenzgänger erhalten also durch die „AZ“ bestätigt, daß sie bisher alle ÖVP gewählt haben. Alle dürften nicht so vernünftig gewesen sein, um zu erkennen, wem sie die freie Wahl des Arbeitsplatzes zu verdanken haben. (*Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Nächste „AZ“!*) Ja, es kommen noch einige Zitate. Dazu folgendes: Es gibt nicht nur in Tirol, Vorarlberg und Salzburg Grenzgänger, sondern auch in Oberösterreich, also auch diese müßten beunruhigt gewesen sein.

Zweitens sollte die „AZ“ beziehungsweise der Schreiber dieses Artikels wissen, daß wir nicht nur rund 5000, sondern über 6500 Grenz-

gänger haben. Deshalb ist vielfach und leicht der Nachweis zu erbringen, und das ist von der SPÖ immer wieder selber bestätigt worden, daß auch ihr eben zitierter Abänderungsantrag zu § 4 keineswegs und in keiner Weise künftighin den Doppelbezug weiterhin garantiert hätte.

Daß es in der Schweiz und in Liechtenstein keinen Familienlastenausgleich gebe, wisse auch jeder Nichtjurist. — Anscheinend war dieser Artikelschreiber auch wirklich von allen guten Geistern verlassen, sonst hätte er nicht derartige Dummheiten verzapfen können.

Es heißt im Abkommen mit der Schweiz über die Familienzulagen: Sowohl die bundesgesetzliche Regelung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft als auch sämtliche kantonale Regelungen über Familienzulagen an die Arbeitnehmer in den übrigen Bereichen der Wirtschaft sehen die Zahlung von Familienbeihilfen an ausländische Arbeitnehmer auch für deren im Ausland lebende Kinder vor.

In dem Kreisschreiben Nr. 19, Kanton St. Gallen, Departement des Innern, heißt es:

„An die im Kanton St. Gallen anerkannten Familienausgleichskassen.“

Für die im Kanton St. Gallen beschäftigten österreichischen Grenzgänger ist also der durch den neuen Artikel 4 des österreichischen Familienlastenausgleichsgesetzes geschaffene negative Kompetenzkonflikt in dem Sinne zu lösen, daß die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers dem Grenzgänger die Zulagen auszurichten hat.

Das Finanzamt Feldkirch meldet, daß verschiedene sankt-gallische Firmen den Grenzgängern die Kinderzulagen vorenthalten. Dieser Zustand ist nicht tragbar. Wir erachten es daher auf Grund der genannten Gesetzesbestimmungen als Ihre Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die von Ihren Kassenmitgliedern beschäftigten österreichischen Grenzgänger monatliche Zulagen von mindestens Franken 25“ — das ist gleich wie für die Inländer — „je eheliches und Adoptivkind unter 15 Jahren erhalten, und zwar rückwirkend ab 1. Januar 1968.“

Also auch in diesem Schreiben wird mehrmals von Familienlastenausgleichskassen geredet, während die „AZ“ schreibt, in der Schweiz gebe es so etwas nicht.

Hier noch weitere Stellen aus einem schweizerischen Gesetzestext. Auch hier finden Sie immer wieder Ansätze und Arten von Familienzulagen. Auch im Sozialversicherungsabkommen mit Liechtenstein ist von der Familienlastenausgleichskasse die Rede. Sie wird sehr unschön mit FAK abgekürzt. Aber die „AZ“ beziehungsweise die SPÖ scheint jedenfalls damals noch keine Ahnung gehabt zu haben,

7016

Bundesrat — 272. Sitzung — 19. Dezember 1968

DDr. Pitschmann

wie es mit der Familienbeihilfe im Ausland steht, sonst hätte man nicht so dumme Sachen zusammenschreiben können. (*Ruf bei der SPÖ: Das weiß nur der Grenzgänger Pitschmann!*) Ja, also dieser Artikelschreiber hat es jedenfalls nicht gewußt. Und wenn man nicht Bescheid weiß, dann soll man nichts schreiben, weil ja der Gegner gelegentlich davon Gebrauch machen kann. Man soll, wenn man nichts weiß, auch nicht schreiben, natürlich auch nicht reden!

Die SPÖ glaubte dann, aus rein politischen Motiven — wie auch nachzuweisen ist — noch kurz vor Weihnachten den Weihnachtsfrieden unter den Grenzgängern stören zu müssen.

„Arbeiter-Zeitung“, 21. Dezember 1967: „Die Grenzgänger werden gemolken.“ (*Bundesrat Maria Hagleitner: Was täten Sie, wenn es keine „AZ“ gäbe?*) Ja, es gefällt Ihnen nicht, daß sich auf der ÖVP-Seite Leute mit sozialen Materien besonders intensiv befassen. Das scheint Ihnen nicht zu passen.

Es heißt hier:

„Wird die Kinderbeihilfe gestrichen? — Die ÖVP redet nur, sie hilft aber nicht. Tausende von Grenzgängern müssen fürchten, daß sie ab 1. Jänner 1968 keine Kinderbeihilfe mehr bekommen. Trotzdem einzelne ÖVP-Mandatare so viel Angenehmes über die braven Grenzgänger reden, wenn es um wirksame Hilfe geht, wendet man sich an die Sozialisten. Freilich kann nur dort geholfen werden, wo die Sozialisten den nötigen Einfluß haben. Die Macht aber hat in Österreich die ÖVP in den Händen.“ (*Bundesrat Novak: Das ist ein Geständnis: Machtpolitik! Daran werden Sie noch oft erinnert werden! — Zwischenruf des Bundesrates Mayrhauser.*) Gut aufpassen, Kollege Mayrhauser! Es heißt: „Jeder österreichische Steuerzahler und erst recht der im Inland Beschäftigte wendet sich gegen einen doppelten Bezug der sowieso völlig unzureichenden Kinderbeihilfe.“ Also jeder österreichische Steuerzahler wendet sich gegen den doppelten Bezug der Kinderbeihilfe. Aber die „Arbeiter-Zeitung“ schreibt, allein der ÖVP haben die Grenzgänger dieses Unrecht zu verdanken, daß der Doppelbezug eingestellt wird. Also so viel Demagogie von einem Blatt, das ist schon eine Meisterleistung!

Es heißt hier weiter: „In Liechtenstein geht die Auszahlung über die AHV. beziehungsweise über die Familienausgleichskasse, in der Schweiz ist es kantonal sogar verschieden.“

Hier gibt die „Arbeiter-Zeitung“ zu, daß es drüben eben Familienlastenausgleichskassen gibt. Vorher hat sie gesagt, auch jeder Nichtjurist wisse, daß es keine gibt.

Wie geht es weiter? „Jeder Grenzgänger mit unterhaltspflichtigen Kindern muß ab kommendem Jahr dem Finanzamt nachweisen, daß er im Ausland Kinderbeihilfe erhält oder eben nicht bekommt. Verzichtet er im Ausland darauf, müßte er also im Inland diese Beihilfe bekommen.“ Das ist schon ungeheuer starker Tabak, den Grenzgängern einen solchen Unsinn einzureden.

Es heißt weiter: „Der Rechtsträger im Ausland spart also Geld ein, während der österreichische Staat sowohl weniger Steuern einnimmt als auch die bisherige Kinderbeihilfe weiterbezahlen muß.“

Leichter hätte es mir die SPÖ wirklich nicht machen können als mit der „Arbeiter-Zeitung“. Innerhalb von zwei Monaten derartige Widersprüche! Von einem Extrem ins andere zu fallen und dabei denselben Menschenkreis, denselben sozialen Bereich anzusprechen, das hat Ihnen noch niemand vorgemacht! (*Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Sie lesen dauernd die „AZ“!*) Ich lese auch die „Arbeiter-Zeitung“. Ich glaube, das werden Sie mir gestatten, lieber Kollege. Ich muß gelegentlich auch zu meiner Erheiterung etwas tun, daher lese ich die „Arbeiter-Zeitung“. Es ist immer gut, wenn man Munition hat, wenn man zum Einsatz kommen sollte oder glaubt, in den Einsatz ziehen zu müssen. (*Bundesrat Hallinger: Nennen Sie das, was Sie heute machen, Einsatz?*) Es heißt: „Wird die Kinderbeihilfe gestrichen?“ — Drei Sätze weiter: „Jeder österreichische Steuerzahler ...“ — wie ich schon zitierte.

Es wird hier also konkret gesagt, daß es kein Österreicher verstehen würde, daß es kein Österreicher wünscht, daß der Grenzgänger den doppelten Bezug bekommt, also auch in Österreich die Beihilfe erhält.

Nationalrat Heinz hat erst vor wenigen Wochen in Vorarlberger Grenzgängerversammlungen versprochen, daß er für die Streichung des § 4 eintreten werde. Auch nach der „Parlamentskorrespondenz“, also im Parlament — ich werde nachher noch darauf zurückkommen —, hat er sich dazu bekannt, obwohl das kein österreichischer Steuerzahler wünscht. Er handelt also gegen alle österreichischen Steuerzahler, vermutlich in der Hoffnung, einige Tausend Grenzgänger politisch einzufangen, auf die Leimrute bringen oder einseifen zu können.

Die Kinderbeihilfe sei völlig unzureichend. — Wenn Sie nur wüßten, meine Kollegen von links, wieviel kleiner die Kinderbeihilfen in anderen Ländern, mit Ausnahme von Italien, sind. In Deutschland gibt es für das erste Kind gar keine Kinderbeihilfe. Wie es in der Schweiz und in Liechtenstein ist, darauf

DDr. Pitschmann

komme ich noch zu sprechen. (*Ruf: Völlig unzureichend!*) Bei Ihnen ist immer alles völlig unzureichend, obwohl wir gerade bei dieser Materie weltweit an der Spitze stehen, ist das für Sie völlig unzureichend. (*Bundesrat Bednar: Das stimmt nicht: in der Schweiz ist sie höher!* — *Ruf bei der SPÖ: Auch Ihre Rede ist völlig unzureichend!*) Für Sie wird sie nicht reichen; weil Sie die Materie nicht verstehen, darum reicht sie nicht. (*Bundesrat Novak: So frech muß man nicht gerade sein! Das ist eine Frechheit!* — *Bundesrat Maria Hagleitner: Ich lasse mir das von Ihnen nicht bieten!* — *Bundesrat Novak: Wollen Sie sich für diese Frechheit nicht entschuldigen?*)

Als dann die SPÖ sah, daß ich mich sozusagen privatinitiativ dieser Materie annahm, und als sie sah, daß diese Stoßtrupppunternehmungen nur mit eigenen größeren Verlusten durchgeführt werden können, wurde ich dann persönlich sehr aufs Korn genommen. (*Bundesrat Novak: Wollen Sie sich für diese Frechheit nicht entschuldigen?*) Ja, ich bin mir dessen gar nicht bewußt. Habe ich irgendeine beleidigende Äußerung gemacht? (*Rufe: Jawohl, jawohl!* — *Rufe bei der SPÖ: Sie sagten, wir verstehen das nicht!*) Selbstverständlich können Sie als Nicht-Vorarlberger die Liechtensteiner und Schweizer Grenzgänger-Kinderbeihilfe nicht verstehen. Das ist ja keine Schande. Das ist ja keine Beleidigung.

Ich stelle dann an Sie einige Fragen aus der Materie der schweizerischen und Liechtensteinschen Sozialpolitik. Ich bin neugierig, ob außer Kollegen Mayrhauser ein einziger sie beantworten kann. Höchstwahrscheinlich nicht! (*Bundesrat Maria Hagleitner: Ich lasse mir diese Zwischenbemerkung von Ihnen nicht gefallen! Ich bitte den Herrn Vorsitzenden, das zur Kenntnis zu nehmen!*) Das ist nicht im entferntesten ein Grund, mich irgendwie zu tadeln, weil dem nicht im entferntesten eine Beleidigung zugrunde gelegen ist.

Man hat also versucht, den Grenzgängern folgendes vorzugaukeln: Der Pitschmann ist Sekretär des Wirtschaftsbundes, die Unternehmer haben selbstverständlich gar keine Freude, daß so viele gute Arbeiter ins Ausland gehen. Also kann er nur ein Feind der Grenzgänger sein! — Ich wurde dann mit allen Mitteln als Todfeind der Grenzgänger verteufelt. (*Bundesrat Novak: Wie kommen wir dazu, eine persönliche Rechtfertigung so lange anzuhören? Das ist nur eine persönliche Rechtfertigung, das hat mit dem Ganzen nichts zu tun!*) Das alles befaßt sich mit der Familienbeihilfe und mit den Grenzgängern. Ja, wenn die „Arbeiter-Zeitung“ ... (*Bundesrat Novak: Die politische Fehde trägt euch zu Hause aus, aber nicht da!*) Das ist ja geradezu

lächerlich. Einen direkteren Bezug meiner Rede auf die in diesem Gesetz geregelte Familienbeihilfe können Sie doch gar nicht mehr herstellen. Sie haben das Gesetz wahrscheinlich gar nicht gelesen, sonst hätten Sie festgestellt, daß im Gesetz auch die Bestimmung enthalten ist, daß ab Jänner nächsten Jahres die österreichischen Grenzgänger in Liechtenstein denselben Anspruch haben. (*Bundesrat Novak: Intelligent ist er gar nicht! Er beleidigt in einer Tour! Ist das der neue Stil von Vorarlberg?*) Ja, die Vorarlberger sind auch Österreicher. Für sie darf man doch reden! Für Sie sind sie natürlich uninteressant.

Das tollste Stück war wohl folgendes: Verzichtet er im Ausland auf die Kinderbeihilfe, dann müßte er also im Inland die Kinderbeihilfe bekommen. Wie kann man eine derart unsoziale und unlogische, unjuristische Behauptung aufstellen?

Die Sozialisten wollten also mit diesem Passus sagen: Verzichtet ihr Grenzgänger zugunsten der ausländischen Versicherungsinstitute und zugunsten der ausländischen Unternehmer, dann könnt ihr dafür in Österreich die Kinderbeihilfe beziehen; wobei die Grenzgänger nicht nur das Sozialprodukt draußen vermehren, sondern dort ja auch Sozialabgaben leisten. Sie aufzufordern, im Ausland auf den Bezug zu verzichten, wird doch kein einziger österreichischer Arbeitnehmer, natürlich auch kein Grenzgänger, verstehen.

Die SPÖ gibt sich ja im Parlament immer sehr viel Mühe, in sehr langen Reden die Behauptung aufzustellen und den Nachweis zu erbringen, daß der sechsprozentige Dienstgeberbeitrag zur Lohnsumme, der zu 90 Prozent den Familienlastenausgleichsfonds dotiert, ein reiner Lohnverzicht sei, ein reiner Lohnbestandteil sei. Demnach haben also die Grenzgänger bisher zu rund 90 Prozent von den österreichischen Kollegen, die weniger verdienen, die Kinderbeihilfe bezahlt erhalten. Und nun sagt man: Grenzgänger, verzichtet draußen im Ausland, wo ihr jetzt auch etwas bekommen habt, wo ihr künftighin alles bekommen sollt, damit ihr wieder im Inland alles bekommen könnt! — Also soviel Unlogik sollte wirklich auch einem Journalisten nicht passieren.

Noch am 23. Dezember vergangenen Jahres, also einen Tag vor Weihnachten, wußte die „Arbeiter-Zeitung“ nichts anderes zu tun, als die Grenzgänger noch mit einigen „Anti-ÖVP-Freundlichkeiten“ in Aufruhr zu versetzen. Auch der Inhalt dieses Artikels ist, wie ich ja leicht nachweisen kann, wie der aller anderen recht irreführend und entspricht nicht den Tatsachen. Hier heißt es:

7018

Bundesrat — 272. Sitzung — 19. Dezember 1968

DDr. Pitschmann

„Politik für alle Österreicher? Die nächste Freundlichkeit den Grenzgängern gegenüber ist, daß sie in Hinkunft in Österreich keine Kinderbeihilfe mehr erhalten sollen, wenn ihnen der Dienstgeber in der Schweiz irgendeinen Kinderzuschuß gibt.“ Ich wiederhole: „... wenn ihnen der Dienstgeber in der Schweiz irgendeinen Kinderzuschuß gibt.“

Nun gibt es nicht nur in der Schweiz, wie ich sagte, sondern auch in Liechtenstein und in Deutschland Grenzgänger. Berührt sind nur die, die in die Schweiz und nach Liechtenstein gehen. Ich wiederhole: „irgendeinen Kinderzuschuß“. Jeder sozialpolitische Halbanalphabet weiß — und die Praxis hat sich ja längst schon in dieser Richtung bewährt —, daß eine Kinderbeihilfe nur dann als gleichartig bezeichnet werden kann, wenn sie auf einem gesetzlichen Anspruch beruht und zum Zwecke der Familienförderung gewährt wird, vor allem, wenn sie auf einem gesetzlichen Anspruch beruht. Daß diese Version richtig ist und von niemandem bestritten wird, ist leicht unter Beweis zu stellen. Sämtliche derzeit in Deutschland freiwillig gewährten Unternehmenbeihilfen für die Familienerhalter im Arbeitnehmerkreis tragen in keiner Weise dazu bei, daß der Grenzgänger drüben keine Kinderbeihilfe bekommt.

In Liechtenstein bekommen die Grenzgänger für Kinder ab dem 18. Lebensjahr keine Beihilfe; sie bekommen sie dann hundertprozentig in Österreich. Wenn in Liechtenstein beispielsweise — daraus ersehen Sie, wie sozial fortschrittlich wir gegenüber anderen Staaten sind — ein Arbeitnehmer fünf Wochen lang Krankengeld bezieht, bekommt er schon keine Kinderbeihilfe mehr. Wir haben in Feldkirch einen Fall namens Klaus Jenne, bei der Firma Hilti beschäftigt: Er mußte sich in Zürich einer Herzklappenoperation unterziehen, die 10.000 Franken kostete. Die Firma hat ihm den Betrag vorgestreckt. Der Mann hat viele, viele Monate lang die Kinderbeihilfe selbstverständlich in Österreich bekommen. Wir haben es dem sehr vorbildlichen Vorarlberger Rehabilitationsgesetz zu verdanken, daß sämtliche Kosten, die die Gebietskrankenkasse nicht übernehmen konnte, das Land übernahm, um eben die Wiederherstellung dieses so schwerkranken Mannes zu gewährleisten. Er ist zwischenzeitlich schon wieder in Arbeit.

Natürlich mußte auch die zweite Oppositionspartei das heiße Eisen der Grenzgänger-Kinderbeihilfe anfassen. Ihr genügte es, sich einmal die Finger dabei zu verbrennen und sich ordentlich zu blamieren. Es heißt hier:

„Gerechtigkeit für Grenzgänger!“ „Neue Front“, 30. März 1968. Es heißt weiter:

„Der Grenzgänger zahlt — die Beihilfe wurde entzogen. Im Ausland ist es meist ein freiwillig gewährter Zuschuß, für dessen Gewährung jede gesetzliche Grundlage fehlt. Die Grenzgänger fragen nun, ob es gerecht war, ihnen schlagartig die gesetzliche Kinderbeihilfe zu entziehen, obwohl jeder Grenzgänger 3,8 Prozent seines Lohnes als Beitrag in den Kinderbeihilfenfonds zu leisten hat. Die österreichischen Unternehmer zahlen 6 Prozent der Lohnsumme in den Kinderbeihilfenfonds, also um 2,2 Prozent mehr als die Grenzgänger.“

Diese 3,8 Prozent können kein Druckfehler sein, weil hernach noch einmal 2,2 Prozent auf 6 Prozent aufgestockt werden.

Hierzu ist wohl folgendes zu sagen: Gesetzliche Grundlagen sind hundertprozentig vorhanden, sonst hätte nicht die schweizerische Kantonsregierung das schweizerische Bundesamt für Sozialversicherung, Sektion Familienschutz, die schweizerischen Unternehmer angewiesen, rückwirkend ab Jänner dieses Jahres den Österreichern die Beihilfe auszubezahlen. Wenn also diejenigen, die bezahlen müssen, die gesetzliche Grundlage anerkennen, dann, glaube ich, sollte man es auch in Österreich, wenn man weiß, daß das Geld ja über die Grenzgänger nach Österreich kommt.

Das Bundesamt für Sozialversicherung, Sektion Familienschutz, schrieb in einer Abhandlung vom 30. Jänner 1968: „... ausländische Arbeitnehmer haben zwar Anspruch auf Zulagen für ihre Kinder im Ausland. Ihr Anspruch ist aber an die Bedingung geknüpft, daß sie nicht von einer anderen öffentlichen Kasse Kinderzulagen verlangen oder erhalten können. Es liegt somit ein negativer Kompetenzkonflikt vor, der auf Grund der Bestimmungen der kantonalen Gesetze über die Anspruchskonkurrenz gelöst werden kann.“

Die Kinderzulagen sind somit nach Maßgabe der Gesetzgebung am Arbeitsort des Vaters zu gewähren, so wie wir auch in den Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland, mit der Schweiz und Liechtenstein auch festgelegt haben, das ist ja die allgemeine EWG- und EFTA-Sozialregelung bezüglich Kinderbeihilfe am Arbeitsplatz.

In den erwähnten Kantonen hat daher ein österreichischer Arbeitnehmer Anspruch auf Zulagen für seine Kinder in Österreich, während eine Arbeitnehmerin die Kinderzulage nur dann beanspruchen kann, wenn sie den Nachweis erbringt, daß ihr Mann in Österreich keinen Anspruch auf Familienbeihilfen hat.

Ich hätte noch weitere Unterlagen aus schweizerischen Gesetzesblättern hier, wonach konkret der Nachweis zu erbringen ist, daß

DDr. Pitschmann

von allem Anfang an die Schweiz verpflichtet gewesen wäre, die Kinderbeihilfen auszubehalten. Trotzdem hat es bis Mitte des Jahres gedauert — so lange haben verschiedene schweizerische Unternehmungen geglaubt, hindhaltenden Widerstand leisten zu sollen, um ebenso wie bisher sagen zu können: Das ist eine vollkommen freiwillig gewährte Zulage, deswegen darf der Anspruch in Österreich nicht zum Ruhen gebracht werden.

Nicht 3,8 Prozent seines Lohnes zahlt der Grenzgänger als Beitrag in den Beihilfenfonds, sondern 3 Prozent der Einkommensteuer; es sind nicht einmal ganze 3 Prozent, sondern drei Hunderteinundzwanzigstel der Einkommensteuer für den Familienlastenausgleichsfonds, nicht aber 3,8 Prozent vom Einkommen, vom Lohn, wie hier die FPÖ behauptet hat. In Wirklichkeit ist es also so — das muß ich auch gerechterweise sagen —, daß letzten Endes die Grenzgänger gleich viel in den Familienlastenausgleichsfonds einzahlen wie die österreichischen Unternehmer, die keine Beschäftigten haben. Auch diese zahlen über ihre Einkommensteuer eben nur diese drei Hunderteinundzwanzigstel, die dann abgezogen werden und in den Familienlastenausgleichsfonds dotiert werden.

Gerade dieser Tatbestand ist natürlich ein beachtlicher Stein des Anstoßes, weil die Grenzgänger sagen: Die Unternehmer bekommen also, obwohl sie nicht mehr bezahlen als wir — nämlich die Unternehmer ohne Beschäftigten —, alles, die volle Kinderbeihilfe. Wir aber, die wir gleich viel bezahlen, sollen künftighin gar nichts bekommen. Deswegen wurde eben der Kompromißvorschlag geboren: Aufstockung der ausländischen Kinderbeihilfe auf das österreichische Niveau, worauf ich dann noch zu sprechen kommen werde.

Im März 1968 hat man auch noch den „Österreich-Spiegel“, ich möchte schon sagen, als Himmelfahrtskommando an die Grenzgängerfront geschickt. Kaum an der Front, liefen diese Spiegelfechter dann mit ihren Argumenten, wie ich nachweisen kann, vollkommen zu mir über. Vorher ließen sie allerdings noch recht viel verbrauchtes Öl ab; wahrscheinlich deswegen, um sich den Rückzug ein bißchen leichter zu machen. Ich zitiere den „Österreich-Spiegel“ vom März 1968. Einige ganz gewichtige Fakten sind darin enthalten, die die Aussendungen der „Arbeiter-Zeitung“ noch übertreffen. Es heißt da:

„Welche Ansprüche haben Grenzgänger?“

Man soll eben seine Nase nicht in fremde Angelegenheiten stecken. Diese alte Weisheit mußte der Sekretär des Vorarlberger ÖVP-Wirtschaftsbundes, Bundesrat Dr. Pitschmann,

auf einer Grenzgängerversammlung erfahren. Der feine Dr. Pitschmann fluchte fürchterlich über den „Pöbel“ — Pöbel unter Anführungszeichen —, „der seine Verdummungskünste partout nicht für ernst nahm. Dabei hatte der wackere Wirtschaftsbündler es sich so schön ausgemalt: Hunderte Grenzgänger wären politisch zu beeinflussen gewesen.“

Es geht um ein Wort. Dank Pitschmanns Parteikollegen im Nationalrat wurde ein Antrag des sozialistischen Abgeordneten Roman Heinz abgelehnt. Der inzwischen zu trauriger Berühmtheit gewordene § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes regelt den Anspruch der Kinderbeihilfe für rund 6000 Grenzgänger. Ein einziges Wort sorgte für helle Empörung und berechtigten Unmut über die sogenannten ÖVP-Volksvertreter: das Wort „gleichartige“. Seine gewohnte Verdrehungstaktik glaubte Dr. Pitschmann anwenden zu können, wenn er seinen Volksblattlesern weismachen wollte, daß der SP-Antrag einen Doppelbezug der Kinderbeihilfe ermöglichen sollte. Nicht der Doppelbezug war das Ziel, sondern eine eindeutige Formulierung des Gesetzestextes.“

Draußen in den Versammlungen haben alle SPÖ-Sprecher gesagt, dieser Abänderungsantrag hätte den Doppelbezug, also das Recht auf die österreichische Kinderbeihilfe beibehalten. Hier aber wird genau das Gegenteil wie schon in der „Arbeiter-Zeitung“ behauptet.

Ferner heißt es:

„Bei etwas mehr Gehirntraining hätten auch die ÖVP-Mandatäre anlässlich der Verabschiedung dieses Gesetzes merken müssen, daß unter „gleichartigen ausländischen Beihilfen“ auch Firmenzulagen und sonstige, nicht gesetzlich geregelte Beihilfen für Kinder die Einstellung der österreichischen Kinderbeihilfe bewirken. Auch die Sozialisten befürworten nur den einmaligen gesetzlichen Familienausgleich...“

Vielen herzlichen Dank für diese Aussendung; denn leichter kann man es dem politischen Gegenmandatar wirklich nicht mehr machen. In fremde Angelegenheiten die Nase stecken! — Ja wenn ich von den Grenzgängern eingeladen werde, dann darf ich, glaube ich, diese Versammlungen auch besuchen. Daß es ein Bombenbesuch war, habe ich ja bereits gesagt. Damals, in dieser Versammlung in Dornbirn habe ich versprochen — sie mußte zweigeteilt werden, die beiden größten Säle in Dornbirn waren dann voll —, dafür einzutreten, daß die ausländische Kinderbeihilfe entsteuert wird. Ihnen, meine Kollegen, darf ich im voraus dafür danken, daß Sie mir helfen, dieses Versprechen wahr zu machen. Sie werden heute einstimmig diesem von mir so betriebenen Gesetzesinitiativantrag zustimmen.

7020

Bundesrat — 272. Sitzung — 19. Dezember 1968

DDr. Pitschmann

Der Ausdruck „Pöbel“ ist natürlich eine grobe Beleidigung. Man kann ja nicht viel dazu sagen, weil es unter Anführungszeichen gesetzt ist. Ich habe — da ich mich dort fürchterlich schwer getan habe, zu Wort zu kommen, die Stimmung war entsprechend aufgeheizt — den Nachweis erbracht, daß eben auch die SPÖ dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zugestimmt hat und daß der Abänderungsantrag keinerlei Änderung gebracht hätte. Es war dann so, wie es natürlich in solchen Versammlungen vorkommen kann, daß man den Redner praktisch nicht mehr zu Wort kommen ließ, obwohl das Präsidium alles tat, um Ruhe und Ordnung zu erhalten. Ich habe dann gesagt: Wenn ihr euch in der Schweiz drüben so benehmen würdet, hättet ihr morgen keine Aufenthaltsgenehmigung mehr. Das habe ich zu sagen gewagt, und ich glaube, das war auch richtig. Deswegen dann zu sagen, ich hätte fürchterlich auf den Pöbel geschimpft, ist schon wieder eine der vielen Unfreundlichkeiten, die man halt dann und wann vom politischen Gegner einstecken muß.

Aber ich danke noch einmal für die nochmalige Bestätigung der SPÖ über den „Österreich-Spiegel“, daß nicht die ÖVP allein den Doppelbezug zum Stoppen gebracht hat, dieses praktisch zehn Jahre lang den Grenzgängern gewährte Geschenk, sondern ein einstimmig beschlossenes Gesetz. Die „Arbeiter-Zeitung“ schrieb ja auch — ich muß noch einmal wiederholen —, daß kein österreichischer Steuerzahler, also kein Arbeitnehmer und kein Unternehmer, Verständnis dafür hätte, wenn man das wieder aufleben lassen würde. (*Bundesrat Mayrhauser: Die Grenzgänger wissen schon den Weizen von der Spreu zu scheiden!*) Ja, ja, darum haben sie alle ja laut „Arbeiter-Zeitung“ bisher die ÖVP gewählt. Herr Kollege, in der „Arbeiter-Zeitung“ steht ja, bisher haben sie die ÖVP gewählt. Also bisher haben sie es vermocht, ich nehme an, sie werden es auch künftighin. Sie werden schon merken, wer es mit ihnen ehrlich meint oder wer nur auf Stimmenfang ausgeht. Es kommt nachher noch viel mehr: daß es ein reiner, primitiver, politischer Stimmenfang war und sonst gar nichts, daß es ein ganz unehrliches, unvertretbares Versprechen war.

Nachdem die „Grenzgängerschlacht“ für die SPÖ schon sehr verloren zu sein schien und die Grenzgänger sowie die neutralen Beobachter bemerkten, daß es eben nur ein Politikum war, ist man dann wieder besonders gegen mich losgezogen. Am 29. März des heurigen Jahres schrieb — schon wieder — die „Arbeiter-Zeitung“:

„Grenzgängerfrage: Dr. Pitschmann wurde über Nacht zum ‚Fachmann‘.

Geradezu als Aprilscherz mutet es an, wenn der Sekretär des VP-Wirtschaftsbundes, Bundesrat Dr. Pitschmann, sich plötzlich als ‚Fachmann‘ auf dem Gebiet des Grenzgängerwesens vorstellt.“

Man hat sich da auf einen Artikel in den „Vorarlberger Nachrichten“, in unserer neutralen Presse bezogen.

Ferner hieß es:

„Nach mehrmaligem Erinnern kann auch Dr. Pitschmann nicht mehr darüber hinwegsehen, daß die SPÖ-Abgeordneten einen Abänderungsantrag eingebracht haben. Ein großer Irrtum aber ist es, zwischen den sozialistischen Abgeordneten und der Parteizeitung eine Pro- und Kontraststellung hineinzukonstruieren.“

Selbst der ‚Fachmann‘ — unter Anführungszeichen — für das Grenzgängerwesen des VP-Wirtschaftsbundes muß zugeben, daß in Deutschland und in manchen Kantonen der Schweiz noch nicht alle Grenzgänger eine Kinder- oder Familienbeihilfe erhalten.

Im Sinne der umsorgten Grenzgänger wäre es gewesen, wenn die VP-Regierung wenigstens jenen Grenzgängern den Weiterbezug ermöglicht hätte, die im Ausland an ihren Arbeitsplätzen keine Unterstützung für ihre Kinder erhalten. Sozial gerecht wäre es auch gewesen, wenn die teilweise wesentlich niedrigeren Beihilfen im Ausland durchentsprechende Differenzzahlungen im Inland ergänzt worden wären.“

Hier unternimmt erstmals die SPÖ den von mir viele Monate vorher geborenen Vorschlag der Aufstockung.

Nun zu den übrigen Fakten dieser freundlichen „AZ“-Mitteilung. Ich habe ja auch hier im Hause zum Abänderungsantrag der SPÖ zu § 4 gesprochen. In allen Grenzgänger-versammlungen habe ich behauptet, daß dieser Abänderungsantrag niemals den Doppelbezug gebracht hätte. Die „Arbeiter-Zeitung“ schreibt dann ein halbes Jahr später, im März, endlich hätte ich mich daran erinnert, daß es diesen Abänderungsantrag gibt. Also so viel Stumpfsinn in einem Artikel zusammenzuschreiben, müßten Sie auch bei Ihren Journalisten unterbinden. Lassen Sie sie doch nicht schreiben, wenn sie kein Jota von der Materie verstehen! Es schadet doch Ihrer Partei (*Bundesrat Leichtfried: Machen Sie sich keine Sorgen, was unserer Partei nützt!*), denn jeder denkende Grenzgänger muß sich sagen: Ja sind da lauter Leute dabei, die nur schreiben, ohne etwas zu verstehen, die nur das Politikum, aber nicht den materiellen Inhalt im Kopf haben? (*Bundesrat Hilde Pleyer: Das ist doch für Sie, Herr Doktor, ein Vorteil!*) Ja, sicherlich ist das

DDr. Pitschmann

für mich ein Vorteil, ein sehr großer Vorteil! Das ist ja bei jeder Partei so: die Partei profitiert weitgehend sehr oft weniger durch eigene Leistung als durch die Dummheit und die Fehler des Gegners. Das ist immer so gewesen und wird immer so sein.

Selbstverständlich war mir hinlänglich bekannt — und ich habe es ja immer wieder gesagt —, daß es trotz des Sozialversicherungsabkommens mit Deutschland in Deutschland keine Kinderbeihilfe gibt. Das habe ich in allen Versammlungen und in allen Artikeln zum Ausdruck gebracht. Ich habe es auch kritisiert. Jetzt tut man so, als ob ich erst Ende März 1968 darauf hätte aufmerksam gemacht werden müssen. Selbstverständlich ist es so und es war immer so, es war auch nie vom Gesetzgeber, vom Nationalrat und auch von Ihnen hier nicht, anders gedacht, daß dann, wenn ein Grenzgänger draußen keinen Anspruch hat, wenn er also effektiv keine Kinderbeihilfe bekommt — es gibt viele Fälle: beispielsweise bei uns bis zum 27. Lebensjahr möglich, in der Schweiz und in Liechtenstein bis zum 18. —, er diese Kinderbeihilfe in Österreich erhält. Darauf muß man doch um Gottes willen nicht mich aufmerksam machen!

Ich habe übrigens vor einiger Zeit — ich darf vielleicht aus der Schule plaudern — mit einem maßgeblichen Mandatar des Wirtschaftsbundes von Vorarlberg, mit der schweizerischen Kantonalregierung St. Gallen, mit dem dortigen Arbeitgeberverband, Präsident Frey und anderen mehr, eine dreistündige Aussprache über die ganze Materie gehabt. Sie haben uns hundertprozentig zugesagt, daß es selbstverständlich künftighin immer so sein müßte, wie die Kantonsregierung ja alle Unternehmer angeschrieben hat, daß ab Jänner 1968 und künftighin die Grenzgänger genau dieselbe Kinderbeihilfe bekommen müssen wie die Inländer. Das ist natürlich Voraussetzung, wenn man einer allfälligen kommenden Aufstockung das Wort reden möchte.

Nach diesen „AZ“- und „Spiegel“-Angriffspitzen ist man weitgehend in demokratischen Beweisnotstand, praktisch in politische Gefangenschaft geraten. Man versucht dann, nachdem es auf breiter Front, über diese großen Organe wie die „AZ“ und den „Österreich-Spiegel“, nicht gelungen war, im kleineren Rahmen, im örtlichen Bereich, mit kleineren Stoßtrupunternehmungen hier noch zu retten, was zu retten ist.

Die sozialistische Gemeindefraktion aus Höchst — Höchst ist der nächste Nachbarort von Fußach — hat einen einzigen sozialistischen Gemeindevertreter. Dieser sozialistische Gemeindevertreter stellte einen, wie ich in der

Zwischenzeit mit Sicherheit erfuhr, von der SPÖ-Landesleitung ausgearbeiteten Antrag an die Gemeinde, der folgendermaßen lautet:

„Sozialistische Gemeindefraktion Höchst,

Höchst, den 6. Mai 1968

An die Mitglieder der Gemeindevertretung Höchst zur Sitzung am 8. Mai 1968 zu Händen Herrn Bürgermeister Kuno Schobel.

Ein sehr hoher Prozentsatz der arbeitenden Bevölkerung von Höchst ist als Grenzgänger tätig und wurde durch den Entzug der Familienbeihilfe schwerstens finanziell getroffen.

Die sozialistische Gemeindefraktion stellt den Antrag,

daß sich die Gemeinde Höchst aktiv für diese vom Staat benachteiligten Bürger in ihrem Kampf um Gleichheit vor dem Gesetz und um Rückerlangung der Familienbeihilfe einsetzen soll, und zwar wie folgt:

1. Die Fraktion der ÖVP und die Fraktion der FPÖ sollen dem Beispiel der Sozialisten von Höchst folgen, welchen es gelungen ist, ihre Abgeordneten im Nationalrat wie im Bundesrat für die Anliegen der Grenzgänger zu gewinnen, sodaß diese sich für eine Änderung des Gesetzes (§ 4) zugunsten der Grenzgänger einsetzen.

2. Die Gemeinde Höchst soll sich mit anderen Gemeinden des Landes in Verbindung setzen, um so ein gemeinsames Vorgehen der Gemeinden zur Reform des Familienlastenausgleichsgesetzes zu erreichen.

3. Die Gemeinde Höchst soll den ÖVP-Wirtschaftsbund und dessen Sekretär Doktor Pitschmann auffordern, die dauernden Angriffe auf die Grenzgänger einzustellen. Es ist doch nicht angebracht, eine bestimmte Schicht dauernd auf jede Art und Weise zu benachteiligen, wo doch gerade von dieser Seite durch die Steuerbelastungen große Geldbeträge dem österreichischen Staat zugeführt werden.“

Erstens ist im Parlament noch kein Antrag von der SPÖ eingebracht worden. Es ist nicht richtig, was darin behauptet wird; man hat dazu gesprochen, aber es wurde von der SPÖ kein Initiativantrag eingebracht.

Zweitens hat die sozialistische Einmann-Fraktion diesen Antrag dann sehr gerne zurückgezogen, weil sowohl ÖVP als auch FPÖ klarmachen konnten, daß nicht ein einziger Angriff meinerseits auf die Grenzgänger nachgewiesen werden konnte; die Herren haben sich ja vor mir unterhalten, worin die Angriffe bestanden. Auch bei diesem Frühschoppengespräch in Höchst, bei dem ich den Vorsitzenden bat, dies zu tun und mir ein einziges Beispiel zu nennen, ist man mir die Antwort schuldig geblieben. Da von

DDr. Pitschmann

dauernder Benachteiligung niemals die Rede sein kann, sondern das Gegenteil der Fall ist, denn sie waren bevorzugt, sie haben zehn Jahre lang doppelte Kinderbeihilfe gehabt, hat dann dieser sehr einsichtige einzige SPÖ-Gemeindevertreter den Antrag zurückgezogen.

In der „Arbeiter-Zeitung“ stand natürlich wieder, wie immer, genau das Gegenteil von dem, was wir in Österreich gewohnt sind, die Wahrheit zu nennen:

„VP und FP gegen Grenzgänger“. „In den Gemeinden an der Schweizer Grenze herrscht immer noch Erregung darüber, daß den Grenzgängern mit 1. Jänner 1968 die Auszahlung . . ., obwohl sie weder im Kanton Sankt Gallen noch im Kanton Thurgau eine gleichartige Beihilfe erhalten.“ — Bleiben wir bei dem Wort „gleichartig“. Später heißt es, Gleichartigkeit sei nur dann gegeben, wenn Gleichwertigkeit vorliege.

Ich habe Ihnen einige Male verlesen, gleichartig sei auch eine freiwillige Kinderzulage, eine freiwillige vom Unternehmer gewährte Familienzulage. Hier wird dann gesagt, ich verlese es noch: „Gleichartig ist nur, wenn gleichwertig.“ — Also von einem Extrem ins andere! Es ist einfach kaum zu fassen, daß man in einer so konkreten, relativ leichtverständlichen Materie so viel Widersprüche, Unrichtigkeiten und Unwahrheiten gebären kann.

Es heißt hier:

„Wie der Abgeordnete zum Bundesrat Anton Mayrhauser kürzlich im Parlament ausführte, hat die Schweiz das Sozialversicherungsabkommen mit Österreich noch gar nicht ratifiziert.“ — Ich habe mehrere schweizerische Aussendungen hier — ich könnte noch mehr verlesen —, aus denen hervorgeht, daß die Schweiz eingesehen hat, daß ohne Ratifizierung des Sozialversicherungsabkommens . . . (*Bundesrat Mayrhauser: Das Datum!*) Das Datum ist 28. Mai 1968! Es ist heute noch nicht ratifiziert. Du verstehst also die Materie auch nicht! Die schweizerischen Bundesbehörden und Kantonsbehörden haben gesagt, daß ab 1. Jänner der Anspruch gegeben ist. Und hier sagt man noch am 28. Mai, Kollege Mayrhauser, daß kein Anspruch gegeben ist. Wer hat nun recht? (*Bundesrat Mayrhauser: Es war nicht ratifiziert!*) Es hängt ja nicht von der Ratifizierung ab. Der Anspruch hängt nicht . . . (*Zwischenruf des Bundesrates Mayrhauser.*) Das ist den Grenzgängern egal, ob ratifiziert wurde oder nicht, wichtig ist, ob sie etwas bekommen oder nicht. Das ist ganz klar. (*Bundesrat Böck: Es wurde eben festgestellt, daß es ist!*) Ich ver-

lese es noch einmal. (*Bundesrat Mayrhauser: Es ist nicht ratifiziert, daher fühlen sich viele, viele Unternehmer drüben noch nicht verpflichtet, die Kinderbeihilfen zu gewähren!*) Das haben sie längst alle getan. Muß ich noch das Kreis Schreiben des Kantons, das Schreiben der schweizerischen Bundesregierung verlesen? Alle schweizerischen Unternehmungen haben zwischenzeitlich nach Monate dauerndem Widerstand die Kinderbeihilfen rückwirkend ausbezahlt. Das stimmt, Kollege Mayrhauser! (*Neuerlicher Zwischenruf des Bundesrates Mayrhauser.*) Es mag sein, daß noch ein Kanton unsozial ist, aber genügt es uns nicht, wenn die schweizerische Regierung, wenn Bund und Land sagen, daß der Grenzgänger Anspruch hat? Können wir es ändern — auch eine Ratifizierung kann nichts ändern —, wenn noch ein asozialer Schweizer Unternehmertyp da ist, der noch nicht gespurt hat? Aber er wird es früher oder später tun müssen, auch wenn er sich noch so lange wehrt. (*Bundesrat Mayrhauser: Kollege Pitschmann, das ist ein Beweis dafür, daß alles demagogisch vorgebracht wird! Die Ratifizierung ist noch nicht vorgenommen, was ich behauptet habe, und eine Unzahl von Unternehmern zahlt heute noch nicht den österreichischen Grenzgängern die Kinderbeihilfe!*) Die Einstellung der Kinderbeihilfe erfolgte allzu voreilig, wenn schweizerische Regierungsstellen, wenn schweizerische Ausgleichskassen, wenn der Kanton sagt, daß die Unternehmer bezahlen müssen. Genügt das dann nicht? (*Bundesrat Mayrhauser: Für die, die es heute noch gestrichen haben, war es voreilig!*) Jetzt bekommen es ja alle. Wenn wir die Einstellung nicht gemacht hätten, hätten die Grenzgänger in der Schweiz heute noch keine Kinderbeihilfe. Wir mußten durch die Einstellung die Schweizer zwingen, den Grenzgängern zu bezahlen. Findest du es für richtig, wenn unsere Grenzgänger drüben bezahlen und keine Kinderbeihilfe bekommen sollen? Das können wir doch niemals vertreten! (*Bundesrat Mayrhauser: Das hängt damit nicht zusammen!*) Selbstverständlich hängt das damit zusammen. Ich darf weiter verlesen:

„In Höchst brachte nun kürzlich Gemeindevertreter August Schneider in einer Sitzung der Gemeindevertretung einen Antrag ein, in dem die Sozialisten forderten, die Gemeinde möge sich . . . einsetzen, daß den Grenzgängern so lange die Familienbeihilfen in Österreich wieder ausbezahlt werden, bis sie in der Schweiz gleichwertige erhalten.“

Wir werden niemals für einen Grenzgänger im Ausland einen Groschen Kinderbeihilfe erhalten, wenn wir warten, bis sie gleichwertige, das heißt gleich hohe haben. Einmal

DDr. Pitschmann

heißt es: Gleichwertig — gleich hoch, ein andermal „gleichartig“ auf freiwilliger Basis gewährt.

Wenn das hier stimmt, wenn dieser Satz in Gesetzesform gekleidet würde, hätte das zur Folge, daß ein Grenzgänger, obwohl er im Ausland bezahlt, im Ausland nie einen Groschen Kinderbeihilfe bekommen würde. So darf man doch die Dinge nicht darlegen, so darf man doch den Grenzgängern nicht nach dem Mund reden!

Aber wenn sie nun in Österreich die Aufstockung bekommen, dann haben sie gleich viel wie der österreichische Arbeiter. Dann stimmt es? *(Zwischenruf.)* Gut, dann ist es in Ordnung. Für die Aufstockung also ein Ja? *(Zwischenruf.)* Danke, eine weitere Zusage.

Dann heißt es weiter: „... der freiheitliche Landesrat Erwin Blum meinte, die Grenzgänger sollten sich an Arbeiterkammer und Gewerkschaften um Hilfe wenden ...“ „Dieses Ablenkungsmanöver des Landesrates Blum stimmt allerdings nicht, soviel Kenntnisse sollte ein Landesrat eigentlich haben.“

Warum sollten sich nicht auch Arbeiterkammer und Gewerkschaftsbund ein bißchen um die Grenzgänger kümmern? Möglicherweise sind viele Mitglieder des Gewerkschaftsbundes. Der Gewerkschaftsbund hat noch nicht mit einem Federstrich, noch nicht einem Jota etwas für die Grenzgänger getan. Auch die Arbeiterkammern nicht, verständlicherweise nicht! *(Ruf: Was macht denn der Wirtschaftsbund?)*

Dann heißt es weiter: „Der SPÖ-Antrag wurde schließlich von ÖVP und FPÖ abgelehnt. Es ist wieder einmal klargeworden, daß diese beiden Parteien für jene Gemeindebewohner, die jenseits der Grenze arbeiten, nichts übrig haben.“

Hier wird behauptet, der Antrag sei abgelehnt worden, in Wirklichkeit ist er zurückgezogen worden.

Einige Tage später versandte die SPÖ Höchst ein Rundschreiben an alle dortigen Grenzgänger. *(Bundesrat Böck: Herr Kollege Pitschmann! Ihren Kollegen ist schon fad! Die horchen nicht mehr zu! Das ist ja ein Witz!)* Nein, nein, das ist nicht fad! Es muß für alle Grenzgänger und für alle, die in Österreich Sozialpolitik studieren sollten, gelegentlich noch nachlesbar sein, welches Schindluder in dieser Materie konkret in Vorarlberg betrieben wurde.

Ich lese Ihnen folgendes vor:

„Sozialistische Partei Österreichs, Lokalorganisation Höchst. Höchst, am 29. Mai 1968. Rundschreiben Nr. 2/1968.“

„Die bösen Streiche der ÖVP gegen die Grenzgänger!“

„An die Grenzgänger von Höchst! Die ‚Vorarlberger Nachrichten‘ berichteten am 14. 5. 1968 über das Referat des Dr. Pitschmann vor dem Wirtschaftsbund in Feldkirch über die Grenzgängerfrage.“

Erster Streich: Wegen eines Vorstoßes der SPÖ-Höchst in der Gemeindepolitik betreffs der Grenzgängerfrage verstieg sich der Bundesrat Dr. Pitschmann zu der Behauptung, daß es gerade die SPÖ war, die für den § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes stimmte.“ — Ich habe nicht gesagt „gerade“, sondern „auch die SPÖ hat gestimmt“. Hier wird gesagt „gerade“.

„Zweiter Streich: Dr. Pitschmann kam auf das soeben unterzeichnete Sozialabkommen mit Liechtenstein zu sprechen“ — das war damals auf Regierungsebene, das heißt auf Beamtenebene unterzeichnet worden — „und meinte, er habe alles getan, um den Grenzgängern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.“

In Tat und Wahrheit hat Dr. Pitschmann mit dafür gesorgt, nachträglich die Voraussetzungen für den § 4 des FLAG zu schaffen, in dem die um vieles kleinere ausländische Familienbeihilfe im Ausland gesetzlich verankert wurde.“

Mir und uns allen, die wir mitgestimmt haben, wirft man vor, daß nun die Grenzgänger im Ausland eine Kinderbeihilfe bekommen. Also diesen Vorwurf kann man sich wirklich gefallen lassen!

„Dritter Streich und der nächste folgt so gleich! Grenzgänger! Damit es nicht dazu kommt, demonstriert der ÖVP Euren Willen, indem Ihr sie nicht wieder wählt. Möglicherweise ist dann die ÖVP bereit, auch den Grenzgängern Gerechtigkeit zukommen zu lassen.“

Deutlicher kann man doch nicht sagen, daß es eine reine politische Machination ist!

„Bitte, dieses Schreiben in Grenzgängerkreisen weiterzureichen.“

Ich komme dann noch auf den Frühschoppen zu sprechen, an dem teilzunehmen wir in Höchst an einem Sonntagvormittag Gelegenheit hatten. Es stand dann damals in der Presse zu lesen, daß ich angekündigt hätte, mein Mandat zurückzulegen *(Ruf bei der SPÖ: Furchtbar!)*, wenn nicht die Streichung des § 4 erfolge. *(Zwischenruf.)* Nein, nein, Sie haben die „Arbeiter-Zeitung“ vom 29. Juni nicht richtig gelesen, in der stand: „... Pitschmann will sich ‚opfern‘.“

„Sein Mandat will der Vorarlberger VP-Bundesrat Pitschmann niederlegen, wenn es ihm bis zum Herbst nicht gelingt, in seiner

DDr. Pitschmann

Fraktion die Streichung der Kinderbeihilfe für Grenzgänger wieder rückgängig zu machen.“

Davon war nie die Rede, sondern nur von einer Art Aufstockung, aber niemals von der Streichung. (*Zwischenruf des Bundesrates Mayrhauser.*) Also auch Kollege Mayrhauser gibt zu, daß es völlig unrichtig ist, was da drinsteht.

„Die VP-Alleinregierung hat bekanntlich die Kinderbeihilfe an Grenzgänger eingestellt.“ (*Bundesrat Leichtfried: Aber Sie geben zu, daß Sie sich in der Parteipolitik nicht durchsetzen konnten!*) Was mußte ich durchsetzen? (*Zwischenruf.*) Das war deswegen, weil die Grenzgänger zwei Prozesse bei den obersten Gerichtshöfen angestrengt haben. Zuerst muß man abwarten, bis diese Erkenntnisse da sind. Erst dann kann man die Erkenntnisse anwenden. (*Bundesrat Leichtfried: Sie konnten sich erst sehr spät durchsetzen!*) Jedenfalls habe ich mich durchgesetzt. Wie man zum Ziel kommt, ob mit oder ohne Einsatz, das ist gleichgültig. Ich habe es jedenfalls mit Einsatz erreicht.

Es heißt in der „Arbeiter-Zeitung“ weiter:

„Er versprach den Grenzgängern, sich künftig im Kampf um die Beihilfe von Wirtschaftskreisen ‚nicht mehr negativ‘ zu verhalten.“

Was dieser Satz bedeuten soll ... (*Der Redner begibt sich zu Bundesrat Mayrhauser und überreicht diesem Unterlagen. — Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Er verläßt das Rednerpult! — Bundesrat Dr. Skotton: Der Pitschmann, das Opferlamm der Grenzgänger! — Heiterkeit.*) Das Opferlamm der Grenzgänger wird die SPÖ sein, nicht der Pitschmann! Verlassen Sie sich drauf! (*Beifall bei der ÖVP.*) Das gibt ja mehr aus!

Ich hätte jetzt noch eine ganze Menge Unterlagen hier ... (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Da dieser Einmann-Volkssturm in Höchst auch vernichtend geschlagen wurde, hat es die SPÖ mit den Minderjährigen versucht, so ähnlich wie seinerzeit Adolf der Große. Nichts als viele Worte; das war die zweite Ausgabe der „Vorarlberg-Information“, die einige Wochen vorher geboren wurde. (*Zwischenruf.*) Am 2. Juni.

Auch hier heißt es wieder: Der § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes schafft zweierlei Recht. Mit Recht sagen die Grenzgänger, gleichartig heißt auch gleichwertig und ähnliches mehr.

Jetzt komme ich noch auf die Worte des Herrn Nationalrates Roman Heinz aus Vorarlberg zu sprechen, der im Nationalrat genau das Gegenteil von dem ankündigte und behauptete, was „Spiegel“, „Vorarlberg-Info-

mation der SPÖ“, „Arbeiter-Zeitung“ und andere sozialistische Aussendungen dutzendfach behauptet haben. (*Zwischenruf.*)

„Parlamentskorrespondenz“: „Der Finanzminister sollte dem jetzigen Durcheinander auf dem Gebiet der Familienbeihilfen ein Ende setzen und den früheren Zustand wiederherstellen.“ — Also: „... früheren Zustand wiederherstellen“, heißt also wiederum Doppelbezug, obwohl seine Partei in allen Aussendungen das Gegenteil gesagt hat.

Soviel Widerspruch könnte man in der ÖVP, glaube ich, wenn es vorkäme, wirklich nicht dulden: daß jeder auf eigene Faust Politik macht und der ganzen Parteipresse in den Rücken fällt.

Ich zitiere weiter:

„1962 hat der ÖVP-Abgeordnete Stohs in einem Flugblatt an die Grenzgänger gemeint: Je weniger Sozialismus, desto besser für alle Staatsbürger... In der Zwischenzeit sind nicht nur die Vorarlberger Grenzgänger eines anderen belehrt worden. Fast scheint es so, daß sich die politische Mehrheit auf die linke Seite dieses Hauses verlagern muß, damit alle Österreicher in den Familienlastenausgleich miteinbezogen werden.“ — Auch hier wieder, wie so oft, ein völliger Widerspruch!

Ich darf, da die Zeit doch schon ziemlich fortgeschritten ist, nur noch sehr zu meiner Freude feststellen, daß die frühere Bezeichnung „Pitschmann — Fachmann in Grenzgängerfragen, ein Aprilscherz“ selbst in der „Arbeiter-Zeitung“ dann ins genaue Gegenteil verkehrt wurde. (*Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Laudatio für Pitschmann!*)

Um eine entsprechende Frontbereinigung und Frontbegradigung in dieser Materie herbeiführen zu können, habe ich im Lande Vorarlberg zu einer großen Pressekonferenz eingeladen. Es waren Grenzgänger dort, unsere Nationalräte, es war fast die ganze SPÖ-Prominenz, die dafür zuständig ist, dort: Nationalrat Heinz, Arbeiterkammerdirektor Erschen, „AZ“-Berichterstatte Gabriele und Landespartei sekretär Binder. Dort habe ich drei Viertelstunden lang alle diese Unterlagen dargelegt und den Nachweis erbracht, daß man hier wirklich sehr, sehr viel von der SPÖ aus völlig falsch gemacht hat.

Nach dieser Pressekonferenz schrieb die „Arbeiter-Zeitung“ am 19. Juli 1968:

„Bregenz: Grenzgänger dürfen hoffen. Abgeordneter Heinz: Sozialisten brachten bereits im Herbst Antrag im Parlament ein.“ — Niemand weiß von einem Antrag, der im Parlament eingebracht wurde.

DDr. Pitschmann

„Eine etwas ungewöhnliche Pressekonferenz — einberufen von einem einzelnen politischen Mandatar: ÖVP-Bundesrat Dr. Pitschmann — gab Gelegenheit zu einem ausführlichen Gespräch über die Probleme der Grenzgänger im Zusammenhang mit dem Entzug der Familienbeihilfe.“

„Heinz betonte, daß die Regierungspartei und selbstverständlich auch ihr Sozialberater im Bundesrat, Dr. Pitschmann, die Einführung des umstrittenen Paragraphen 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes“ wird rückgängig machen können.

Das war viel zu weit gegriffen. Ich bin nur einer der vielen ÖVP-Bundesräte, die sich auch mit Sozialmaterien befassen, bin aber niemals der „Sozialberater der ÖVP im Bundesrat“. Aber in den Augen der Sozialisten habe ich mich anscheinend in dieser Materie so weit vorgewagt, daß man geglaubt hat, mich als Berater der ÖVP im Bundesrat bezeichnen zu müssen. (*Ruf bei der SPÖ: Das ist eine Überschätzung!*) Ihr habt mich wirklich weitgehend überschätzt!

Es heißt dann weiter: „Bundesrat Dr. Pitschmann zeigte sich beinahe umfassend informiert ...“ — Das ist doch ein kleines Eingeständnis, daß ich mit der Materie vertraut bin und daß ich alle Dinge, die ich zu sagen hatte, sofern sie unangenehm waren, ja letztlich vollinhaltlich beweisen konnte.

Da dieses Gesetz eine sehr leidige Angelegenheit größtenteils aus der Welt schafft — vielleicht darf ich vorwegnehmen: es wird dann jemand bei einem späteren Tagesordnungspunkt über die „Entsteuerung“, unter Anführungszeichen, der Kinderbeihilfe aus dem Ausland sprechen — und wiederzu einer sozialen Frontbegradigung, zur Schließung einer Lücke und weitgehend auch zur Befriedigung eines sehr fleißigen Bevölkerungsstandes, einer sehr fleißigen Bevölkerungsgruppe beiträgt, gibt die ÖVP diesem Gesetz gerne ihre Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich weiter Herr Bundesrat Mayrhauser gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Mayrhauser (SPÖ): Meine Damen und Herren! Ich finde es nicht gerade für das Haus würdevoll, wenn sich Landsleute über heimateigene Probleme hier in dieser, möchte ich sagen, nicht mehr niveauvollen Art und Weise, um nicht zu sagen demagogischen Art und Weise, auseinandersetzen.

Aber ich darf doch, nachdem sich Kollege Pitschmann zum Protektor gemacht und den Monopolschutz der Grenzgänger Vorarlbergs übernommen hat, das Hohe Haus daran erinnern, daß ich anlässlich der Beratungen

über das Abkommen mit der Schweiz auf die ganze Problematik des Grenzgängertums in unserem Lande hingewiesen habe und insbesondere die Ungerechtigkeit bezüglich des § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes aufgezeigt habe und mir Frau Bundesminister Rehor — ich bitte, auch das im Protokoll nachzulesen — zugesagt hat, diese Problematik zu überprüfen und, wenn notwendig, eine Klärung in gerechter Art und Weise herbeizuführen. Ich bitte, das im Protokoll nachzulesen. Hiemit ist die Meinung des Herrn Bundesrates Pitschmann ad absurdum geführt, daß er allein die Lanze für die Grenzgänger Vorarlbergs gebrochen hat.

Zur Materie selbst gestatten Sie mir zu sagen — ich darf mich ganz kurz fassen —: Mein Kollege Pitschmann hat ja in einer sehr von Eigenlob triefenden breiten und langen Wahlrede um die Stimmen der Vorarlberger Grenzgänger in seinen Ausführungen geworben und hat auch die materielle Seite dieses zur Beratung stehenden Abkommens leicht gestreift. Ich darf dazu sagen, daß dieses Abkommen hinsichtlich des Anspruches auf die Altersversorgung der Grenzgänger eine klare Rechtslage schafft, die wir natürlich begrüßen.

Was aber im Vertrag hinsichtlich der Familien- und Kinderbeihilfen festgelegt ist, bleibt hinter den österreichischen Leistungen mächtig und beträchtlich zurück. Ich darf darauf verweisen, daß in dem zur Beratung stehenden Vertrag für die in Liechtenstein tätigen Grenzgänger eine Kinderzulage gewährt wird, die 10 Franken oder umgerechnet zirka 59 S ausmacht, während sie für die Österreicher, die nach dem Familienlastenausgleich das Bezugsrecht haben, 200 S ausmacht. Für zwei Kinder gibt es 15 Franken, das sind — auch wieder rund gesagt — 90 S; in Österreich gibt es 460 S. Für drei Kinder gibt es in Liechtenstein 25 Franken Kinderbeihilfe, in Österreich gibt es 855 S. Für vier Kinder gibt es 30 Franken, in Österreich gibt es in diesem Fall 1145 S (*Bundesrat Schreiner: Das ist der „Sozialstopp“ in Österreich!*); das ist ja lobenswert. Und über das, was lobenswert ist, wollen wir ja nicht reden, sondern hier muß man vor allem darüber reden, was notwendig ist.

Geschätzte Damen und Herren! Ich bin der Meinung, diese Tatsache berechtigt die Forderung der Grenzgänger nach einer Aufstockung der Kinderbeihilfe nach der österreichischen Gesetzgebung. Ich glaube mit Fug und Recht sagen zu können, daß wir dieser Forderung nach Aufstockung der Kinderbeihilfen für Grenzgänger nach dem österreichischen Familienlastenausgleichsgesetz, zu dem die Grenzgänger auch mit einem gewissen Betrag beitragspflichtig sind, aus sozial berechtigten Gründen absolut beitreten sollen.

Mayrhauser

Abschließend darf ich noch an die zuständigen Stellen die Bitte richten, die Ratifizierung dieses Abkommens im Sinne der Betroffenen ehestens durchzuführen.

Im Namen meiner Fraktion darf ich sagen, daß wir dem Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, selbstverständlich beipflichten. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Das Wort wünscht noch einmal Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. Pitschmann (ÖVP): Herr Kollege Mayrhauser! Bei den genannten Zahlen hinsichtlich der Kinderbeihilfe handelt es sich um die alten Sätze, das heißt, bei jedem einzelnen Satz ist der zwanzigprozentige Ergänzungszuschlag nicht genannt worden, der ja seit Jänner dieses Jahres von fast allen Unternehmungen, zu 98 Prozent, den Grenzgängern in Liechtenstein ausbezahlt wird. *(Bundesrat Mayrhauser: Auch wieder nicht gesetzlich, sondern auch nur freiwillig! Darum geht es ja!)* Freiwillig, selbstverständlich! In diesem Gesetz ist ja die Bestimmung enthalten, daß künftighin die Kinderbeihilfe gleich sein wird. Auch die Österreicher werden also diese 20 Franken Ergänzungszulage bekommen.

Im übrigen ist es allzu leicht, im Haus zu solchen Sachen zu sprechen. Ich glaube, besser ist, man handelt, wie ich es bei der Besteuerung der Familienfahrkarte, bei der Aufstockung und bei ähnlichem mehr getan habe. Von Reden haben die Grenzgänger nichts, wohl aber haben sie etwas von Taten!

Im übrigen, Herr Kollege, haben wir bereits den Initiativantrag und den Motivenbericht zur Aufstockung. So weit sind wir schon. Also: Nicht nur reden, sondern auch handeln! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (23. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) (143 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Wir gelangen nun zum 16. Punkt der Tagesordnung: 23. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Johann Mayer. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Johann Mayer: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt sich vornehmlich mit Änderungen des Allgemeinen Teiles und der Bestimmungen über die Kranken- und Unfallversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Er sieht unter anderem Neuregelungen auf dem Gebiete der Weiterversicherung vor und bringt Leistungsverbesserungen in der bürgerlichen Unfallversicherung sowie eine Erhöhung der Beiträge der Pensionsversicherungsträger zur Krankenversicherung.

Die Abänderungen beziehen sich auf die Artikel I und III und betreffen die Regelung eines Ausstattungsbeitrages. Bei Artikel I geht es um die Anpassung an eine für den Bereich des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vorgesehene Bildung einer gesonderten Rücklage für Zwecke einer erweiterten Heilbehandlung.

Zu Artikel II wäre zu sagen: Die vorgeschlagene Regelung dient der Vorbereitung der beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in Aussicht genommenen zentralen Datenverarbeitung im Bereiche der Sozialversicherung.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird — 23. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz —, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Leichtfried gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Leichtfried (SPÖ): Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bedauere es außerordentlich, daß es Bundesrat Dr. Pitschmann für notwendig gehalten hat, seiner Stellungnahme zum vorher besprochenen Gesetz auch persönliche Beleidigungen anzufügen. *(Zwischenrufe bei der SPÖ. — Ruf bei der ÖVP: Das war ein Mißverständnis!)* Fragen Sie die Kollegin, die Sie gekränkt haben!

Leichtfried

Ich hoffe, daß diese Art nicht zum neuen Stil in diesem Hohen Hause wird, und weise diese Form der Diskussion der persönlichen Herabsetzung namens meiner Fraktion schärfstens zurück. (*Ruf bei der ÖVP: Es war ein Mißverständnis!*) Dann sagen Sie es der Kollegin, daß es keine Beleidigung sein sollte.

Ich darf mich nun mit den verschiedenen Gesetzen befassen, die zur Beratung stehen, und dabei mit dem „Zitier“ Herrn Doktor Pitschmann beginnen.

Herr Bundesrat Dr. Pitschmann hat in seinem Beitrag zur 21. Novelle zum ASVG festgestellt, daß Österreich eine Rekordleistung im internationalen und selbstverständlich vor allem im nationalen Rennen aufweist. Er meinte damit die große Zahl der Novellen seit 1956, die zweifellos sehr viele Verbesserungen für die große Anzahl der Rentner und Pensionisten gebracht haben. Dieser Feststellung kann man daher grundsätzlich nur beipflichten.

Herr Bundesrat Dr. Pitschmann hat damals auch erklärt, eine Anzahl von Materien wäre im sozialen Bereitschaftsraum, es handle sich um neue Angriffsmunition in der Richtung kleinerer Sozialoffensiven. Ich darf heute sagen, daß Sie, meine Herren von der Österreichischen Volkspartei, um bei der Ausdrucksweise des Herrn Dr. Pitschmann zu bleiben, eine sehr schwache Munition in der Sozialpolitik verwenden. Da sind manchmal auch Blindgänger dabei.

Schon im Frühjahr solle eine sehr gewichtige Novelle, die 22. Novelle zum ASVG., beschlossen werden, meinte Bundesrat Pitschmann. Er müßte es ja schließlich wissen.

Wir haben in der Zwischenzeit die 22. Novelle verabschiedet. Das Gewicht dürfte nicht so groß gewesen sein, denn es hat in diesem Hohen Hause niemand dazu gesprochen. Aber auch die 23. Novelle, die wir heute behandeln, bringt keine Lösung all der Probleme, die sicherlich auch Sie damals gemeint haben.

Ich glaube aber auch, daß es langsam an der Zeit wäre, eine große Bereinigungsnovelle in Angriff zu nehmen und klare und verständliche Rechtsverhältnisse auch wiederum auf dem Gebiete der Sozialversicherung zu schaffen. Die vom Ministerium immer wieder vorgelegten Teilnovellen führen dazu, daß die Übersichtlichkeit im Gesetz bereits verlorengegangen ist. Ich darf daher an das Ministerium doch die dringende Bitte richten, an eine Generalbereinigung heranzugehen und darnach auch an eine Wiederverlautbarung des Gesetzes zu denken. Eine solche Bereinigung wäre umso leichter möglich, als es vielfach nicht um materielle Belange, sondern um eine bessere

Formulierung, um eine gewisse Anpassung an die Rechtsprechung, um versicherungsrechtliche Belange, natürlich aber auch um Leistungsverbesserungen geht.

Vor allem wären auch klare und gerechte Voraussetzungen in der Wanderversicherung zu schaffen. Dazu müßten das GSPVG. und das LZVG. miteinbezogen werden. Die derzeitige Situation ist unbefriedigend, ungerecht und auch unsozial. Man müßte eigentlich meinen, daß nach so vielen Jahren der Erfahrungen auf dem Gebiete der Wanderversicherung die Zeit gekommen ist, um die offenen Fragen verständlich, logisch und gerecht zu lösen. Ich darf nur einen Fall herausgreifen, der ebenfalls mit der Wanderversicherung in irgendeiner Form, wenn auch nicht direkt, zu tun hat:

Ein Arbeiter, der das 60. Lebensjahr erreicht hat und seit seinem 14. Lebensjahr ohne Unterbrechung in Beschäftigung steht, kann die Voraussetzungen für eine Frühpension wegen langer Versicherungsdauer nicht erfüllen, weil er in den dreißiger Jahren, in der Zeit der großen Arbeitslosigkeit, anstatt Arbeitslosengeld zu beziehen, einen Hausiererhandel betrieben hat. Es könnte natürlich auch irgendein anderes Gewerbe gewesen sein. Der Handel ist eine selbständige Erwerbstätigkeit, und diese Zeit fällt daher dem GSPVG. zu. Das GSPVG. kennt aber eine gleichartige Leistung, wie es die Frühpension ist, noch nicht, daher sind die Zeiten für die Frühpension nicht anrechenbar; und der bedauernswerte Mann muß nun, ob er will oder nicht, noch einige Jahre länger in Beschäftigung bleiben.

In diesem Fall, meine sehr verehrten Damen und Herren, werden Arbeit und Fleiß wirklich zur Strafe.

Mir ist die Problematik dieses Falles vollkommen klar, aber ich bin doch der Meinung, daß auch diese Frage nicht ewig ungelöst bleiben kann. An diesen ungelösten Problemen hängen sehr viele Menschenschicksale, und es ist daher unsere Aufgabe zu helfen. Wir haben kein Recht, leichtfertig darüber hinwegzusehen und zur Tagesordnung überzugehen.

Zur heutigen Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz möchte ich sagen, daß in dieser Novelle eine Anzahl von Fragen behandelt wird, die bereinigt gehören und die größtenteils auch unsere Zustimmung finden.

Vorerst darf ich begrüßen, daß die Antragsfrist zur freiwilligen Weiterversicherung in der Krankenversicherung von drei auf sechs Wochen verlängert worden ist. Dagegen macht mir die Hinaufsetzung des Beitrages in allen Fällen auf die Höchstbeitragsgrundlage doch einige Sorgen, weil die Ermessensentscheidungen bei Anträgen auf Herabsetzung der frei-

Leichtfried

willigen Beiträge nicht nur einen erhöhten Verwaltungsaufwand verursachen, sondern in einigen Fällen sicherlich auch zu Ungerechtigkeiten führen werden. Ich weiß, man will damit spekulativen Versicherungen begegnen, aber man soll doch auch in diesen Fällen das Kind nicht mit dem Bad ausschütten. Diese Regelung wird — davon bin ich überzeugt — in manchen Gebieten und in manchen Fällen zu großen Schwierigkeiten führen.

Auch in der freiwilligen Pensionsversicherung werden Änderungen vorgeschlagen, die für mich zum Teil unverständlich sind und auch vom Österreichischen Arbeiterkammertag abgelehnt worden sind.

Nach dem bisherigen Recht war es dem Bezieher einer Invaliditätspension oder einer Berufsunfähigkeitspension möglich, während des Pensionsbezuges für den Versicherungsfall des Alters eine freiwillige Weiterversicherung abzuschließen. Auf Grund der neuen Textierung des § 17 Abs. 1 wird in Hinkunft diese Möglichkeit nicht mehr bestehen.

Völlig zu Unrecht wird in den Erläuternden Bemerkungen festgestellt, daß die Zeiten des Pensionsbezuges im Interesse des Versicherten ohnedies neutralisiert sind, sodaß ein sozialversicherungsrechtlicher Nachteil nicht entsteht.

Ich weiß nicht, mit welcher Berechtigung diese Feststellung getroffen wird. Es muß doch jedem, der mit der Materie vertraut ist, bekannt sein, daß man neutrale Zeiten mit Versicherungszeiten nicht gleichsetzen kann und daß daher vor allem wiederum bei der Frühpension auch eine solche freiwillige Weiterversicherung zur Erbringung der 420 Monate für die Bemessung der Leistung eine sehr wesentliche Rolle spielt. Das gilt vor allem für die Frauen, deren Arbeitszeit an sich wesentlich kürzer ist, und das gilt auch für die große Anzahl der Bauarbeiter, der Saisonarbeiter, die naturgemäß weniger Versicherungszeiten erbringen können. Hier straft man ja schon wieder Menschen, wobei es doch besser wäre, diesen Menschen zu helfen. Auf Grund der heutigen Novellierung sind auch diese Menschen unter Umständen dazu verurteilt, bis zu fünf Jahre länger im Berufsleben zu bleiben.

Ich darf dazu ganz konkret zwei Vorschläge erstatten und erwarten, daß man diese Vorschläge zumindest einer Prüfung unterzieht. Ich lasse mich dann auch gerne belehren, warum eventuell der eine oder der andere Vorschlag nicht berücksichtigt werden kann.

Der erste Vorschlag wäre: Um Spekulationen auszuschalten — das ist ja der Grund der Gesetzesänderung —, wird im Falle eines Pensionsbezuges wegen Invalidität oder Be-

rufsunfähigkeit die freiwillige Weiterversicherung für den Versicherungsfall des Alters höchstens in der Höhe der durchschnittlichen Beitragsgrundlage der letzten fünf Jahre, aufgewertet entsprechend den Aufwertungsfaktoren, gestattet. Der Versicherte bleibt somit in der gleichen Beitragsgrundlage stehen, ohne jedoch diese Zeiten für einen späteren Versicherungsfall zu verlieren.

Zweitens: Für den Versicherungsfall des Alters wegen langer Versicherungsdauer wird die Zeit des Bezuges einer Pension wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit als Ersatzzeit gewertet, ohne jedoch bei der Pensionsbemessung oder Berechnung wirksam zu werden. Das wäre dann eine ähnliche Regelung, wie sie heute bereits unsere Frauen besitzen.

Ich darf auch noch einige Feststellungen zur Aufhebung des § 268 ASVG. sagen. Der Ausstattungsbeitrag hat für manche junge Ehepaare eine sehr wirksame Hilfe bei der Hausstandsgründung dargestellt.

Zum allgemeinen Verständnis möchte ich erklären, daß die Frauen nach der Verehelichung innerhalb von zwei Jahren die Möglichkeit gehabt haben, eine Beitragserstattung von der Pensionsversicherungsanstalt für die bis dahin erworbenen Versicherungszeiten zu verlangen. Der Ausstattungsbeitrag war je nach Dauer der Versicherungszeit und nach Höhe der Beitragsgrundlage verschieden hoch, hat aber erfahrungsgemäß in sehr vielen Fällen doch zwischen 10.000 und 15.000 S betragen.

In Ermangelung entsprechender staatlicher Ehegründungsdarlehen bedauere ich die Aufhebung des § 268 ASVG., ich muß aber auch zugeben, daß in vielen Fällen die versicherungsrechtlichen Nachteile durch die Beitragserstattung von den Betroffenen in späteren Jahren sehr bedauert werden und sehr groß sind, daß also die Aufhebung vom versicherungsrechtlichen Standpunkt durchaus gerechtfertigt ist.

Diese Gesetzesänderung veranlaßt mich, darauf hinzuweisen, daß zahlreiche Initiativen der Sozialisten vorhanden sind, die darauf abzielen, jungen Menschen Ehegründungsdarlehen zu geben. Eine Durchsicht dieser Vorlagen wäre eine sehr dankenswerte Aufgabe. Auch die finanzielle Bedeckung wäre nicht so schwierig, weil es sich ja um zurückfließende Darlehen und nicht um Subventionen handeln würde. Ich denke hier an den Familienlastenausgleichsfonds, der heute schon so oft zitiert worden ist, der bisher beträchtliche Überschüsse aufgewiesen hat. Derzeit sind die Kassen allerdings leer. Aber mit Ihrer Hilfe, meine sehr geehrten Herren von der rechten Seite, die Sie ja auch mitgeholfen haben, die Kassen zu leeren, werden wir aber sicherlich auch den Herrn Finanzminister zwingen können, die

Leichtfried

zweckgebundenen Mittel für das zu verwenden, für das sie gedacht waren, nämlich für die Familien, und die jungen Ehepaare gehören sicherlich auch zu diesen Familien dazu.

Nun möchte ich mich abschließend noch mit einem Problem beschäftigen: Vor einigen Monaten hat die ÖVP-Mehrheit dieses Hauses finanzielle Umgruppierungen in der Unfall- und in der Pensionsversicherung beschlossen. Hinter einem nebulösen Titel verbarg man bescheiden die Ausräumung der Kassen der Pensionsversicherungsträger. Heute erleben wir die groteske Situation, daß mit den Geldern, die man der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt — jährlich 200 Millionen Schilling — zum Nachteil der Versicherten genommen hat, die bäuerliche Unfallversicherungsanstalt zur Ermöglichung von Leistungsverbesserungen saniert werden soll.

Natürlich sind auch wir der Auffassung, daß die Leistungen in der Unfallversicherung der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft nicht mehr der Zeit entsprechen und eine kräftige — das möchte ich ausdrücklich betonen — Aufwertung erfahren müssen. Wenn nun dazu in den Erläuternden Bemerkungen festgestellt wird, daß die Finanzkraft der bäuerlichen Bevölkerung nicht ausreiche, für das entsprechende Beitragsaufkommen zu sorgen, so meint der Arbeiterkammertag, bedeutet diese Feststellung aber auch gleichzeitig eine Bankrotterklärung der Agrarpolitik der letzten Jahrzehnte. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer: Abwanderung ist die Ursache!*) Ich glaube nicht, daß die Abwanderung die Ursache ist, denn der Arbeiterkammertag stellt in diesem Zusammenhang auch noch fest und weist darauf hin, daß die mangelnde Finanzkraft der bäuerlichen Unfallversicherung zum Teil auch darauf zurückzuführen ist, daß die Hebesätze und die Steuermaßbeträge nie der Realität entsprechend festgelegt und im Vergleich zu den tatsächlichen Einkommensverhältnissen zum Nachteil der versicherten Bauern viel zu niedrig angesetzt wurden. (*Bundesrat Schreiner: In keiner Versicherung sind die Beiträge so oft und so weitgehend erhöht worden wie bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung!*) Ja, aber sie sind im Verhältnis noch immer sehr, sehr niedrig. Sie sind wesentlich niedriger, als die Arbeiter und Angestellten an Beiträgen aufzubringen haben. Die Leidtragenden waren und sind die Unfallsverletzten. Das haben ja gerade Sie als Vertreter der Bauern zu bedenken.

Zur Wahrheit gehört auch Mut, und man sollte daher den Bauern auch sagen, daß höhere Leistungen auch höhere Beiträge voraussetzen. Die Bauern haben dafür Verständ-

nis, und ich habe in vielen Diskussionen mit ihnen dieses Verständnis gefunden. Die Bauern wollen, auch wenn es manche nicht wahrhaben wollen, ein gewisses Maß an sozialer Sicherheit haben und sind auch bereit, dafür einen entsprechenden Beitrag zu leisten. (*Bundesrat Schreiner: Das tun sie auch!*)

Wir Sozialisten haben immer diesen Mut gehabt, und wir haben bei vielen Gelegenheiten im Zuge von Leistungsverbesserungen auch Beitragsregulierungen zugestimmt, die den Arbeiter und den Angestellten oft sehr stark belastet haben. Denken Sie nur an die Pensionsdynamik, die eine sehr wesentliche Beitragsbelastung für die Dienstnehmer bedeutet hat. Die Reserven in der Pensionsversicherung, die heute in den Pensionsanstalten vorhanden sind oder vorhanden sein sollten, müssen in erster Linie auf die Mehrleistung der Arbeiter und der Angestellten zurückgeführt werden.

Viele Fragen sind in den letzten drei Jahren offengeblieben. Selbst die größten Optimisten haben es längst aufgegeben, auch nur an kleine Sozialoffensiven, wie das Bundesrat Dr. Pitschmann ausdrückt, zu glauben. (*Der Vorsitzende übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Die drei zur Behandlung stehenden Gesetze, die mit Ausnahme für die Bauern keine Leistungsverbesserung bringen, erhalten auch unsere Zustimmung, obwohl wir bedauern, daß so wichtige Forderungen wie die Erhöhung der Witwenpensionen, die Verbesserung der Richtzahlberechnung, die volle Pensionsautomatik und auch die Ausgleichszulage für die landwirtschaftlichen Zuschußrentner so wenig ernst genommen werden, daß die Realisierung in dieser Legislaturperiode kaum noch zu erwarten ist. Aber ich lasse mich gerne eines anderen belehren und mich auch dann zitieren.

Den Pensionisten und Rentnern, auch den bäuerlichen Zuschußrentnern bleibt daher nur die Hoffnung, daß die kommende Regierung nach dem Jahre 1970 besser in der Lage sein wird, ihre Anliegen durchzusetzen und zu verwirklichen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Nächster Redner ist Herr Ing. Guglberger. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Ing. Guglberger (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Verehrte Frau Minister! Ein Sozialversicherungsgesetz darf nicht etwas Starres sein, es muß etwas Dynamisches darstellen, da es ja mit den wirtschaftlichen Verhältnissen und Gegebenheiten zusammenhängt.

In gewissen Zeitabständen, in denen sich die soziale Struktur ändert, ist es notwendig, das große Sozialgesetz Österreichs zu verbessern und Abänderungswünsche und Vor-

7030

Bundesrat — 272. Sitzung — 19. Dezember 1968

Ing. Guglberger

schläge einer Lösung zuzuführen. Hiezu wurde dankenswerterweise vom Sozialministerium im Herbst 1966 mit den Vertretern der Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer eine Beratung abgehalten.

Ein Teil der vorgebrachten Wünsche konnte in der 19. Novelle berücksichtigt werden. Weitere Vorschläge wurden in die 21. Novelle eingebaut.

In dieser nun vorliegenden 23. Novelle wurde die Neuregelung der Weiterversicherung, der Leistungsverbesserung in der bäuerlichen Unfallversicherung und der Erhöhung der Beiträge der Pensionsversicherungsträger zur Krankenversicherung der Pensionisten berücksichtigt.

Der wichtigste Punkt der 23. Novelle ist die Erhöhung der Versehrtenrente für die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft, die gegenüber ihrer ursprünglichen Bedeutung weit zurückgeblieben ist. Es war daher dringend notwendig, daß endlich eine Angleichung an die Höhe der Renten der Gewerbetreibenden erfolgte, die ebenfalls in die Unfallversicherung einbezogen sind. Weiters erfolgt durch die Novelle eine Neuregelung der freiwilligen Weiterversicherung. In der Krankenversicherung wird die Frist für diese Weiterversicherung von drei Wochen nach Beendigung der Pflichtversicherung auf sechs Wochen verlängert. Dies ist ein alter Wunsch, der von den Versicherten immer wieder geltend gemacht wurde, weil innerhalb der drei Wochen die Verhältnisse noch immer nicht klar waren, daß die Anmeldung erfolgen könnte.

Einem Wunsche der Fürsorgeträger wurde insofern Rechnung getragen, als der Hilflosenzuschuß nunmehr auch dann weitergezahlt wird, wenn der Pensionist auf Kosten des Fürsorgeträgers in einer Kranken- oder Heilanstalt untergebracht wird. Der Hilflosenzuschuß ruht erst, wenn die Unterbringung auf Kosten des Pensionsversicherungsträgers erfolgt. Bisher wurde die Zahlung des Hilflosenzuschusses in solchen Fällen eingestellt, was zur Folge hatte, daß in den meisten Fällen ein Teil der Kosten von den Angehörigen verlangt wurde.

Der Krankenversicherungsbeitrag, den die Pensionsversicherungsträger für ihre Pensionisten an die Krankenkassen zu leisten haben, wird nun von 8,7 Prozent ab 1. Jänner 1969 auf 9,2 Prozent und ab 1. Jänner 1970 auf 9,25 Prozent erhöht.

Die Krankenversicherungsträger wenden wesentlich mehr Mittel für die Betreuung der Pensionisten auf, als durch die Beiträge gedeckt sind. Eine Erhöhung war daher dringend notwendig, ist aber noch nicht ausreichend, um den Abgang zu decken.

Besonders begrüßenswert ist jener Punkt der Novelle, der die Mitglieder der Österreichischen Wasserrettung für den Fall unfallversichert, daß sie in Ausübung dieses Samariterdienstes verunglücken.

Wir haben noch einige Anregungen, die in dieser Novelle nicht untergebracht werden konnten. Wir wünschen eine Lösung für den kranken gewerblichen Pensionisten, die ihm ohne große Unkosten eine sachgemäße und rasche Heilbehandlung ermöglicht, weiters eine Verbesserung des Vertretungsrechtes des Pensionisten vor dem Schiedsgericht der Sozialversicherung.

Sehr geehrte Frau Minister! Derzeit sind Bestrebungen im Gange, mit 1. Jänner 1969 die Ausgedingleistungen der Ausgleichszulagenbezieher unter den Pensionisten neu zu bewerten. Ich darf aufzeigen, was dabei herauskäme, wenn das tatsächlich durchgeführt würde. Wenn ein Pensionist eine Ausgleichszulage bezieht und daneben Anspruch auf ein volles Ausgedinge hat, wird das Ausgedinge um 84 S erhöht. Auf Grund der Pensionsdynamik kommt es bei ihm gleichzeitig zu einer Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes im Ausmaß von 81 S. Bei diesem Pensionisten muß also dessen gegenwärtiger Bezug um 3 S gekürzt werden. Er erhält also am 1. Jänner 1969 weniger, als ihm mit 1. Jänner 1968 zugestanden ist. Daß es sich hier um einen Personenkreis handelt, der am meisten einer Unterstützung bedarf, brauche ich wohl nicht besonders zu erwähnen.

Unser Ruf nach einer Erhöhung der Witwenpensionen wird nicht von der Tagesordnung verschwinden, und auch die Ausgestaltung der Altersversorgung für die Bauern soll hier nicht vergessen werden.

Abschließend darf ich der Frau Minister und dem Herrn Staatssekretär den Dank meiner Fraktion zum Ausdruck bringen für ihr erfolgreiches Bemühen, den sozialen Fortschritt in Österreich im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen voranzutreiben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Wir wissen, daß es eine Herzenssache der Frau Minister ist, Verbesserungen auf dem sozialen Sektor zu erreichen, und wissen aber auch, mit welchen Schwierigkeiten auf dem finanziellen Sektor zu rechnen ist.

Meine Fraktion gibt dieser Vorlage die Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Die Frau Bundesminister Rehor ist gemeldet. Ich erteile ihr das Wort.

Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehor: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Erlauben Sie mir, einige wenige Sätze zu den bisherigen Ausführungen zur 23. Novelle zum ASVG. zu sprechen.

Bundesminister Grete Rehor

Ich möchte mich an den Herrn Bundesrat Leichtfried wenden, der meinte, die 23. Novelle bringe nicht viel. Ich glaube, daß das ungefähr die Diktion seiner Ausführungen gewesen ist.

Ich darf darauf verweisen — ich nehme an, daß alle Damen und Herren Bundesräte auch die Erläuternden Bemerkungen zur Vorlage vor sich liegen haben —, daß elf Bestimmungen Verbesserungen im ASVG. bringen. Darüber hinaus darf ich sagen, daß die letzten fünf Novellen zum ASVG., also die 18. bis 22. Novelle, insgesamt über zwei Dutzend Bestimmungen enthalten, die das Leistungsrecht und das Recht an sich im ASVG. im Interesse der Versicherten verbessert haben. Ich wollte das nur in Erinnerung rufen, damit niemand einem Irrtum in dieser Richtung unterliegt.

Herr Bundesrat Leichtfried! Ich darf darüber hinaus zur Frage des Ausstattungsbeitrages sagen: Von allen Gremien und Organisationen wurde seit Jahren der Wunsch aller berufstätigen Frauen angemeldet, daß der Ausstattungsbeitrag in eine bessere Form umgewandelt wird, damit eine kontinuierliche Versicherung im gegebenen Fall, also im Alter, gegeben erscheint.

Wir haben uns hier, ich muß sagen, ausnahmsweise an die Wünsche der Frauen gehalten, und ich habe diese Wünsche der Frauen vertreten. Wenn ich „ausnahmsweise“ sage, so deswegen, weil es im allgemeinen in unserem Land gar nicht so leicht ist, besondere berechnete Wünsche der Frauen auch bei den Männern, gleichgültig, wo sie sich weltanschaulich oder politisch befinden, durchzusetzen (*Beifall*), denn noch immer — das ist nur eine Randbemerkung — leben wir auch in Österreich in einer betont männlichen Gesellschaft. Ich würde es für richtig halten, wenn wir uns in einer ausgeglichenen männlich-fraulichen Gesellschaft bewegen könnten, aber dem ist nicht so, und ich mußte das heute wieder hier im Bundesrat bestätigt bekommen, denn wiederholt ... (*Bundesrat Leichtfried: Wir versuchen die Auflockerung schon!*) Aber hier mußte ich eine männliche Stimme des Bundesrates hören, die das doch bedauert hat. Darum geht es bei der Veränderung der Frage Ausstattungsbeitrag.

Auch ich bin der Meinung — viele Frauen und Männer sind mit mir dieser Ansicht —, daß der Ausstattungsbeitrag sicher den jungen Familien eine gute Möglichkeit bringt, über gewisse Schwierigkeiten gerade in der Anfangszeit der Familiengründung hinwegzukommen. Das ist uns sicherlich allen geläufig, aber ich darf Ihnen, verehrte Damen und Herren Bundesräte, sagen: Der Notfall ist dann für

die Frau größer, wenn sie viele Jahre durch die Rückerstattung des Betrages verloren hat und im gegebenen Fall — es gibt so viele Wechselfälle des Lebens — weder die Altersgrenze von 55 Jahren noch in vielen Fällen jene von 60 Jahren als Pensionsalter in Anspruch nehmen kann. Man muß also auch die Härten überprüfen und abwägen, was mehr Bedeutung hat: der Härtefall oder die Möglichkeit, augenblicklich einen Betrag auf die Hand zu bekommen, der jedem willkommen ist, der aber im Alter dann bei der Anwartschaft Härten mit sich bringt.

Ich darf noch darauf verweisen — ich komme schon zum Schluß meiner kurzen Ausführungen —, daß wir eine 24. Novelle in Vorbereitung haben, in der noch eine Reihe offengebliebener Wünsche unterzubringen sein wird, unter anderem auch das weite Gebiet der Wanderversicherung. Wir befassen uns mit dieser Frage, und ich hoffe sehr, daß es uns gelingen wird, in der 24. Novelle auch diese Frage, die oftmals besprochen worden ist und bei allen Vertretern des politischen Lebens immer wieder in Diskussion steht, bereinigen zu können.

Zum Schluß darf ich sagen: Wem es gelingt, eine Kodifizierung des ASVG. durchzuführen, den müßten wir als „Giganten Österreichs“ bezeichnen. Wie schwierig es ist, eine Kodifizierung eines großen, breiten sozialen Bereiches durchzuführen, sehen wir — wir haben das in Angriff genommen — bei der Kodifizierung des Arbeitsrechtes. Jede Kodifizierung ist außerordentlich kompliziert. Eine solche soll nicht nur eine Zusammenfassung beinhalten. Es werden bei den Beratungen Wünsche angemeldet, es werden Lücken festgestellt, und darüber hinaus wird sichtbar, daß die Entwicklung nicht gleichmäßig verlaufen ist, wodurch Ungereimtheiten bestehen. Dies wird von den Fachleuten bestätigt.

Ich bin der Auffassung, verehrte Damen und Herren, daß im Bereich des ASVG. zurück bis zur 18. Novelle, also bis 1966, den Versicherten eine ganze Reihe von Verbesserungen tatsächlich zuteil geworden sind. Wir haben vielleicht auch etwas Unpopuläres übernommen — das darf ich auch hier im Bundesrat ausdrücken —: daß die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage — ich habe erst gestern diese Mitteilung bekommen — für das Jahr 1968 bei den jetzt vorliegenden Abrechnungen bis Ende November den Erfolg gebracht hat, daß die Krankenversicherungsträger nach dem ASVG. in diesem Jahr eine aktive Gebarung haben.

Es muß uns mit Genugtuung erfüllen, daß wir selbst bereit sind, auch dann, wenn wir noch so der Kritik unterliegen oder uns der Kritik stellen müssen, Maßnahmen zu setzen,

7032

Bundesrat — 272. Sitzung — 19. Dezember 1968

Bundesminister Grete Rehor

um das zu erhalten und zu verteidigen, was in den Bestimmungen vorhanden ist: die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage.

Vielleicht wäre es richtig gewesen, diese Maßnahme schon in den zurückliegenden Jahren zu setzen. Dann wären wir wahrscheinlich in der Lage, manche Dinge heute besser zu ordnen. Wir haben sowohl Verbesserungen im ASVG. als auch eine Maßnahme zur Sicherung der sozialen Krankenversicherung geschaffen. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

17. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (13. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz) (144 der Beilagen)

18. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz) (145 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu den Punkten 17 und 18, über die, wie eingangs gleichfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt werden wird.

Es sind dies

die 13. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz und

die 2. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz.

Berichterstatter über beide Punkte ist Herr Bundesrat Steinböck. Ich bitte um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Steinböck:** Verehrte Frau Minister! Hoher Bundesrat! Durch die 13. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz wird der österreichischen Bauernkrankenkasse die ihr übertragene Einhebung der Beiträge nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz erleichtert.

Im Bereiche des LZVG. sollen in erster Linie die Vorschriften über das Beitragswesen in der Weise abgeändert werden, daß künftig hin-

sichtlich der Beiträge nach dem LZVG. und bei der Bauernkrankenkasse dieselben Vorschriften gelten. Auch die Bestimmungen des LZVG., die inhaltlich den durch die 23. Novelle zum ASVG. geänderten Bestimmungen des ASVG. entsprechen, werden der geänderten Fassung dieser Bestimmungen des ASVG. angeglichen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, hier im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Durch die 2. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz wird der österreichischen Bauernkrankenkasse die ihr in Hinkunft übertragene Aufgabe, die Beiträge zum LZVG. einzuheben, erleichtert. Die österreichische Bauernkrankenkasse wird erstmals die am 28. Feber 1969 fällig werdenden Beiträge nach dem LZVG. einzuheben haben.

Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß verfügten Änderungen des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes soll einerseits ein reibungsloser Übergang des Beitragseinzuges von dem einen zum anderen Versicherungsträger sichergestellt und andererseits der österreichischen Bauernkrankenkasse eine vom Grundsatz der Verwaltungsökonomie getragene Vollziehung des Gesetzes auf dem Gebiete der Einhebung der Beiträge ermöglicht werden.

Darüber hinaus wurden in den vorliegenden Gesetzesbeschluß Änderungen aufgenommen, die in der 23. Novelle zum ASVG. enthalten sind.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, hier im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke. Zum Wort ist Herr Bundesrat Göschelbauer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Göschelbauer (ÖVP):** Sehr geschätzte Frau Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bewirken eine Maßnahme, die in die Richtung der Verwaltungsökonomie, der Verwaltungsvereinfachung einen kleinen Schritt vorwärts macht. Wir wünschen, daß mehrere Maßnahmen dieser Art folgen, die die hohen Verwaltungskosten besonders auf dem Sozialsektor erniedrigen werden.

Ein besonderes Anliegen, das uns bei der 2. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz bedrückt, ist jenes, daß die volle Erfüllung des Gesetzes bis zu diesem Tage nicht erreicht werden konnte. Die volle Erfüllung

Göschelbauer

würde bedeuten, daß die Leistungen auf Grund der Verträge mit der Ärzteschaft zu 20 Prozent vom Bauern getragen und zu 80 Prozent rückvergütet werden.

Es ist jetzt, glaube ich, der Zeitpunkt — das Bauern-Krankenversicherungsgesetz besteht bereits drei Jahre —, daß man einen kleinen Rückblick auf die Leistungen hält, die auf Grund dieses Gesetzes erbracht wurden. Wir sehen darin die Bestätigung dafür, wie notwendig dieses Gesetz war, schon aufbauend auf der Tatsache, daß der Gesundheitszustand der bäuerlichen Bevölkerung schlecht ist. Dies wurde bei Untersuchungen der Präsenzdienstpflichtigen sowie auch bei verschiedenen anderen Gelegenheiten, beispielsweise bei der Tagung in Schallerbach, festgestellt. Schon aus dieser Tatsache ergab sich die Notwendigkeit des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes.

Sie wissen auch, daß im Jahre 1964 mit Beschluß des Bundesbauernrates die Beteiligung des Bundes am Kostenaufwand mit 50 Prozent und die Beteiligung der Versicherten mit 20 Prozent vorgeschlagen und beschlossen wurde.

Wir stellen fest, daß im ersten Geschäftsjahr, 1966, der Rechnungsabschluß einen Betrag der Versicherungsleistungen in der Höhe von 252 Millionen ausweist. Daraus ist ersichtlich, wie hoch der Bedarf an ärztlichen Leistungen war.

Der Geschäftsabschluß 1967 weist für Leistungen bereits einen Betrag von 440,616.431 S aus. Das ist eine wesentlich höhere Ausgabenpost, die sich auf verschiedene ärztliche Leistungen, Anstaltspflege, Mutterschaftsleistungen, Sterbegeld und dergleichen mehr aufteilt.

Der Voranschlag für 1968 weist einen Leistungsbetrag von 488 Millionen Schilling aus, wozu erstmals auf Grund der 1. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz — wie Sie wissen — eine Beitragsleistung des Staates in gleicher Höhe gegeben wird.

Wenn wir kurz zurückblicken, zeigt uns der Leistungsaufwand, daß im Jahre 1966 262 Millionen Schilling von den Versicherten aufgebracht wurden, im Jahre 1967 waren es 260 Millionen Schilling und im Jahre 1968 254 Millionen Schilling. Schon dieses Bild zeigt, daß die Zahl der beitragsleistenden Betriebe kleiner geworden ist und daher die Mittel der öffentlichen Hand vergrößert werden mußten. Der Bund zahlte zu den Kosten der Bauernkrankenversicherung im Jahre 1966 37 Millionen Schilling, im Jahre 1967 174 Millionen Schilling und im Jahre 1968 einen gleich hohen Betrag wie die Beiträge der Bauern in der Höhe von 254 Millionen Schilling.

Im Rahmen des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes wurden auch verschiedene andere Maßnahmen durchgeführt, so zum Beispiel die Kindererholungsaktion, die im Vorjahr erstmalig durchgeführt wurde und im heurigen Jahr 1585 Kinder zu einem dreiwöchigen Erholungsurlaub in Bäder gebracht hat.

Weiters wurden im vergangenen Jahr in vier österreichischen Gemeinden Reihenuntersuchungen durchgeführt, und zwar in den Gemeinden Oberndorf, Kollmitzberg, Stetteldorf am Wagram und in Sankt Anton an der Jeßnitz, die ebenfalls ein sehr deutliches Bild vom Gesundheitszustand der Bauernschaft und der Bauern-Krankenkassenversicherten gezeigt haben.

So wurde festgestellt, daß ein sehr hoher Prozentsatz der Untersuchten behandlungsbedürftig war. In Oberndorf waren das 88,6 Prozent, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes einer Behandlung bedürftig gewesen wären. In Kollmitzberg waren es 71 Prozent, in Stetteldorf am Wagram 84 Prozent und in Sankt Anton an der Jeßnitz 86,4 Prozent. Im Durchschnitt waren es mehr als 80 Prozent.

Auch im heurigen Jahr werden diese Reihenuntersuchungen in etlichen Gemeinden durchgeführt werden und auf Grund dessen die notwendigen Maßnahmen eingeleitet.

Die Bauernkrankenkasse ist ständig bemüht, ihre Aufgaben mit einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand — Sie wissen, sie liegt im Vergleich zu anderen Krankenversicherungsträgern an sehr guter Stelle — durchzuführen. Mit dieser Novelle wird, wie wir eben gehört haben, eine wesentliche Vereinfachung im Bereich der bäuerlichen Sozialversicherung durchgeführt, da die Versicherten der Bauernkrankenkasse, da die Zuschußrentenversicherung jetzt dazukommt, in Zukunft nur mehr mit einer Stelle bei der Beitragseinhebung zu tun haben werden.

Wir wissen, daß Vertragsverhältnisse zwischen der Bauernkrankenkasse und verschiedenen Instituten erreicht werden konnten. Aus der Erfahrung und der ständigen Kontaktnahme mit den Versicherten der Bauernkrankenkasse, mit der bäuerlichen Bevölkerung wissen wir, daß hier eine Befriedigung eingetreten ist. Wir haben vertragliche Beziehungen zu Krankenanstalten und Spitälern sowie zu Spitalsambulanzen, wir haben vertragliche Beziehungen zu Krankentransportunternehmungen, zum Roten Kreuz und so weiter. Wir haben Vertragsbeziehungen zu Bandagisten, Orthopädiemechanikern und verschiedenen anderen, zu Kur- und Badeanstalten, Erholungs- und Genesungsheimen.

Göschelbauer

Der wichtigste Vertragsabschluß aber, nämlich der mit den praktischen Ärzten draußen auf dem Lande, konnte leider noch nicht erreicht werden. Sie wissen, daß diese Verhandlungen bereits sehr lange dauern und daß die Bauernkrankenversicherung jederzeit allen Ernstes bemüht war, einen Vertrag mit der Ärzteschaft zustandezubringen, der, angeglichen an alle anderen Berufsstände, der Ärzteschaft keinen Schaden bringen sollte. Nachdem wir die ersten Verhandlungsrunden zu keinem Ergebnis bringen konnten, hat sich die Frau Sozialminister Rehor in dankenswerter Weise eingeschaltet, um die Gespräche zwischen Ärzteschaft und Bauernkrankenkasse wieder ins Rollen zu bringen und die Standpunkte einander anzunähern.

Ich darf Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, das Angebot der Bauernkrankenkasse, das am 26. September 1968 der Ärzteschaft übermittelt wurde, kundtun, damit auch Sie sich ein Bild von der riesengroßen Bereitschaft machen können, die die Bauernschaft und die Bauernkrankenkasse der Ärztekammer entgegenbringen.

Sie wissen, daß es ein Verlangen der Ärztekammer ist, daß nur ein kleiner Teil der selbständigen Bauern in diese Versicherungsbeziehungsweise Leistungspflicht einbezogen werden soll. Sie haben eine Grenze bei 50.000 S aufgestellt. Ich habe in der vergangenen Debatte von etlichen Herren gehört, daß auch sie sich um die bäuerlichen Belange bemühen. Diese beiden Herren möchte ich fragen, inwieweit Betriebe leistungsfähig sind, wenn sie einen Einheitswert von 50.000 S haben.

Das Angebot, das den praktischen Ärzten in der Leistungsart gemacht wurde, wurde auf Grund des Wunsches der Ärzteschaft nach Einheitswerten gestaffelt, und zwar Gruppe 1 bis 75.000 S Einheitswert, Gruppe 2 bis 200.000 S Einheitswert und Gruppe 3 über 200.000 S Einheitswert.

Die einfache Ordination wurde bei den zunächst genannten Betrieben mit einem Einheitswert bis 75.000 S mit einem Vergütungssatz von 30 S angesetzt, in der nächsten Stufe — bis 200.000 S Einheitswert — mit 40 S und in der dritten Gruppe — über 200.000 S Einheitswert — mit 50 S. Eine Ordinationsvergütung hätte im Schnitt 40 S ausgemacht. Sie werden wissen, wie hoch die Vergütungssätze der anderen Krankenversicherungsträger sind, und mir beipflichten, daß dies ein sehr hohes Angebot ist.

Dazu käme die Erstordination pro Quartal beziehungsweise Krankheitsfall, die um je 10 S höher als eine normale Ordination angesetzt ist. Hier wird ein Durchschnitt von 50 S erreicht.

Die Visite beispielsweise war in der ersten Gruppe mit 50 S, in der zweiten Gruppe mit 60 S und in der dritten Gruppe mit 70 S angesetzt, im Durchschnitt 60 S. Auch das war ein Angebot, das nur wenige Krankenversicherungsträger vertraglich mit der Ärzteschaft festgelegt haben.

Ein ebensolches Angebot wurde für Fachärzte gestellt, das im Schnitt um je 10 S pro Ordination beziehungsweise Visite höher ist.

Im großen und ganzen ist zu sagen, daß es ein an sich sehr gutes Angebot ist. Leider Gottes — das können wir hier offen sagen — fehlt es der Ärzteschaft an gutem Willen, sodaß es bis zum heutigen Tage zu keinem Vertragsabschluß gekommen ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Halten Sie sich vor Augen, daß die Bauern, die einen Arzt aufsuchen, von diesem eine Honorarrechnung bekommen, die sie einsenden. Die im Gesetz festgelegte Vergütung von 80 Prozent müßte sicherlich einen zufriedenstellenden Betrag ausmachen. Tatsache ist aber, daß von diesen Honorarnoten nicht 80 Prozent, sondern in den meisten Fällen kaum 30 oder höchstens 40 Prozent rückerstattet werden, weil sich die Ärzte bei der Ausstellung von Honorarnoten, wie sie selbst sagen, nicht zu Schriftführern der Krankenkassen machen lassen. Die Ärzte machen es sich sehr leicht und führen die Einzelleistungen, die bei einer ärztlichen Untersuchung getätigt werden, sei es eine Erstuntersuchung, sei es eine intravenöse Behandlung oder verschiedene andere Leistungen, nicht einzeln an. Daher ist die Bauernkrankenkasse auch nicht in der Lage, diese Leistungen, die nicht einzeln angeführt sind, zu bewerten. Drauf steht nur: Eine Ordination wird mit etwas über 100 S angesetzt. — Daher der geringe Rückersatz, der in der Bauernschaft großes Unverständnis und Mißmut hervorruft.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Natürlich beschäftigen wir uns ständig mit diesem Problem. Wir wollen auch nicht die mit großer Mühe in Gang gebrachten Verhandlungen unter der Patronanz der Frau Sozialminister stören. Wir wollen aber die Öffentlichkeit und andere Berufsstände dringlich bitten, den berechtigten Wünschen der Bauern ein offenes Ohr zu leihen und sich konkret ein Bild davon zu machen, um den Verhandlungen auf unserer Seite dadurch vielleicht eine moralische Stärkung zu geben.

Die Ärztekammer lehnte alle Vorschläge, die ich hier genannt habe, als nicht geeignete Basis für Verhandlungen ab; besonders die Einheitswertstaffelung entsprach nicht ihren Vorschlägen. Die Erstellung von Gegenvorschlägen lehnte die Ärztekammer zunächst

Göschelbauer

mit dem Hinweis darauf ab, daß ihr bisheriges Angebot, das ich eingangs erwähnt habe, nämlich in einer Größenordnung von 50.000 S Einheitswert, weitreichend sei. Momentan wurden die Gespräche praktisch abgebrochen. Beide Gesprächsteile haben der Frau Bundesminister Bericht erstattet.

Sie wissen auch, daß die Ärztekammer beim Ärztetag in Salzburg am 22. und 23. November einen neuerlichen Vorstoß in Form eines Schreibens an die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern gemacht hat. Hier ergeht eine Einladung zu Gesprächen über ein Verrechnungsübereinkommen nach Art der Selbständigen-Krankenkasse des Handels in Wien. Der Inhalt wären vertikale Verträge mit den Ärztegruppen, und zwar mit Röntgenfachärzten, Laboratorien und verschiedenen anderen Instituten.

Dazu ist zu sagen, daß im Bereiche der Bauernkrankenversicherung diese Leistungen rund 4 Prozent ausmachen, also in keiner Weise eine Verhandlungsgrundlage sein können, Leistungen, die vor allen Dingen die Ärzte in einem großen Rahmen und besonders die praktischen Ärzte betreffen.

Im Rahmen eines Ausschusses beim Öster. reichischen Bauernbund wurde nun ein sogenanntes Selbsthilfeprogramm beschlossen, das der Bauernbundexekutive bei der nächsten Sitzung zur Beschlußfassung vorgelegt und empfohlen werden wird.

Dieses Selbsthilfeprogramm sieht folgende Maßnahmen zur Erleichterung des vertragslosen Zustandes mit den Ärzten und mit den Dentisten vor:

- a) Ermöglichung einer eigenen ambulanten Krankenbehandlung und Schaffung eigener Fachärzteuntersuchungsstellen;
- b) Ermöglichung der Inanspruchnahme bestehender Ambulatorien und
- c) Abschluß von freien Einzelverträgen mit vertragswilligen Ärzten, die besonders auf dem Lande draußen in großer Zahl vorhanden sind, sich aber bis jetzt wegen ihrer Zugehörigkeit zur Berufsvertretung, zur Ärztekammer, zu derartigen Verträgen nicht entschließen konnten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nun noch ein Wort zu der vorhin erwähnten und im vorliegenden Gesetzesbeschluß genannten Erhöhung in der bäuerlichen Unfallversicherung, die Herr Bundesrat Leichtfried damit begründet hat, daß das früher nicht möglich war, weil auch die Beitragsleistungen der Bauern dazu nicht gegeben waren.

In der ersten Debatte hat Herr Kollege Novak verschiedene Sachen angezogen. Ich möchte auf seine Worte zurückgreifen, wonach

sich sowohl das sozialistische Wirtschaftsprogramm als auch der Niederösterreich-Plan der Sozialistischen Partei eingehend mit den bäuerlichen Belangen beschäftigen und mit Vorschlägen zur Gesundung beitragen.

Was das Einkommen betrifft, möchte ich hier klar anführen: Sie wissen, daß dieser Plan für 12 oder 13 Jahre, soweit ich informiert bin, beschlossen wurde; die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen bis zum Jahre 1981 erreicht werden. Ich will die wirklich erste Arbeit, die da drinnensteckt, nicht aberkennen.

Hier steht ein bedeutungsvoller Satz, der die Landwirtschaft betrifft und wörtlich folgendermaßen lautet: Wir fordern daher ein Jahreseinkommen pro Vollarbeitskraft in Vollerwerbsbetrieben in der Landwirtschaft von mindestens 30.000 S jährlich, aufbauend auf dem Geldwert des Jahres 1967.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn wir den Grünen Bericht betrachten, der das Einkommen der landwirtschaftlichen Vollarbeitskräfte klar und deutlich ausweist, so können wir feststellen, daß nach dem ersten Grünen Bericht, der im Jahre 1961 erstellt wurde, das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen einer Vollarbeitskraft mit 18.700 S ausgewiesen wurde. Der letzte Grüne Bericht, der aus dem Jahre 1967 stammt, weist ein Arbeitseinkommen pro Vollarbeitskraft in der Landwirtschaft in der Höhe von 28.400 S aus. In dem Zeitraum von 1961 bis 1968 ist durch intensive Wirtschaftsweise pro Vollarbeitskraft eine Einnahmenerhöhung von immerhin 10.000 S erfolgt!

In Ihrem Programm, im SPÖ-Programm für Niederösterreich, billigen Sie uns bis zum Jahre 1981 eine Erhöhung auf 30.000 S zu, das heißt, in diesen zehn Jahren eine Erhöhung ... (*Widerspruch des Bundesrates Novak.*) Das steht wörtlich hier, Herr Kollege! (*Bundesrat Novak: „Mindestens“ heißt es! Nach oben ist kein Plafond gegeben! Da 30.000 S noch nicht erreicht sind, wird es uns freuen, wenn es mehr sind!*) Nach oben ist kein Plafond gegeben, richtig! (*Bundesrat Novak: Helft mit! Es kann nicht schaden!*) Selbstverständlich helfen wir mit vollen Kräften mit. Aber ich kann das nicht als Zielsetzung geben.

Zurück zum Kollegen Leichtfried! Auch daran müssen Sie erkennen, daß die Beitragsleistung der Landwirtschaft bei diesem Einkommen nicht so hoch sein kann.

Noch eines zu diesen 30.000 S: Aus dem Wirtschaftsstatistischen Handbuch der Arbeiterkammer Wien wissen Sie, daß das Durchschnittseinkommen eines Erwerbstätigen in Österreich heute bereits an das Doppelte

Göschelbauer

von 30.000 S, also an 60.000 S, herankommt. Hier liegt schon eine wesentliche Diskrepanz vor. Ich möchte Sie alle, die Sie hier in diesem Hohen Hause vertreten sind, wirklich bitten, auf diesem Gebiet wirklich ernstliche Überlegungen anzustellen und uns nicht mit Hader und Gehässigkeit gegenüberzutreten. (*Ruf bei der SPÖ: Gewerkschaft!*) Die schlechte Gewerkschaft; auch dazu wäre sehr viel zu sagen. Ich möchte allerdings nicht noch einmal den Weihnachtsfrieden stören. (*Bundesrat Novak: Weder Hader noch Gehässigkeit, sondern Verständigung wollen wir!*)

Ich möchte Sie bitten, tatsächlich einen gemeinsamen Weg zu suchen, der uns allen in diesem Österreich ein sicheres Einkommen sichern wird.

Folgendes möchte ich allerdings auch klar und deutlich feststellen: Die Einrichtung der Bauernstube in diesem Hause Österreich müssen Sie mehr oder minder schon den Bauern überlassen und sich mit den Vorschlägen dieser Gruppe beschäftigen, denn ich habe wenig Vertrauen, wenn der SPÖ-Bundesratsklub einen ehemaligen Bundesbahner als Landwirtschaftsexperten abstellt, der tatsächlich glaubt, alle Sachen so zu kennen, wie sie wirklich liegen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wird ein Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich nehme die Abstimmung vor.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

19. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert wird (146 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 19. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Kleinrentnergesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Kaspar. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Kaspar:** Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß vom 10. Dezember sollen die Renten nach dem Kleinrentnergesetz unter Bedachtnahme auf die im Bereiche der Sozialversicherung und Kriegsopferversorgung geltende Pensionsdynamik entsprechend erhöht werden. Im Hinblick auf diese Pensionsdynamik in der Sozialversicherung und in der Kriegsopferversor-

gung wird diese Erhöhung im vorliegenden Gesetzesbeschluß um 7,1 Prozent, was dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 f des ASVG, entspricht, vorgenommen.

Im Artikel I dieses Gesetzesbeschlusses wird § 1 Abs. 2 wie folgt neu festgesetzt:

„(2) Das Ausmaß der zu gewährenden Kleinrenten wird festgesetzt wie folgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrente monatlich in Schilling
1 von	6.000 K bis 20.000 K	490,—
2 von mehr als	20.000 K bis 25.000 K	550,—
3 von mehr als	25.000 K bis 30.000 K	610,—
4 von mehr als	30.000 K bis 40.000 K	650,—
5 von mehr als	40.000 K bis 50.000 K	700,—
6 von mehr als	50.000 K bis 60.000 K	760,—
7 von mehr als	60.000 K bis 80.000 K	850,—
8 von mehr als	80.000 K bis 100.000 K	940,—
9 von mehr als	100.000 K	1110,—

Nach Artikel II tritt dieser Gesetzesbeschluß mit 1. Jänner 1969 in Kraft. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 17. Dezember mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke. Es ist niemand zum Wort gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

20. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (147 der Beilagen)

21. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (7. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz) (148 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 20 und 21, über die, wie eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt werden wird. Es sind dies

eine Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und

die 7. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz.

Berichterstatter über beide Punkte ist Herr Bundesrat DDr. Pitschmann. Ich ersuche um die beiden Berichte.

Berichterstatter **DDr. Pitschmann**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat im Dezember 1966 eine einstimmige EntschlieÙung gefaÙt und darin die Bundesregierung aufgefordert, für eine Erfüllung der Mindestforderungen der Zentralorganisation der österreichischen Kriegsoferversände Vorsorge zu treffen. Diesem EntschlieÙungsantrag wurde in der Zwischenzeit durch Regierungsvorlagen etappenweise Rechnung getragen:

Vorerst durch die Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz vom 30. Juni 1967, damals durch die Einführung der Rentendynamik ab 1. Juli 1967, wodurch die Erhaltung der Kaufkraft, vor allem aber auch die Beteiligung, die Partizipation an der Erhöhung des Lebensstandards gewährleistet wurde. Nunmehr werden im Rahmen der gegebenen budgetären Möglichkeiten weitere Forderungen des Kriegsofereformprogramms aus dem Jahre 1964 erfüllt.

Durch die gegenständliche Abänderung werden im wesentlichen eine Erhöhung der Grundrenten für Schwerbeschädigte bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 Prozent, die Gleichziehung aller Zusatzrenten für Schwerbeschädigte entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 80 Prozent mit dem Rentensatz für Erwerbsunfähige und eine weitere Erhöhung der Zusatzrenten für Witwen eingeführt. Ferner werden durch diesen Gesetzesbeschlul Härten bei der Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft beseitigt.

Die Versicherungsbeiträge in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen sind seit Jahren nicht mehr kostendeckend. Sie sollen daher ab 1. Oktober 1968 erhöht werden.

Überdies ist die Einbeziehung des Versicherungsbeitrages in die Rentendynamik vom 1. Jänner 1969 an vorgesehen, um ein weiteres Anwachsen des Defizits der Gebietskrankenkassen in dieser Versicherungssparte zu verhindern.

Schließlich enthält der Gesetzesbeschlul eine Reihe von Änderungen ohne budgetäre Auswirkung, die sich auf Grund der bisherigen Durchführung des Kriegsoferversorgungsgesetzes als notwendig erwiesen beziehungsweise im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung liegen.

Diese Novelle tritt in ihren wesentlichen Punkten rückwirkend mit 1. Oktober 1968 in Kraft. Sie wird voraussichtlich für das Jahr 1968 einen finanziellen Aufwand von etwa 16 Millionen Schilling zur Folge haben. Eine Überschreitung des Voranschlags 1968 wird durch die gegenständliche Novelle nicht eintreten. Für die Bedeckung des im Jahre 1969 voraussichtlich erforderlichen finanziellen Mehr-

aufwandes von 56 Millionen Schilling ist im Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für dieses Jahr Vorsorge getroffen.

Diese Novelle wird nur eine vorübergehende Zunahme der Verwaltungsarbeit bei den Landesinvalidenämtern zur Folge haben, sodaÙ mit dem derzeitigen Personalstand das Auslangen gefunden werden kann.

Die Vollziehung ist Sache des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Der WirtschaftsausschuÙ hat gestern diese Materie beraten und ermächtigte mich, zu beantragen, den Gesetzesbeschlul nicht zu beeinspruchen.

Um die Beschädigten und Hinterbliebenen im Sinne des Heeresversorgungsgesetzes nicht schlechter als die vom Kriegsoferversorgungsgesetz erfaÙten Personen zu stellen, ist es erforderlich, eine analoge Regelung für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Mindestleistungen zu treffen.

Die Auswirkungen sind folgende: Erhöhung der Beschädigtenrente, der Zusatzrente für die Witwenrente und der Witwenbeihilfe. Auch nach diesem Gesetz werden Härten bei der Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft beseitigt. Auch die Versicherungsbeiträge in der Krankenversicherung der Hinterbliebenen werden ab 1. Oktober 1968 erhöht und ab 1. Jänner 1969 in die Rentendynamik einbezogen werden.

Auch dieser Gesetzesbeschlul bringt einige Änderungen ohne budgetäre Auswirkung, die sich auf Grund der bisherigen Durchführung des Heeresversorgungsgesetzes als notwendig erwiesen beziehungsweise im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung liegen.

Besonders hervorzuheben sind dabei die Regelung von RegreÙansprüchen und das Zusammentreffen von Leistungsansprüchen nach dem Heeresversorgungsgesetz und aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Mitte 1968 standen 411 Beschädigte und 42 Hinterbliebene im Bezuge einer Rente nach dem Heeresversorgungsgesetz. Im Hinblick auf den kleinen Personenkreis wird durch die vorliegende Novelle nur ein geringer finanzieller Mehraufwand erforderlich sein, der im Bundesvoranschlag 1968 seine Bedeckung findet. Der geringfügige finanzielle Mehraufwand für das Jahr 1969 ist im Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für dieses Jahr berücksichtigt.

Die Neubemessung von Versorgungsleistungen, die in Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses sowie des erstgenannten notwendig

7038

Bundesrat — 272. Sitzung — 19. Dezember 1968

DDr. Pitschmann

sind, muß von Amts wegen vorgenommen werden. Es ist also keine Antragstellung durch den Versorgungsberechtigten notwendig.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung befaßt, teils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und mit dem für Landesverteidigung.

Der Wirtschaftsausschuß ermächtigte mich vorgestern, auch bei diesem Gesetzesbeschluß Nichtbeeinspruchung zu beantragen.

Vorsitzender: Danke. Erster Debattenredner ist Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Mayrhauser (SPÖ): Sehr geehrte Damen und Herren! Mit dem vorliegenden, von den österreichischen Kriegsoffizieren der Bundesregierung buchstäblich abgerungenen und vom Nationalrat am 11. Dezember gefaßten Gesetzesbeschluß über die neuerliche Abänderung des Kriegsoffiziersversorgungsgesetzes wird einem Teil der Kriegsoffiziere, rückwirkend mit 1. Oktober 1968, eine Reihe von Verbesserungen ihrer Versorgung zuteil.

So wird für die Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 80 Prozent die Zusatzrente auf die Höhe der Zusatzrente des Erwerbsunfähigen gleichgezogen. Für die Kriegerwitwen ist vorgesehen, daß sie nunmehr eine Zusatzrente in der Höhe von 60 Prozent der Zusatzrente der Beschädigten erhalten. Ferner sieht dieser Gesetzesbeschluß vor, daß den Schwerstbeschädigten, die aus einer unverständlichen Haltung des seinerzeitigen Finanzministers Dr. Schmitz heraus nur die halbe Schwerstbeschädigtenzulage erhalten haben, nunmehr die volle Schwerstbeschädigtenzulage zugestanden wird. Für den zu 80 Prozent Beschädigten ist in diesem Gesetzesbeschluß eine bescheidene Erhöhung der Grundrente von 80 S vorgesehen.

Vorweg möchte ich sagen, daß wir Sozialisten diesem Gesetzesbeschluß selbstverständlich zustimmen. Ich kann aber nicht umhin, aufzuzeigen, daß damit den Kriegsoffizieren keinesfalls echte Verbesserungen zugute kommen, sondern daß lediglich — und das in minimalstem Ausmaß — jene Verbesserungen nachträglich zugestanden werden, die den Kriegsoffizieren seitens der Bundesregierung schon für das Jahr 1967 zugesagt wurden.

Ich darf hiebei im besonderen auf die vom Nationalrat am 1. Dezember 1966 einstimmig — also auch mit den Stimmen der ÖVP — verabschiedete Entschließung hinweisen, in der die Bundesregierung aufgefordert wurde, „Vorsorge dafür zu treffen, daß das berechnete Mindestforderungsprogramm der Zentralorganisation der Kriegsoffiziere im Sinne der Be-

sprechung vom 25. Oktober 1966 mit der Zentralorganisation, dem Finanzministerium und Sozialministerium noch im Laufe des Jahres 1967 vollinhaltlich erfüllt werden kann“.

Dieser Forderung ist die Bundesregierung nicht nachgekommen. Erst mit der heute im Hohen Haus vorliegenden Novelle erfüllt die Regierung das, was sie schon längst den Kriegsoffizieren hätte erfüllen müssen.

Und dennoch, wenn man die Diskussion im Nationalrat über dieses Gesetz verfolgt hat und feststellen mußte, daß vor allem die Sprecher der Regierungspartei so tun, als wäre damit den Kriegsoffizieren etwas Besonderes geboten worden, und ferner auf die Tatsache hinweisen, daß der frühere Sozialminister weit weniger für die Kriegsoffiziere getan hätte, als die ÖVP-Alleinregierung seit dem Jahre 1966 für die Kriegsoffiziere tut, so muß man zu der betrüblichen Feststellung kommen, daß der Regierung das Eigenlob näher liegt als die echten Anliegen der österreichischen Kriegsoffiziere.

Wir wissen alle in diesem Haus, daß bei den Beratungen über das Budget 1966 im Herbst 1965 der damalige Sozialminister Proksch die Dynamisierung auch der Rentender Kriegsoffiziere beantragt hat und überdies erklärt wurde, daß zur Erfüllung dieser wichtigen Forderungen keine zusätzlichen Mittel gebraucht werden, sondern dies aus den vorhandenen Mitteln des Sozialressorts bedeckt werden könnte. Wäre es damals über das Budget 1966 nicht zum Zusammenbruch der Bundesregierung und zur Auflösung des Nationalrates gekommen, dann hätten die Kriegsoffiziere Österreichs schon 1966 die 7,1prozentige Dynamisierung ihrer Kriegsoffizierrenten sicher erhalten. Nur durch die damaligen Umstände kann sich heute die ÖVP-Alleinregierung rühmen, daß im Durchschnitt ab 1966 den Kriegsoffizieren mehr finanzielle Mittel zugeführt wurden als in der Zeit der Koalitionsregierung.

Es drängt sich die Frage auf: Was will die Regierung damit bezwecken, daß sie den Versuch unternimmt, dem damaligen Sozialminister zu unterstellen, daß er für die Kriegsoffiziere zu wenig gemacht habe und sie immer nur an letzter Stelle im Sozialressort behandelt habe? Man könnte das genauso in die heutige Zeit verlegen und das dem nunmehrigen Sozialminister Frau Grete Rehor unterstellen.

Aber bleiben wir doch auf dem Boden der Realität! Nicht nur Sozialminister Proksch war, sondern auch Frau Bundesminister Rehor war und ist davon abhängig, welche Geldmittel für Verbesserungen der Kriegsoffiziersversorgung vom jeweiligen Finanzminister zur Verfügung gestellt werden.

Mayrhauser

Frau Minister Rehor ist es nicht anders ergangen als seinerzeit Minister Proksch. Auch sie hat, zusammen mit dem damaligen Staatssekretär, zweifellos die gute Absicht gehabt, wenigstens eine größere Etappe des Reformprogramms der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände zu erfüllen. Nachgewiesen wird das dadurch, daß Frau Minister Rehor im Juni 1966 zur Erfüllung dieses Teiles des Reformprogramms beim Bundesministerium für Finanzen für das Budget 1967 den zusätzlichen Betrag von rund 411 Millionen Schilling angemeldet hatte, mit dem Erfolg, daß der Finanzminister so wie in all den früheren Jahren davon einen ganz beträchtlichen Abstrich vornahm und lediglich 88 Millionen Schilling für Verbesserungen der Kriegsofferversorgung bereitstellte. Der gleiche Finanzminister hatte zwei Jahre vorher in der Koalitionsregierung, zusammen mit Bundeskanzler, Vizekanzler und Sozialminister, die Bereitstellung eines Betrages von 200 Millionen Schilling zugesagt und zur Erfüllung dieser Zusage lediglich 32 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt. Den Kriegsoffern ist mit dieser Art von Milchmädchenrechnungen, die in der Diskussion des Nationalrates von den Sprechern der Regierungspartei dargeboten wurden, ebensowenig gedient und geholfen wie mit demagogischen Vergleichen, wer mehr oder weniger für die Kriegsoffergesamtheit getan habe.

Ich möchte in diesem Zusammenhang in Erinnerung rufen, daß sowohl der seinerzeitige Koalitionsausschuß als auch die damalige Koalitionsregierung im Juli 1964 das Reformprogramm der Zentralorganisation der österreichischen Kriegsofferverbände als berechtigt anerkannt haben.

Ich darf ferner in Erinnerung bringen, daß Frau Minister Rehor in den Verhandlungen mit den Kriegsoffern am 25. Oktober 1966 festgestellt hat, daß Übereinstimmung darüber herrscht, daß in sofort einzusetzenden intensiven Verhandlungen beider Ministerien und der Kriegsofferverbände der gesamte Fragenkomplex der Reform der österreichischen Kriegsofferversorgung erörtert und die Verhandlungen bis zu einer endgültigen einvernehmlichen Lösung fortgesetzt werden.

Am gleichen Tage gab der damalige Staatssekretär Soronics in denselben Verhandlungen neuerlich die grundsätzliche Erklärung ab, daß das Ministerium für soziale Verwaltung das Reformprogramm der Zentralorganisation als Grundlage für die Konzepterstellung betrachte.

Ich darf auch in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß in der gleichen Verhandlung der damalige Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz ausdrücklich betonte, daß er und sein Ministerium bereit sind, in gemeinsamen

Beratungen zwischen Sozialministerium, Finanzministerium und der Zentralorganisation ein längerfristiges Konzept zu erarbeiten.

Und so darf ich in diesem Zusammenhang nochmals auf die eingangs erwähnte Zitierung der Entschließung des Nationalrates zurückkommen. Sie hatte nämlich noch einen zweiten Teil, und dieser lautete:

„Die Bundesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, die Verhandlung mit der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände über das im Jahre 1964 vorgelegte Forderungsprogramm mit Nachdruck fortzuführen und zu einem ehebaldigen Abschluß zu bringen, der in einer Regierungsvorlage seinen Niederschlag findet.“

Was ist mit der Zusage der Frau Sozialminister Rehor bis jetzt geschehen? Es fanden weder Verhandlungen über diesen Fragenkomplex des Reformprogramms statt, noch liegt ein Konzept über die Weiterentwicklung der Kriegsofferversorgung vor. Wo blieben die zugesagten Erklärungen des damaligen Staatssekretärs Soronics und des damaligen Finanzministers in ihrer Erfüllung?

Das berechtigt meines Erachtens zu der Frage: Wann wird die Bundesregierung endlich der einstimmig beschlossenen Entschließung des Nationalrates Folge leisten? Ich stelle diese Fragen heute deshalb sehr deutlich, weil mir bekannt ist, daß diese Fragen schon im Nationalrat gestellt wurden, von den zuständigen Regierungsmitgliedern aber nicht beantwortet und auch in ihren Reden nicht erwähnt wurden.

So darf ich nun annehmen, daß diese Novelle einstimmig verabschiedet werden wird. Vielleicht darf ich auch annehmen, daß die Bundesregierung daraus den Schluß zieht, daß es den Abgeordneten im Nationalrat und auch im Bundesrat ernst damit ist, den Kriegsoffern eine ausreichende Versorgung zu geben.

Ich bin der Meinung, es hat keinen Sinn, Kriegsofferverbände im Parlament parteipolitisch auszuschlachten. Ich meine, daß wir gemeinsam zur Versachlichung der Kriegsofferversorgung zurückkehren und trachten sollten, gemeinsam den Kriegsoffern, die allen politischen Parteien angehören, zu ihrem Recht zu verhelfen. Das wäre der Weihnachtswunsch der Kriegsofferverbände Österreichs, der durchaus erfüllbar wäre. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Nächster Redner ist Herr Bundesrat Schreiner. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Schreiner** (ÖVP): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Eine Partei, die es sich zum Ziel gesetzt hat, Opposition und Polemik um jeden Preis zu betreiben *(Ruf bei*

Schreiner

der SPÖ: *Herr Kollege, das ist unwahr, das stimmt überhaupt nicht!*), muß sich bei einer solchen Gesetzesnovelle um einen Redner umschauen, der einen solchen Parteauftrag erfüllt. (*Ruf bei der SPÖ: Das ist doch unerhört!*)

Daß Sie ausgerechnet unseren lieben Bundesrat Mayrhauser dazu ausgewählt haben, bedaure ich. (*Bundesrat Mayrhauser: Wieso ausgewählt?*) Er paßt wirklich nicht dazu, bei solchen Fragen hier eine Polemik zu betreiben, die den Tatsachen nicht entspricht. (*Bundesrat Novak: Was paßt euch denn überhaupt?*) Es hieß: „der Bundesregierung abgerungen“, „schuldig geblieben“, und ähnliche Ausdrücke kamen vor. Nachher sagte man doch wieder, daß in der Zeit, in der die Österreichische Volkspartei regiert, für die Kriegsoffer weit mehr Geld im Vergleich zu früheren Jahren bezahlt wurde. Es kommt darauf an, ob das Geld auch tatsächlich bezahlt wurde. Fordern kann man leichter als Forderungen erfüllen. Das war ein kleiner Widerspruch, aber in Ihrer Ehrlichkeit, die Ihnen ja angeboren ist, werden Sie zugeben müssen, daß im Gegensatz zu Ihren ersten Behauptungen eigentlich sehr viel geschehen ist.

Sie befinden sich auch im Widerspruch zu den Kriegsofferorganisationen. Die Kriegsofferzeitung beispielsweise, die in Oberösterreich herauskommt, hat in ihrer letzten Nummer von einem sehr großen Erfolg gesprochen, den diese Novelle bringt. Das möchte ich einleitend zu den Ausführungen meines Vordröners bemerkt haben.

Wir stimmen doch alle überein — Sie tun sich freilich etwas schwerer dabei —, daß uns gerade diese Novelle des Kriegsofferversorgungsgesetzes einen sehr schönen Schritt vorwärts gebracht hat. Es ist daher selbstverständlich, daß die Österreichische Volkspartei dieser Kriegsofferversorgungsgesetzesnovelle sehr gern ihre Zustimmung gibt.

Nun ist der Inhalt dieser Gesetzesnovelle weit, weit wertvoller, als man darzulegen versuchte. Ich glaube daher, es ist doch notwendig, einiges aus dem Inhalt dieser Gesetzesnovelle aufzuzeigen.

Nach § 11 der Gesetzesnovelle tritt eine Erhöhung der Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 Prozent von bisher 552 S auf 600 S ein. Dieser Verbesserung werden etwa 6900 Grundrentenbezieher, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 Prozent haben, teilhaftig werden. Die Erhöhung dieser Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 Prozent ist sehr gerechtfertigt, zumal die Diskrepanz der Grundrenten der Schwerstbeschädigten bisher zu stark war.

Bisher erhielten Empfänger einer Pflege- oder Blindenzulage von der Stufe III an eine Schwerstbeschädigtenzulage nur in halber Höhe — das ist heute schon einmal bemerkt worden —, jedoch wird durch die vorliegende Novelle dieser Personenkreis die Schwerstbeschädigtenzulage nunmehr in voller Höhe bekommen. Auch das war ein Mangel, der gerechtfertigterweise behoben wird.

Die Empfänger einer Pflege- oder Blindenzulage der Stufe III erhielten bisher eine Schwerstbeschädigtenzulage von monatlich 127,50 S. Nach der vorliegenden Novelle erhalten sie das Doppelte, also 255 S.

Für Pflege- oder Blindenzulage der Stufe IV betrug die Schwerstbeschädigtenzulage bisher 191,50 S, durch die vorliegende Novelle beträgt sie 383 S.

Für Pflege- oder Blindenzulage der Stufe V war die Schwerstbeschädigtenzulage bisher 266 S, nach der Novelle beträgt sie nun 532 S.

Der Wohltat der Novelle werden etwa 630 hilflose und blinde Kriegsbeschädigte teilhaftig werden.

Diese Schwerstbeschädigtenzulagen unterliegen ebenfalls der Dynamisierung.

Weil die Zusatzrente nach § 12 KOVG. der Sicherung des Lebensunterhaltes dient, soll sie auf Grund der vorliegenden Novelle für alle Schwerbeschädigten, die über kein ausreichendes Einkommen verfügen, gleich hoch mit monatlich 633 S rückwirkend ab 1. Oktober 1968 festgelegt werden. Bisher war die Zusatzrente zur Beschädigtengrundrente nach der Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit abgestuft und betrug seit 1. Jänner 1968 bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 Prozent 476 S, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 Prozent 491 S, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 Prozent 580 S und erst bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 und 100 Prozent 633 S monatlich.

Die Zusatzrente unterliegt ebenfalls der Dynamisierung.

Die Vereinheitlichung der Zusatzrente wird zirka 11.500 Schwerbeschädigten eine Erhöhung ihrer Versorgungsbezüge bringen.

Und nun zu einem Thema, zu dem ich schon öfters gesprochen habe. Zunächst einmal den Wortlaut, der Novelle entsprechend. Es handelt sich um die Berechnung des Einkommens nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz für Kriegsoffer aus dem bauerlichen Berufskreis.

Die für die bauerlichen Kriegsoffer wohl wesentlichste Änderung der vorliegenden Novelle ist, daß der auf der Basis des Einheitswertes festgesetzte Zuschlag von 1200 S bei

Schreiner

alleinstehenden Personen und von 1560 S bei verheirateten Personen bis zu einem Einheitswert von 5000 S zur Gänze entfällt.

Es tut mir furchtbar leid, Herr Abgeordneter, auch wenn Sie für bäuerliche Anliegen gar kein Verständnis haben, aber es sind auch noch andere Abgeordnete hier, die für bäuerliche Menschen ein soziales Gefühl empfinden. Daher muß ich doch, auch wenn es Ihnen nicht paßt und Sie sich darüber entsetzen, über diese bäuerlichen Fragen reden.

Bis 5000 S Einheitswert eines kleinland- und forstwirtschaftlichen Betriebes gilt daher dank der Novelle berechtigterweise die gesetzliche Vermutung, daß kein Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft vorliegt. Erst für je weitere 1000 S des Einheitswertes bleibt es bei der herkömmlichen Art der Zuschläge. Da das gesetzlich vermutete Einkommen bei Auszüglern als Kriegerseltern in gleicher Weise ermittelt wird, werden auch die bäuerlichen Kriegerseltern dieser bescheidenen gesetzlichen Verbesserung teilhaftig werden.

Die schwerkriegsbeschädigten Kleinbauern mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 oder 80 Prozent erhalten wegen ihrer gerade in diesem Berufe so schwerwiegenden körperlichen Behinderung vom ermittelten Einkommen einen Abschlag von einem Zehntel und die Kleinbauern mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 Prozent sowie die Kriegerswitwen als selbständige Bäuerinnen einen Abschlag von einem Fünftel des ermittelten Einkommens.

Daß die zu 60 und 50 Prozent schwerbeschädigten Kleinbauern keinen Einkommensabschlag erhalten, ist ein besonderer Mangel dieser Novelle, zumal es sich hierbei vielfach um Unterarm- oder Unterschenkelamputierte handelt, die als Bauern in ihrer schweren Berufstätigkeit wegen des im Kriege erlittenen Körperschadens doch offenkundig sehr behindert sind.

Die vorliegende Novelle sieht ab 1. Oktober 1968 eine weitere Anhebung der Zusatzrente für Witwen von derzeit 352 S auf 380 S monatlich vor. Dieser Erhöhung der Zusatzrente dürften etwa 55.000 Empfängerinnen einer Witwenrente teilhaftig werden, also ein relativ großer Personenkreis.

Und nun eine Frage, die im Zusammenhang mit der Gestaltung dieser Novelle geregelt werden mußte, das ist die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen.

Bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnsitzes sind in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen grundsätzlich Kriegerswitwen, Kriegerswaisen und Kriegerseltern

versichert. Soweit es die bäuerlichen Kriegshinterbliebenen betrifft, jedoch nur Witwenzusatzrenten-, Witwenbeihilfen- und Elternrentenempfänger.

Für jeden Versicherten ist derzeit ein monatlicher Durchschnittsbeitrag von 54 S für die Krankenversicherung nach dem KOVG. zu entrichten. Für die sogenannten Zusatzversicherten ist der Durchschnittsbeitrag monatlich 11 S. Der Hauptversicherte muß hiervon derzeit 18 S und der Bund den Rest von 36 S tragen. Für versicherungspflichtige Zusatzversicherte trägt derzeit der Bund den Beitrag zur Gänze.

Die Novelle bringt nun hinsichtlich dieses § 73 des KOVG., der die Krankenversicherungsangelegenheiten regelt, folgende Änderung: Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag ab 1. Oktober 1968 von monatlich 66 S und für jeden Zusatzversicherten ein monatlicher Durchschnittsbeitrag von 13,50 S zu entrichten.

Die Eigenleistung für die Krankenversicherung erhöht sich demnach ab 1. Oktober 1968 zufolge dieser Novelle von 18 auf 22 S. Die Differenz von 22 auf 66 S trägt in gleicher Weise der Bund, wie bisher die Differenz von 18 auf 54 S ebenfalls der Bund geleistet hat.

Neu ist noch, daß ab 1. Jänner 1969 auch diese Krankenversicherungsbeiträge dynamisiert werden.

Die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge war nach Ansicht des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger unerläßlich, weil das Defizit der Gebietskrankenkasse in diesem Versicherungszweig im Jahre 1966 bereits auf 17,8 Millionen Schilling gestiegen war. Durch die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge und durch die künftige Dynamisierung dürfte das Defizit zum Teil abgebaut werden.

Alle anderen Neuerungen der vorliegenden Novelle, meine sehr geehrten Damen und Herren, haben rein formalen und verwaltungstechnischen Charakter und berühren die materiell-rechtliche Seite der Kriegsoferversorgung praktisch nicht.

Noch einmal ein paar Gedanken zu den Sorgen der Kriegsoffer, die dem bäuerlichen Berufsstand angehören. Gerade auf diesem Gebiete herrschen oft sehr weitgehende Mißverständnisse und Unklarheiten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Für alle Kriegsoffer gelten nach dem KOVG. die einkommensteuerrechtlichen Einkommensermittlungsgrundsätze — nur nicht für die bäuerlichen Kriegsoffer. Es ist daher selbstverständlich, daß sich hier die bäuerliche

Schreiner

Interessensvertretung, nämlich der Bauernbund und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, einschalten mußten, um diese Benachteiligungen für bäuerliche Kriegsofopfer wenigstens etappenweise zu beseitigen.

Bereits die letzte KOVG.-Novelle brachte eine teilweise Milderung der Härten und Benachteiligungen bäuerlicher Kriegsofopfer in der Einkommensbewertung. Einen kleineren weiteren Fortschritt auf diesem Gebiete bringt auch die vorliegende KOVG.-Novelle.

Das Forderungsziel der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ist die volle Anerkennung der einkommensteuerrechtlichen Einkommensermittlungsgrundsätze, wie sie auch für die anderen Kriegsofopfer gelten, oder Maßnahmen, die diesem Ziele gleichkommen. Keine Bevorzugung für bäuerliche Kriegsofopfer, sondern lediglich gleiche Rechtsgrundsätze müssen erreicht werden.

Da sich dieses gerechtfertigte Ziel nicht auf einmal erreichen läßt, hat die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern vorläufig hauptsächlich folgende vier Zwischenforderungen aufgestellt:

1. Beseitigung des Grundzuschlages aus der geltenden Fassung des § 13 Absatz 4 dritter Satz und Absatz 5 zweiter Satz (1200 S, bei Verheirateten 1560 S bei einem Einheitswert von mindestens 5000 S).

2. Halbierung des weiteren Zuschlages in § 13 Absatz 4 vorletzter Satz und Absatz 5 vorletzter Satz (84 S, bei Verheirateten 109,20 S für je weitere 1000 S des Einheitswertes).

3. Im § 13 Absatz 5 (Einkommen aus der Betriebsübergabe) sollen die 12 Prozent, bei Verheirateten 6 Prozent des Einheitswertes als Einkommen der Auszügler durch 8 Prozent beziehungsweise 4 Prozent ersetzt werden.

4. Für Schwerbeschädigte sollte vom so ermittelten Einkommen folgender Prozentsatz abgezogen werden: Bei 60 Prozent Minderung der Erwerbsfähigkeit 10 Prozent, bei 70 und 80 Prozent Minderung der Erwerbsfähigkeit 20 Prozent und bei 90 und 100 Prozent Minderung der Erwerbsfähigkeit 30 Prozent.

Diese vier Zwischenforderungen konnten in der vorliegenden KOVG.-Novelle aus budgetären Gründen leider nur teilweise erfüllt werden. Aber auch dieser Teilerfolg verdient Anerkennung, denn er bringt einer Reihe von bäuerlichen Kriegsofopfern neben den allgemeinen Kriegsofopferrentenverbesserungen auch ein zusätzliches leichtes Nachziehen ihrer Renten, was ihnen bisher versagt war.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern wird aber aus Gründen, die ich bereits dargelegt habe, im Laufe des

Jahres 1969 auf eine weitere Etappe mit der Zielsetzung einer gleichen Rechtsanwendung in der bäuerlichen Einkommensberechnung nach dem KOVG. drängen müssen.

Wenn in diesem Zusammenhang manche Sozialisten geglaubt haben oder vielleicht noch glauben, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern sei nicht zuständig, mit der Regierung über bäuerliche Einkommensfragen zu reden, dann irren sie. Wer, wenn nicht ihre offizielle Landesvertretung, soll denn sonst zuständig sein, das Problem der bäuerlichen Einkommensermittlung mit der Regierung zu besprechen?

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ist als offizielle bäuerliche Interessensvertretung verpflichtet, alle bäuerlichen Belange wahrzunehmen, auch in der Sozialpolitik. Sie muß daher bei den zuständigen Regierungsstellen auch auf die Beseitigung von Härten und Unrecht im Interesse jener bäuerlichen Menschen drängen, die Kriegsofopfer sind. Das sollten doch auch die Sozialisten einsehen und sich nicht immer wieder aufregen, wenn sich die Präsidentenkonferenz einschaltet.

Die teilweisen Fortschritte für die bäuerlichen Kriegsofopfer durch die Maßnahmen der Bundesregierung werden von den Bauern anerkannt. Sie hoffen aber auf eine völlig gerechte Bereinigung dieser Frage.

Und nun zum Schluß einen ganz kurzen Überblick über die Entwicklung der gesamten Kriegsofopferversorgung in den letzten Jahren und über die vorliegende KOVG.-Novelle. Seit die Österreichische Volkspartei allein die Regierungsverantwortung zu tragen hat beziehungsweise seit dem Amtsantritt eines ÖVP-Sozialministers steht die Kriegsofopferversorgung in einer besonders günstigen Entwicklung:

8,1prozentige Nachziehung der Kriegsofopferrenten am 1. Juli 1967, Einführung einer Schwerstbeschädigtenzulage und einer Hilflosenzulage;

6,4prozentige Erhöhung der Renten am 1. Jänner 1968;

Gleichziehung aller Zusatzrenten für Schwerstbeschädigte aller Minderungsstufen auf 678 S, rückwirkend ab 1. Oktober 1968;

Erhöhung der Witwenzusatzrenten auf 407 S, wieder rückwirkend ab 1. Oktober 1968;

Erhöhung der Rente um weitere 7,1 Prozent ab 1. Jänner 1969.

Am 1. Juli 1965 gab es in Österreich noch 311.166 Kriegsofopferrentenempfänger, 1968 nur mehr 290.720. Es darf angenommen werden, daß ähnlich wie im abgelaufenen Jahr die Zahl der Kriegsofopferrentenempfänger auch

Schreiner

im Jahre 1969 um weitere 8000 sinken wird. Es zeigt sich also von 1965 bis 1969 ein Absinken um zirka 28.500 Kriegsofferrentenempfänger.

Im gleichen Zeitraum aber stieg das Kriegsofferbudget von 1.692,100.000 S im Jahre 1965 auf 2.117,400.000 S im Jahre 1969. Das ist eine Ausweitung des Kriegsofferbudgets um 425,300.000 S, obwohl inzwischen die Zahl der Kriegsoffer wesentlich kleiner wurde. Es nützt nichts: Das rote Märchen vom Sozialstopp und vom Rentenklau glauben heute diese Märchenerzähler selber nicht mehr.

Während die deutsche Koalitionsregierung für die deutschen Kriegsoffer im Jahre 1969 keine neuen Mittel bereitstellen kann, hat die ÖVP-Regierung Österreichs auch für das kommende Jahr 1969 wiederum erfreuliche Verbesserungen der Kriegsofferversorgung vorgenommen. Diese sozialpolitischen Leistungen verdienen wahrlich Dank und Anerkennung! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Der nächste Redner ist Frau Bundesrat Muhr. Ich erteile ihr das Wort.

Bundesrat Rudolfine Muhr (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Alle Jahre wieder steht anlässlich der Budgetberatungen das Kriegsofferversorgungsgesetz zur Diskussion. Das ist ein Beweis dafür, daß 23 Jahre nach Kriegsende die Probleme der Kriegsoffer noch nicht zur Gänze gelöst sind. Und alle Jahre wieder müssen wir feststellen, daß im vergangenen Jahr nicht alles erfüllt worden ist, was an Forderungen noch offen ist.

Ich möchte mich nicht so sehr mit dem Kriegsofferversorgungsgesetz beschäftigen, das hat mein Parteifreund Bundesrat Mayrhauser bereits getan. Es gibt außer den Kriegsoffern noch andere Opfer, nämlich die Opfer des Faschismus. Zwischen den Kriegsoffern und den Opfern des Faschismus besteht immer wieder ein gewisser Zusammenhang. Daher erlaube ich mir, diese Gelegenheit zu benützen, um ein paar kurze Bemerkungen auch zum Opferfürsorgegesetz zu machen. Denn viele Bestimmungen des Kriegsofferversorgungsgesetzes werden auch im Opferfürsorgegesetz auf die Opfer des Faschismus angewendet.

Ich habe schon erwähnt, daß zwischen Kriegsoffern und den Opfern des Faschismus verschiedene Zusammenhänge bestehen, wenn auch die Ursachen, aus denen die einen oder die anderen Opfer geworden sind, verschieden sind. Die Soldaten wurden in eine Uniform gepreßt, das „Ehrenkleid der Nation“. Sie haben an der Front ihre geraden Glieder und ihre Gesundheit eingebüßt. Die Opfer des Faschismus waren Widerstandskämpfer, die gegen die Unterdrückung Widerstand

geleistet haben. Sie haben im Häftlingsgewand der politischen Häftlinge in Konzentrationslagern und Zuchthäusern ihre Gesundheit verloren, oder aber sie haben genauso wie der Soldat, der an der Front gefallen ist, im Konzentrationslager oder an den Hinrichtungsstätten ihr Leben verloren.

Die Verbesserungen im Kriegsofferversorgungsgesetz, nämlich daß die Renten für eine Gesundheitsschädigung in der Höhe von 80 Prozent erhöht werden und die Schwerstbeschädigtenzulagen verbessert werden, gelten auch für die Opfer des Faschismus im Opferfürsorgegesetz.

Aber wir haben darüber hinaus auch noch ungelöste Probleme und offene Wünsche. Diese ungelösten Probleme sind nicht erst heute oder gestern entstanden, sondern wir warten schon seit vielen Jahren darauf, daß unsere Forderungen erfüllt werden.

Wir haben, als die 19. Novelle zum Opferfürsorgegesetz beschlossen wurde, Forderungen angemeldet gehabt, die nicht erfüllt wurden. Wir wurden im Jahre 1964 auf das Jahr 1965 vertröstet, und dann ist es so weitergegangen.

Wir haben Anfang Dezember 1967 beim damaligen Staatssekretär Soronics neuerlich vorgesprochen und ihm unsere Wünsche für die 20. Novelle bekanntgegeben. Ich muß hier zu meiner Genugtuung feststellen, daß es innerhalb der Opferverbände, welcher Partei die Vertreter immer angehören, weder Polemiken noch Differenzen gibt, sondern hinter diesen Forderungen, die noch offen sind, stehen die Vertreter aller drei Opferverbände.

Der Herr Staatssekretär Soronics hat diese Forderungen entgegengenommen. Er hat großes Verständnis für das gezeigt, was wir wollten, und hat versprochen, weil Verhandlungen mit den Kriegsofferverbänden gerade in dieser Zeit gelaufen sind, daß wir Anfang 1968 über diese Forderungen werden weiterverhandeln können. Inzwischen ist aber leider die Regierungsumbildung gekommen, und es hat eine Weile gedauert, bis wir dem neuen Staatssekretär, Herrn Bundesrat Bürkle, die Forderungen für eine 20. Novelle am 4. Juli 1968 überreichen konnten. Wir haben erst am 11. November 1968 die Antwort bekommen; es wurde alles abgelehnt mit dem Hinweis auf die budgetäre Lage.

Nun ist es sehr eigenartig: Wenn bei Gedenkfeiern Mitglieder der Regierung anwesend sind, dann wird immer anerkannt, was die Opfer des Faschismus für Österreich, für die Demokratie geleistet haben. So hat auch Herr Bundeskanzler Klaus anlässlich der Einweihung des Hinrichtungsraumes im Wiener Landesgericht als Gedenkstätte, tief erschüttert von der Tafel, auf der 600 Namen österreichischer

Rudolfine Muhr

Widerstandskämpfer stehen, die dort durch das Fallbeil hingerichtet wurden, erklärt: Die Fragen der Opfer werden das volle Verständnis der Regierung finden.

Wie ist es aber in Wirklichkeit? Die budgetäre Lage erlaubt es jetzt nicht, diese noch offenen Forderungen zu erfüllen. Ja es geht noch weiter. Im Budget war im Vorjahr für die Sonderfürsorge ein Betrag von 100.000 S eingesetzt. Infolge der Budgetsanierung sind sogar von diesem Betrag 20 Prozent abgezogen worden, sodaß für die Sonderfürsorge im Budget 1969 nur 80.000 S eingesetzt wurden. Da möchte ich mich dem anschließen, was mein Parteifreund, der Abgeordnete Skritek, im Nationalrat bereits gesagt hat: Es ist umso bedauerlicher — und das werden vor allem die Opfer des Faschismus nicht verstehen können —, daß diese Post gekürzt wurde, denn die Menschen werden immer älter, sie werden kränker, und die Ansuchen um eine Unterstützung aus der Sonderfürsorge werden immer zahlreicher. Aber es stehen um 20.000 S weniger zur Verfügung, weil auch hier die 20prozentige Kürzung der Budgetposten zum Tragen gekommen ist.

Wir fragen den Herrn Finanzminister, der die Mittel für die Erfordernisse der Opferfürsorge verweigert, ob er angesichts dieser Gedenktafel oder der Gedenkstätte im Landesgericht den Mut hat, uns auf alles nein zu sagen. Das glaube ich fast kaum.

Ich möchte nur mit ein paar kurzen Bemerkungen zwei Forderungen hervorheben, die eine besondere Härte gerade für die Frauen bedeuten. Wenn nämlich bei einem Ehepaar gemeinsame Haftzeiten vorliegen und der Mann hingerichtet wurde oder im KZ oder Zuchthaus zugrunde gegangen ist, dann bekommt die überlebende Ehegattin nur die Haftentschädigung für ihre eigenen Haftmonate. Sie hat keinen Groschen für die Haftmonate des Ehegatten zu bekommen, während die anderen Witwen wenigstens die Hälfte der Haftentschädigung ihres Gatten erhalten haben. Das ist grotesk. Wenn nämlich auch der Ehegatte davongekommen wäre, dann hätte die Frau die volle Haftentschädigung für ihre Haftmonate bekommen müssen und der Mann seine volle Haftentschädigung ebenfalls für seine Haftmonate erhalten. Wir konnten diese unsere Forderung unverständlicherweise bis heute nicht durchsetzen.

Und dann die Lebensgefährtin. Die Lebensgefährtin ist nach dem Opferfürsorgegesetz der Witwe gleichzusetzen, nur in bezug auf die Einkommensentschädigung nicht. Sie hat keinen Anspruch auf Einkommensentschädigung, die immerhin einen Pauschalbetrag von

10.000 S ausmacht, weil es, als dieses Gesetz geschaffen wurde, übersehen wurde, in Klammern neben „Witwe“ auch „Lebensgefährtin“ zu setzen. So groß ist der Personenkreis nicht, daß es nicht möglich wäre, diese Härte, diese Ungerechtigkeit zu beseitigen.

Im übrigen sind wir der Meinung, daß unsere Forderungen schon längst hätten erfüllt werden können, denn der Finanzminister hat sich in den Jahren 1960 bis 1965 bei der Opferfürsorge fast 160 Millionen erspart. Die offenen Probleme, die wir noch haben, machen diesen Betrag nicht aus. Wären diese Wünsche erfüllt worden, als wir sie gestellt haben, dann hätten wir heute nicht mehr diese berechtigte Unzufriedenheit in unseren Kreisen.

Es ist heute hier schon davon gesprochen worden — der Herr Bundesrat Schreiner hat das erwähnt —, die Kriegsoffer in Österreich haben wieder etwas bekommen, während die Kriegsoffer in Deutschland weder eine Erhöhung ihrer Renten erhalten haben noch auch andere Verbesserungen durchgeführt wurden.

Dazu muß ich sagen — das gilt für die Kriegsoffer, es gilt auch für die Opfer des Faschismus —, daß die Kriegsoffer und die Opfer des Faschismus in Deutschland finanziell viel besser daran sind als bei uns in Österreich. Ich möchte das nur an Hand von zwei Ziffern in bezug auf die Opfer des Faschismus beweisen.

Zum Beispiel erhält ein Opfer des Faschismus, welches einen Gesundheitsschaden von 25 bis 29 Prozent durch die Haft erlitten hat, eine monatliche Beschädigtenrente von 147 D-Mark, das sind ungefähr 965 S. In Österreich erhält das Opfer bei einer 40prozentigen Gesundheitsschädigung 103 S monatlich. Das ist ein gewaltiger Unterschied.

Die Witwenrente beträgt zum Beispiel in Österreich, sofern die Witwe über ein Einkommen verfügt, 289 S, in Deutschland ab 1. Oktober 1964 292 D-Mark, das sind ungefähr 1800 S. Das ist also schon ein gewaltiger Unterschied in der Behandlung und in der finanziellen Unterstützung der Opfer in Deutschland und bei uns.

Die Opferverbände können sich mit dieser Ablehnung nicht zufriedengeben. Der Herr Staatssekretär Bürkle hat gestern im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten, als das Kriegsofferversorgungsgesetz zur Beratung stand, erklärt, daß die Verhandlungen mit den Kriegsofferverbänden im Jänner fortgesetzt werden. Wir melden uns auch an, das heißt, die Vertreter der Opferfürsorgeverbände melden sich auch an, und wir hoffen, daß wir in dem Gespräch, das wir diesbezüglich zu führen haben, das Verständnis des Herrn Staatssekretärs Bürkle finden werden. In

Rudolfine Muhr

dem Schreiben, das wir bekommen haben, steht, daß der Herr Staatssekretär unseren Problemen und Wünschen gegenüber wohlwollend eingestellt ist. Das gilt es jetzt auch zu beweisen. Wir werden uns also in sehr kurzer Zeit an den Herrn Staatssekretär Bürkle wenden, denn wir können nicht wieder bis zum Sommer warten, um nicht Gefahr zu laufen, daß unsere Forderungen wiederum keine Erfüllung finden.

Sehr verehrte Damen und Herren! Wir, die davongekommen sind, haben nur einen einzigen Wunsch, nämlich den, daß sich die kommende Generation, die im Hohen Hause die Gesetze als Volksvertretung zu beschließen haben wird, nie mehr mit Problemen von Kriegsoptionen oder Opfern des Faschismus zu beschäftigen haben wird. Das ist unser Weihnachtswunsch. Wir wünschen nichts so sehnlich, als daß keine Generation, ob es an der Front oder ob es in den Gefängnissen und Konzentrationslagern ist, das Leid ertragen muß, das unsere Generation ertragen hat.

Ein Schriftsteller sagt: Um einen Krieg zu beginnen, genügt der böse Wille von ganz wenigen. Um aber Frieden zu halten, dazu ist der gute Wille aller notwendig!

Im Namen der Opfer des Krieges und der Konzentrationslager und im Namen aller Davongekommenen hoffen wir, daß der gute Wille aller der Menschheit den Frieden bringt, damit wir endlich einmal die Akten schließen können über das große Leid, das in den Jahren der Unterdrückung und des Faschismus über die Menschheit gekommen ist! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Ich erteile das Wort dem Herrn Staatssekretär Bürkle.

Staatssekretär im Bundesministerium für soziale Verwaltung **Bürkle:** Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Frau Abgeordnete Muhr! Ich bin selbstverständlich bereit, auch die Vertreter der Opferfürsorge ebenso wie die der Kriegsoptionen zu empfangen und über die Forderungen, die sie haben, mit ihnen zu reden. Allerdings gilt mein guter Wille nicht für die Möglichkeiten, die diesem Land gesetzt sind, weil das, was die Opfer der Verfolgung an Wünschen vorgebracht haben, derzeit einfach die Möglichkeiten überstiegen hat.

Frau Bundesrat Muhr! Eine ganze Reihe von anderen Wünschen, die in Ihrem Forderungsprogramm enthalten sind, sind Einzelfälle. Wir können aber nicht eines jeden Einzelfalles wegen eine Gesetzesnovelle machen. Wir haben aber die Möglichkeit — und wir sind dazu entschlossen, dies zu tun, und haben dies auch schon in mehreren Fällen getan (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Entschuldigen*

Sie ...!) —, den neu eingeführten Härteausgleich anzuwenden, und wir haben damit die Dinge gemacht, die sonst in der Novelle kasuistisch statuiert werden müßten.

Frau Bundesrat Muhr! Die Forderung, die die Opfer gestellt haben, daß nämlich die Tatsache der Emigration allein, ohne daß durch diese Emigration eine Opferrente entstanden ist, eine Entschädigung zur Folge haben müsse, ist eine Forderung, die nach der Auffassung, die wir jetzt haben, einfach zu weit geht. Wer in der Emigration einen Schaden erlitten hat, sei es an Gut oder an Gesundheit, also eine Beeinträchtigung an seinem Leben, der ist ja durch das Opferfürsorgegesetz entschädigt worden oder bekommt diesen Schaden nach wie vor durch die Rente vergütet.

Frau Bundesrat Muhr! Eine andere Forderung, von der Sie gesprochen haben, die doppelte Haftentschädigung, berührt Dinge, die ins ungeheure gehen, und obwohl die Zahl der Opferrenten ja eigentlich gering ist und sich nur mehr um 7000 herum bewegt, würde es etwa 20 Millionen Schilling erfordern. Andere Summen sind gar nicht vorauszuberechnen, zum Beispiel gerade was die Entschädigung der Tatsache der Emigration allein betrifft, und das wohlgernekt immerhin 23 Jahre nach dem Ende der Verfolgungshandlungen.

Wenn gesagt wird, daß die Summen für die Entschädigungen geringer geworden seien und von den linearen Kürzungen um 20 Prozent gesprochen wird, die die Bundesregierung beschlossen hat und die auch das Parlament zur Kenntnis genommen hat, so ist zu antworten, daß die Summen für die Entschädigungen ganz logischerweise geringer werden, weil die Entschädigungsfälle abgeschlossen sind und fast keine mehr anhängig sind. Eines Tages wird gar nichts mehr im Budget stehen; dieser Tag ist gar nicht mehr sehr fern.

Frau Bundesrat Muhr! Tatsache ist und bleibt bei aller Berechtigung von Wünschen, die vielleicht noch da sind, daß im Jahre 1969 auch für die Opfer der Verfolgung — es sind etwa 7800 Rentenempfänger — immerhin 5,8 Millionen Schilling mehr im Budget stehen als im Jahre 1968.

Frau Bundesrat Muhr! Sie haben mir den leisen Vorwurf gemacht, daß Ihre Eingabe im Sommer erfolgt sei und meine Antwort am 11. November. Wenn man die Praxis der Verwaltung kennt, wird man eher sagen, daß das darauf schließen läßt, daß diese Eingabe gründlich geprüft wurde und nicht in leichtfertiger Weise einfach ad acta gelegt wurde und daß nicht gesagt wurde, es geschieht überhaupt nichts.

Staatssekretär Bürkle

Schlußendlich sage ich Ihnen: Ich bin selbstverständlich bereit, mit den Opfern über die Dinge heuer noch einmal zu reden. Daß alles geschieht, was Sie an Forderungen in Ihrem Vorschlag vorgebracht haben, wird nicht denkbar sein.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hohes Haus! Nun noch ein paar Bemerkungen zu den Ausführungen, die zum Kriegsoferversorgungsgesetz gemacht wurden. Die Übung des Hauses und, ich glaube, auch die Geschäftsordnung verbieten es, daß die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre von der Regierungsbank aus polemisieren, aber es steht nirgends geschrieben, daß sie sich Dinge unterstellen lassen müssen, die nicht wahr sind, und sich dagegen nicht zur Wehr setzen können. Wenn behauptet wird, daß die Frau Minister Rehor und ich Propaganda für wichtiger erachten als die sachliche Arbeit für die Kriegsoffer, so weise ich diesen Vorwurf namens der Frau Minister und auch namens meines Vorgängers im Amte und auch in meinem eigenen Namen und auch in dem der Beamtenschaft zurück, weil wir uns redlich und ehrlich bemüht haben, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Der Finanzminister ist nicht der Freund derjenigen, die fordern, aber wir haben uns ehrlich und redlich bemüht, im Interesse der Kriegsoffer auch dem Finanzminister das Möglichste aus der Tasche zu nehmen.

Es ist gesagt worden, daß bereits für das Jahr 1967 eine Zusage gegeben worden sei, den natürlichen Abgang zu verwenden. Dabei liegt, glaube ich, eine Verwechslung vor. Herr Bundesrat Mayrhauser! Die Zusage wurde in einer Formulierung, die dann zu einem Streitgespräch geführt hat, erst etwa für das Jahr 1968 gegeben; und dort war es strittig. Weil die Regierung aber gewillt ist, Zusagen, die gegeben worden sind, nämlich den natürlichen Abgang für die Verbesserung in der Kriegsoferversorgung zu verwenden, einzuhalten, ist diese Novelle, der Sie heute dankenswerterweise die Zustimmung geben, rückwirkend mit 1. Oktober 1968 wirksam. Das sind also drei Monate. Zwölf Monate wird das Jahr 1969 haben, und es wird eine weitere Novelle, in der der natürliche Abgang des Jahres 1969 verwertet werden wird, im Budget des Jahres 1969 ihren Niederschlag finden.

Tatsache ist auch, daß im Jahre 1969 für die Verbesserung der Versorgungsleistungen — nicht etwa für Verwaltung oder für sonstiges Drumherum, sondern für reine Versorgungsleistungen — 134 Millionen Schilling Dynamisierung plus natürlicher Abgang des Jahres 1968 mehr im Budget stehen als 1968,

und das, obwohl sich die Zahl der Rentempfänger naturnotwendigerweise pro Jahr um etwa 8000 vermindert.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich sage Ihnen nur an einem Beispiel, um welche Zahlen, um welche Größenordnungen es sich handelt. Wenn die Witwen nach Kriegsoffern, die nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz Witwenrenten beziehen, eine monatliche Besserstellung um 10 S gewährt wird, so erfordert das einen Aufwand von 14 Millionen Schilling pro Jahr!

Daß noch berechnete Forderungen von seiten der Kriegsoffer offen sind, ist unbestritten. Es haben aber — und das ist irgendwie symptomatisch für die Lage und für meine ursprünglich aufgestellte Behauptung, daß wir uns redlich bemühen — bei mir am Tage nach der Beschlußfassung im Nationalrat der Präsident der Zentralorganisation der Kriegsoffer und die Präsidiumsmitglieder und Abgeordneten zum Nationalrat Libal und Staudinger vorgesprochen, um sich bei mir für die Arbeit zu bedanken, die wir bei der Schaffung dieser Novelle und im Kampf um das Geld geleistet haben. Daß bei dieser Gelegenheit davon gesprochen wurde, daß das ursprüngliche Forderungsprogramm überarbeitet werde und mir im Laufe des Frühjahres dieses überarbeitete und zusammengeschmolzene Forderungsprogramm vorgelegt würde, war natürlich selbstverständlich.

Ich darf also sagen: Wir haben uns redlich bemüht, und diese Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz bringt den Kriegsoffern und den Witwen nach Kriegsoffern eine ganze Reihe von Verbesserungen, die unbestreitbar sind. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Die Abstimmung über diese beiden Gesetzesbeschlüsse erfolgt getrennt.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

22. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen abgeändert wird (149 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir kommen nun zum 22. Punkt der Tagesordnung: Abänderung

Vorsitzender

des Bundesgesetzes über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Heger. Ich bitte ihn, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. Heger: Hohes Haus! Der eben zitierte Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat die Behebung jener sozialversicherungsrechtlichen Nachteile zum Inhalt, welche für Wehrpflichtige der Reserve aus der Teilnahme an Inspektionen beziehungsweise Instruktionen erwachsen. Es sollen während dieser Zeit die Pflichtversicherungen in den Krankenkassen grundsätzlich fortbestehen. Der Anspruch des Wehrpflichtigen der Reserve auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ruht. Er steht ja gegebenenfalls während seiner Dienste in der Krankenpflege durch die Heeresverwaltung. Seine und des Dienstgebers Beitragspflicht ruhen, aber der Schutz der Krankenversicherung für seine Angehörigen bleibt. Der Bund hat eine Entschädigung an den Versicherungsträger in Form eines Pauschalbetrages zu leisten. In der Pensionsversicherung werden die Tage der Teilnahme an Inspektionen beziehungsweise Instruktionen als Ersatzzeiten gewertet. Damit werden diese Zeiten sozialversicherungsrechtlich genau denen bei der Ableistung des ordentlichen beziehungsweise außerordentlichen Präsenzdienstes gleichgestellt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich in seiner Sitzung am 17. Dezember 1968 einstimmig ermächtigt, im Plenum des Bundesrates den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

23. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1968 über ein Bundesgesetz, betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz) (150 der Beilagen)

24. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (151 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir kommen nun zu den Punkten 23 und 24, über die eingangs beschlossen wurde die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies: ein Arbeitsmarktförderungsgesetz und eine Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958.

Die Berichterstattung über die beiden Punkte hat Herr Bundesrat Brandl übernommen. Ich ersuche ihn, seine Berichte zu erstatten.

Berichterstatter **Brandl:** Hohes Haus! Frau Bundesminister! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die auf dem Gebiete der Arbeitsmarktverwaltung noch in Geltung stehenden reichsrechtlichen Vorschriften beseitigt und unter Bedachtnahme auf die internationale Entwicklung durch eine den Erfordernissen einer modernen Sozial- und Wirtschaftspolitik entsprechende Neuregelung ersetzt werden.

Der Gesetzesbeschluß trägt den von Österreich ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über Arbeitslosigkeit aus dem Jahre 1919 sowie Übereinkommen aus den Jahren 1933, 1948 und 1964 und einer Empfehlung der OECD vom Jahre 1966 Rechnung. In den Gesetzentwurf wurden auch die bisher im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 enthaltenen Vorschriften über die Kurzarbeiterunterstützung und die Produktive Arbeitslosenfürsorge eingebaut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Berichterstatter stelle ich, vom Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt, den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1968 über ein Bundesgesetz, betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Ich komme zur zweiten Vorlage, zur neuerlichen Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958. Mit der Schaffung eines Arbeitsmarktförderungsgesetzes wurden die für eine moderne Arbeitsmarktverwaltung erforderlichen Bestimmungen, die derzeit in verschiedenen Rechtsvorschriften enthalten sind, in das Arbeitsmarktförderungsgesetz aufgenommen.

Aus systematischen Gründen wurden in das in Aussicht genommene Arbeitsmarktförderungsgesetz auch die bisher im Arbeits-

Brandl

losenversicherungsgesetz 1958 enthaltenen Vorschriften über die Kurzarbeiterunterstützung und die Produktive Arbeitslosenfürsorge aufgenommen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß trägt der dadurch notwendig gewordenen Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Rechnung.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Ich stelle als Berichterstatter namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke. Erster Debattenredner ist Herr Bundesrat Liedl. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Liedl (SPÖ): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Arbeitsmarktförderung — genannt Arbeitsmarktförderungsgesetz — und damit verbunden einer neuerlichen Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, denen wir Sozialisten hier im Hause die Zustimmung erteilen werden, wird eine Periode langjähriger Verhandlungen und damit verbundener vieler Entwürfe zu einem vorläufigen Abschluß gebracht.

Mit dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, das sowohl ein Organisationsgesetz in bezug auf die Tätigkeit der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung sein soll als auch gleichzeitig die fördernden Maßnahmen beinhaltet, werden eine Reihe von Vorschriften, die aus der reichsdeutschen Rechtsordnung stammen, und auch solche, die nach 1945 auf dem Gebiete der Arbeitsmarktförderung erlassen wurden, aufgehoben und durch österreichisches Recht ersetzt. Die österreichischen Arbeitsämter beziehungsweise die gesamte Arbeitsmarktverwaltung haben nun die österreichische Rechtsgrundlage für ihre Arbeit erhalten, um die ja schon lange gerungen wurde.

Die Arbeitsämter wurden viele Jahre hindurch nicht nur von einem Teil der Arbeitgeber, sondern auch von der Presse kritisiert, und es wurde sogar ihre Existenzberechtigung in Zweifel gestellt, besonders immer dann, wenn sich ein Arbeitskräftemangel bemerkbar

machte und die Zahl der Arbeitslosen niedrig war. Diese Kritik hatte eine zweifache Ursache. Die erste Ursache liegt in der Vergangenheit, in der die Arbeitsämter zu Arbeitslosenämtern degradiert wurden; in weiterer Folge wurden sie zu Vollstreckern einer Kriegswirtschaft. Zum zweiten folgte diese Kritik aus der Unkenntnis des Aufgabengebietes der Arbeitsmarktverwaltung überhaupt, indem weitgehend die Meinung vorgeherrscht hat, die Arbeitsämter haben nur Arbeitslose zu verwalten.

Dabei darf nicht vergessen werden, daß nach der Übernahme der Arbeitsämter im Jahre 1945 durch österreichische Behörden zumeist von vorne angefangen werden mußte. Es waren Umorganisationen notwendig, es mußten neue Unterlagen erstellt werden, da die meisten vernichtet waren, es fehlte zum Teil an Unterkünften und an Büroeinrichtungen.

Was aber für die Arbeitsmarktverwaltung noch schwererwiegend war als diese Nachkriegsumstände, die mit dem Idealismus der damals tätigen Bediensteten überwunden wurden, das war der Umstand, daß sie nun wieder — und zwar leider wieder — als Vollstrecker von Zwangsmaßnahmen herangezogen wurden, die für Jahrzehnte eine Belastung in der Gewinnung des Vertrauens waren.

So war eine dieser Maßnahmen der Arbeitsnachweis für den Bezug der Lebensmittelkarten, eine andere war die damals in Kraft stehende besonders schlechte Arbeitsplatzwechselverordnung, die sich besonders auf die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft ausgewirkt hat und auf Grund derer jeder ansuchen mußte, daß er seinen Beruf wechseln durfte.

Das sind nur zwei solcher Zwangsmaßnahmen, um einige davon zu nennen, die von den Bediensteten an sich abgelehnt wurden, die aber durchgeführt werden mußten.

Es wären vielleicht noch einige solcher Maßnahmen zu nennen, die einen Zwang auf jene Menschen ausübten, die glaubten, einer Gewaltherrschaft entronnen zu sein, und die sich von einer demokratischen Einrichtung nun etwas anderes erwartet hatten. Ich möchte es dabei heute ununtersucht lassen, ob gewisse Maßnahmen der damaligen Besatzungszeit nicht auch außerordentliche Mittel gerechtfertigt haben. Es war für die Arbeitsämter ein schlechtes Startkapital, in einer Zeit des Mißtrauens als Behörde Vertrauen zu gewinnen.

Heute können wir aber ruhig behaupten, daß es der unbeirrbare Wille der Bediensteten der Arbeitsämter war, der die Schwierigkeiten

Liedl

der Besetzungszeit und des Mißtrauens, die sich für ihre Arbeit als hinderlich erwiesen, überwunden hat, weil eben im Vordergrund ihrer Arbeit nicht der Zwang, sondern die Hilfe stand.

Die Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung wuchsen mit den Erfordernissen der Sozial- und Wirtschaftspolitik ständig und mußten auch mit der internationalen Entwicklung der Arbeitsmarktverwaltung Schritt halten. In einer Empfehlung der OECD vom 15. Juni 1964 über die Arbeitsmarktpolitik als Mittel zur Förderung des Wirtschaftswachstums wurde unter anderem auch festgestellt, daß die Arbeitsmarktpolitik eine Einrichtung sein soll, die das wirksame Funktionieren des Arbeitsmarktes unter Erfassung aller Kategorien von Arbeitskräften fördert. Es müssen daher genügend Hilfsquellen einschließlich qualifizierten Personals und attraktiver baulicher Einrichtungen zur Verfügung stehen, damit sie das Vertrauen aller Schichten der Dienstnehmer und Dienstgeber gewinnt. Sie sollte in der Lage sein, gute, zweckentsprechende Berufsbilder, Berufsberatung und überbezirkliche Arbeitsvermittlung zu bieten. Sie sollte auch imstande sein, Maßnahmen zur Förderung der örtlichen und beruflichen Beweglichkeit und sozialen Anpassung durchzuführen. Diese Maßnahmen sollten alle Kategorien von Arbeitskräften einbeziehen, gleichgültig, ob Beschäftigte, Unterbeschäftigte oder Arbeitslose, um die optimale Verwendung von Arbeitskräften zu fördern.

Soweit die Empfehlung des OECD-Berichtes.

Vor einer Woche hat nun eine Zeitung geschrieben, die Frau Minister habe ihrer Freude Ausdruck verliehen, daß das Arbeitsmarktförderungsgesetz nun zur Beschlußfassung vorgelegt werden könne. Ich kann das nur so verstehen, daß einige Hürden zu nehmen waren und die Frau Minister sich gefreut hat, ins Ziel gelangt zu sein, denn eine reine Freude kann man bei den Zugeständnissen, die im Arbeitsmarktförderungsgesetz gemacht wurden, auch nicht haben.

Die Abschnitte I und II des Gesetzesbeschlusses und auch teilweise der Abschnitt III entsprechen weitgehend bereits vorangegangenen Entwürfen. Wenn auch im vorliegenden Gesetzesbeschluß bei den Grundsätzen der Berufsberatung und der Vermittlung nicht mehr von einem ausschließlichen Monopol der Arbeitsmarktverwaltung gesprochen wird, so bleibt dieses zum Teil erhalten, und dies erscheint auch durchaus notwendig, wenn nicht die Übersicht über den Arbeitsmarkt gänzlich verlorengehen soll, was letztlich kaum jemandem Freude machen

würde; dieser Verlust der Übersicht könnte auch der Gesamtwirtschaft nicht helfen. Die Bestimmungen der Freiwilligkeit bei der Inanspruchnahme der Unentgeltlichkeit, die Sachlichkeit und die soziale Gerechtigkeit sowie die Unparteilichkeit sind im Arbeitsmarktförderungsgesetz genauso elementare Grundsätze, wie sie es bisher waren. Eine Ausnahme besteht nur dort, wo das Arbeitslosenversicherungsgesetz einem Arbeitssuchenden etwas anderes bindend vorschreibt.

Der Begriff „Arbeitsvermittlung“ wird in diesem Gesetz sehr genau festgelegt. Er sagt unter anderem aus, daß eine Tätigkeit dann keine Arbeitsvermittlung mehr ist, wenn diese Tätigkeit nur gelegentlich und unentgeltlich oder auf Einzelfälle beschränkt ausgeübt wird. Das heißt, daß nach diesem Wortlaut jeder eine Arbeitsvermittlung ausüben darf, wenn er dies gelegentlich, also auch in größerer Zahl — denn „gelegentlich“ beschreibt keine Zahl —, und unentgeltlich macht oder wenn er dies in Einzelfällen durchführt, und zwar hier auch entgeltlich, weil sich ja das erste auf das zweite nicht bezieht, da das Wort „oder“ im Gesetzestext ihm diese Möglichkeit offenläßt. Würde es im Gesetzestext heißen: nur gelegentlich unentgeltlich und auf Einzelfälle beschränkt, so würde dies eine klare und eindeutige Formulierung sein, wobei das Wort „auf Einzelfälle“ in bezug auf die Vermittlung jene Bedeutung hat, daß an sich nur Einzelfälle zur Beratung und Vermittlung gelangen und nach anderen bindenden Vorschriften kommen dürfen und es wahrscheinlich im Gesetzestext heißen soll: nur auf vereinzelt Fälle beschränkt.

Im weiteren wird von den Stellen der Arbeitsmarktverwaltung verlangt, daß zur Durchführung der Arbeitsvermittlung nur solche Personen heranzuziehen sind, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Vorbildung die erforderlichen fachlichen und überdies die notwendigen persönlichen Eignungen aufweisen. Dieser Grundsatz ist an sich nicht neu und stellt bei den staatlichen Arbeitsvermittlungsstellen ein Anstellungserfordernis überhaupt dar.

Damit verbunden ist, wie im Gesetz ja ausgeführt wird, die Schulung der Bediensteten überhaupt, die viel intensiver sein müßte. Als besonders günstig hat sich jene Form erwiesen, die in den Nachkriegsjahren von den einzelnen Bundesländern gehandhabt wurde. Man müßte aber den Bundesländern wieder mehr die Initiative überlassen, denn die Einheit ist durch die gegebenen Richtlinien gewahrt; die Schulungen würden also dann wieder in den Bundesländern durchge-

Liedl

führt. Dadurch würde in kürzerer Zeit auch eine größere Anzahl erfaßt, und vor allem würde auf den internen Dienstbetrieb mehr Rücksicht genommen, weil gerade Einberufungen zu Schulungen in das Schulungsheim nach Mödling in den Wintermonaten angesichts des starken Arbeitsanfalles und der Personalausfälle durch Krankheit und so weiter sich für die Arbeitserledigung nicht immer günstig erwiesen haben.

Eine intensive Schulung des Personals auf allen Gebieten der Arbeitsmarktpolitik und in den damit zusammenhängenden Problemen ist umso notwendiger, als ja die maßgeblichen Faktoren ständig in Bewegung sind und sich Veränderungen ergeben, denen das Personal gerecht werden muß. Eine Dezentralisierung der Schulung mit ausreichendem finanziellen Unterbau wäre ohne Zweifel eine der ersten Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung, also in ihrem eigenen Bereich.

War bisher die Arbeitsvermittlung außer jener im Bereich der Konzert-, Artisten- und Bühnenvermittlung ausschließlich der Arbeitsmarktverwaltung vorbehalten, so sieht das neue Arbeitsmarktförderungsgesetz eine Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsämter, dann eine solche durch karitative Einrichtungen, durch gesetzliche Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen vor, die vor Aufnahme dieser Tätigkeit eine Anzeige erstatten müssen.

Im weiteren kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung über Antrag auch anderen Einrichtungen, ohne daß überhaupt gesagt wird, um welche Einrichtungen es sich handelt, die Durchführung der unentgeltlichen Arbeitsvermittlung für bestimmte Berufsgruppen übertragen, und ferner hat über Antrag die Ausübung der entgeltlichen Vermittlung für Konzert-, Artisten- und Bühnenvermittlung gewährt zu werden. Aus den ursprünglich zwei Möglichkeiten der Arbeitsvermittlung wurden nun vier Möglichkeiten, und wenn man dann noch jene dazuzählt, die als keine Arbeitsvermittlung zu bezeichnen ist, gibt es fünf. Man muß sich dabei die Frage stellen, welche Beweggründe zur Zersplitterung der Arbeitsvermittlung geführt haben, wenn man bedenkt, daß einerseits bei der Gruppe, die eine Anzeige zu erstatten hat, gefordert wird, daß sich die Vermittlungstätigkeit in jenen Grenzen zu halten hat, die diese Tätigkeit als geringfügig erscheinen lassen, wobei der Begriff „geringfügig“ nicht näher bezeichnet wird, aber es ergibt sich überhaupt die Frage, warum man anderen Stellen die Vermittlungstätigkeit erlaubt, wenn diese ohnehin nur geringfügig sein darf.

Anders ist es schon bei jener Gruppe, der die Arbeitsvermittlung auf Antrag für Berufsgruppen übertragen werden kann, so zum Beispiel, um einen Überblick zu verschaffen; da versteht man nach der Systematik unter „Berufsgruppen“ die Herausnahme einzelner Berufe, wie etwa Schlosser, Maurer, Tischler, Zimmerer und so weiter, um nur einige zu nennen.

Auch die anonyme Einrichtung, der die Arbeitsvermittlung übertragen werden soll, ist bis heute nicht bekannt.

Im Abschnitt I dieses Gesetzes wird den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung vorgeschrieben, daß diese die Lage und die Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft sowie die berufliche Gliederung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht zu beobachten und hiefür notwendige Unterlagen zu beschaffen haben, um eine ständige allgemeine Übersicht gewährleisten zu können, und im weiteren unter Zugrundelegung dieses Ergebnisses jeweils für das kommende Jahr das voraussichtliche Angebot und den voraussichtlichen Bedarf an Arbeitskräften in ihrem Landesarbeitsamtsbezirk zu ermitteln und außerdem noch eine Vorschau über die zu erwartenden Berufswünsche der Arbeitssuchenden sowie die zu erwartenden offenen Stellen zu geben haben. Bei der Zersplitterung des Arbeitsmarktes wird es aber sehr schwer sein, echte und wahrheitsgetreue Voraussagen zu treffen, beziehungsweise werden solche nur von Teilen des Arbeitsmarktes beziehungsweise nur in bezug auf die bei den Arbeitsämtern Vorgemerkten gegeben werden können.

Die bei den anderen Einrichtungen unentgeltlich durchgeführte Vermittlung braucht ja nicht registriert oder bekanntgegeben zu werden, denn für diese Stellen ist nur die Einhaltung der Richtlinien des § 10 des Gesetzes vorgeschrieben. Die Bestimmungen des § 13 über die Durchführung der Arbeitsvermittlung, die Geheimhaltung und fachliche Eignung von Personen, die eine Arbeitsvermittlung durchführen, sind weder genannt, noch ist ihre Einhaltung gefordert. Es wird lediglich die Vermittlungstätigkeit untersagt, wenn wiederholt oder in grober Weise gegen die Vorschriften verstoßen wird. Der Betreffende muß also etwas anstellen, und zwar auch wiederholt etwas anstellen, bevor ihm eine Genehmigung entzogen wird.

Ich möchte gar nicht weiter darauf eingehen, weil der Gesetzesbeschluß keinen Hinweis darauf enthält, wer denn ein Vergehen feststellt. Werden etwa neue Dienstposten geschaffen — was ich nicht glaube — oder werden Vergehen danach festgestellt, ob sie bei der öffentlichen oder bei der privaten Vermittlung begangen werden?

Liedl

Der Wichtigkeit der Berufsberatung und der Lehrstellenvermittlung entsprechend wurde an den Grundsätzen festgehalten, die bisher in Form von Vereinbarungen oder Verordnungen bestanden. Es ist ja zu hoffen, daß auch das künftige Berufsausbildungsgesetz dieser Einrichtung der Berufsberatung jenen Platz einräumen wird, den ihr das Arbeitsmarktförderungsgesetz zuerkennt.

Einen der wesentlichsten Bestandteile dieses Gesetzesbeschlusses bilden jedoch die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen, die nun eine Erweiterung sowohl hinsichtlich des Personenkreises als auch in finanzieller Hinsicht darstellen. In personeller Sicht konnten bisher in der Hauptsache nur Leistungsbezieher nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bei Ein-, Um- und Nachschulungen berücksichtigt werden. Nun bieten sich vielseitige Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung, der Einschulung und der Nach- und Umschulung.

Die weitgehenden finanziellen Maßnahmen setzen nun die Arbeitsmarktverwaltung in die Lage, jene Empfehlungen zum Teil zu erfüllen, die bereits am 15. Juni 1964 im OECD-Bericht ausgesprochen wurden. Inwieweit sie auch wirksam eingesetzt werden können, wird von der vorurteilslosen und bereitwilligen Zusammenarbeit der Wirtschaft mit den Stellen der Arbeitsmarktverwaltung abhängig sein. Sie beginnt bereits bei der Einholung verschiedener Auskünfte über betriebliche und wirtschaftliche Gegebenheiten, sie ist Grundlage für die Beurteilung von Maßnahmen auf dem Arbeitsmarkt und bildet unter Umständen die Grundlage für die Raterteilung, die ja auch im Rahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes eines der wichtigsten Probleme vor Vergabe und Vermittlung darstellt. Die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen werden dann ein Instrument zur Erhaltung der Vollbeschäftigung sein, wenn genügend finanzielle Mittel bereitgestellt werden und auch rasch gegeben werden können.

Dieses Rasch-geben-Können hängt weitgehend davon ab, wie groß die Anzahl der Formulare und Vorschriften sein wird, die zuerst überwunden werden müssen, um zur Förderung zu gelangen. Auch bei den Stellen der Arbeitsmarktverwaltung droht die Arbeit langsam in Formularen und Karteien zu ersticken, mit denen sich die Bediensteten zu beschäftigen haben. Es wäre eine Förderung des Arbeitsmarktes durch eine weitgehende Reduzierung von Formularen und Karteien empfehlenswert und auch erfolgbringend.

Trotz aller Formulare muß im Mittelpunkt aller Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung der Mensch stehen, muß die Hilfe und die

Raterteilung sein. Die Raterteilung der Arbeitsmarktverwaltung geht nach zwei Seiten. Sie dient den Ratsuchenden und setzt sich in der Wirtschaft im Interesse der Erfüllung des als richtig erkannten Rates ein.

Lassen Sie mich mit einem Abschnitt aus einer Abhandlung des verstorbenen Leiters des Landesarbeitsamtes Oberösterreich Hofrat Dozent Dr. Guttmann schließen, der sagte:

Der Ratgeber im Rahmen der Arbeitsmarktverwaltung ist nicht nur Verwaltungsbeamter, ist nicht nur Informant, auch nicht nur Werber, sondern Lebenshelfer. Er übt einen schöpferischen Beruf aus gleich dem Lehrer, Arzt, Künstler, Forscher und Priester. Die Beratung im Rahmen der Arbeitsmarktverwaltung muß bei der reichen Entwicklung der Beratungshilfsmittel jeden übertriebenen Technizismus, Psychologismus und Soziologismus vermeiden und vor allem geistige Entscheidungshilfe sein. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gelangt Herr Bundesrat Dr. Paulitsch. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Paulitsch (ÖVP): Herr Vorsitzender! Frau Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Mein Herr Vorredner hat bereits einige besondere positive Merkmale des Arbeitsmarktförderungsgesetzes hervorgehoben. Ich möchte daher in dieser Richtung nicht wiederholen. Ich glaube auch, daß die Ansichten, die heute in der Öffentlichkeit und auch innerhalb der Arbeitsmarktverwaltung bestehen, durchaus in eine Richtung gehen, die positiv zu beurteilen ist. Wir wissen heute alle, daß der Mensch in der heutigen Wirtschaft nach wie vor der entscheidende Faktor ist. Es ist daher auch Aufgabe der Gemeinschaft, daß sie sich dieses Menschen, der seine Arbeitskraft der Volkswirtschaft zur Verfügung stellt, in besonderem Maße annimmt. Ich glaube daher, daß auch der Einsatz der menschlichen Arbeitskraft in irgendeiner Weise reguliert werden muß, denn es ist für eine Volkswirtschaft nicht uninteressant oder nicht unerheblich, ob die Arbeitskraft entsprechend den Vorbildungen, entsprechend den Ausgangspositionen eingesetzt wird oder nicht, da doch durch einen falschen Einsatz wahrscheinlich ein geringerer volkswirtschaftlicher Erfolg erreicht wird. Daher muß man sich auch aus dieser Sicht sehr wesentlich und entsprechend mit dem Menschen, der arbeitet, befassen.

Wir stellen heute auch fest, daß sich die Wirtschaft sehr, sehr schnell ändert. Wenn vor drei, vier oder fünf Jahren von einem Betrieb, der neu gegründet worden war, gesagt wurde, daß er zukunftsorientiert ist,

Dr. Paulitsch

so müssen wir oft schon nach einigen Jahren feststellen, daß wieder andere Erzeugungsfaktoren maßgebend sind und dieser Betrieb bereits ein alter Betrieb ist.

Mit der Änderung der Betriebsstruktur beziehungsweise der Betriebsform muß sich oft auch der Mensch selbst ändern, und das kommt zum Teil auch darin zum Ausdruck, daß Wissenschaftler festgestellt haben, daß im heutigen Wirtschaftsablauf Akademiker nach acht bis zehn Jahren und Arbeiter zwischen vier und fünf Jahren das gesamte Wissen, das sie haben, auf irgendeine andere Weise neu erworben haben müssen. Daher kommt auch heute der Arbeitsmarktpolitik eine ganz besondere Bedeutung zu, weil wir wissen, daß wir diese Menschen immer wieder in neuen Betrieben mit neuen Betriebsformen, mit neuen Erkenntnissen in irgendeiner Form verwenden müssen. Ich glaube daher auch, daß das Arbeitsmarktförderungsgesetz ein wirkliches Instrument ist, diesen besonderen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Auch mein Vorredner hat festgestellt, daß die Vereinheitlichung dieser arbeitsmarktrechtlichen Bestimmungen ein sehr, sehr großer Vorteil ist, und zwar nicht nur für denjenigen, der das Gesetz in Anspruch nimmt, sondern insbesondere auch für den, der das Gesetz in irgendeiner Form durchführen muß, nämlich für den Beamten der Arbeitsmarktverwaltung. Wenn man die Geschichte beziehungsweise die Vorgeschichte dieses Gesetzes kennt und wenn man weiß, wie viele Bestimmungen reichsdeutscher Art vorhanden waren, die die Arbeitsmarktpolitik beeinflusst haben, wird man einsehen, daß es heute sowohl für den Arbeitnehmer, der diese Vermittlung in Anspruch nimmt, als auch für den Beamten ein sehr, sehr großer Vorteil ist, daß wir heute entsprechend klare Rechtsgrundlagen haben. Das bedeutet auch eine Erhöhung der Rechtssicherheit, der wir natürlich alle unsere Zustimmung geben werden.

Besonders hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang auch noch, daß die Freiwilligkeit der Arbeitsplatzvermittlung nach wie vor gewährleistet ist. Das soll nicht heißen, daß die Arbeitsämter oder die Arbeitsmarktverwaltung an sich nicht doch durch entsprechende Aufgabenstellung eine gewisse Führung und eine gewisse Lenkung auch auf dem Sektor des Arbeitsmarktes mit vornehmen. Ich glaube auch, daß diese Vorteile, die das Gesetz nunmehr bietet, durchaus auch in irgendeiner Form in der Arbeitsmarktverwaltung zum Tragen kommen werden.

Soweit ich die Debatte im Nationalrat verfolgt habe, ist dort auch eine Kritik an diesem Gesetz geäußert worden, der ich doch

zumindest zum Teil entgegengetreten möchte. Es wurde dort gesagt, daß viel zu wenig Mittel vorhanden sind, eine aktive Arbeitsmarktpolitik durchzuführen.

Meine Damen und Herren! Hiezu darf ich folgendes sagen: Der Ablauf der letzten Jahre hat immer wieder gezeigt, daß an sich die Arbeitsmarktverwaltung in der Lage ist, mit den vorhandenen Mitteln jene Aufgaben zu erfüllen, die an sie herangetragen worden sind. Das bedeutet aber nicht, daß man nicht mit etwas größeren Mitteln vielleicht doch etwas mehr leisten könnte. Aber in der Gegenüberstellung der Inanspruchnahme der Arbeitsmarktverwaltung ist auch irgendwo die Grenze des Einsatzes der Mittel auf dem finanziellen Sektor gegeben. Ich möchte nicht abstreiten, daß vielleicht auf dem Sektor der Förderungsmaßnahmen eine gewisse Ausweitung zweifellos möglich ist, nur muß man dabei sehr aufpassen, daß man nicht den Aufgabenbereich, den die Arbeitsmarktverwaltung hat, in irgendeiner Form überschreitet, denn es wird letzten Endes nicht die Aufgabe sein, durch eine Arbeitsmarktverwaltung allein Volkswirtschaft oder Wirtschaftspolitik zu betreiben, sondern die Arbeitsmarktverwaltung sollte immer eine Hilfestellung geben, um zu diesem Ziel auch tatsächlich zu kommen.

Im Nationalrat ist gesagt worden, daß auf Grund der Einführung der sogenannten Mitkompetenzen ein Pferdefuß in diesem Gesetz vorhanden sei. Ich darf dazu feststellen, daß dieser Pferdefuß einerseits von der Österreichischen Volkspartei bei der Beschlussfassung über das Gesetz gar nicht beabsichtigt worden ist und daß diese Behauptung zum zweiten auch tatsächlich nicht stimmt, denn die Kompetenzverteilung ist in gleicher Weise gegeben, wie sie in den alten Bestimmungen vorhanden war. Die Mitkompetenz des Finanzministeriums bei den Beihilfen für die Nach- und die Umschulung ist nämlich auch bisher gegeben gewesen, und bei der Erlassung der Bestimmungen für die Kurzarbeiterunterstützung war auch bisher das Sozialministerium, das Finanzministerium und das Handelsministerium oder, wie es heute heißt, das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig. Da aber die Bestimmungen auch hinsichtlich der Landwirtschaft hereingenommen worden sind, ist es zweifellos richtig und überlegt, wenn auch seitens des Landwirtschaftsministeriums eine Mitkompetenz in diesen Fragen in das Gesetz aufgenommen worden ist. Nur in einem einzigen Fall, in dem es sich um die Unterstützung von Bauarbeiten in Winterzeiten handelt, wurde auch die Mitkompetenz des Bautenministeriums festgelegt. Ich kann mir nicht vorstellen, daß das in irgendeiner Weise bei

Dr. Paulitsch

der Durchführung dieser Aufgabe im Rahmen der Arbeitsmarktverwaltung ein Nachteil sein soll.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nun ist es auch ganz interessant, zu wissen, was diese Arbeitsmarktverwaltung eigentlich bisher schon geleistet hat und insbesondere mit welchen Aufgaben sie sich befaßt hat, und letzten Endes auch, in welcher Richtung die Aufgabenstellung in Hinkunft sein wird. Wir verzeichnen zum Beispiel im letzten Jahr eine Zahl von 2,360.000 unselbständig Erwerbstätigen, davon ein Drittel Frauen. Wenn ich nun zum Beispiel annehme, daß 1 Prozent davon in irgendeiner Form einen Berufswunsch hat oder einen Berufswechsel vornehmen wird, bedeutet das, daß sich 23.600 Leute an die Arbeitsmarktverwaltung wenden würden. Ich glaube auch, daß die Tatsache, daß ein Drittel der unselbständig Erwerbstätigen Frauen sind, auch seitens des Sozialministeriums richtig eingeschätzt wurde, denn wir stellen fest, daß in diesem Ministerium unter Frau Minister Grete Rehor eine sogenannte Fachabteilung für Frauenfragen eingeführt worden ist, die sich speziell mit den Aufgaben befaßt, die mit der Tätigkeit der Frau im Beruf beziehungsweise auch mit ihrer Tätigkeit als Hausfrau und Mutter zusammenhängen.

Ich glaube auch, daß, abgesehen von dieser Zahl, die immer wieder in irgendeiner Form mit der Arbeitsmarktverwaltung in Berührung kommen wird, auch noch ein weiterer Faktor sehr entscheidend ist, mit dem sich die Arbeitsämter stark zu befassen haben, und das ist die Tatsache der starken Abwanderung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft. Es ist heute schon einmal gesagt worden, daß in den letzten 15 Jahren 360.000 Menschen aus der Landwirtschaft abgewandert sind. (*Zwischenruf.*) Die sind alle in irgendeiner Weise in den Wirtschaftsprozeß eingeflochten worden und haben natürlich auch die Mithilfe der Arbeitsämter in Anspruch genommen. Ich wollte das durchaus als ein Positivum bezeichnen, um damit nur die Arbeitsleistung der Arbeitsmarktverwaltung unter Beweis zu stellen. (*Ruf bei der SPÖ: Herr Kollege! In Zukunft nicht mehr, weil die Betriebsberatung und Standortberatung nicht mehr das Arbeitsamt vornimmt!*) Diese Leute werden sich natürlich in Betrieben einfinden, sie werden eine gewisse Beratung brauchen und wahrscheinlich nach wie vor die Arbeitsämter in Anspruch nehmen. Daß diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, geht auch daraus hervor, daß etwa 18.000 bis 21.000 Menschen jährlich aus der Landwirtschaft abwandern und in andere Berufe hinübergehen.

Einen sehr wesentlichen Teil der Arbeitsmarktförderung macht tatsächlich jene Seite aus, wo es sich um die Berufswahl handelt. Hier scheint mir wirklich die Arbeitsmarktverwaltung auf einem Weg zu sein, der als modern und zukunftsorientiert bezeichnet werden kann, denn gerade der junge Mensch, der darum kämpft, welchen Beruf er ergreifen soll, ist wahrscheinlich in jeder Beziehung für entsprechende Hinweise sehr, sehr dankbar. Das zeigt auch der Umstand, daß zum Beispiel im Jahre 1967 135.000 spezielle Beratungen durch die Arbeitsmarktverwaltung erfolgten, darunter 56.000 Beratungen für Schüler des achten Schuljahres. Ich glaube auch, daß gerade diese Frage in Zukunft sicherlich noch eine starke Ausweitung erfahren wird, weil man heute ja Gott sei Dank von der diskriminierenden Art der Beurteilung des Arbeitsamtes, das man automatisch mit einem Arbeitslosenamt verwechselt hat, weggekommen ist und heute weiß, daß das Arbeitsamt ein sehr gut florierender und funktionierender Mittler ist, der den Menschen den Start in einen Beruf in besonderem Maße erleichtert.

Ich möchte auch erwähnen, daß zum Beispiel im Jahre 1967 26.380 psychologische Tests im Rahmen der Berufsberatung durchgeführt worden sind und daß auch die Arbeitsmarktverwaltung selbst bei der Auswahl ihrer Beamten auf diese Möglichkeit Bedacht nimmt; sie hat selbst auch 271 Untersuchungen an Angestellten vorgenommen, die dann in der Arbeitsmarktverwaltung ihre Tätigkeit aufgenommen haben.

Ich glaube, daß vielleicht auch der Hinweis nicht unwesentlich ist, daß man überhaupt im Rahmen des öffentlichen Dienstes und unter demselben Gesichtspunkt, unter dem man andere Arbeitskräfte aufnimmt, auch jene Leute entsprechend beraten sollte, die einen Beruf oder eine Tätigkeit in einer bestimmten Sparte des öffentlichen Dienstes annehmen wollen. Es wird sich auch zeigen, daß der öffentliche Dienst wahrscheinlich im Laufe der Zeit einer gewissen Mobilität der Beamtenschaft das Wort reden wird müssen, weil sich die Umweltumstände in dieser Richtung tatsächlich auch in besonderem Maße geändert haben. Ich glaube daher, daß gerade der Berufsberatung in Zukunft ein sehr weiter Raum gegeben sein wird, um dann auch die Fragen der Arbeitsvermittlung selbst in besonderem Maße in Angriff zu nehmen, was ja nach wie vor die Hauptaufgabe des Arbeitsamtes beziehungsweise der Arbeitsmarktverwaltung an sich ist.

Sehr wesentlich erscheint mir auch — wenn ich den III. Teil noch kurz beleuchten darf — die Tatsache der Förderungsmaßnahmen. Es

Dr. Paulitsch

wird zweifellos möglich sein, vielleicht mit mehr Geld in Hinkunft auch mehr zu leisten, weil gewisse Möglichkeiten gegeben sind, die die Arbeitsmarktverwaltung berücksichtigen kann, um einerseits Arbeitsplätze zu schaffen und auf der anderen Seite Arbeitsplätze zu sichern oder selbst bei Um- und Nachschulungen gewisse finanzielle Mittel einzusetzen, um einen entsprechenden Erfolg und den Endzweck der Arbeitsmarktverwaltung auch tatsächlich zu erreichen. Ich glaube, daß die steigende Tendenz auf diesem Sektor in der Zukunft liegen wird, denn es wird ja die Arbeitsmarktverwaltung sein, die im besonderen Maße auf diesem Sektor wird beweglich sein müssen und sich in Zukunft in dieser Richtung noch besonders steigern wird, denn die betrieblichen und die wirtschaftlichen Verhältnisse werden zwangsläufig eine solche Haltung seitens der Arbeitsämter erfordern.

Es zeigt sich auch, daß die Mobilität der Arbeitskräfte an sich dort zum Ausdruck kommt, wo wir feststellen, daß die Inanspruchnahme einer Nach- oder Umschulung überall eine steigende Tendenz aufweist. Ich denke zum Beispiel an den Bereich des Landesarbeitsamtes Kärnten. Dort waren es im Jahr 1961 140 Leute, die sich nach- und umschulen ließen, 1966 waren es schon 450, und im Jahre 1968 werden es mehr als 500 Menschen sein, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen. Wenn ich das auf den gesamten Bereich von Österreich beziehe, dann muß ich feststellen, daß sich zum Beispiel im Jahre 1967 3796 Menschen einer solchen Umschulung unterzogen haben und daß es im ersten Halbjahr 1968 — soweit die derzeitige Statistik — doch auch schon 2738 Personen waren, die sich einer solchen Umschulung unterzogen haben. Man wird daher im Jahre 1968 beträchtlich über die Zahl von 4000 Menschen kommen. *(Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Wir dürfen aber dabei nicht vergessen, daß das alles Leute sind, die aus einem Beruf kommen und sich durch eine Umschulung für einen anderen Beruf vorbereiten, und daß das eine sehr wertvolle Mitarbeit und Aufgabe der Arbeitsmarktverwaltung ist. Wenn die wirtschaftliche Entwicklung in dieser Richtung weitergeht und wenn wir unseren Blick trotz verschiedener Schwierigkeiten vielleicht auch in einen größeren Wirtschaftsraum hineinlenken, dann müssen wir uns heute schon darauf einstellen, daß die Leute entsprechende Berufe annehmen und sich vor allem so ausbilden, daß sie auch in einem größeren Bereich eine krisenfeste Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellte annehmen können. Ich glaube daher, daß diesem Sachverhalt unsere besondere Beachtung zu schenken ist.

Ich glaube auch, daß gerade auf diesem Gebiet die Beamten und die Bediensteten der Arbeitsmarktverwaltung ein reiches Maß an Betätigung vorfinden. Ich weise darauf hin, daß bei neun Landesarbeitsämtern und bei fast 100 Arbeitsämtern nicht ganz 3000 Beamte und Vertragsbedienstete diese Arbeit erfüllen, für die ich nur einen Teil und einen Sektor herausgenommen habe.

Damit wurde die zukunftsorientierte Tatsache des Arbeitsmarktförderungsgesetzes doch in gewisser Hinsicht unter Beweis gestellt. Wir dürfen ja nicht vergessen, daß wahrscheinlich die Wirtschaft selbst auch in Zukunft gewisse Änderungen des Gesetzes notwendigerweise angehen wird müssen. Es ist bestimmt eine gute Grundlage, die ausbaufähig ist und die vor allem unserer Mentalität und unseren Erfordernissen in Österreich entspricht.

Ich glaube, daß ich auch behaupten kann, daß die Österreichische Volkspartei gerade durch dieses Gesetz einen entscheidenden Beitrag zur Bewältigung dieser Aufgaben geleistet hat. Es ist sehr entscheidend, daß das Arbeitsmarktförderungsgesetz heute die Möglichkeit gibt, jeden einzelnen Arbeitnehmer seiner Vorbildung, seiner Fähigkeit und seiner Leistung entsprechend optimal einzusetzen. Dieses Arbeitsmarktförderungsgesetz ist daher eine sehr entscheidende Voraussetzung auch für eine zielführende aktive Arbeitsmarktpolitik.

In diesem Zusammenhang erachte ich es auch für meine Pflicht, allen Bediensteten der Arbeitsmarktverwaltung für ihre verantwortungsvolle und schwierige Tätigkeit, die sie im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft bisher geleistet haben, den Dank auszusprechen. Vergessen wir nicht, daß es von der Sachkenntnis, vom Verständnis und dem Einfühlungsvermögen der Bediensteten der Arbeitsmarktverwaltung abhängen wird, ob in Zukunft die österreichische Arbeitsmarktpolitik besonders aktiv gestaltet werden kann.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Meinen besonderen Dank möchte ich aber der Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehor zum Ausdruck bringen. Ihrer Initiative und ihrer Tatkraft ist es zu danken, daß wir heute dieses Gesetz behandeln und zum Beschluß erheben können. *(Beifall bei der ÖVP.)* Die Frau Bundesminister hat sich sehr energisch und mit Überzeugung für das Zustandekommen dieses Gesetzes eingesetzt, weil sie sicherlich auch die Meinung vertrat, daß nicht unrealistische Forderungen, sondern daß sachgerechte und zukunftsorientierte Maßnahmen mithelfen, die Zahl und die Güte von Arbeitsplätzen in Österreich zu sichern und zu mehren. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. **Eckert:** Zum Wort hat sich die Frau Sozialminister gemeldet. Ich erteile es ihr.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Grete Rehor:** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Lassen Sie mich ganz kurz zunächst zu den hier gemachten Ausführungen über das Gesetz einiges sagen. Darüber hinaus möchte ich auch einige vielleicht kleine Dinge von der Warte her, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung einnimmt, ins richtige Lot bringen.

Zunächst: Wir haben ab 1966 ein umfassendes Instrumentarium zur Bewältigung der Aufgaben im Bereiche der Arbeitsmarktpolitik geschaffen. Das heutige ist mehr oder weniger — ohne überheblich zu sein — immerhin sozusagen eine Schlußphase oder auch der Kernpunkt, der zu diesem Instrumentarium zählt.

Wir haben im Herbst 1966 am Sitz des Bundesministeriums für soziale Verwaltung einen Beirat für Arbeitsmarktpolitik geschaffen, und in diesem Beirat sind die Sozialpartner, Fachleute und Wissenschaftler vertreten. Neben diesem Bundesbeirat sind auch Länderbeiräte geschaffen worden, die in gleicher Weise zusammengesetzt sind und die bisher sehr erfolgreich gearbeitet haben.

Darüber hinaus — damit komme ich gleich zu einer Ausführung des Herrn Bundesrates Liedl — haben wir im Vorjahr eine Schule für die Beamten der Arbeitsmarktverwaltung in Mödling geschaffen. Es gibt sicherlich verschiedene Überlegungen. Manches Mal hat man den Eindruck, daß die Meinung vertreten wird, daß zentrale Schulung sicherlich geeignet erscheint, alle Beamten in einem bestimmten Bereich für bestimmte Aufgaben laufend zu schulen. Man kann auch die Überlegung hören, daß es besser wäre, eine solche Schulung in den Bundesländern durchzuführen, und diese Schulung an Ort und Stelle vielleicht beweglicher durchzuführen. Auch da ist ein Beginn, verehrte Damen und Herren des Bundesrates! Nachdem bisher die Schulung gelegentlich in einem Gasthaus oder sonst irgendwo stattgefunden hatte, besteht nunmehr die Möglichkeit, daß wir die Schulung in einer Schule durchführen, in der tatsächlich die Beamten der Arbeitsmarktverwaltung laufend Gelegenheit haben, mit den neuen Aufgaben konfrontiert zu werden, sich mit ihnen zu befassen und sich nach- und weiterzubilden. Es ist hier ausgedrückt worden, daß das auf jeden Fall notwendig ist. Vielleicht kommen wir auch noch dazu, in den weiter entfernten Bundesländern solche Schulungseinrichtungen zu schaffen. Wir haben eben zunächst an eine zentrale Schule gedacht, weil wir diese Einrichtung bisher in keiner Weise hatten.

Darüber hinaus ist wiederholt darauf verwiesen worden, daß es notwendig ist, daß auch im Bereich der Arbeitsmarktpolitik Forschung betrieben wird. Wir haben auch in diesem Belang einen Weg moderner Art eingeschlagen und haben an der Hochschule in Linz ein Arbeitsmarktforschungsinstitut geschaffen, das sehr gut angelaufen ist und nunmehr fast ein Jahr arbeitet und das sich zwei Hauptprobleme zur Bewältigung gestellt hat, nämlich die Frage der Mobilität der Arbeitskräfte in Österreich und die Frage, wie die Strukturveränderungen im Bereich der Wirtschaft an sich auf den Arbeitsmarkt wirken. Diese Arbeiten — das sagte ich schon — sind angelaufen.

Nun sind wir heute daran, eben auch durch den Bundesrat das im Nationalrat beschlossene Arbeitsmarktförderungsgesetz zu bestätigen. Es wird daran sicherlich wie überall und an jedem Gesetz Kritik geübt, und es ist gefragt worden: Ja haben wir wirklich eine reine Freude mit diesem Gesetz? Nun — wer hat schon eine reine Freude mit den Gesetzen, die im Parlament vor diesem Gesetz beschlossen worden sind, oder wird schon eine reine Freude mit jenen Gesetzen haben, die in Zukunft beschlossen werden? Jedes Gesetz — und dieses Gesetz ist ja ein neues, zumindest ein neues in unserer Zeit von 1945 bis heute für diesen Bereich — bietet einen Anfang und eine Ausgangsbasis, und man kann aufbauen. Ich glaube doch, den Ausführungen entnommen zu haben — sowohl den Ausführungen des Herrn Bundesrates Liedl als auch denen des Herrn Bundesrates Dr. Paulitsch —, daß das ein Gesetz ist, auf dem man aufbauen kann, und daß es ein guter Ausgangspunkt ist.

Wir haben zuvor ein anderes Gesetz in seiner 23. Veränderung beschlossen, nämlich die 23. Novelle zum ASVG. Wir müssen also zugeben, daß jedes Gesetz in seiner Form von Zeit zu Zeit einer Erneuerung bedarf, daß es Veränderungen bedarf, und so ist es sicherlich auch mit dem uns jetzt vorliegenden Gesetz.

Ich möchte noch zu einer weiteren Aussage Stellung nehmen, nämlich dazu, daß es einem so vorkommen könnte, als trete im Bereich der Arbeitsvermittlung eine Zersplitterung ein. Nein, durchaus nicht! Bisher gab es auch drei Möglichkeiten im Bereich der Arbeitsvermittlung; und es wird in Zukunft nicht anders aussehen als das, was wir in der Praxis erleben. Was wir uns wünschen würden — wir von der Warte des Bundesministeriums für soziale Verwaltung aus und alle Beamten der Arbeitsmarktverwaltung —, das ist, daß, wenn möglich, die Sozialpartner von diesem Gesetz wirklich Gebrauch machen, weil der Prozentsatz derer, die von der Arbeitsvermittlung

7056

Bundesrat — 272. Sitzung — 19. Dezember 1968

Bundesminister Grete Rehor

Gebrauch machen, im Verhältnis zu dem, was wir uns vorstellen, äußerst bescheiden ist. Es kann von einer Zersplitterung nicht gesprochen werden. Wir müssen versuchen, aufzubauen, damit sich eben diese Vermittlung in Zukunft im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung umfassender gestaltet, und vielleicht tragen die Arbeitsmarktförderung und die Mittel, die dafür bereitstehen, zu dieser umfassenderen Tätigkeit auch mit bei.

Wenn ich schon von den Mitteln spreche, dann darf ich darauf verweisen, daß dieses Gesetz rund 300 Millionen für die Arbeitsmarktförderung vorsieht, also doppelt soviel Mittel für das Jahr 1969 als für das Jahr 1968.

Nun lassen Sie mich noch kurz zu der Bemerkung etwas sagen, die da gelautet hat: Wir sollten uns doch überlegen, nicht soviel Karteien und nicht soviel Formulare bewältigen zu müssen, sondern weniger an Verwaltung, weniger an Administration und mehr an lebendiger Arbeit zu leisten. Ich unterstreiche das hundertprozentig. Aber ich darf zu dieser Bemerkung sagen, daß wir auch da schon vorgekehrt haben und daran sind, im Wege von Rationalisierungsmaßnahmen entsprechendere Formen zu finden, damit nicht zuviel an Verwaltung, sondern mehr an lebendiger Arbeit geschieht. Der Kernpunkt muß die Vermittlung, die Beratung und die Arbeitsmarktförderung sein, und alles, was wir dazu beitragen, wird dem Dienstnehmer, wird dem Dienstgeber, wird der Wirtschaft und damit der Gesellschaft dienlich sein.

Ich komme schon zum Schluß meiner Ausführungen. Ich darf wirklich meine Freude und auch die aller jener dem Bundesrat mitteilen, die sehr aktiv und intensiv mitgeholfen haben — das waren unsere Beamten, das waren die Sozialpartner und die Fachleute —, um dieses Gesetz zustande zu bringen. Ich darf meiner Freude in der Richtung Ausdruck geben, weil ich den Eindruck hatte, daß beide Sprecher hier im Bundesrat diese Vorlage im Namen ihrer Fraktionen eigentlich bejahend zur Kenntnis genommen haben. Das bedeutet immerhin eine gewisse Anerkennung für alle, die mitgeholfen haben, daß dieses Gesetz zustande kommt.

Ich möchte abschließend doch noch etwas sagen. Was waren die Grundlagen, die bei der Neugestaltung dieses Gesetzes miteinbezogen waren? Die Initiativanträge, die im Parlament von den Abgeordneten Dr. Kummer — der leider inzwischen verstorben ist — und Genossen gestellt waren, und darüber hinaus auch der Initiativantrag der Abgeordneten Benya und Genossen. Im weiteren gehören zu diesen Grundlagen auch die Ergebnisse der Beratungen, die viele Jahre zurück bis 1965 im Bundesministerium für soziale Verwaltung ge-

führt worden sind, aber leider zu keinem übereinstimmenden Ergebnis gebracht werden konnten. So war es mühsam, eben alle diese Unterlagen mit einzubeziehen und dann doch gewissermaßen ein Ergebnis und eine Übereinstimmung zu erzielen.

Verehrte Damen und Herren! Wie bei jedem Gesetz, so auch bei diesem: Keine reine Freude bei allen, weder bei den Dienstnehmern noch bei den Dienstgebern. Für keinen Bereich sind alle Wünsche erfüllt worden. Jedes neue Gesetz — ich sagte es schon — ist ein Anfang, ein Beginn, und wir müssen versuchen, es weiter zu verbessern.

Jedenfalls danke ich noch einmal allen, die mitgeholfen haben, daß wir dieses Gesetz dem Parlament und nunmehr dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorlegen konnten, und ich hoffe, daß dieses Gesetz für alle Bevölkerungsgruppen in diesem Lande mit ein Anlaß ist, daß wir — und das ist das wesentliche — den Veränderungen der Struktur in der gesamten Wirtschaft begegnen können, und ich hoffe vor allem auch, daß den Dienstnehmern die Anpassung, die Mobilität, leichter gemacht wird. Ich danke Ihnen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wird ein Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über diese beiden Gesetzesbeschlüsse erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

25. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) (152 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Wir gelangen nun zum 25. Punkt der Tagesordnung: 2. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Johann Mayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Johann Mayer: Hoher Bundesrat! Geschätzte Frau Minister! Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im wesentlichen eine Sanierung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ermöglichen. Nach den Erläuternden Bemerkungen wären ohne solche Maßnahmen

Johann Mayer

für die Jahre 1969 und 1970 beträchtliche Gebarungsabgänge in der Krankenversicherung der öffentlich Bediensteten zu erwarten.

Deshalb sieht der Gesetzesbeschluß eine Erhöhung der Mindestbeitragsgrundlage von 1000 S auf 1200 S und der Höchstbeitragsgrundlage von 4800 S auf 5600 S vor.

Auf Grund eines angenommenen Abänderungsantrages des Ausschusses im Nationalrat sollen diese Beitragsgrundlagenerhöhungen am 1. März 1969 und nicht wie im ursprünglichen Entwurf am 1. Jänner 1969 wirksam werden.

Ab 1. Jänner 1970 soll die Mindestbeitragsgrundlage auf 1300 S und die Höchstbeitragsgrundlage auf 6200 S erhöht werden.

Außerdem soll die gesetzliche Erhöhung des Beitragssatzes von 4,4 Prozent auf höchstens 4,8 Prozent und ab 1. Jänner 1970 auf höchstens 5 Prozent erfolgen.

Diese Erhöhung des Beitragssatzes tritt nicht auf Grund der Wirksamkeit des Gesetzes ein, sondern bedarf einer entsprechenden Beschlußfassung des Hauptverbandes.

In der Vorlage ist vorgesehen, daß für freiwillige Leistungen der Versicherungsanstalt die Satzung für den Fall der Inanspruchnahme solcher Leistungen bestimmt werden kann, ob und in welcher Höhe der Versicherte eine Zahlung zu leisten hat.

Weiters werden nach der Gesetzesvorlage den Dienstunfällen Ereignisse gleichgestellt, durch die eine Person, die von der Bundesregierung auf Ersuchen internationaler Organisationen um Hilfeleistung in das Ausland entsendet wird, eine körperliche Schädigung erlitten hat.

Schließlich soll eine Regelung in Entsprechung einer Anregung des Österreichischen Gemeindebundes über die Frage der Aufkündigung des Versicherungsvertrages für jenen Personenkreis erfolgen, der in der Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz einbezogen wurde.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 in Beratung gezogen und mich als Berichterstatter ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, der Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. **Eckert**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Seidl gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Seidl** (SPÖ): Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Obwohl der Herr Berichterstatter im wesentlichen alle Punkte aufgezählt hat, die in dieser 2. Novelle zum

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz enthalten sind, bin ich doch der Meinung, daß wir zu dieser Vorlage etwas zu sagen haben, daß wir einige Bemerkungen machen und einige Feststellungen treffen müssen.

Das Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 200/1967 kundgemacht und ist mit 1. Juli 1967 in Kraft getreten. Durch dieses Bundesgesetz wird zum erstenmal überhaupt im öffentlichen Dienst oder für die öffentlich Bediensteten ein versicherungsrechtlicher Schutz, und zwar ein sozialversicherungsrechtlicher Schutz für alle Fälle der Berufserkrankung und für alle Fälle des Dienstunfalles eingeführt.

Es handelt sich also bei diesem Gesetz um kein altes Gesetz, und trotzdem haben wir heute schon die 2. Novelle zu dem genannten Gesetz, in der dieses abgeändert wird. Das ist an sich keine Seltenheit, denn wir kennen einige Beispiele, wo Gesetze, die kaum beschlossen wurden, schon abänderungsreif oder abänderungsnotwendig sind und auch tatsächlich sehr bald die ersten Novellen erhalten.

Aber bitte, wollen wir uns doch einmal die beiden Novellen zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz genauer anschauen.

Die 1. Novelle zum B-KUVG., wie wir dieses Gesetz kurz bezeichnen, hat der Nationalrat am 21. Juni 1968 beschlossen. Der Bundesrat stimmte diesem Gesetzesbeschluß am 11. Juni 1968 zu, also im heurigen Jahr. Heute, also sechs Monate später, haben wir bereits die 2. Novelle zum B-KUVG., mit der wir uns zu beschäftigen haben.

Mit der 1. Novelle zum B-KUVG. wurde für die Beitragsleistung der Versicherten die Höchstbemessungsgrundlage hinsichtlich der Sonderzahlungen verdoppelt, und zwar von 4800 S auf 9600 S. Die schwierige finanzielle Situation der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter war der Grund für diese Maßnahme, die bereits im Kalenderjahr 1968 wirksam wurde. Sozialrechtliche Verbesserungen für die öffentlich Bediensteten waren in der 1. Novelle zum B-KUVG. nicht enthalten.

Und nun zu der 2. Novelle zum B-KUVG., die uns heute vorliegt. Die finanzielle Situation der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ist noch schwieriger geworden. Mit der 2. Novelle zum B-KUVG. soll eine teilweise Sanierung der genannten Versicherungsanstalt erreicht werden. Mit 1. Jänner 1969 beginnend wird in Etappen für die Versicherten die Beitrags-Höchstbemessungsgrundlage von 4800 S auf 5600 S und dann weiter auf 6200 S

Seidl

erhöht. Aber nicht nur die Beitrags-Höchstbemessungsgrundlage allein wird erhöht. Die 2. Novelle zum B-KUVG. sieht auch eine Beitragserhöhung direkt, und zwar von 4,4 Prozent auf 4,8 Prozent und dann weiter auf 5 Prozent vor.

Man könnte jetzt einwenden, daß es ja laut Satzung dem Hauptvorstand der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter überlassen ist, ob und wann diese vorgesehenen Beitragssätze ausgeschöpft werden, denn das Gesetz bestimmt ja nicht direkt, sondern gibt den Rahmen. Ich persönlich bin davon überzeugt, daß die volle Ausschöpfung sehr bald erfolgt, denn die finanzielle Lage zwingt ja den Hauptvorstand der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter dazu.

Wir sehen also, verehrte Damen und Herren, daß auch die 2. Novelle zum B-KUVG. genauso wie die 1. Novelle den öffentlich Bediensteten nur Belastungen, aber keine sozialrechtlichen Verbesserungen bringt.

So muß man ohne Zweifel die Notwendigkeit einer Sanierung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter anerkennen, und man muß auch anerkennen, daß es unbedingt notwendig ist, sich zu bemühen, die finanzielle Leistungskraft der genannten Versicherungsanstalt zu verbessern. Dennoch erhebt sich die große Sorge, daß die so rasch hintereinander folgenden Gesetzesnovellen nur mit Belastungen der öffentlich Bediensteten eine chronische Erscheinung werden könnten. Es ist allgemein bekannt, daß chronische Leiden sehr langwierig sind und manchmal nur sehr schmerzhaft überwunden oder zum Verschwinden gebracht werden können.

Wenn man sich mit der Gebarung der Beamten-Versicherungsanstalt eingehend befaßt, wird man leider die betrübliche Feststellung machen müssen, daß keine Mittel zu Leistungssteigerungen gegenüber den Versicherten vorhanden sind. Einen sehr großen Aderlaß in finanzieller Hinsicht stellen die Ausgaben für Arzthilfe dar.

Die Ausgaben für Arzthilfe sind bei dem verhältnismäßig kleinen Sozialversicherungsträger, wie es die Beamten-Versicherungsanstalt ist, im Jahre 1967 um 37 Millionen Schilling gestiegen. Das ist mehr als 19 Prozent. Im Jahre 1968 sind diese Ausgaben neuerlich um 37 Millionen Schilling gestiegen. Die Ursachen der Steigerung dieser Ausgaben liegen zur Gänze in den allen Ärzten zugestandenen Honorarverbesserungen. Diese hohen Mehrausgaben stellen einen der Hauptgründe des namhaften Defizits der Beamten-Versicherungsanstalt dar.

Die Beamten-Versicherungsanstalt mußte aber diese schweren finanziellen Belastungen in Kauf nehmen, um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden. Obwohl die Ausgaben für Arzthilfe ständig steigen, wird immer wieder von einigen behauptet, daß die Beamten-Versicherungsanstalt die Ärzte schlecht behandelt.

Ich erlaube mir, hier nur einige Zahlen aufzuzeigen, und überlasse es Ihnen, verehrte Damen und Herren, sich selbst ein Urteil zu bilden.

Derzeit bekommt ein praktischer Arzt für die Erstordination 31,20 S, für den Erstbesuch, den er abstatet, 54,60 S, für den ersten Krankenbesuch ab 20 Uhr bereits 148,20 S und für den ersten Krankenbesuch ab 20 Uhr im sogenannten Bereitschaftsdienst 163,80 S vom Sozialversicherungsträger, von der Beamten-Versicherung.

Ein Facharzt bekommt für die Erstordination bereits 65 S, für den ersten Krankenbesuch 91 S, für den ersten Krankenbesuch ab 20 Uhr bereits 184,60 S.

Bei diesen Beträgen muß man aber auch berücksichtigen, daß die Beamten-Versicherungsanstalt jede einzelne Leistung des Arztes honoriert und nicht Pauschalhonorierungen vornimmt. Die heute oft geübte Praxis der Ärzte, daß ein Patient von einem Arzt in einer sehr höflichen Form an einen anderen Arzt weiterempfohlen oder überwiesen wird und daß dann der Patient nach dem Besuch einiger Ärzte wieder beim ersten Arzt landet, trägt ebenfalls dazu bei, daß die Belastungen auf der einen Seite für den Sozialversicherungsträger und auf der anderen Seite auch für den Versicherten stark in die Waagschale fallen. Wenn man so eine Ausgabenpost nach der anderen eingehend durchleuchtet, muß man leider immer wieder sehr betrübliche Feststellungen machen.

Ich habe mich auch der Mühe unterzogen, alle abgegebenen Stellungnahmen zur Regierungsvorlage der 2. Novelle zum B-KUVG. aus dem Begutachtungsverfahren, soweit sie mir zugänglich waren, sehr genau zu studieren. So mußte ich feststellen, daß die Vereinigung Österreichischer Industrieller und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft empfehlen, zu prüfen, ob in dem einen oder anderen Fall eine zurückhaltendere Politik gegenüber den Forderungen der Vertragspartner angebracht wäre! Ich glaube, meine verehrten Damen und Herren, daß eine größere Zurückhaltung der Beamten-Versicherungsanstalt gegenüber den Forderungen der Österreichischen Ärztekammer, Fachgruppe Zahnheilkunde, doch kaum mehr möglich ist. Seit 28. Dezember 1967, also seit einem Jahr, besteht mit der Zahn-

Seidl

ärzteschaft ein vertragsloser Zustand, weil eben die Forderungen, die von dort aus gestellt wurden, ganz einfach nicht erfüllbar sind.

Ebenso ungerechtfertigt ist nach meiner Auffassung der Hinweis der Vereinigung Österreichischer Industrieller und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in ihren Stellungnahmen zu dieser Vorlage, wie sie noch im Begutachtungsverfahren war, daß gewisse Einsparungen durch eine entsprechende Kostenbeteiligung der Versicherten an den Kassenleistungen erzielt werden könnten. Auch mit dieser Frage möchte ich mich auseinandersetzen oder sie zumindest leise streifen. Die Kostenbeteiligung der öffentlich Bediensteten als Versicherte in der Beamten-Versicherungsanstalt beträgt heute schon mindestens 20 Prozent, und der Prozentsatz steigt. Er ist ganz gewaltig hoch, wenn zum Beispiel noch ein Röntgenbild oder ein EKG und ein EEG oder sonst welche Dinge benötigt werden. Eine noch höhere Kostenbeteiligung ist wohl kaum mehr den öffentlich Bediensteten zuzumuten. Man darf doch auch in dieser Frage nicht übersehen, daß mit jeder Erhöhung der Honorare der Ärzte, mit jeder Erhöhung der Kosten für Röntgenbilder und dergleichen automatisch der Behandlungskostenbeitrag, den der Versicherte zu leisten hat, erhöht wird. Es ist in Prozentsätzen ausgedrückt, und daher läuft das automatisch mit.

Die Beamten-Versicherungsanstalt und ihr Selbstverwaltungskörper ist immer bestrebt, die Beziehungen zu den Vertragspartnern aufrechtzuerhalten beziehungsweise wiederherzustellen. Sie ist auch immer bestrebt, mit dem geringsten Verwaltungsaufwand die größtmöglichen Erfolge zu erreichen.

Es ist aber auch das Bestreben der Selbstverwaltung und der Leitung der Beamten-Versicherungsanstalt, eine gesunde und geordnete Finanzgebarung aufzuweisen. Bei den enormen und immer stark steigenden Ausgaben für Arzthilfe, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und Anstaltspflege ist es aber nur sehr schwer möglich, ein bereits bestehendes Defizit wieder auszugleichen.

Wir Sozialisten treten energisch gegen alle Handlungen und Versuche, die die Sozialversicherungsträger ungerechtfertigt finanziell in Gefahr bringen, auf. Wir stehen zu unseren Sozialversicherungsanstalten und wollen ihre gesunde finanzielle Leistungskraft, sodaß sie jederzeit ausreichende Mittel besitzen, um auch Leistungssteigerungen zugunsten der Versicherten zu erfüllen. Wir Sozialisten werden dieser Gesetzesnovelle die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Gasperschitz (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Aus den Ausführungen meines geschätzten Vorredners ist bereits hervorgegangen, wie schwierig sich die finanzielle Situation der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter in den letzten Jahren gestaltet hat. Als Obmann dieser Anstalt mußte ich leider feststellen, daß seit vielen Jahren bei den Beitragseinnahmen die Zuwachsrate ständig hinter der Zuwachsrate der Ausgaben für die Versicherungsleistungen zurückbleibt. Wie Sie aus den Ausführungen meines Vorredners gehört haben, sind seit 1960, also seit mehr als acht Jahren, nicht mehr als drei Sanierungsmaßnahmen erfolgt.

Während wir in den Jahren 1964, 1965 und 1966 noch aktiv gebart haben, mußten wir 1967, erstmals seit drei Jahren, einen Abgang im Ausmaß von fast 39 Millionen Schilling hinnehmen. Hinsichtlich 1968 werden wir noch schlechter abschließen.

Obwohl die erste Novelle zum B-KUVG., wie der Herr Vorredner ausführte, eine Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen auf das Doppelte, nämlich von 4800 S auf 9600 S, gebracht hat, somit Mehreinnahmen von über 40 Millionen Schilling erzielt wurden, beträgt der Abgang für das Jahr 1968 rund 50 Millionen Schilling. Nun sind die Festgelder aufgebraucht. Dieser Abgang ergab sich nicht zuletzt deshalb, weil bei den drei größten Ausgabeposten Arzthilfe, Heilmittel und Anstaltspflege gegenüber dem Vorschlag Mehrausgaben von über 25 Millionen Schilling 1968 zu verzeichnen waren.

So mußte, um einen vertragslosen Zustand zu verhindern — die Kolleginnen und Kollegen hätten nie verstanden, daß wir es, solange wir aktiv gebaren, zu einem vertragslosen Zustand mit den Ärzten kommen lassen —, den praktischen Ärzten und Fachärzten mit Ausnahme der Zahnärzte, bezüglich derer eine bundeseinheitliche Regelung besteht, eine Honorarerhöhung zugebilligt werden, die Mehrausgaben von 15 Millionen Schilling verursacht. Das ist eine interessante Feststellung, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Arzthilfekosten betragen bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter im Jahre 1964 152 Millionen, und jetzt nach der Vereinbarung, bei der wir den Ärzten wieder 10 Prozent zugesichert haben, werden die Arzthilfekosten für 1969 285 Millionen Schilling betragen. Das ist eine Steigerung von 88 Prozent!

Auch auf dem Heilmittelsektor werden die Ausgaben anstatt der geschätzten 141 Millionen Schilling voraussichtlich 146 Millionen Schilling, also um 5 Millionen Schilling mehr, betragen.

Dr. Gasperschitz

Mit größeren unvorhergesehenen Ausgaben ist für 1968 auch bei der Anstaltspflege zu rechnen. Im Voranschlag war wohl eine zehnprozentige Erhöhung der Ausgaben in diesem Leistungssektor vorgesehen, aber durch eine im Oktober 1968 eingetretene neuerliche zehnprozentige Erhöhung der Verpflegungskostensätze in den meisten Bundesländern werden voraussichtlich 158 Millionen Schilling aufzuwenden sein, das sind 5,5 Millionen Schilling mehr als die im Voranschlag 1968 vorgesehenen 152,5 Millionen Schilling.

In diesem Zusammenhang ist alarmierend, was der Wiener Gemeinderat vor drei Tagen, glaube ich, bei seinen Beratungen über das Gesundheitswesen aussagte. Dr. Glück führte aus, daß die Kosten eines Bettes in einem Krankenhaus der Gemeinde Wien derzeit pro Tag 520 S betragen. Die Sozialversicherung bezahlt davon bloß 155 S. Dies zeigt die zunehmende, den Spitalerhaltern auf die Dauer kaum zumutbare Belastung.

Ich habe bereits ausgeführt, daß im Jahre 1967 der Gebarungsabgang der BVA 39 Millionen Schilling betrug und daß für 1968 ein Gebarungsabgang von 50 Millionen Schilling zu erwarten ist. Für 1969 würde, wenn es nicht zur Beschlußfassung über die 2. Novelle zum B-KUVG. käme, ein Abgang von 80 Millionen Schilling bestehen, im Jahre 1970 würde bei unveränderter Gesetzeslage, also ohne Berücksichtigung der in der 2. Novelle festgelegten Sanierungsmaßnahmen, das Defizit sogar, wie Sie das aus den Erläuternden Bemerkungen ersehen können, auf 140 Millionen Schilling ansteigen. Das würde die Lahmlegung unserer Versicherungsanstalt bedeuten, weil wir in Kürze, in wenigen Monaten, nicht mehr die Pflichtleistungen erfüllen könnten, die uns das Gesetz auferlegt. Würden also die in der 2. Novelle zum B-KUVG. vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden, würde die BVA unweigerlich in eine Illiquidität schlittern.

Um für die nächsten Jahre eine geordnete Fortführung der BVA zu gewährleisten, ist die gegenständliche Novelle unbedingt erforderlich.

Ich möchte nun allen jenen Dank sagen, die zum Zustandekommen dieser Novelle beigetragen haben: der Frau Sozialminister, aber auch den Beamten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und denen des Finanzministeriums, mit denen wir von seiten der Anstalt, aber auch von seiten der Gewerkschaft ständig in Verbindung gestanden sind und diese Novelle in gemeinsamer Arbeit geschaffen haben. Dank gebührt der Frau Sozialminister vor allem deshalb, weil sie es bewirkt hat — Sie wissen ja, daß die Hälfte

der Belastungen der Dienstgeber zu tragen hat —, daß der Finanzminister im Budget für 1969 entsprechende Vorsorgen getroffen hat.

Kollege Bundesrat Seidl hat ja auch von den Zahnärzten gesprochen. Auch darüber einige Worte: Mit den Zahnärzten stehen die Beamtenkassen — ich denke auch an die Kasse der Eisenbahner — leider seit einem Jahr in einem vertraglosen Zustand. Wir haben, wie ich heute schon ausführte, bezüglich der Zahnbehandler einen bundeseinheitlichen Vertrag aller Kassen. Die Kassen verhandeln daher gemeinsam mit den Zahnärzten.

Die Forderung der Zahnärzte auf Erhöhung ihrer Tarife um 40 Prozent ist für keine der Kassen akzeptabel und mußte daher von allen Kassen abgelehnt werden. Nun kam eine sehr unlogische Folgerung: Was haben die Zahnärzte gemacht? Sie haben die Verträge mit den Beamtenkassen aufgekündigt, nicht aber mit den ASVG.-Kassen, obwohl die Honorierung dieselbe wie bei den Beamtenkassen ist.

Es wurde den Zahnärzten vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger, wo wir als Obmänner der Kassen auch drinsitzen, eine 10%ige Erhöhung für konservierende Behandlung und eine 12%ige Erhöhung der Tarifsätze für die Prothetik angeboten. Dies haben aber die Zahnärzte als unzureichend abgelehnt.

Das Angebot der Kassen für die 3000 in Vertrag stehenden Zahnbehandler würde einen Kostenaufwand von rund 90 Millionen Schilling erfordern, das heißt also, jeder Zahnbehandler würde im Schnitt jährlich 30.000 S mehr erhalten. Da muß man sich doch fragen: Sind 30.000 S im Jahr nichts? Bei Erfüllung der Forderung der Zahnärzte würde jeder Zahnbehandler im Schnitt 120.000 S im Jahr mehr verdienen. Ich frage mich: Welche Berufsgruppe hätte es jemals gewagt, eine Forderung in diesem Umfang zu stellen?

Die Verhandlungen sind im Laufen, und ich hoffe, daß die Bundesfachgruppe für Zahnheilkunde ihre Forderung auf jenes Ausmaß reduziert, welches auch für die Krankenversicherungsträger tragbar ist.

Wenn man die österreichische Krankenversicherung im allgemeinen betrachtet — damit will ich zum Schluß kommen —, kann man für die Zukunft keine guten Prognosen stellen: Nicht nur, daß die Ärzte jährlich immer mehr fordern — ich habe unlängst dem Herrn Präsidenten Daume gesagt: Es wird einmal ein Zeitpunkt kommen, wo jeder die Bezüge eines Herbert von Karajan haben wird, wenn es so weiter geht —, verursacht der medizinisch-technische Fort-

Dr. Gasperschitz

schritt zweifellos immer mehr Unkosten. Wir leben ja bereits in einer Zeit der Organverpflanzungen. Die Untersuchungsmethoden sind komplizierter geworden, die Heilbehelfe erfordern einen höheren Aufwand! Bedenken Sie, daß ein Schrittmacher rund 30.000 S kostet, ein Betrag, den wir bei entsprechender sozialer Bedürftigkeit voll ersetzen müssen. Die Medikamente werden von Jahr zu Jahr teurer, nicht zuletzt deshalb, weil die chemische Zusammensetzung viel komplizierter geworden ist.

Die Divergenz zwischen den tatsächlichen Kosten eines Spitalbettes und dem Betrag, den die Sozialversicherung pro Bett und pro Tag bezahlt, wird sicherlich auf die Dauer von den Spitalerhaltern nicht hingenommen werden.

Ich führe nur die Steiermark an. Dort werden 10 Prozent des gesamten Landesbudgets allein dafür ausgegeben, um das Defizit der Landesanstalten zu decken. Ist das nicht etwas Furchtbares? Es wird also ein gewisses Umdenken erforderlich sein. Die Gesundheit wird in Zukunft mehr Geld kosten.

Wenn nun Versicherte und Dienstgeber bereit sind, mehr für die Krankenversicherung zu leisten, so will ich nicht verabsäumen, an die Ärzte den ernstlichen Appell zu richten, nicht durch übermäßige Forderungen an die Krankenversicherungsträger jene Institutionen zugrunde zu richten, von denen sie doch schließlich auch leben.

Wie Sie wissen, gibt es bei der Gebietskrankenkasse das sogenannte Pauschalssystem: ein Krankenschein gilt ein Vierteljahr. Es sind zwar im ASVG. auch Einzelleistungen, wie wir sie bei der Beamtenversicherung haben, vorgesehen, aber die Ärztekammer will ja interessanterweise gar nicht von diesem Pauschalssystem abgehen. Man darf mit ihnen gar nicht darüber reden. Ich weiß schon, warum man mit ihnen über diese Frage nicht reden kann: Wenn man die Krankenscheine in Österreich zählte, dann müßte man die Weltgesundheitsorganisation zu Hilfe rufen, denn nach der Anzahl der Krankenscheine ist der Österreicher sehr krank! In Wirklichkeit ist der Österreicher nicht so krank. Kommentar überflüssig!

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube daher, daß hier Vernunft bei den Ärzten wohl am Platze sein wird. Denn man muß an sie die Warnung richten: Sie sollen doch nicht die Kuh schlachten, die sie melken, denn das würde ihnen bestimmt nicht zum Vorteil gereichen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

26. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeiterkammergesetz neuerlich abgeändert wird (153 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Wir gelangen nun zum 26. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Arbeiterkammergesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Kaspar. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Kaspar: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß vom 11. Dezember dieses Jahres wird das Arbeiterkammergesetz 1954 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 89/1960 und Nr. 236/1965 neuerlich abgeändert und ergänzt.

Der in Behandlung stehende Gesetzesbeschluß trägt einer seinerzeit vom Nationalrat gefaßten Entschliebung nach Einführung des amtlichen Stimmzettels für Arbeiterkammerwahlen Rechnung. Im Hinblick auf Artikel 18 Bundes-Verfassungsgesetz erschien es auch zweckmäßig, verschiedene Bestimmungen, die bisher nur in der Arbeiterkammer-Wahlordnung enthalten waren, in das Arbeiterkammergesetz aufzunehmen. Ferner wird mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß die Angleichung der für die Bemessung der Arbeiterkammerumlage maßgebenden Höchstbeitragsgrundlage an die für die gesetzliche Kranken- und Arbeitslosenversicherung geltende Höchstbeitragsgrundlage herbeigeführt. Änderungen in organisatorischer Hinsicht wurden nach den praktisch gewonnenen Erfahrungen in den Gesetzesbeschluß eingebaut.

Mit den Ziffern 3 bis 5 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses werden die Bestimmungen der Arbeiterkammer-Wahlordnung auf gesetzliche Grundlagen gestellt. Die Vollversammlung der einzelnen Kammern nach § 7 Absatz 1 und die Kammerräte der einzelnen Kammern (Absatz 2) sowie die Bestimmungen über das Wahlrecht, die Funktionsperioden und die Einteilung in je drei Wahlkörper werden in diesen Ziffern gesetzlich festgelegt.

Die in der Ziffer 3 neu eingeführte Bestimmung „§ 10 s“ trägt der in der 34. Sitzung des Nationalrates gefaßten Entschliebung auf Einführung des amtlichen Stimmzettels Rechnung.

Kaspar

Die Ziffer 8 sieht die Angleichung der Höchstbeitragsgrundlage für die Bemessung der Arbeiterkammerumlage, derzeit 3000 S, an die ab Jänner 1969 für die gesetzliche Kranken- und Arbeitslosenversicherung geltende Höchstbeitragsgrundlage von 4050 S vor. Diese Novellierung hat zur Folge, daß die Einnahmen der Arbeiterkammer gehoben werden, die bisher mit den gestiegenen Ausgaben nicht mehr Schritt halten konnten.

In der Ziffer 6 wird die Anzahl der Vorstandsmitglieder jeder Kammer um zwei Personen erhöht, und es wird festgelegt, daß der Präsident auf die Anzahl der Vorstandsmitglieder jener wahlwerbenden Gruppe anzurechnen ist, auf deren Wahlvorschlag er in die Vollversammlung gewählt wurde. Die Erhöhung der Anzahl der Vorstandsmitglieder ist im Hinblick auf die differenzierten Aufgaben, zu deren Bewältigung Vertreter der verschiedensten Fachrichtungen erforderlich sind, vorgenommen worden.

Die Ziffer 7 erhöht die Zahl der Vizepräsidenten jeder Kammer auf vier und trägt damit der bereits bisher gepflogenen Übung Rechnung, bei der Bestellung der Vizepräsidenten darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wahlkörper auch nach außen hin durch Vizepräsidenten vertreten sein sollen.

Der Artikel II dieses Gesetzesbeschlusses bestimmt den Zeitpunkt der Anwendung der Bestimmungen des Artikels I Ziffer 7 und 8 — richtig statt Ziffer 6 und 7 — das erstmalig mit dem Beginn der Funktionsperiode der neu gewählten Vollversammlung. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Artikel III besagt, daß dieser Gesetzesbeschuß am 1. Jänner 1969, hinsichtlich der Ziffer 9 jedoch mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1969, in Kraft zu treten hat.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung vom 17. Dezember laufenden Jahres mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, der Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Ich danke. Erster Debattenredner ist Herr Bundesrat Böck. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Böck (SPÖ): Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn man über den zur Diskussion stehenden Gesetzesbeschuß sprechen soll, dann muß man sich in Erinnerung rufen, welchen Umfang die Tätigkeit der Kammern umfaßt. Mehr als 1,7 Millionen Kammerumlagepflichtige gibt es in Österreich, das ist

ein Viertel der gesamten Bevölkerung. Und da ist es schon wert — ich werde nicht zu weit ausholen —, einige Sätze zu sprechen.

Viele Jahre hindurch war die Bemessungsgrundlage gleich. Der Aufgabenbereich blieb, ich wäre fast versucht, zu sagen, auch gleich. Er hat sich aber in Wirklichkeit in der Zwischenzeit sogar noch vermehrt. Es war selbstverständlich, daß deswegen, weil die Kosten für die Erbringung der Leistungen gestiegen sind, obwohl die Einnahmen und der Aufgabenbereich gleichgeblieben sind, die in den letzten Jahren erbrachten Leistungen betragsmäßig vermindert werden mußten.

Der in Rede stehende Betrag war bis heute mit 3000 S fixiert. Aber nicht nur diese 3000 S, sondern darüber hinaus auch die durch Beschluß fixierte Begrenzung im Ausmaß eines halben Prozentes ist von Bedeutung. Bereits hier gibt es Differenzierungen.

Man hat lange gebraucht, um sich dazu zu entscheiden, mit 1. Jänner 1969 auf 4050 S hinaufzugehen. Diese Erhöhung ist notwendig und selbstverständlich. Wie es heißt, ist es eine unbedingt notwendige Angleichung.

Ich erinnere mich aber auch daran, daß bei jeder Kammervollversammlung in Wien die Fraktion des ÖAAB bei der Verabschiedung des Voranschlages immer wieder gesagt hat: Diese 0,5 Prozent müssen korrigiert werden; das ist zuviel!

Was stimmt jetzt? Stimmt es, daß, wie man sagt, es unbestritten ist, daß die 3000 S erhöht werden müssen, oder stimmt es, was ich persönlich gehört habe, was also die genannte Fraktion behauptet hat, daß nämlich 0,5 Prozent zu hoch sind? Es hieß, man müsse auf 0,4 Prozent — zeitweise hat man sogar von 0,3 Prozent gesprochen — heruntergehen.

Für uns ist es selbstverständlich, daß die Erhöhung auf 4050 S mit 1. Jänner 1969 in Kraft treten soll. Aber einen kleinen Wermutstropfen gab es dabei doch. Auch hier haben wir leider wieder Differenzen. Wäre es nicht bei etwas gutem Willen möglich gewesen, diesen Betrag, diese Höchstbemessungsgrundlage, die derzeit mit der Krankenversicherung gleichgezogen wird, generell mit der Höchstbemessungsgrundlage der Krankenversicherung zu fixieren, damit man nicht später wieder einmal kommt und sagt, man müsse diese 4050 S korrigieren? Man hätte da eine Verbindung herstellen können, was meiner Meinung nach am zweckmäßigsten gewesen wäre. Aber da — ich habe mir das angehört — hat Nationalrat Kabesch, seines Zeichens Vizepräsident der Wiener Kammer, im Nationalrat diese Angleichung abgelehnt. Sie ist gar nicht zur Diskussion gestanden, er hatte das aber in seinen Diskussionsbeitrag einbezogen. Hier

Böck

hätte also die Möglichkeit bestanden, auf bürokratischer Ebene wieder etwas einzusparen. Man hätte mit einer Fixierung auf die Dauer alles erledigt gehabt.

Nun zu jenen Problemen, die mit der Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder beziehungsweise der Vizepräsidenten in Zusammenhang stehen. Ich glaube, diese Veränderungen sind nicht weltbewegend. Das sind Korrekturen, die da gewünscht wurden und für manche weniger interessant waren. Ich glaube, daran hatte das eine oder andere Land ein besonderes Interesse. Wenn es nicht zu diesen Änderungen gekommen wäre, hätte das wahrscheinlich niemandem wehgetan.

Anders verhält es sich mit der Frage des amtlichen Stimmzettels. Auch da hat man der sozialistischen Fraktion immer wieder den Vorwurf gemacht, sie wehre sich gegen die Einführung des amtlichen Stimmzettels. Es kommt darauf an, von welcher Seite man das betrachtet. Wehren ja, aber nur dann, wenn man nur einer Institution den amtlichen Stimmzettel auferlegt, allen anderen aber nicht! Wir haben immer wieder die Feststellung getroffen: selbstverständlich amtlicher Stimmzettel, aber für alle Kammern, nicht nur für die Arbeiterkammer!

So selbstverständlich, wie das jetzt ist — wir werden selbstverständlich zustimmen —, ist das nicht für alle! Wir haben heute sehr lautstark von einem bestimmten Lande verschiedene Dinge gehört. Ich erinnere da an die Agrarfragen. In der Landwirtschaftskammer Oberösterreichs gibt es, wenn ich mich recht erinnere, noch immer keinen amtlichen Stimmzettel. Dort weigert man sich heute noch, ihn aufzulegen. Wenn man eben die Dinge näher anschaut, merkt man, daß sie immer zwei Seiten haben. Man kann da recht lautstark reden, auf der anderen Seite weiß man ohnehin, daß man sich sozusagen hinter einen Pfeiler stellen muß, damit man nicht gesehen wird.

Auch auf diesem Gebiet müßte also die volle Gleichheit für alle eintreten. Wenn man auf der einen Seite übereinstimmend ja sagt, dann müßte man auch auf der anderen Seite — in diesem Fall bei der Landwirtschaftskammer Oberösterreichs — den amtlichen Stimmzettel, der sicherlich niemandem wehtut, verwenden.

Wenn wir schon bei den Landwirtschaftskammern sind, möchte ich sagen: Arbeiterkammerbemessungsgrundlage sind jetzt 4050 S, beschlußmäßig gedeckt mit dem Abzug von 0,5 Prozent. Es gibt Landwirtschaftskammern, die schon heute 0,75 Prozent abziehen und die in absehbarer Zeit, wie man hört, auf 1 Prozent hinaufgehen wollen. Man soll doch nicht

dauernd den Schilling politisch auf die Waage legen, sondern man soll vielmehr sagen: Dort, wo es notwendig ist, sollen diejenigen, die dafür zuständig sind, die entsprechenden Entscheidungen treffen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Nächster Redner ist Herr Ing. Harramach. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Ing. **Harramach** (ÖVP): Hoher Bundesrat! Frau Bundesminister! Meine Damen und Herren! Der zur Diskussion stehende Gesetzesbeschluß bringt uns endlich eine Verbesserung des Arbeiterkammerwahlgesetzes. Ich sage „endlich“, weil wir seit 1954 auf Parteebene, auf Kammerebene immer wieder über eine Novellierung dieses Gesetzes beraten haben.

14 Jahre hat es gedauert, und nun haben wir unter der Matronanz der Frau Bundesminister Rehor diese Novelle bekommen. Diese Novelle erfüllt nicht alle Wünsche, sie erreicht bei weitem nicht die Ziele, die sich insbesondere der Österreichische Arbeiter- und Angestelltenbund gesetzt hat, aber sie bringt uns doch einen wesentlichen Schritt weiter.

Bei diesen Verhandlungen seit 1954 — an den früheren habe ich immer teilgenommen — sind wir immer von drei Fragen ausgegangen, und zwar völlig einheitlich, was ich gleich betonen möchte, die Kollegen der sozialistischen Fraktion genauso wie wir vom AAB. Wir sind zuerst von der Frage ausgegangen, wie wir die Erfassung der Wähler verbessern können, wie es möglich ist, auf technisch einfachste Art und Weise möglichst alle Berechtigten und Verpflichteten zur Kammerwahl auch in die Wählerverzeichnisse aufnehmen zu können. Die zweite Frage war, wie wir es den Wählern leicht machen, der Wahlpflicht nachzukommen. Die dritte Frage für uns bestand darin, wie wir erreichen, daß die Wahlen auf saubere, demokratische Art und Weise durchgeführt werden.

Bei der Erfassung der Wähler sind wir trotz aller Versuche aus rein verwaltungstechnischen Gründen nicht weitergekommen. Es hat viele Vorschläge gegeben, aber alle waren technisch zu schwierig, um etwas zu ändern. Wir haben bei der letzten Arbeiterkammerwahl im Jahre 1964 1,660.000 Wähler in den Wählerverzeichnissen enthalten gehabt. Wir haben damals angenommen, daß es mindestens noch um 10 Prozent mehr Kammerpflichtige gibt, die ganz einfach nicht erfaßt werden konnten. Vielfach war menschliche Unzulänglichkeit sowohl beim Arbeitgeber wie auch beim Arbeitnehmer daran schuld.

Die heutige Vorlage sieht als einzige Andeutung einer Verbesserung eine stärkere Strafsanktion für alle jene vor, die bewußt

7064

Bundesrat — 272. Sitzung — 19. Dezember 1968

Ing. Harramach

oder unbewußt die Vorbereitung solcher Wahlen sabotieren. Persönlich verspreche ich mir allerdings davon keinen besonderen Erfolg.

Die Möglichkeit, daß die Wähler leichter ihrer Wahlpflicht nachkommen, konnte auch nicht wesentlich verbessert werden, weil, wie Fachleute glaubhaft versichern, der besonders heftig vom ÖAAB immer vorgetragene Wunsch, den Wohnort zum Wahlort zu machen, so viele technische Schwierigkeiten beinhaltet, und wir unter Umständen vielleicht sogar bei Erfüllung dieses Wunsches ohne genügende Vorbereitung die Wahl selbst gefährden könnten. Wir müssen also darauf verzichten, und es wird weiter so bleiben, daß viele Wähler einen sehr weiten Weg zu ihrem Wahlort haben und daß noch andere Schwierigkeiten auftauchen. Freilich ist durch die Einführung der Wahlkarte eine wesentliche Erleichterung für die Wähler getroffen worden.

Aber bedenken wir, um wieder auf die Wahl des Jahres 1964 zurückzukommen, daß wir von 1.660.000 eingetragenen Wählern nur 1.051.000 abgegebene Stimmen hatten. Das ist eine Wahlbeteiligung von 63,3 Prozent! Nehmen wir jetzt noch diejenigen dazu, die gar nicht erfaßt werden konnten, so müssen wir mit großem Bedauern feststellen, daß nur rund die Hälfte aller arbeiterkammerpflichtigen Arbeitnehmer ihrem Wahlrecht nachgekommen sind. Das allein wäre eine Tatsache, die uns alle alarmieren müßte und uns dazu veranlassen sollte, doch neue Wege zu finden, um eine stärkere Wahlbeteiligung zu erreichen.

Das wird man nicht nur durch technische Maßnahmen, also dadurch, daß das Wählen einfacher gemacht wird, erreichen, sondern es werden sicherlich auch andere Dinge dazu gehören. Zweifellos werden die Arbeiterkammern ihre eigene Tätigkeit populärer machen, sie werden sie stärker herausstellen müssen, um den Wählern zu zeigen, was sie alles für die Arbeitnehmer tun.

Das ist gar nicht wenig. Ich möchte nicht alles hier aufzählen, aber allein das, was beispielsweise seit Jahren auf dem Sektor der Wohnbaudarlehen gemacht wird, läßt sich durchaus sehen. Unter diesem Gesichtspunkt möchte ich auch sagen: Wir vom ÖAAB halten die jetzige Erhöhung der Arbeiterkammerumlage und auch die neue Bemessungsgrundlage für richtig, weil wir uns überzeugt haben, daß das Geld bisher zweckmäßig verwendet wurde. Das steht nicht im Widerspruch zu dem, was manchmal in der Diskussion von AAB-Vertretern zu einer Senkung des Beitragsatzes von 0,5 auf etwa 0,4 Prozent gesagt wurde.

Ich bin auch nicht der Meinung, daß es richtig wäre, anlässlich dieser Gesetzesnovelle eine Automatik einzubauen, weil ich der Meinung bin, daß gerade die jährlichen Budgetverhandlungen in den Kammern dazu da sind, Ausgaben und Einnahmen in Einklang zu bringen. Wenn wir von Haus aus größere Mittel geben, dann ist die Ausgabefreudigkeit natürlich auch größer. Wir werden aber sehen müssen, wofür wir das Geld zweckmäßig einsetzen. Dazu bedarf es der Verhandlungen, um nachher festzustellen, daß unser Geld für das reicht, was wir als notwendig erachten, oder es reicht nicht, und dann soll es auf diese eine Gesetzesnovelle auch nicht ankommen.

Ich möchte sehr kurz sprechen und nur noch sagen, daß wir uns freuen, daß wir den amtlichen Stimmzettel bekommen haben. Ich gebe zu — der Herr Vorredner hat das ganz richtig gesagt —, daß die sozialistische Fraktion in allen Verhandlungen, also schon 1954, für den amtlichen Stimmzettel eingetreten ist, aber naturgemäß gesagt hat: nicht nur bei uns, sondern auch bei den anderen Kammern. Wir, die Vertreter des ÖAAB, haben mit unseren Kollegen aus den Wirtschaftskreisen in der Partei verhandelt und haben sie gebeten, diesem Wunsch nachzukommen. Ich habe mich in letzter Zeit weniger damit beschäftigt, aber damals haben uns insbesondere die Handelskammern überzeugend nachweisen können, daß die Struktur und der Aufbau ihrer Kammern ganz anders geartet ist, daß es wirklich große Schwierigkeiten machen würde, so etwas zu machen. Ich bin überzeugt, daß sich früher oder später auch ein Weg finden wird, weil ich überhaupt glaube, daß sich der amtliche Stimmzettel langsam bei allen Wahlen durchsetzt. Ich finde das durchaus begrüßenswert. Mir ist es — ich sage es ganz ehrlich — in der Demokratie lieber, wenn der Wähler an der Wahlurne vom Vorsitzenden der Wahlkommission, von einem behördlich bestellten Vertreter, den amtlichen Stimmzettel in die Hand bekommt, als daß sich das nicht immer sehr würdige Schauspiel der Aktionen im Betrieb und vor dem Wahllokal abspielt, in denen die Werber jeder wahlwerbenden Gruppe versuchen, noch im letzten Moment ihre Stimmzettel anzubringen.

Freuen wir uns alle zusammen über das Erreichte, hören wir aber nicht auf damit, in Zukunft weitere Verbesserungen zu suchen, zu finden und einzuführen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet.

Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Ich nehme die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

27. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968 über ein Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Katastrophenfondsgesetzes BGBl. Nr. 207/1966 (135 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 27. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Katastrophenfondsgesetzes.

Berichterstatterin ist die Frau Bundesrat Kubanek. Ich bitte, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Hermine **Kubanek:** Hohes Haus! Am 17. Dezember 1968 hat der Finanzausschuß den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1966 abgeändert wird, in Verhandlung genommen.

Mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll durch Neuverteilung der Eingänge aus den Beiträgen zum Katastrophenfonds eine verstärkte Tätigkeit auf dem Gebiete des vorbeugenden Schutzwasserbaues, in den die Wildbach- und Lawinerverbauung selbstverständlich mit eingeschlossen ist, sichergestellt werden. Demnach soll das Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1966, folgendermaßen abgeändert werden.

Artikel I: Dem Artikel I § 3 Abs. 1 wird folgender Schlußsatz angefügt:

„Für die Jahre 1968 bis 1970 sind die Mittel des Fonds zu 20 v. H. zur Förderung der Behebung von Schäden gemäß § 1 Abs. 1 im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, zu 15 v. H. zur Behebung solcher Schäden im Vermögen des Bundes, zu je 5 v. H. zur Behebung derartiger Schäden im Vermögen der Länder und Gemeinden und zu 55 v. H. für Maßnahmen des Schutzwasserbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasserschäden zu verwenden.“

Artikel II: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zum Vollzug der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlags der Bundesminister für Finanzen betraut.

Als Ergebnis seiner Beratungen hat der Finanzausschuß einstimmig beschlossen und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, der Bundesrat wolle beschließen, gegen den Antrag des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend Abänderung des Katastrophenfondsgesetzes, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke. Zum Wort ist niemand gemeldet.

Ich nehme die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

28. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 (BGBl. Nr. 268/1967) abgeändert wird (Einkommensteuergesetznovelle 1968) (136 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir kommen nun zum 28. Punkt der Tagesordnung: Einkommensteuergesetznovelle 1968.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Mayrhauser:** Hoher Bundesrat! Geschätzte Damen und Herren! Zufolge der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen sind Beihilfen nach den Vorschriften über den Familienlastenausgleich steuerfrei. Beihilfen aber, die insbesondere Grenzgänger im Ausland auf Grund der dort geltenden Bestimmungen erhalten, unterliegen der Einkommensteuer. Diese Tatsache wurde insbesondere von den österreichischen Grenzgängern als empfindliche Härte empfunden.

Mit den zur Beratung stehenden Abänderungen des Einkommensteuergesetzes 1967 sollen nun die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die nach ausländischen gesetzlichen Vorschriften bezogenen Beihilfen gleich den inländischen Beihilfen nicht der Einkommensteuer unterliegen.

Meine Damen und Herren! Namens des Finanzausschusses, der in der Sitzung vom 17. Dezember 1968 den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates beraten hat, stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge beschließen, gegen die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1967 keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke. Wortmeldung liegt keine vor.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

29. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb abgeändert wird (154 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 29. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Römer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, war bisher für die Fragen und Belange des unlauteren Wettbewerbes zuständig.

Der zur Beratung stehende, vom Nationalrat beschlossene Gesetzesbeschluß basiert auf einem Initiativantrag der Abgeordneten Kulhanek, Altenburger, Lola Solar und Genossen. Damit soll dem Bundesminister für soziale Verwaltung auf dem Gebiete der allgemeinen Lebensmittelkennzeichnung nach § 32 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Dies deshalb, da die Lebensmittelkennzeichnung nicht allein vom Standpunkt des Schutzes der Wettbewerber und der Konsumenten erfolgen kann. Es ergibt sich nämlich ein mittelbarer Gesundheitsschutz als Folge der Durchführung einiger in diesen Wirtschaftsvorschriften enthaltenen Kennzeichnungselemente.

Der Handelsausschuß des Nationalrates hat den Antrag 77/A am 6. Dezember einer Vorberatung unterzogen und nach einer Debatte mehrstimmig dem Hohen Hause die Annahme empfohlen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat in seiner letzten Sitzung diese Vorlage beraten.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, fand gleich einem Antrag des Bundesrates Dr. Skotton, Einspruch zu erheben, keine Mehrheit. Es ergab sich in beiden Fällen Stimmgleichheit, sodaß die Anträge als abgelehnt gelten.

Im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung sieht sich daher der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten veranlaßt, über das Ergebnis seiner Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Vorsitzender: Ich danke.

Zum Wort gelangt Herr Bundesrat Doktor Skotton. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Skotton** (SPÖ): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Wir haben heute von einzelnen Bundesräten der ÖVP eine Menge von demagogischen Phrasen gehört. Ich hoffe, meine Herren von der ÖVP, daß Sie trotzdem in der Lage sind, mir zu folgen, wenn ich mich bemühe, unsere Argumente gegen die Novellierung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sehr ruhig und sachlich vorzutragen.

Man muß es als eine bedenkliche Gangart bezeichnen, wenn von der Regierung vorgegeben wird, daß die Novellierung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb einen wirksamen Konsumentenschutz ermöglicht. Ich betone das Wort „wirksam“. Aus diesen Überlegungen lehnt die sozialistische Fraktion des Bundesrates diesen Gesetzesbeschluß ab und stellt den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben.

Wir lehnen eine Regelung der Lebensmittelkennzeichnung auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowohl aus rechtlichen wie auch aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb dient in erster Linie dem Wettbewerbsschutz und erst — wenn überhaupt — in letzter Linie dem Schutz der Gesundheit des Konsumenten.

Im § 1 dieses Gesetzes, der die Aufgabe umschreibt, heißt es: „Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.“

Schon aus dieser Bestimmung des § 1 ergibt sich unserer Meinung nach die Unzulänglichkeit des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb als Konsumentenschutz. Diese Unzulänglichkeit ergibt sich aber vor allem aus einer kurzen Betrachtung der zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes. Einerseits ist eine zivilrechtliche Klage auf Schadenersatz beziehungsweise Unterlassung vorgesehen, andererseits besteht bei strafbaren Tatbeständen immer nur die Möglichkeit einer Privatanklage, das heißt, weder der Konsument noch der Staatsanwalt können von sich aus ein strafrechtliches Verfahren einleiten.

An diesem Charakter des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wird auch dadurch nichts geändert, daß sich aus dem Wortlaut des § 33 Abs. 1, der die Strafbestimmung bei Zuwiderhandlung gegen eine Verordnung, die auf Grund des § 32 erlassen wurde, beinhaltet, ein Offizialdelikt zu ergeben scheint, da die im § 33 Abs. 1 vorgesehene Geldstrafe so gering ist, daß sie dem erforderlichen Schutz der Gesundheit des Konsumenten geradezu hohnspricht.

Die Ansicht, daß das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zwar dem Schutz eines gesunden Wettbewerbes, nicht aber dem Schutz der Gesundheit des Konsumenten dient, sei im folgenden durch einige Auszüge aus den Materialien untermauert. So steht in der Einleitung zu 464 der Beilagen I. GP. zu diesem Gesetz folgendes:

Dr. Skotton

„Die Benachteiligung des Abnehmers ist kein für die Gewährung des Schutzes maßgebender Gesichtspunkt, mag auch die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes mitunter die Abnehmer vor Benachteiligungen in Fällen schützen, in denen die Wettbewerbsbehandlung auf eine Täuschung oder Irreführung der Abnehmer gerichtet ist.“

In den Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 30 und 31 dieses Gesetzes in der Regierungsvorlage 464 der Beilagen I. GP. steht weiter folgendes:

„Es handelt sich im Wesen darum, zu verhindern, daß eine Überflügelung von Wettbewerbern mit dem unlauteren Mittel der Irreführung von Abnehmern erzielt werde.“

In den Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 32 und 33 dieses Gesetzes im Bericht des Justizausschusses 913 der Beilagen I. GP. steht:

„Diese Bestimmungen des Regierungsentwurfes, die dem österreichischen Entwurf vom Jahre 1906 fast wörtlich entnommen sind, ermächtigen die Regierung zu Verordnungen, die sich als vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung unlauterer Handlungen im Wettbewerbe darstellen.“

In Wirklichkeit — dieser Ansicht sind wir — hat man mit der Novellierung dieses Gesetzes die willkommene Gelegenheit benutzt, aus mehr oder minder wahltaktischen Gründen rasch ein Gegengewicht gegen das von den Sozialisten eingebrachte Lebensmittelgesetz wenigstens auf dem Gebiet der Kennzeichnung der Lebensmittel zu schaffen und gleichzeitig — und das ist das Bedauerliche dabei — dem Sozialministerium einen Teil der ihm zustehenden Kompetenz, nämlich den Schutz der Gesundheit der österreichischen Bevölkerung, zu schmälern.

Die sozialistische Fraktion des Bundesrates spricht sich energisch dagegen aus, daß eine Kompetenz, die zweifellos dem Sozialministerium im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung zukommt, aus politischen Gründen den beiden Wirtschaftsministerien zugerechnet wird. Von einer Erweiterung der Kompetenzen des Sozialministeriums — wie dies Abgeordnete der Mehrheitspartei im Nationalrat schon behauptet haben — kann keinesfalls die Rede sein.

Es ist nämlich außerdem noch zu erwarten, daß sich das Sozialministerium gegen die beiden Wirtschaftsministerien nicht durchsetzen wird können. Das hat sich schon gezeigt — ich komme darauf zu sprechen —, als das Sozialministerium in der Auseinandersetzung um die Kompetenzfragen unterlegen ist. Am 9. 10. 1968 heißt es nämlich im ÖVP-Pressedienst:

„Durch eine Gesetzesänderung wird der Sozialminister ermächtigt werden, durch eine Verordnung nach dem Lebensmittelgesetz die materiellen und die gesundheitlichen Interessen der Bevölkerung durch eine umfassende Kennzeichnungspflicht verpackter Lebensmittel zu schützen.“

Meine Damen und Herren! Zu einer Verordnung auf Grund des Lebensmittelgesetzes ist es aber ebensowenig gekommen wie zu einer gesetzlichen Regelung, wie sie von den sozialistischen Abgeordneten des Nationalrates in einem Initiativantrag, der eine völlige Neugestaltung des Lebensmittelrechtes vorsieht, vorgeschlagen wird, obwohl die Frau Sozialminister in der Ausschußdebatte zu den Kapiteln 15 und 16 des Bundesvoranschlages 1969 wörtlich erklärte: „Vielleicht kann schon in den ersten Monaten des kommenden Jahres auch ein Lebensmittelgesetz ins Parlament gebracht werden.“

Welche Stellung das Sozialministerium im Verhältnis zu den beiden Wirtschaftsministerien einnimmt, zeigt sich weiters darin, daß auch der zweite Entwurf einer Verordnung auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zustande gekommen ist, bevor noch der Nationalrat die Änderung der Vollzugsklausel des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb beschlossen hat.

Wie das aussieht, meine Damen und Herren, daß das Sozialministerium wahrscheinlich für alle Zeiten die Kompetenz der Be- und Kennzeichnung von Lebensmitteln verloren hat, zeigt eine Generalübersicht, die aus dem Büro des Herrn Handelsministers stammt. Darin heißt es nämlich:

„Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt im Wege einer umfassenden Kommission die Arbeiten an einer Generalreform des Lebensmittelrechtes in Angriff. Auszugehen wäre von einem sofort und kurzfristig auszuarbeitenden Entwurf eines neuen Lebensmittelgesetzes. Gegebenenfalls könnte auch vom Entwurf der Opposition ausgegangen werden.“

Wahrscheinlich hat man im Sozialministerium kaum eine brauchbarere Unterlage als den Entwurf der Opposition. Aber interessanterweise heißt es in dieser Stellungnahme des Büros des Herrn Handelsministers weiter: „Dabei wäre die Lebensmittelkennzeichnung bei diesen Arbeiten auszuklamern.“

Das heißt, daß es das Handelsministerium niemals zulassen wird, daß es in die alleinige Kompetenz des Sozialministeriums fallen wird, daß auf Grund einer Verordnung nach dem Lebensmittelgesetz das Sozialministerium die Be- und Kennzeichnung der Lebensmittel regeln wird.

Dr. Skotton

Meine Damen und Herren! Das sind also die echten politischen Hintergründe der Kompetenzbeschneidung des Sozialministeriums, wie sie sich eben in der Gesamtbeurteilung darstellen. Durch das Bundesgesetz soll unserer Meinung nach der Bundesminister für soziale Verwaltung zwar ein Mitspracherecht erhalten, während das Handelsministerium auf dem Verordnungsweg gemäß § 32 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb Vorschriften über die Angabe der Menge, der Beschaffenheit oder der örtlichen Herkunft von Nahrungs- und Genußmitteln erläßt. Durch dieses Mitspracherecht will man meiner Meinung nach lediglich den Anschein erwecken, als ob das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ein Gesetz wäre, das nicht in erster Linie die gegenseitig konkurrierenden Firmen voreinander schützt, also ein Gesetz, das den Wettbewerb regelt, und daß dieses Gesetz auch ein Gesetz wäre, das dazu bestimmt ist, den Konsumenten zu schützen. Damit will man leider dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, das die sozialen Belange der Bevölkerung wahrzunehmen hat, den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung auf diesem Teilgebiet des Lebensmittelrechtes schmälern. Damit wird unserer Meinung nach dem Schutz der Bevölkerung kein guter Dienst erwiesen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Der Antrag der Bundesräte Dr. Skotton und Genossen, betreffend Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, lautet:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. 12. 1968 betreffend ein Bundesgesetz über eine Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (77/A, 1092 der Beilagen) wird gemäß Artikel 42 Abs. 2 B.-VG. Einspruch erhoben.

Begründung

Die sozialistische Fraktion des Bundesrates lehnt die Regelung der Lebensmittelkennzeichnung auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowohl aus rechtlichen wie auch aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb dient in erster Linie dem Wettbewerbsschutz und erst — wenn überhaupt — in letzter Linie dem Schutz der Gesundheit der Konsumenten. Das ergibt sich schon aus einer kurzen Betrachtung der zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb; es ist einerseits eine zivilrechtliche Klage auf Schadenersatz beziehungsweise Unterlassung vorgesehen, andererseits be-

steht bei strafbaren Tatbeständen immer nur die Möglichkeit einer Privatanklage, das heißt, weder der Konsument, obwohl sich zum Beispiel das Erfordernis, die Eignung, ein besonders günstiges Angebot hervorzurufen (§ 2) an den Konsumenten richtet, noch der Staatsanwalt können von sich aus ein strafrechtliches Verfahren einleiten. An diesem Charakter des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wird auch dadurch nichts geändert, daß sich aus dem Wortlaut des § 33 Abs. 1, der die Strafbestimmung bei Zuwiderhandlungen gegen eine Verordnung, die auf Grund des § 32 erlassen wurde, beinhaltet, ein Officialdelikt zu ergeben scheint, da die im § 33 Abs. 1 vorgesehene Geldstrafe dem erforderlichen Schutz der Gesundheit der Konsumenten geradezu hohnspricht.

Die Ansicht, daß das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zwar dem Schutz eines gesunden Wettbewerbes, nicht aber dem Schutz der Gesundheit der Konsumenten dient, sei im folgenden durch einige Auszüge aus den Materialien untermauert:

„Die Benachteiligung des Abnehmers ist kein für die Gewährung des Schutzes maßgebender Gesichtspunkt, mag auch die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes mitunter die Abnehmer vor Benachteiligungen in Fällen schützen, in denen die Wettbewerbshandlung auf eine Täuschung oder Irreführung der Abnehmer gerichtet ist.“ (Einleitung zu 464 der Beilagen I. GP.)

„Es handelt sich im Wesen darum, zu verhindern, daß eine Überflügelung von Wettbewerbern mit dem unlauteren Mittel der Irreführung von Abnehmern erzielt werde.“ (Erläuternde Bemerkungen zu den §§ 30 und 31 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Regierungsvorlage 464 der Beilagen I. GP.)

„Diese Bestimmungen des Regierungsentwurfes, die dem österreichischen Entwurfe vom Jahre 1906 fast wörtlich entnommen sind, ermächtigen die Regierung zu Verordnungen, die sich als vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung unlauterer Handlungen im Wettbewerb darstellen.“ (Erläuternde Bemerkungen zu den §§ 32 und 33 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb im Bericht des Justizausschusses 913 der Beilagen I. GP.)

Die sozialistische Fraktion des Bundesrates spricht sich energisch dagegen aus, daß eine Kompetenz, die zweifellos dem Sozialministerium im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung zukommt, aus politischen Gründen den beiden Wirtschafts-

Dr. Skotton

ministerien zugeschanzt wird. Von einer Erweiterung der Kompetenzen des Sozialministeriums — wie dies von Abgeordneten der Mehrheitsfraktion im Nationalrat des öfteren behauptet wurde — kann daher keinesfalls die Rede sein. Ebenso wird sich das Sozialministerium gegen die beiden Wirtschaftsministerien nicht durchsetzen können. Das hat sich auch schon gezeigt, als das Sozialministerium in der Auseinandersetzung um die Kompetenzfragen unterlegen ist. Am 9. 10. 1968 hieß es im ÖVP-Pressedienst: „Durch eine Gesetzesänderung wird der Sozialminister ermächtigt werden, durch eine Verordnung nach dem Lebensmittelgesetz die materiellen und die gesundheitlichen Interessen der Bevölkerung durch eine umfassende Kennzeichnungspflicht verpackter Lebensmittel zu schützen.“ Zu einer Verordnung auf Grund des Lebensmittelgesetzes ist es aber ebensowenig gekommen wie zu einer gesetzlichen Regelung, wie sie von den sozialistischen Abgeordneten des Nationalrates in einem Initiativantrag, der eine völlige Neugestaltung des Lebensmittelrechtes vorsieht, vorgeschlagen wird, obwohl die Frau Sozialministerin in der Ausschußdebatte zu den Kapiteln 15 und 16 des Bundesvoranschlages 1969 wörtlich erklärte: „Vielleicht kann schon in den ersten Monaten des kommenden Jahres auch ein Lebensmittelgesetz ins Parlament gebracht werden.“

Welche Stellung das Sozialministerium im Verhältnis zu den beiden Wirtschaftsministerien einnimmt, zeigt sich weiters darin, daß auch der zweite Entwurf einer Verordnung auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb — der einer endgültigen Fassung der Verordnung entspricht — zustande gekommen ist, bevor noch der Nationalrat die Änderung der Vollzugsklausel des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb beschlossen hat, zufolge welcher vorgesehen ist, daß hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen gemäß § 32, soweit diese Lebensmittel betreffen, jedoch ein Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung herzustellen ist.

Die letzten Zweifel über die politischen Hintergründe der Kompetenzbescheidung des Sozialministeriums ergeben sich aus einer Gesamtbeurteilung des Entwurfes einer Verordnung auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, welche aus dem Büro des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie stammt, und worin unter anderem ausgeführt wird, daß im Falle einer Verordnungsermächtigung im

Rahmen des Lebensmittelgesetzes eine unausgereifte Teilnovelle einem von der Opposition bereits deponierten Entwurf eines neuen und umfassenden Lebensmittelgesetzes gegenüberstünde.

Vorsitzender: Der von Bundesrat Dr. Skotton eingebrachte Antrag, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, ist genügend unterstützt und steht demnach zur Verhandlung. Von der nochmaligen Verlesung der Begründung kann Abstand genommen werden. Bundesrat Dr. Skotton hat sie im Laufe seiner Ausführungen selbst vorgenommen.

Nächster Redner ist Herr Bundesrat Baueregger. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Baueregger (ÖVP): Herr Vorsitzender! Verehrte Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Ich darf wohl im Namen meiner Fraktion meinem Vorredner sagen, daß er wirklich bei seinem Versprechen geblieben ist und sachlich und objektiv dieses Kapitel behandelt hat, was wir sonst nicht immer von Ihnen, verehrter Herr Doktor, gewohnt waren. *(Bundesrat Dr. Skotton: Von Ihrer Fraktion aber auch nicht, Herr Kollege!)*

Durch den Bericht des Herrn Berichterstatters wurde zum Ausdruck gebracht, daß nun in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, welches aus dem Jahre 1923 stammt und in der neuerlichen Fassung im Jahre 1947 verlautbart wurde, ein weiterer Konsumentenschutz eingebaut wurde.

Es soll nach dem Antrag der ÖVP-Nationalräte Kulhanek und Genossen ein Mitspracherecht in Verordnungen und Erlässen dem Minister für soziale Verwaltung sowie gemäß Artikel II des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb auch im Vollzug die Mittätigkeit zugesprochen werden. Bis jetzt hatte im Verordnungswege das Ministerium für Handel, Gewerbe und Industrie sowie das Landwirtschaftsministerium das Befragungsrecht, und nun soll — und das stellen wir ganz eindeutig fest, daß gerade die ÖVP-Fraktion den vorerwähnten Antrag im Nationalratsplenum gestellt hat — auch das Sozialministerium neuerdings das Mitspracherecht in diesen Belangen haben.

Es ist für mich und meine Fraktion unverständlich, warum die SPÖ im Ausschuß und, wie ich eben auch vom Herrn Vorredner hörte, gegen diese Novellierung im heutigen Bundesrats Einspruch erheben will.

Das Mitspracherecht des Sozialministeriums ist vorwiegend auf die Verordnungen über die Lebensmittelkennzeichnung, über die Nahrungs- und Genußmittelkennzeichnung abge-

7070

Bundesrat — 272. Sitzung — 19. Dezember 1968

Baueregger

stimmt, um, wie ich schon eingangs erwähnte, dem Konsumenten einen noch größeren Schutz zu bieten.

Die Sozialisten haben bereits im Nationalrat ein Lebensmittelgesetz eingebracht, das aber nicht zum Beschluß erhoben werden konnte, weil unter anderem die Gesetzesstelle über die Kennzeichnung der Nahrungs- und Genußmittel einfach nicht durchführbar war. Für den Konsumenten wäre die Literatur, welche der Erzeuger verpflichtet gewesen wäre, auf die Dose oder das Paket zu schreiben, eine Lesestunde gewesen, und für den Produzenten, Erzeuger oder Händler ein Wirrwarr von Vorschriften, welche das Produkt im Endstadium wesentlich verteuert hätte. (*Bundesrat Doktor Skotton: Das ist keine objektive Beurteilung dieses Initiativantrages! — Bundesrat Novak: In Deutschland macht man es!*) Ich komme noch darauf zurück, Herr Kollege. Und, ich glaube, alle, die wir hier sind, haben das Bestreben, den Konsumenten die Waren, welche sie kaufen, so billig als möglich in die Hand zu geben. Es wären daher Nachteile für den Konsumenten und Produzenten bei Einhaltung der Gesetzesstellen, welche im Lebensmittelgesetz der SPÖ verankert waren, entstanden.

Uns ist es deshalb darauf angekommen, eine Verordnung über die Lebensmittelkennzeichnung von seiten des Handelsministeriums zu erlangen, welche folgende drei Punkte beinhalten sollte:

1. übersichtliche legistische Fassung der Materie,
2. technische Durchführbarkeit in der Wirtschaft und Vollziehbarkeit in der Verwaltung und
3. vertretbares Verhältnis zwischen volkswirtschaftlichem Aufwand und erzielbarem Konsumentenschutz.

Auf Grund der Wichtigkeit dieser Probleme hat sich nun das Handelsministerium und hier wiederum vor allen Dingen der Herr Minister Mitterer persönlich um eine Verordnung zur Lebensmittelkennzeichnung bemüht, welche Lebensmittelkennzeichnung 1968 heißt und am 9. Dezember 1968 verlautbart wurde. Gestatten Sie, daß ich Ihnen nur einige Informationen über diese Lebensmittelkennzeichnungsverordnung bekanntgebe.

Die Kennzeichnung verpackter Lebensmittel ist eine Forderung, der seit geraumer Zeit besondere Dringlichkeit zukommt. Die österreichische Rechtsordnung enthält zwar eine Reihe detaillierter Kennzeichnungsvorschriften, zum Beispiel Weingesetz, Margarinegesetz, Kosmetikerverordnung, Verordnung über die Kennzeichnung gebrannter geistiger Getränke, jedoch fehlte bisher eine allgemeine Kenn-

zeichnungsnorm, da die früher angewendeten deutschen Bestimmungen 1945 außer Kraft gesetzt wurden.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat nunmehr gleichsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf der Grundlage des § 32 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eine solche Kennzeichnungsverordnung erlassen. Hierbei stützte es sich auf die Ergebnisse eines im Mai dieses Jahres eingeleiteten Begutachtungsverfahrens und auf eingehende Beratungen, an denen das Bundesministerium für soziale Verwaltung schon jetzt maßgeblich beteiligt war, ohne daß es rechtskräftig zum Beschluß erhoben worden wäre, und der Standpunkt der gesetzlichen Interessenvertretungen, Arbeiterkammer, Bundeswirtschaftskammer und Präsidentenkonferenz, durch deren Experten vorgetragen wurde.

Es sind sehr maßgebliche Gründe ins Treffen zu führen, warum sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, das die Entwicklung der Materie im In- und Ausland seit Jahren aufmerksam verfolgt hat, erst nach reiflicher Überlegung zu diesem legislativen Schritt entschließen konnte, obwohl die Forderung nach diesen Kennzeichnungsbestimmungen mehr und mehr emotionell und politisch hochgespielt wurde. (*Bundesrat Hella Hanzlik: Wo sind da die Vorteile für die Konsumenten?*) Die sage ich noch, gnädige Frau.

Abstrakt gesehen ist die Kennzeichnung von Lebensmitteln frei von ideologischen Standpunkten oder politischen Einstellungen. Es handelt sich um eine Information des Käufers, die ihn nach Möglichkeit beim Kaufentschluß vor vermeidbaren Irrtümern bewahren soll — das ist jetzt das, was Sie meinen, gnädige Frau —, und, so gesehen, um ein vollkommen legitimes Anliegen der österreichischen Verbraucher von Lebensmitteln, aber auch der auf dem Markt in Wettbewerb tretenden Wirtschaftstreibenden. (*Bundesrat Dr. Skotton: Aber, Herr Kollege, da ist doch der Konsumentenschutz bloß ein Abfallprodukt des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb!*) Moment, wir kommen ja noch darauf zurück, Herr Kollege! (*Ruf bei der ÖVP: Das ist doch ganz gleich! — Bundesrat Dr. Skotton: Was heißt „ganz gleich“? Wir sollen die Interessen Ihres Ressorts vertreten, und Sie geben das so leichtfertig her?*) Deshalb haben wir ja heute das Sozialministerium miteingeschlossen. (*Neuerliche Zwischenrufe.*)

Meine Damen und Herren! Auf Grund der Wichtigkeit dieser Probleme hat sich nun das Handelsministerium und hier wiederum vor allen Dingen der Herr Minister persönlich um eine Verordnung zur Lebensmittelkennzeich-

Baueregger

nung bemüht, welche den Titel Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1968 trägt und am 19. Dezember 1968 verlaublich wurde, wie ich schon betont habe.

Ich darf Ihnen nun einige Leserstellungen, die ebenfalls in dieser Richtung gehen, zur Kenntnis bringen.

Im „Kurier“ vom 12. Dezember 1968 konnte man unter der Rubrik „Die Frage zum Tag“ verschiedene Aussagen von befragten Personen finden. Ich darf nur eine oder zwei zitieren, die frei herausgesucht wurden.

Eine gewisse Frau Therese Schmidt, 37 Jahre alt (*Zwischenrufe und Heiterkeit*): „Sicherlich werden die kleinen Greißler mit diesem neuen Gesetz keine Freude haben. Große Lebensmittelgeschäfte trifft das weniger. Aber trotzdem bin ich dafür, daß man Gewicht, Herstellungsdatum und verschiedene andere Hinweise klar und deutlich anbringt.“ (*Ruf: Das ist eine Dame!*) Sie sehen ja!

Aber noch eines darf ich zitieren. (*Bundesrat Hella Hanzlik: Steht das in der Verordnung des Herrn Ministers Mitterer?*) Das ist die Stellungnahme der Bevölkerung, gnädige Frau, wenn Sie das nicht gehört haben sollten! Das ist die Stellungnahme der Bevölkerung und ein gutes Echo auf diese Verordnung. Ich kann mir vorstellen, daß es Ihnen nicht paßt. Das ist klar! (*Bundesrat F. Mayer: Soll das Ihre Sachlichkeit sein?*) Das ist ja sachlich, weil ich das nicht geschrieben habe, sondern das bringt der „Kurier“ nach Befragung von außenstehenden Leuten.

Ich darf noch eine Lesermeinung zitieren: „Vor allem die Angabe von Menge und Gewicht scheint mir bei Packungen sehr wichtig. Weiß ich zum Beispiel bei Tiefkühlforellen, es sind zwei Stück darinnen, und sie wiegen zusammen 60 Deka, kann ich mir ausrechnen, wieviel ich für vier Personen brauche. Angenehm ist es auch, wenn die Preise alle direkt auf den verschiedenen Packungen gut erkennbar sind. Aber leider kommt das ja erst alles ab 1. Jänner 1970.“

Nun darf ich aber noch einige Worte zum Inkrafttreten dieser Verordnung sagen.

Wie bereits aus der Leserstellung, die ich jetzt verlesen habe, ersichtlich war, befürwortet diese Lesermeinung diese Verordnung, ist mit ihr sehr einverstanden und begrüßt die Initiative unseres geschätzten Herrn Ministers Mitterer.

Daß das Inkrafttreten der Verordnung erst mit 1. Jänner 1970 festgesetzt ist, hat selbstverständlich auch seinen guten Grund. Bei allen Maßnahmen, die mit dieser Verordnung gesetzt werden, welche von allen Seiten der Bevölkerung Österreichs sehr begrüßt werden,

müssen wir natürlich auch volkswirtschaftlich denken. Wirschreiben schon ein verhältnismäßig hohes Datum, es ist heute der 19. Dezember. Wollten wir nun diese Verordnung mit 1. 1. 1969 oder mit 1. 7. 1969 in Kraft treten lassen, würden die Erzeuger unabsehbare Schäden dadurch haben, daß die Verpackungen jeder Art unbenützlich würden und eingestampft oder verschrottet werden müßten. Die Druckmaschinen müßten schnellstens umgestellt werden, und die Verwaltung stünde vor einer nicht sofort lösbaren Aufgabe. Dies alles hat dazu beigetragen, diese Verordnung eben mit dem 1. Jänner 1970 wirksam werden zu lassen.

Aber noch etwas ist in den letzten Tagen zum Schutz des Konsumenten von seiten des Ministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und somit auch von seiten des Herrn Ministers Mitterer getan worden. In der gestrigen Ausgabe des „Kuriers“ finden Sie einen kleinen Artikel unter der Überschrift „Waschmittel. Verordnung gegen ‚Nepp‘“. Ich bin davon überzeugt, daß auch Sie, meine Damen und Herren, das gelesen und zur Kenntnis genommen haben. (*Zwischenruf.*) Ich will Ihnen das nicht vorenthalten, gnädige Frau, denn vielleicht haben Sie den „Kurier“ von gestern nicht gelesen. Sie sollen genauso in den Genuß dieses Artikels kommen wie alle anderen. (*Zwischenruf und Heiterkeit.*) Was Sie lesen, ist mir gleichgültig, denn ich lese auch das, was ich will.

„Waschmittel. Verordnung gegen ‚Nepp‘. — Die Hausfrauen brauchen in Zukunft nicht mehr auf eine Waschmittelpackung hereinzufallen“ — ich glaube, gnädige Frau, das müßte gerade für Sie wichtig sein (*Bundesrat Maria Matzner: Das war der freie Wettbewerb!*) —, „die nur nach außen hin groß, inhaltlich aber sehr karg ist. Das Handelsministerium hat nämlich eine Verordnung erlassen, die einen echten Mengenvergleich der diversen Waschmittelpackungen zuläßt. Die Verordnung erfaßt Voll- und Feinwaschmittel, nicht aber Waschmittel anderer Art, wie Einweichmittel oder Supermittel.“

Um den ordentlichen Wettbewerb zu garantieren, wird in Zukunft — ab 1. Jänner 1970 — die Literzahl der Waschlauge angegeben werden müssen, für deren Zubereitung der Inhalt der Packung ausreicht. Für den Inhalt von 45 bis 800 Litersind neun Packungsbezeichnungen vorgesehen: ‚Normal‘, ‚Standard‘, ‚Groß‘, ‚Familien‘, ‚Ökonomie‘, ‚Riese‘, ‚Haushalt‘, ‚Vorrat‘ und ‚Wirtschaft‘. Nicht so gekennzeichnete Packungen dürfen bis Ende 1969 noch abgesetzt werden. Man rechnet, daß bis dahin die alten Packungen ohnehin verkauft sind.“

Meine Damen und Herren! Nun haben Sie diese beiden Artikel gehört, und ich darf zum Schluß kommen.

Baueregger

Alles in allem gesehen, sind diese beiden Verordnungen wirklich zum Schutz der Konsumenten und zum Nutzen der Wirtschaftstreibenden, der Erzeuger und Händler. Ich darf daher namens der Konsumenten und namens der Erzeuger und Händler, welche diese Produkte vertreiben, dem Herrn Minister Mitterer und seinen Beamten im Ministerium für Handel, Gewerbe und Industrie für die Verfassung dieser Verordnung herzlichen Dank sagen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Mit diesen Maßnahmen setzt die neue Kennzeichnungsverordnung in der gesamten westlichen Welt eine Pioniertat. *(Heiterkeit bei der SPÖ.)* Die Konsumenten sollten dies als einen echten Beitrag der Wirtschaft zur Erfüllung ihrer Wünsche würdigen. *(Zwischenruf.)*

Abschließend darf ich einen Antrag verlesen, den die Fraktion der ÖVP-Bundesräte eingebracht hat und der auch genügend unterstützt ist.

Antrag der Bundesräte Baueregger, Ing. Guglberger, Johann Mayer und Genossen.

Es wird beantragt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 26. 9. 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb abgeändert wird, keinen Einspruch zu erheben.

Ich bitte den Herrn Vorsitzenden, über diesen Antrag abstimmen zu lassen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Der von den Bundesräten Baueregger und Genossen eingebrachte Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, ist genügend unterstützt und steht demnach ebenfalls zur Verhandlung.

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Heger. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Heger (ÖVP): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Liebe Hausfrauen, Strohwitwer, Selbstversorger et cetera! *(Lebhafte Heiterkeit.)* Ihr alle seid berufen, mich bitte wenige Minuten anzuhören.

Ich bin heute morgen aufgestanden und habe mir einmal die Milch geholt. *(Erneute Heiterkeit.)* Dann mußte ich folgendes feststellen: Da steht darauf: 11/W/3. Da habe ich sofort bei der Zentrale des Molkereiverbandes angerufen: Was heißt „11/W/3“? Man sagte mir: Das ist die einwandfreie chiffrierte Kennzeichnung der Milch. „11“ bedeutet, daß die Milch am 11. Dezember verpackt ausgegeben wurde. „W/3“ ist die entsprechende Kennziffer der Molkerei. Die Milch ist je nach Konservierung durchaus lagerfähig. — Das war Punkt 1.

Punkt 2: Hier habe ich mir Waldviertler Bauernbrot geben lassen. Da steht genau darauf: 17. 12. *(Bundesrat Hella Hanzlik: Der Mensch lebt nicht vom Brot allein!)* Ja, aber von den Gaben Gottes lebt er! — 17. 12.: das ist heute also zwei Tage altes Brot.

Und hier kommt nun Butter. Sehen Sie: Bei der Teebutter steht tatsächlich auch etwas darauf, da sehen wir zwei Buchstaben: ein „M“ und ein „L“. Nun wurde ich so stutzig, wie manche es sind, und fragte mich: Warum ist das verschlüsselt?

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das hat einen besonderen Grund. Stellen Sie sich vor ... *(Zwischenruf des Bundesrates Dr. Skotton.)* Herr Dr. Skotton! Bitte, seien Sie so liebenswürdig — ich habe Sie nie unterbrochen und werde Sie bestimmt nie unterbrechen —: Hören Sie mir ein bisserl zu, dann reden wir nach Geschäftsordnung miteinander weiter!

Ich habe mich auch in dieser Frage beraten lassen, aber nicht etwa von meinem Parteifreund, Herrn Kommerzialrat Römer, sondern ich habe mich von einem Fachmann in Salzburg beraten lassen, der in den Konsumgenossenschaften tätig ist. Er hat mir folgendes erklärt: Wenn wir auf jedes Paket Butter oder auf ein Paket mit einem anderen Inhalt den Tagesstempel daraufgeben würden, dann würden wir am folgenden Tage nicht mehr die geringste Möglichkeit haben, diese oder jene Ware anzubringen, weil dann jeder sagen würde: Ich will nur die Ware vom heutigen Tag haben und nichts anderes! *(Zwischenruf bei der SPÖ.)*

Es gibt eben bei verschiedenen Kapiteln unserer Versorgung verschiedene Darlegungen. Hier möchte ich immer wieder noch etwas betonen — ich habe in meinen Manuskripten nachgelesen —, ich sage das hier im Hause zum drittenmal: Konsumenten, Frau Bundesrat Hanzlik, sind wir alle, ob arm oder reich, ob hoch oder niedrig! *(Bundesrat Hella Hanzlik: Es geht um die Gesundheit aller, auch um Ihre!)* Auch meine Gesundheit schätze ich, selbstverständlich!

Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Worum dreht sich das Ganze? Bei der heutigen Gesetzesvorlage muß folgendes berücksichtigt werden: Es handelt sich im Konkreten nicht um ein Lebensmittelgesetz, sondern um eine Abänderung des Wettbewerbsgesetzes, wo vernünftigerweise gerade das Sozialministerium in der Vollziehung mitwirkt, aber nicht, wie das vielleicht undeutlich gesagt wurde, nur am Rande zur Mitsprache herangezogen wird; denn es heißt ganz deutlich im Artikel I — worauf sich die Änderung bezieht —: „hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen ge-

Dr. Heger

mäß § 32, soweit diese Lebensmittel (Nahrungs- und Genußmittel) betreffen, jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung“.

Das heißt, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß die mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragten Ministerien, nämlich das Ministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Justiz und das Ministerium für soziale Verwaltung an der Gesetzesvollziehung gemeinsam beteiligt sind. Das heißt aber nicht, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung gerade nur ein Mitspracherecht bekommen hat, wie ich das so aus der Debatte herausgehört habe, sondern es heißt „jedoch im Einvernehmen ...“, also eine Kompetenzgenauigkeit, die im Gesetz bisher nicht bestand, die aber jetzt vorhanden ist. Ich sehe darin einen wesentlichen Fortschritt, daß man sich eben dazu bekennt, daß in jedem Fall, in dem es um die Gesundheit der Bevölkerung geht, in dem es darum geht, die beste und die vernünftigste Nahrung für die Menschen zu schaffen, das Bundesministerium für soziale Verwaltung damit befaßt wird und nur im Einvernehmen mit ihm ein Erlaß herausgegeben beziehungsweise eine Verordnung erlassen werden kann. Hoher Bundesrat! Ich wüßte nicht, was noch mehr in diesem Zusammenhang getan werden kann!

Ich möchte noch folgendes deponieren: Ich kann hier keinen Lebensmittelladen nur deswegen aufbauen, um Ihnen zu beweisen, welche Dinge alle mit Nummern und so weiter versehen sind, um aus ihnen die Ordnungsmäßigkeit der Ware später auf alle Fälle rektifizieren zu können. Darum ging es doch auch einmal im Hause!

Als wir vor kurzer Zeit das Lebensmittelgesetz bearbeitet haben, sind wir doch der Meinung gewesen, daß keine schlechten Waren oder mangelhafte Waren, sondern nur gerade die besten an den Konsumenten gebracht werden dürfen; Probenziehung und so weiter. Und da haben wir uns gesagt: Es muß doch jeder, der eine Ware kauft oder verkauft, wobei es völlig gleichgültig ist, ob das etwa in einem kleinen Lebensmittelgeschäft auf dem Lande oder im großen Konsumladen in der Stadt ist, wissen, ob die verpackte Ware gut oder schlecht ist. Daher sind einwandfreie Kennzeichnungen so, daß jederzeit geprüft werden kann, wer welche Ware wann geliefert hat. Ich darf Ihnen noch etwas sagen. (*Bundesrat Hella Hanzlik: Das ist doch nur für den Handel!*) Schauen Sie, weil Sie das sagen ... (*Bundesrat Hella Hanzlik: Kein Mensch weiß, was x, y, z heißt!*) Jawohl! — Man muß nicht immer vom Produzenten oder Händler ausgehen und meinen, daß der Produzent nur einen Schmarren

erzeugt. Das ist nicht wahr! Auch Ihre Leute (*zur SPÖ*) bemühen sich wie unsere ganz genau, das Beste auf den Markt zu bringen. Einmal kann ein Fehler passieren; ja einmal kann eine Wurst schlecht sein, und einmal kann eine Butter schlecht sein, Frau Bundesrat. Aber wir haben den Butterberg nicht von der schlechten Butter, sondern von der guten Butter her bekommen. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Das Datum allein, das zeigt, wie lange eine Ware schon lagert oder wann sie produziert wurde, ist noch lange kein Kennzeichen für die augenblickliche Güte der Ware.

Ich bin also der Meinung: Sowohl der Produzent als auch der Konsument soll jederzeit seine Rechte wahren können. Er kann entscheiden, er braucht nur zur nächsten Prüfstelle zu gehen, wie ich mich heute überzeugt habe, und zu fragen: Bitte, von wann ist diese Butter? Jeder Aufsichtsbeamte wird ihm sofort die Antwort geben.

Die Direktoren und die Manager in den großen Konsumläden sind ernstlich besorgt, wenn allgemein eine unverschlüsselte Datumsstempelpflicht bei verpackten Waren eingeführt würde, weil dann jedermann mit Recht sagen würde: Ich will gerade die frischeste Ware, jene, die heute gekommen ist!

Ich habe mich damit wiederholt! Ich sage es Ihnen nur, um zu zeigen, daß eine strenge Prüfungsmethode zweifellos dasein muß, und darum geht es doch ... (*Bundesrat Hella Hanzlik: Der Konsum ist heute sogar so weit, daß er Fleisch verpackt und ganz genau draufschreibt, bis wann Sie es zu verbrauchen haben!*) Selbstverständlich! Das wird er aber nur so lange tun, bis er nicht einen großen Vorrat an bestverpackter Qualitätsware hat. Das ist auch möglich! Es soll aber doch jetzt nicht der Stempel allein die Ware und die Güte bezeugen, sondern es soll die Möglichkeit gegeben werden — das will ja die Abänderung im Wettbewerbsgesetz —, daß ich jederzeit, bei jeder Ware prüfen lassen kann, wann sie produziert oder wann sie dem Verbrauch übergeben worden ist und welche Ordnung bei der Prüfung besteht!

Ich bin also der Meinung, daß dieses Gesetz eine Sicherung mehr ist, um dafür zu sorgen, daß der Konsument, gleichgültig, wer immer er ist, die beste Ware für sich und seine Kinder bekommt. Das kommt uns Österreichern allen zugute.

Meine Partei wird dieser Vorlage ihre vollste Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

7074

Bundesrat — 272. Sitzung — 19. Dezember 1968

Vorsitzender

Es liegt mir sowohl ein Antrag vor, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, als auch einer, keinen Einspruch zu erheben.

Ich werde zunächst über den Antrag, Einspruch zu erheben, abstimmen lassen.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, lasse ich über diesen Antrag samt seiner Begründung unter einem abstimmen. — Kein Widerspruch.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem Antrag der Bundesräte Dr. Skotton und Genossen ihre Zustimmung geben, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates mit der vorgeschlagenen Begründung Einspruch zu erheben, um ein Händezeichen. — Danke. Das ist nicht die erforderliche Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag der Bundesräte Baueregger und Genossen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Ich ersuche alle Damen und Herren, die diesem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Danke. Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen.

30. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Privatbahnunterstützungsgesetz 1959 neuerlich abgeändert wird (155 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 30. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1959.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Deutsch. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Deutsch:** Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem das Privatbahnunterstützungsgesetz neuerlich abgeändert werden soll, ist wie folgt zu berichten.

Die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1958 über die Unterstützung nicht bundeseigener Unternehmen, die Haupt- oder Nebenbahnen betreiben, war mit fünf Jahren befristet und wurde in der Folge mit Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963 bis 31. Dezember 1968 verlängert.

In der jetzigen Abänderung ist eine zehnjährige Geltungsdauer vorgesehen, und zwar bis 31. Dezember 1978. Dadurch soll die Aufrechterhaltung des Betriebes der Privatbahnen und die Ermöglichung von Rationalisierungsmaßnahmen gewährleistet werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 diese Vorlage beraten und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß, mit dem das Privatbahnunterstützungsgesetz neuerlich abgeändert werden soll, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke. Wortmeldung liegt keine vor. Wir nehmen daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

31. Punkt: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das 1. Halbjahr 1969

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum 31. Punkt der Tagesordnung: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das 1. Halbjahr 1969.

Gemäß § 5 Abs. E der Geschäftsordnung ist das Büro des Bundesrates halbjährlich zu erneuern.

Falls dies nicht besonders verlangt wird, sehe ich von einer Wahl mittels Stimmzettel ab. — Das ist nicht der Fall. Ich werde die Wahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates durch Erheben von den Sitzen vornehmen lassen.

Wir kommen zur Wahl des ersten Vorsitzenden-Stellvertreters.

Es liegt mir der Vorschlag vor, zum ersten Vorsitzenden-Stellvertreter den Bundesrat Dr. h. c. Fritz Eckert zu wählen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Dr. h. c. Eckert: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl des zweiten Vorsitzenden-Stellvertreters des Bundesrates.

Es liegt mir der Vorschlag vor, zum zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter den Bundesrat Alfred Porges zu wählen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke.

Ich erkläre für mich, daß ich die Wahl annehme.

Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Schriftführer.

Ich werde die Wahl der beiden Schriftführer durch Erheben der Hand vornehmen lassen.

Es liegt mir der folgende Vorschlag vor:

Vorsitzender

Erster Schriftführer: Bundesrat Josef Kaspar.

Zweiter Schriftführer: Frau Bundesrat Maria Hagleitner.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben wollen, um ein Händenzeichen. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen?

Bundesrat Kaspar: Ja!

Bundesrat Maria Hagleitner: Ja!

Vorsitzender: Danke.

Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Ordner.

Ich werde auch diese Wahl durch Erheben der Hand vornehmen lassen.

Es liegt mir folgender Vorschlag vor: Bundesrat Anton Mayrhauser und Bundesrat Ing. Herbert Guglberger.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben wollen, um ein Händenzeichen. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat Mayrhauser: Ja!

Bundesrat Ing. Guglberger: Ja!

Vorsitzender: Danke.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Die nächste Sitzung des Bundesrates be- rufe ich für Freitag, den 7. Februar 1969, 9 Uhr, ein.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Beschlüsse des Nationalrates in Betracht, die bis dahin eingelangt und von den Ausschüssen des Bundesrates zeitgerecht verabschiedet worden sind.

Die endgültige Festlegung der Tagesordnung wird gemäß § 27 Abs. E der Geschäftsordnung vom Bundesrat am Beginn dieser Sitzung vorzunehmen sein.

Es ist in Aussicht genommen, daß die zuständigen Ausschüsse am Mittwoch, den 5. Februar 1969, ab 16 Uhr zusammentreten werden.

Hoher Bundesrat! Am Ende der letzten Sitzung des Hohen Hauses im Jahre 1968 obliegt es mir, für das arbeitsreiche Jahr, das hinter uns liegt — auch der heutige Tag mit einer mehr als neunstündigen Sitzung hat uns viel Arbeit beschert —, allen Beteiligten zu danken.

Ich danke den Mitgliedern des Hohen Hauses für ihre stete interessierte Mitarbeit an den Arbeiten des Bundesrates, an den Vorber- atungen in den Ausschüssen, an der Beratung im Bundesratsplenium selbst und für die Be- teiligung an den Debatten.

Ich möchte meinen Dank aber auch auf alle diejenigen ausdehnen, die in diesem Hause mit- geholfen haben, unsere Tagungen vorzubere- iten beziehungsweise die darauf folgenden Verwaltungsarbeiten zu leisten. Das sind die Beamten des Hauses, die Beamten der Parla- mentsdirektion, der Kanzlei des Nationalrates, des Bundesrates, die Mitarbeiter des Steno- graphenbüros und des „Korrespondenzbüros“ sowie alle anderen Bediensteten dieses Hauses, die ebenfalls ihren Anteil an den Vorberatungen haben.

Der Bundesrat hat in diesem Jahr viel gesetzgeberische Arbeit geleistet, die ihm von der Bundesverfassung als der zweiten Kammer des Parlaments vorgeschrieben ist. Er hat diese Arbeiten, ich möchte sagen, stets pünkt- lich, gewissenhaft und der Verfassung ent- sprechend erledigt. Nehmen Sie daher bitte am heutigen letzten Tage die Versicherung ent- gegen, daß — das kann ich für alle aus- sprechen — wir ehrlich bemüht gewesen sind, die uns aufgetragenen Pflichten zu erfüllen.

Meinem Dank füge ich nunmehr zum Schluß noch einen Wunsch an, nämlich den Wunsch, es möge die kurze Zeit der vor uns stehenden Feiertage, des Weihnachtsfestes und des Jahres- wechsels, eine Zeit der Erholung sein, die sich alle Mitglieder des Hohen Hauses verdient haben und für die ich recht angenehmen Aufenthalt hier in Wien, in den Bundesländern, in den Kurorten, in den Wintersportorten wünsche.

Für das Jahr 1969 möchte ich Ihnen allen vor allem die Erhaltung der Gesundheit wünschen, denn die Erhaltung der Gesundheit ist die Voraussetzung für jede wirklich frucht- bare Tätigkeit. Und zur Erhaltung der Gesund- heit für Sie und Ihre Familien, meine Damen und Herren, viel Glück im Neuen Jahr und viel Erfolg. *(Lebhafter Beifall.)*

Die Sitzung ist geschlossen.

Nach Schluß der Sitzung begeben sich die beiden Vorsitzenden-Stellvertreter Rudolfine Muhr und Dr. h. c. Eckert zum Vorsitzenden und übermitteln ihm im Namen ihrer Klubs die besten Glückwünsche.

Schluß der Sitzung: 18 Uhr 5 Minuten